



Bundesnetzagentur

Jahresbericht 2018

20 Jahre Verantwortung für Netze



1 Editorial

2 Vorwort



6 **Energie**

- 8 Marktentwicklung
- 10 Netzausbau und Versorgungssicherheit
- 20 Verbraucherschutz und -service
- 24 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
- 38 Internationale Zusammenarbeit



42 **Telekommunikation**

- 44 Marktentwicklung
- 60 Verbraucherschutz und -service
- 72 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
- 82 Internationale Zusammenarbeit



88 **Post**

- 90 Marktentwicklung
- 98 Verbraucherschutz und -service
- 104 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
- 108 Internationale Zusammenarbeit



112 **Eisenbahnen**

- 114 Marktentwicklung
- 118 Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
- 126 Internationale Zusammenarbeit

128 **Vorhabenplan 2018**

156 **Wesentliche Aufgaben und Organisation
der Bundesnetzagentur**

164 **Abkürzungsverzeichnis**

172 **Ansprechpartner**

173 **Impressum**

In 2018 gab es für die Bundesnetzagentur ein Jubiläum zu feiern: 20 Jahre! 1998 als Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gegründet, erhielt sie im Jahr 2005 mit neuen Kompetenzen auch den heutigen Namen. Über diese zwei Jahrzehnte haben wir uns als unabhängige Institution vom Wettbewerbsregulierer zur Infrastrukturbehörde entwickelt.

Seit Beginn der Liberalisierung steht unsere Arbeit immer vor neuen Herausforderungen: Der Ausbau der Netze ist zunehmend bestimmendes Thema in den regulierten Sektoren, die Umsetzung der Energiewende mit erneuerbarer Stromerzeugung und Atomausstieg steht ganz oben auf der Agenda und in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Post nehmen Anfragen und Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern stark zu.

Unsere Arbeit beschränkt sich dabei nicht nur auf Deutschland. Unsere Expertinnen und Experten sind in ganz Europa unterwegs und harmonisieren die Bedingungen zum Wohle des Wettbewerbs; und so auch zum Wohle aller Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Darstellung unserer Aufgaben in diesem Bericht erfolgt in vier Blöcken: 1. Marktentwicklung, 2. Verbraucherschutz und -service, 3. Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren sowie 4. Internationale Zusammenarbeit. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.



Das Präsidium der Bundesnetzagentur
Peter Franke, Jochen Homann und Dr. Wilhelm Eschweiler (von links nach rechts)

»Durch die Vergabe der Frequenzen leisten wir einen wichtigen Beitrag für die Zukunft des Industriestandorts Deutschland und eine bessere Mobilfunkversorgung.«

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jubiläumsjahr 2018 konnte die Bundesnetzagentur ihr 20-jähriges Bestehen im Beisein der Bundeskanzlerin feiern. Seit unserer Gründung 1998 tragen wir Verantwortung für lebenswichtige Netze, sorgen für Wettbewerb, fördern Investitionen und schützen Verbraucherinnen und Verbraucher. Die regulierten Sektoren erlebten und erleben immer noch einen ständigen Wandel. Daher sind und bleiben unsere Aufgaben wichtig und abwechslungsreich.

Die Entscheidung über die Vergabe von 5G-Frequenzen etwa hat größte Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Es galt, vielfältige widerstreitende Interessen bei der Festlegung der Auktions- und Vergaberegeln in Ausgleich zu bringen. Unsere Entscheidung schafft wichtige Voraussetzungen für die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Durch die Vergabe der Frequenzen leisten wir einen wichtigen Beitrag für die Zukunft des Industriestandorts Deutschland und eine bessere Mobilfunkversorgung.

Wir haben unsere Breitbandmessung durch eine App für die Erfassung der Netzverfügbarkeit ergänzt. Die Nutzerinnen und Nutzer können so Funklöcher erfassen und melden. 2019 werden wir die Ergebnisse in einer Karte veröffentlichen. Je mehr Nutzerinnen und Nutzer davon Gebrauch machen und uns unterstützen, desto mehr Daten liegen uns vor. Mit jeder Messung steigt die Aussagefähigkeit.

Wieder prägten zahlreiche Beschlusskammerentscheidungen unser Geschäftsjahr. Erfreulich war, dass die seinerzeit stark umstrittenen Entscheidungen zum Vectoring der Prüfung des Bundesverwaltungsgerichts standhielten. Außerdem haben wir Regulierung abgebaut oder vermieden: Intensive Verhandlungen und Moderation durch die Bundesnetzagentur und Kanzleramtsminister a.D. Friedrich Bohl haben im „UKW-Antennenstreit“ die Abschaltung von Antennen verhindert.

Die nationale Streitbeilegungsstelle hat nach dem DigiNetz-Gesetz den Breitbandausbau weiter begleitet. Ihre Entscheidungen haben die Interessen von Erstinvestoren und Unternehmen, die Infrastruktur mitverlegen oder mitnutzen möchten, ausgewogen berücksichtigt. Auch unser Infrastrukturatlas erleichtert den Breitbandausbau durch ein erweitertes, umfassendes Datenangebot und neue Zugangsregeln.

Im Energiebereich ging es mit zahlreichen Ausschreibungen Erneuerbarer Energie- und KWK-Anlagen weiter. Unsere Beschlusskammern führten u. a. Verfahren zu den Erlösobergrenzen, zur Bepreisung von Regelenergie und zum Produktivitätsfaktor in den Stromnetzen.

Beim Ausbau der Übertragungsnetze haben wir hochrangige politische Unterstützung erfahren. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier besuchte

»Der Besuch des Ministers war der Auftakt seiner Netzausbaureisen durch Deutschland. Der Aktionsplan Stromnetz des Ministers und seine Gipfelveranstaltungen greifen auch Erkenntnisse aus unseren Erfahrungen beim Netzausbau auf.«

die Bundesnetzagentur und stellte Maßnahmen zur Netzausbaubeschleunigung vor. Der Besuch des Ministers war der Auftakt seiner Netzausbaureisen durch Deutschland. Der Aktionsplan Stromnetz des Ministers und seine Gipfelveranstaltungen greifen auch Erkenntnisse aus unseren Erfahrungen beim Netzausbau auf.

Bei der länder- und behördenübergreifenden, großangelegten Krisenübung LÜKEX18 haben wir das Szenario einer Gasmangellage simuliert. Als Bundeslastverteiler für Erdgas im Krisenfall kam uns dabei eine zentrale Rolle zu.

Auf internationaler Ebene begleiteten wir sowohl im Telekommunikationsbereich als auch im Energiebereich Verhandlungen umfangreicher europäischer Gesetzgebungspakete. Viele Aufgaben der Bundesnetzagentur sind davon unmittelbar betroffen.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher haben wir hohe Bußgelder wegen unerlaubter Telefonwerbung verhängt. Hier fielen vor allem Energieversorger auf, die einen Anbieterwechsel ohne Zustimmung der Kunden einleiteten. Auch bei Problemen mit Telekommunikationsverträgen nahmen viele Verbraucherinnen und Verbraucher die Unterstützung der Bundesnetzagentur in Anspruch.

Unsere Marktüberwachung hat eine Vielzahl von Geräten aus dem Verkehr gezogen: zum Beispiel unerlaubte Ortungsgeräte mit Abhörfunktion. Unser Prüf- und Messdienst hat wieder unzählige Funkstörungen beseitigt.

Auch im Postbereich standen Verbrauchertemen an. Wir haben die Ergebnisse einer Verbraucherbefragung zu Mindestanforderungen an Postdienstleistungen veröffentlicht. Außerdem ist die Anzahl von Beschwerden und Schlichtungsanträgen stark gestiegen.

Ende Oktober hat die Beschlusskammer gegenüber der Deutschen Post angeordnet, dass die derzeit gültigen Porti für Briefstandardprodukte vorerst weiterhin gelten. Wir mussten diesen Schritt gehen, weil die Deutsche Post AG den Nachweis ihrer veränderten Kosten und Einsparungen infolge der Umbruchsituation nicht hinreichend erbracht hat.

Im Juni haben wir einen Marktdialog zur Entflechtung im Eisenbahnbereich veranstaltet. Unsere hier gewonnenen Erkenntnisse tragen zu unbürokratischen Entscheidungen bei und entlasten so die Unternehmen. Die Entflechtungsvorschriften dienen insbesondere dazu, Diskriminierungen, Quersubventionierungen und andere Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Nur mithilfe einer anpassungsfähigen und hocheffizienten Organisationsstruktur mit hervorragend ausgebildeten und motivierten Beschäftigten können wir diesen vielfältigen Anforderungen gerecht werden. Daher bin ich zuversichtlich, dass wir im Jahr 2019 an die erfolgreiche Arbeit dieses Jahres anknüpfen werden. Funktionierender Wettbewerb sowie eine unsere Wirtschaft tragende und den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher dienende, moderne und leistungsfähige Infrastruktur bleiben auch in Zukunft unsere vorrangigen Ziele.



Jochen Homann
Präsident der Bundesnetzagentur

»Wir haben die Ergebnisse einer Verbraucherbefragung zu Mindestanforderungen an Postdienstleistungen veröffentlicht. Außerdem ist die Anzahl von Beschwerden und Schlichtungsanträgen stark gestiegen.«



Energieversorgung im Wandel

Die Erneuerbaren Energien werden ausgebaut und die konventionelle Energieerzeugung ist rückläufig. Die Energieversorgung in Deutschland verändert sich weiter und die Anforderungen an das Stromnetz steigen. Die Bundesnetzagentur setzt dabei wichtige Aufgaben für die Energiewende um. Sie führt Ausschreibungen für erneuerbare Energien durch und genehmigt notwendige Stromleitungen.

Inhalt

Marktentwicklung	8
Netzausbau und Versorgungssicherheit	10
Verbraucherschutz und -service	20
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	24
Internationale Zusammenarbeit	38



Der Ausbau des Stromnetzes nimmt Fahrt auf. Die Bundesnetzagentur hat unter anderem vertiefende Planungsunterlagen für den SuedOstLink erhalten, alle Untersuchungsrahmen für die Stromleitung von Emden Ost bis Osterath (A-Nord) festgelegt und auch schon die Bundesfachplanung für kleinere Leitungsprojekte abgeschlossen.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2018 die erste Runde für eine gemeinsame Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen eröffnet. Damit fand zum ersten Mal eine technologieübergreifende Ausschreibung zur Ermittlung der Förderhöhe für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien statt. Die Technologien treten damit in einen direkten Wettbewerb um die geringsten Kosten der Stromerzeugung.

Die Bundesnetzagentur nahm eine entscheidende Rolle in der länderübergreifenden Krisenmanagementübung/Exercise (LÜKEX) ein. Das Szenario der Übung befasste sich in diesem Jahr mit einer Gasmangellage. Die Bundesnetzagentur nahm in ihrer Funktion als Bundeslastverteiler Gas gemäß Energiesicherungsgesetz (EnSiG) teil.

Marktentwicklung

Der Anteil der Erzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch erreichte im Jahr 2017 36 Prozent. Die Stromerzeugung aus konventionellen Energieträgern ist weiter rückläufig. Wind- und Solarenergie legen am stärksten zu.

Letztverbraucher konnten im Durchschnitt zwischen 143 Elektrizitätslieferanten je Netzgebiet wählen. Im Jahr 2017 haben rund 4,6 Mio. Verbraucher von der Auswahl Gebrauch gemacht und ihren Stromlieferanten gewechselt. Im Gasbereich wechselten gut 1,5 Mio. Haushaltskunden ihren Lieferanten.

Elektrizitätsmarkt

Entwicklung konventioneller und erneuerbarer Stromerzeugung

Die Nettostromerzeugung lag im Jahr 2017 auf dem Niveau des Vorjahres (601,4 TWh). Geprüfte Zahlen waren für 2018 bei Drucklegung noch nicht vorhanden. Gegenüber 2016 zeigte sich im Jahr 2017 ein Anstieg von 13,7 Prozent auf 204,8 TWh (2016: 180,2 TWh). Damit betrug der Anteil der Erzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 36 Prozent. Die Stromerzeugung aus konventionellen Energieträgern verzeichnete ein Minus von 24,8 TWh. Insbesondere die Stromerzeugung in Steinkohlekraftwerken war rückläufig (-19,2 Prozent).

Wie schon in den Jahren zuvor, wurden im Jahr 2017 erneuerbare Energieträger weiter ausgebaut. Der Zuwachs betrug 8,3 GW (6,5 GW in 2016). Am stärksten nahmen die Kapazitäten in den Bereichen Wind (+6,3 GW) und solare Strahlungsenergie (+1,7 GW) zu. Die konventionellen Energieträger gingen im Jahr 2017 um 2,3 GW zurück. Die Gesamtkapazitäten stiegen auf 217,1 GW an. Hiervon sind 104,6 GW den konventionellen und 112,5 GW den erneuerbaren Energieträgern zuzuordnen.

Entwicklung der Netzentgelte

Gemäß den im Oktober 2018 veröffentlichten vorläufigen Netzentgelten für 2019 gehen diese zurück, wenn die Offshore-Umlage nicht berücksichtigt wird. Modellrechnungen für einen großen Industriekunden zeigen bei den Übertragungsnetzbetreibern TenneT eine Reduzierung um 10,3 %, bei 50 Hertz um 18,4 %, bei Transnet BW um 2,8 % und bei Amprion um 20,4 %. Dies ist vor allem auf die Ausgliederung der Offshorekosten zurückzuführen. Die aggregierte Erlösobergrenze der vier Übertragungsnetzbetreiber sinkt von 5,7 Mrd. € auf 4,8 Mrd. €. Dem Herauslösen von 1,4 Mrd. € Offshorekosten aus den Erlösobergrenzen stehen Kostensteigerungen insbesondere bei Plankosten für Redispatch und bei der Sicherheitsbereitschaft von Braunkohlekraftwerken gegenüber. Vom ersten Schritt der bundesweiten Angleichung der Übertragungsnetzbetreiber-Entgelte profitieren ausschließlich Kunden im Netz der TenneT. Dort liegt das Netzentgelt im oben beschriebenen Beispielsfall infolge der Angleichung um 0,051 ct./kWh niedriger. Bei 50 Hertz liegt es hingegen um 0,018 ct./kWh, bei Transnet BW um 0,021 ct./kWh und bei Amprion um 0,029 ct./kWh höher.

Die Netzentgelte der Verteilnetzbetreiber (ohne Offshore-Umlage) sinken für einen typischen Haushaltskunden um 0,8% und im Gewerbekundenfall um 2,0%. Im Industriekundenfall in der Mittelspannung steigt das Netzentgelt um 1,6%. Die neue Offshore-Umlage enthält in 2019 erstmals die Kosten für die Offshore-Anschlussleitungen. Der Vergleich der Kostenbelastungen für den Netznutzer in 2018 bzw. 2019 muss daher aus der Summe aus Netzentgelten und Offshore-Umlage bewertet werden. Dann sinken die Kosten für Kunden der Übertragungsnetze beispielsweise bei einem Industrie-Beispielskunden in der Regelzone TenneT immer noch um 4,6%, bei 50 Hertz um 10,2% sowie bei Amprion um 10,5%. In der Transnet-Regelzone wäre ein Anstieg um 7,1% zu beobachten. In den Verteilernetzen steigt die Belastung für Haushalts- und Gewerbekunden um ca. 4% und im Industriekundenfall um ca. 16%.

Haushaltskunden: Anbietervielfalt, Lieferantenwechsel und Strompreise

Anbietervielfalt und Lieferantenwechsel

Letztverbraucher konnten im Jahr 2017 im Durchschnitt zwischen 143 Elektrizitätslieferanten je Netzgebiet wählen. Auch im Jahr 2017 haben rund 4,6 Mio. Verbraucher ihren Lieferanten gewechselt. Zusätzlich haben rund 2,6 Mio. Haushaltskunden ihren bestehenden Energieliefervertrag bei ihrem Lieferanten umgestellt.

Eine relative Mehrheit von 41,2% der Haushaltskunden hatte im Jahr 2017 einen Vertrag beim lokalen Grundversorger außerhalb der Grundversorgung. Der Anteil der Haushaltskunden in der klassischen Grundversorgung belief sich auf 27,8%. 31% aller Haushaltskunden werden inzwischen von einem Lieferanten beliefert, der nicht der örtliche Grundversorger ist.

Strompreise für Haushaltskunden

Die Elektrizitätspreise für Haushaltskunden sind für das Jahr 2018 relativ stabil geblieben. Der durchschnittlich mengengewichtete Elektrizitätspreis für Haushaltskunden hat sich im Abnahmeband zwischen 2.500 kWh und 5.000 kWh im Vergleich zum Jahr 2017 um 0,02 ct/kWh bzw. 0,1 Prozent erhöht und liegt mit Preisstand 1. April 2018 bei 29,88 ct/kWh.

Entwicklung auf den Gasmärkten

Letztverbraucher konnten 2017 im Durchschnitt zwischen 98 Gaslieferanten je Netzgebiet wählen. Gut 1,5 Mio. Haushaltskunden haben ihren Gaslieferanten in 2017 gewechselt. Zusätzlich haben 891.000 Haushaltskunden ihren bestehenden Energieliefervertrag bei ihrem Lieferanten umgestellt. Die Mehrheit der Haushaltskunden wird durch den lokalen Grundversorger im Rahmen eines Vertrages mit dem Grundversorger außerhalb der Grundversorgung beliefert. Knapp 19 Prozent der Haushaltskunden werden im Rahmen der Grundversorgung beliefert. Der Anteil der Haushaltskunden, die durch einen Lieferanten beliefert werden, der nicht örtlicher Grundversorger ist, ist erneut gestiegen und beträgt nun ca. 30 Prozent. Das durchschnittliche mengengewichtete Netzentgelt für den Haushaltskunden betrug 1,51 ct/kWh zum Stichtag 1. April 2018. Der über alle Vertragskategorien gewichtete Durchschnittspreis im Abnahmeband zwischen 5.556 kWh und 55.556 kWh ist im Vergleich zum Jahr 2017 um 0,08 ct/kWh auf 6,07 ct/kWh gesunken.

Versorgungssicherheit und Netzausbau

Die Kosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im Jahr 2017 belaufen sich auf rund 1,5 Milliarden Euro und erreichen damit einen neuen Höchststand. Nur der zügige Ausbau des Stromnetzes wird die Kosten langfristig senken können. Aus dem Energieleitungsausbaugesetz sind 800 Leitungskilometer bereits realisiert, aus dem Bundesbedarfsplangesetz sind 600 Trassenkilometer genehmigt und davon rund 150 km realisiert.

Netz- und Systemstabilität: Redispatch und Einspeisemanagement

Die Zahl der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems hat aufgrund des Wandels der Stromerzeugungslandschaft, den Verzögerungen im Netzausbau und von Wettereffekten in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Beim Redispatch wird in den marktbasieren Fahrplan von konventionellen Erzeugungseinheiten eingegriffen und die Kraftwerkseinspeisung geografisch verlagert, um überlastete Netzelemente zu entlasten. Beim Einspeisemanagement wird zusätzlich auch der vorrangig zur Einspeisung berechnete Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen und KWK-Anlagen vorübergehend abgeregelt, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen.

Nach derzeitigem Stand liegen die angefallenen Kosten für sämtliche Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen in 2017 bei etwas über 1,5 Milliarden Euro und damit auf dem höchsten Niveau.

Die Gesamtmenge der Redispatcheinsätze (Marktkraftwerke) betrug 18.456 GWh im Jahr 2017. Nach einer Schätzung der Übertragungsnetzbetreiber lagen die dafür angefallenen Kosten bei 392 Mio. Euro. Für den Abruf und die Vorhaltung der Netzreservekraftwerke betragen die Kosten für das Jahr 2017 rund 480 Mio. bei einer abgerufenen Menge von 2.129 GWh. Die Summe der Ausfallarbeit durch Einspeisemanagement lag bei 5.518 GWh im Jahr 2017. Die geschätzten Entschädigungsansprüche der Anlagenbetreiber für diesen Zeitraum beliefen sich auf rund 610 Mio. Euro.

Die Erkenntnisse aus den Datenmeldeverfahren zur Erfassung dieser Maßnahmen werden quartalsweise unter www.bundesnetzagentur.de/systemstudie veröffentlicht.

Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen

		2015	2016	2017
Redispatch				
Gesamtmenge ¹⁾ Marktkraftwerke	in GWh	15.436	11.475	18.456
Kostenschätzung ²⁾ Redispatch	in Mio. Euro	412	223	392
Kostenschätzung Countertrading	in Mio. Euro	24	12	29
Netzreservekraftwerke				
Menge ³⁾	in GWh	551	1.209	2.129
Kostenschätzung Abruf	in Mio. Euro	66	103	184
Leistung ⁴⁾	in MW	7.660	8.383	11.430
Jährliche Vorhaltekosten	in Mio. Euro	162	183	296
EinsMan				
Menge Ausfallarbeit ⁵⁾	in GWh	4.722	3.743	5.518
Schätzung Entschädigungen	in Mio. Euro	478	373	610
Anpassungen von Stromeinspeisungen				
Menge	in GWh	27	4	35

¹⁾ Mengenangaben (Reduzierungen und Erhöhungen) inkl. Countertrading- und Remedial-Action-Maßnahmen gemäß monatlicher Meldung an die Bundesnetzagentur.

²⁾ Kostenschätzung der ÜNB auf Basis von Istmaßnahmen inkl. Kosten für Remedial Actions.

³⁾ Abrufe der Netzreservekraftwerke inkl. Probstarts und Testfahrten. Die Einspeisung von Netzreservekraftwerken wird nur erhöht.

⁴⁾ Summierte Leistung in- und ausländischer Netzreservekraftwerke in MW. Stand jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

⁵⁾ Reduzierung von Anlagen, die nach dem EEG bzw. dem KWKG vergütet werden.

Besondere netztechnische Betriebsmittel

Die Übertragungsnetzbetreiber können besondere netztechnische Betriebsmittel vorhalten. Die Anlagen sollen der Wiederherstellung der Netzstabilität nach einem tatsächlichen Ausfall eines oder mehrerer Betriebsmittel im Übertragungsnetz dienen (sog. kurativer Redispatch). Sie kommen also nicht zur präventiven Entlastung des Übertragungsnetzes bei hohen Transportaufgaben, sondern erst dann zum Einsatz, wenn trotz etwaiger Ausschöpfung aller Redispatchmöglichkeiten dennoch ein Netzfehler eintritt und das Netz vom (n-0)-Zustand wieder in den (n-1)-sicheren Zustand zurückgeführt werden muss.

Die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber Amprion, TenneT und TransnetBW haben der Bundesnetzagentur im Februar 2017 eine entsprechende Bedarfsanalyse übermittelt, auf deren Grundlage die Bundesnetzagentur im Mai 2017 einen Bedarf an besonderen netztechnischen Betriebsmitteln in Süddeutschland in einer Gesamthöhe von 1,2 GW festgestellt hatte. Im Mai 2018 haben die Übertragungsnetzbetreiber ein Beschaffungskonzept vorgelegt und im Juni 2018 die europaweite Ausschreibung der besonderen netztechnischen Betriebsmittel begonnen. Die Möglichkeit zur Interessenbekundung als Bieter im Vergabeverfahren bestand bis zum 1. August 2018. Die Zuschlagserteilung wird voraussichtlich am 1. April 2019 erfolgen. Der

Leistungszeitraum beläuft sich auf zehn Jahre und endet am 30. September 2032.

Insgesamt beschaffen die Übertragungsnetzbetreiber 1.200 MW Wirkleistung, aufgeteilt in zwölf Lose je 100 MW, von denen jeweils drei Lose, mithin 300 MW, auf vier regionale Losgruppen entfallen. Unternehmen können sich auf ein Los oder auf Lospakete innerhalb einer Losgruppe bewerben. Um für die Ausschreibung infrage zu kommen, muss eine Anlage innerhalb einer halben Stunde Volllast erreichen können, und sie muss in der Lage sein, mindestens 38 Stunden ununterbrochen zu liefern (Erzeugungsanlage) bzw. zu reduzieren (abschaltbare Last). Die Gesamtbetriebszeit liegt bei mindestens 500 Stunden im Jahr.

Im Vorfeld der Ausschreibung hat die Bundesnetzagentur darauf hingewirkt, dass die besonderen netztechnischen Betriebsmittel von Dritten betrieben und die Vorhaltung des kurativen Redispatchpotenzials den ausschreibenden Übertragungsnetzbetreibern als Systemdienstleistung angeboten wird. So hat die Bundesnetzagentur sichergestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber an diesen Anlagen kein Eigentum erlangen. Letzteres wäre mit den rechtlichen Vorgaben zur Entflechtung des Netz- vom Anlagenbetrieb nicht vereinbar gewesen. Auch hat sich die Bundesnetzagentur dafür eingesetzt, dass die Übertragungsnetzbetreiber ein umfassendes Anschlussverwendungsverbot sowohl

für die Leistung und die Arbeit der besonderen netztechnischen Betriebsmittel als auch für deren Anlagen(-Teile) selbst in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen. Die Bundesnetzagentur will so vermeiden, dass Anlagen, die über die Netzentgelte refinanziert werden, anschließend auf den europäischen Strommärkten mit Anlagen konkurrieren, die keine solche gesicherte Refinanzierung erlangen konnten.

Netzreserve und Kraftwerksstilllegungen

Am 27. April 2018 veröffentlichte die Bundesnetzagentur die Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2018/2019 und das Jahr 2020/2021. Diese Feststellung bestätigt die Ergebnisse der Systemanalysen, die gemäß Netzreserveverordnung von den vier Übertragungsnetzbetreibern an die Bundesnetzagentur übermittelt wurden. In der Reservebedarfsanalyse untersuchen die Übertragungsnetzbetreiber, welche Maßnahmen notwendig sind, den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes zu gewährleisten.

Problematisch gestaltet sich regelmäßig der Transport elektrischer Energie aus norddeutscher Erzeugung zu den Lastzentren im Süden, der zu Leitungsüberlastungen führen würde, die durch Redispatch verhindert werden müssen. Falls die für Redispatchmaßnahmen benötigte Kraftwerksleistung am Markt für die Behebung eines Netzengpasses nicht ausreicht, sind die Übertragungsnetzbetreiber auf die Beschaffung noch fehlender Redispatchleistung aus Reservekraftwerken angewiesen. Hierzu ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber jährlich den Bedarf an Netzreserve für die untersuchten Betrachtungszeiträume unter Berücksichtigung der zuvor von der Bundesnetzagentur definierten Anforderungen.

Die Ergebnisse der Bedarfsermittlung werden von der Bundesnetzagentur überprüft, festgestellt und in einem Bericht zur Bedarfsfeststellung veröffentlicht. Für den Winter 2018/2019 weist der Bericht zur Bedarfsfeststellung einen Reservebedarf von 6.600 MW aus. Für das Jahr 2020/2021 liegt der Bedarf ebenfalls bei 6.600 MW. Grund für den Rückgang gegenüber dem Reservebedarf von 10.400 MW im Winter 2017/18, der in der vorangegangenen Bedarfsanalyse ermittelt wurde, ist die erfolgte Einführung eines Engpassmanagements an der deutsch-österreichischen Grenze zum 1. Oktober 2018. Hierdurch ist der Reservebedarf durch die vorhandenen nationalen Netzreservekraftwerke gedeckt. Eine Kontrahierung von Netzreserve im angrenzenden Ausland war somit nicht erforderlich.

Im Zuge der bis 1. Dezember 2018 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Stilllegungsanzeigen wurden bislang 15 zur endgültigen Stilllegung angezeigte Kraftwerksblöcke mit insgesamt 3.698 MW als systemrelevant für die Systemsicherheit genehmigt. Die Bundesnetzagentur unterbindet so die Stilllegung systemrelevanter Anlagen zum Zwecke der Wahrung der Systemstabilität. Diese Anlagen werden damit Bestandteil der Netzreserve. Zudem wurden sieben Anlagen mit einer Gesamtleistung von 2.952 MW von den Übertragungsnetzbetreibern als systemrelevant für den Netzbetrieb ausgewiesen, für die die Betreiber eine vorläufige Stilllegung angezeigt haben. Auch diese Anlagen werden Bestandteil der Netzreserve und stehen damit ausschließlich den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung.

Evaluierung der Mindestenerzeugung

Seit Beginn des Jahres 2018 wird die zweite Evaluierung der Mindestenerzeugung vorbereitet. Im Mai fand ein Workshop mit Kraftwerksbetreibern, Netzbetreibern, Vertretern der Wissenschaft und Verbänden zu den Gründen der Einspeisung von Strom in Situationen mit negativen Börsenpreisen statt. Die Ergebnisse des Workshops sind in eine Abfrage bei den Kraftwerksbetreibern eingeflossen, die die Übertragungsnetzbetreiber im Auftrag der Bundesnetzagentur im Herbst 2018 durchgeführt haben. Darüber hinaus haben die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur Daten zu Kraftwerkseinspeisungen für ausgewählte Tage mit negativen Börsenpreisen der Jahre 2016 und 2017 zur Verfügung gestellt. Diese werden gegenwärtig gemeinsam mit den Antworten aus der Abfrage bei den Kraftwerksbetreibern ausgewertet. Die Bundesnetzagentur wird den zweiten Bericht über die Mindestenerzeugung bis Ende Juni 2019 veröffentlichen.

Diskussionspapier zur Blindleistungsbereitstellung für den Netzbetrieb

Der Umbau des Elektrizitätsversorgungssystems in Richtung einer dezentralen, aber auch lastfernen Versorgung auf Basis zahlreicher, an eher niedrige Spannungsebenen angeschlossene erneuerbare Erzeugungsanlagen führt dazu, dass das Thema Blindleistungsbereitstellung für den Netzbetrieb an Bedeutung gewinnt. Einspeisungen aus Erzeugungsanlagen erhöhen lokal die Spannung im Netz, wodurch es zu Spannungsproblemen kommen kann. Mittels Blindleistungseinspeisung durch Erzeugungsanlagen kann die Spannung im Netz reguliert werden, sodass weitere kostenintensive Maßnahmen durch den Netzbetreiber nicht notwendig werden.

Durch die in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) geforderte Blindleistungsbereitstellung tragen Erzeugungsanlagen zur lokalen Spannungshaltung bei. Die zusätzliche Blindleistungsbereitstellung erfordert jedoch – bei gleicher maximaler Wirkleistung – eine größere Dimensionierung der elektrischen Bauteile. Die Lieferung von Blindleistung nach Maßgabe des Netzbetreibers erhöht zudem die elektrischen Verluste innerhalb der Erzeugungsanlage. Die Blindleistungsbereitstellung belastet dadurch die Erzeugungsanlagenbetreiber mit zusätzlichen investiven und operativen Kosten.

Das durch die Bundesnetzagentur in 2018 veröffentlichte Diskussionspapier zur Blindleistungsbereitstellung für den Netzbetrieb grenzt deshalb die lokale Spannungshaltung zur Verminderung des Netzausbaubedarfs als unentgeltliche Kehrpflicht von anderen Möglichkeiten des Blindleistungsmanagements ab. Eine solche lokale Spannungshaltung mittels unentgeltlicher Blindleistungsbereitstellung ist verursachungsgerecht. Weitergehende Blindleistungsbereitstellung soll jedoch marktbasierend durch die Netzbetreiber beschafft, d. h. den Erzeugungsanlagen vergütet werden. Diese – vereinzelt bereits praktizierte – vertragliche Blindleistungsbeschaffung soll zukünftig in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen, um die Effizienz der Blindleistungsbereitstellung mittels vertraglicher Regelungen zu erhöhen und Missbrauchspotenziale zu reduzieren.

Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Strom 2019–2030

Die Ermittlung des Ausbaubedarfs im Stromhöchstspannungsnetz bleibt eine wichtige Aufgabe der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Energiewende. Anfang des Jahres 2018 hat ein neuer Durchgang der Netzentwicklungsplanung begonnen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 10. Januar 2018 ihren Entwurf des aktualisierten Szenariorahmens für das Zieljahr 2030 vorgelegt. Die Bundesnetzagentur hat den Szenariorahmen 2019-2030 (SR 2019-2030) konsultiert und am 15. Juni 2018 genehmigt. Im Rahmen der Konsultation konnte die Öffentlichkeit vom 17. Januar bis zum 21. Februar 2018 dazu Stellung nehmen. Zudem gab es zwei Dialogveranstaltungen der Bundesnetzagentur am 30. Januar in Berlin und am 1. Februar in Ingolstadt. Die Bundesnetzagentur hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und sie bei der Genehmigung des Szenariorahmens berücksichtigt.

Der Szenariorahmen 2019-2030 hat sich gegenüber dem vorherigen SR 2017-2030 an wesentlichen Stellen weiterentwickelt und bildet damit die relevanten energiepolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Vergangenheit ab. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 65 % am Bruttostromverbrauch in 2030 zu nennen. Diese Entwicklung entspricht den politischen Zielen des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD vom 12. März 2018 und ist eine erhebliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien um mehr als 10-%-Punkte gegenüber dem vorherigen Szenariorahmen. Die Beschleunigung stellt noch eine Abweichung von den derzeitigen Ausbaupfaden des EEG dar.

Analog zu seinem Vorgänger beschreibt der Szenariorahmen 2019-2030 auch wahrscheinliche Entwicklungen der Stromerzeugungskapazitäten in den Zieljahren 2030 und 2035. Im Szenariorahmen 2019-2030 verläuft der Erneuerbare-Energien-Ausbau in allen Szenarien einheitlich schnell; die Szenarien unterscheiden sich allerdings im Erzeugungsmix und dem Grad der Innovationen (wie z. B. der Sektorkopplung, Speicher und Flexibilitätsoptionen). Die prognostizierten Erzeugungsstrukturen in den Szenarien A 2030 und C 2030 bilden die Grenzbereiche einer zentralen bzw. dezentralen Erzeugungsstruktur ab, während Szenario B 2030 gemischte Erzeugungsstrukturen vorweist. Die Szenarien A 2030 und B 2030 sind im Vergleich zu Szenario C 2030 von einem weniger starken Rückgang konventioneller, zentraler Erzeugungskapazitäten gekennzeichnet. In allen Szenarien ist der Wandel im konventionellen Kraftwerksbereich dennoch erheblich, bspw. tritt bis 2030 mindestens die Hälfte der kohlebasierten Erzeugungskapazität aus dem Markt. Gleichzeitig bestehen signifikante Unterschiede in der Entwicklung der regenerativen Erzeugungslandschaft, wobei in Szenario A 2030 der Ausbau der Offshore-Windkraft und der Fotovoltaik signifikant stärker bzw. geringer ist. In allen Szenarien werden die klimapolitischen Ziele zur Reduktion von Treibhausgasen erfüllt.

Ein steigender Stromverbrauch wird insbesondere durch die Kopplung der Wärme- und Verkehrssektoren mit dem Stromsektor getrieben. Der steigende Strombedarf wird jedoch maßgeblich durch die Einhaltung der Ziele zur Energieeffizienz abgeschwächt. Im Vergleich der Szenarien weist Szenario C 2030 den stärksten Grad der Sektorkopplung aus, was einen Anstieg des Nettostromverbrauchs um etwa 8,5 Prozent gegenüber 2017 zur Folge hat.

Neu ist die Untersuchung der Energielandschaft für das Jahr 2025. Das Zwischenszenario für das Zieljahr 2025 dient zur Prüfung der von den Übertragungsnetzbetreiber eingereichten kurzfristig durchführbaren Maßnahmen (Ad-hoc-Maßnahmen) zur optimalen Nutzung des Bestandsnetzes und der damit einhergehenden Reduzierung von Netzengpasskosten sowie der Minimierung des Netzausbaubedarfs. Zusätzlich wurden durch die Genehmigung des SR 2019-2030 die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, bei Erstellung des Netzentwicklungsplans neue und innovative technische Ansätze für Netzbetriebsmittel sowie deren Betrieb darzustellen. Deren Eignung zur Erhöhung der Transportkapazität und die bestmögliche Nutzung des Bestandsnetzes sind zudem von dem Übertragungsnetzbetreiber zu bewerten.

Der Szenariorahmen 2019-2030 ist auch ein zunehmend essentieller Baustein für eine stärkere Synchronisierung der nationalen und europäischen Netzentwicklungspläne. Analog zum europäischen Pendant beinhaltet der nationale Szenariorahmen einen flexiblen Betrachtungszeitraum von zehn bis fünfzehn, bzw. im Langfristszenario von fünfzehn bis zwanzig Jahren. Der Szenariorahmen 2019-2030 ist damit bereits der zweite Rahmen, der eine bessere Vergleichbarkeit der Pläne untereinander ermöglicht.

Netzausbau

Bis zum Jahr 2022 sollen in Deutschland alle Atomkraftwerke schrittweise abgeschaltet werden und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung soll stetig erweitert werden. Dies hat eine veränderte Stromerzeugungsstruktur zur Folge und setzt einen schnellen und umfassenden Ausbau der Netzinfrastruktur voraus. Der Bundesnetzagentur wurden in diesem Zusammenhang neue Aufgaben für grenz- und länderüberschreitende Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene übertragen. Im zweijährigen Rhythmus werden der erforderliche Bedarf im Übertragungsnetz an Netzausbau-, Netzoptimierungs-, und netzverstärkenden Maßnahmen ermittelt und daran anknüpfend im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, der Bundesfachplanung und dem sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahren, umgesetzt.

Bundesfachplanung

Die Bundesfachplanung ist ein neues Planungsinstrument für die im Bundesbedarfsplan als länder- oder grenzüberschreitend gekennzeichneten 16 Vorhaben an Höchstspannungsleitungen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird ein bis zu 1.000 Meter breiter Gebietsstreifen verbindlich festgelegt. Der exakte Leitungsverlauf wird im darauf folgenden Verfahrensschritt der Planfeststellung bestimmt.

Die Bundesfachplanung beginnt mit einem Antrag des Übertragungsnetzbetreibers als Vorhabenträger. Der Antrag nach § 6 NABEG, in dem der vorgeschlagene Trassenkorridor, mögliche Alternativen sowie Erläuterungen zu möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt dargestellt sind, stellt die Informationsgrundlage für die durchzuführende öffentliche Antragskonferenz dar. In dieser Konferenz werden mit dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen und der interessierten Öffentlichkeit Gegenstand und Umfang der Bundesfachplanung erörtert. Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur einen Untersuchungsrahmen für die raumordnerische Beurteilung und die strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore nach § 8 NABEG fest. In diesem wird dargelegt, welche Unterlagen und Gutachten der Vorhabenträger noch ergänzend vorzulegen hat.

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Vorhabenträger führt die Bundesnetzagentur erneut eine Beteiligung von Behörden sowie der Öffentlichkeit durch. Die vollständigen Unterlagen legt die Bundesnetzagentur für die Dauer eines Monats an ihrem Sitz in Bonn sowie an weiteren Standorten aus. Die Auslegung kündigt die Bundesnetzagentur rechtzeitig in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, an. Zeitgleich wird die Auslegung auf den Internetseiten und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Die hierzu ergangenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin behandelt.

Die Bundesnetzagentur entscheidet abschließend über den Trassenkorridor. In diese Entscheidung werden die vorgebrachten Argumente sowie die Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt mit einbezogen. Die in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridore werden in den Bundesnetzplan aufgenommen. Die Grundlage für das sich anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die exakten Leitungsverläufe unter Einbezug der Öffentlichkeit festgelegt werden, ist nun gelegt.

Im Jahr 2018 wurden beim Netzausbau deutliche Fortschritte erzielt. So hat die Bundesnetzagentur für mehrere Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes, darunter Vorhaben 11, 14 (Abschnitt West) 13, (Abschnitt Ost) sowie 25 mit ihren Entscheidungen die Bundesfachplanung abgeschlossen. Bei anderen Vorhaben wurden im Rahmen der Bundesfachplanungsverfahren Untersuchungsrahmen festgelegt oder Erörterungstermine durchgeführt. Weitere Informationen zu den einzelnen Vorhaben, wie etwa die genauen Verfahrensstände, die jeweiligen Antragsunterlagen oder die Bundesfachplanungsentscheidung sind unter www.netzausbau.de/vorhaben zu finden.

Monitoring der Ausbaustände nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sowie dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Im Rahmen des Monitorings informiert die Bundesnetzagentur vierteljährlich darüber, welche Planungs- und Baufortschritte die einzelnen Leitungsvorhaben im Übertragungsnetz in den zurückliegenden drei Monaten gemacht haben. Dazu gehören die Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sowie Anbindungsleitungen von Offshore-Windparks. Mit den Daten für das zweite Quartal 2018 ist auch ein Monitoring der netzoptimierenden Maßnahmen hinzugekommen. Dieses stellt die bereits erfolgten und die geplanten Aktivitäten der Netzbetreiber dar, um eine höhere Auslastung des bestehenden Übertragungsnetzes zu erreichen.

Die jeweiligen Ausbaustände der Vorhaben sind unter www.netzausbau.de/vorhaben dargestellt.

Sachstand Vorhaben Energieleitungsausbaugesetz

Bereits im Jahr 2009 wurde der Fokus auf den beschleunigten Netzausbau gelegt und das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) verabschiedet. In der aktuellen Gesetzesfassung sind 22 Vorhaben enthalten, für deren Realisierung ein vordringlicher und energiewirtschaftlicher Bedarf besteht. Das EnLAG-Vorhaben Nr. 22 wurde nach einer Prüfung im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans 2022 gestrichen. Das Vorhaben Nr. 24 wurde im Netzentwicklungsplan 2024 aufgrund alternativer netztechnischer Lösungen von den Übertragungsnetzbetreibern als nicht mehr energiewirtschaftlich notwendig erachtet.

Für die Durchführung der Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren der EnLAG-Vorhaben sind die jeweiligen Landesbehörden zuständig. Die Gesamtlänge der Leitungen, die sich aus dem EnLAG ergeben, liegt unter Berücksichtigung des dritten Quartals 2018 bei rund 1.800 km. Hiervon sind rund 1.200 km genehmigt und davon ca. 800 km realisiert (dies sind rund 45 % der Gesamtlänge). Weitere rund 20 km befinden sich in laufenden Raumordnungsverfahren und rund 550 km vor dem bzw. im Planfeststellungsverfahren. Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen mit der Fertigstellung von knapp 70 Prozent der EnLAG-Leitungskilometer bis Ende 2020. Bisher ist noch keines der Vorhaben mit Pilotstrecken für Erdkabel vollständig in Betrieb. Aktuell läuft der Testbetrieb für das erste 380-kV-Erdkabel-Pilotprojekt in der Gemeinde Raesfeld.

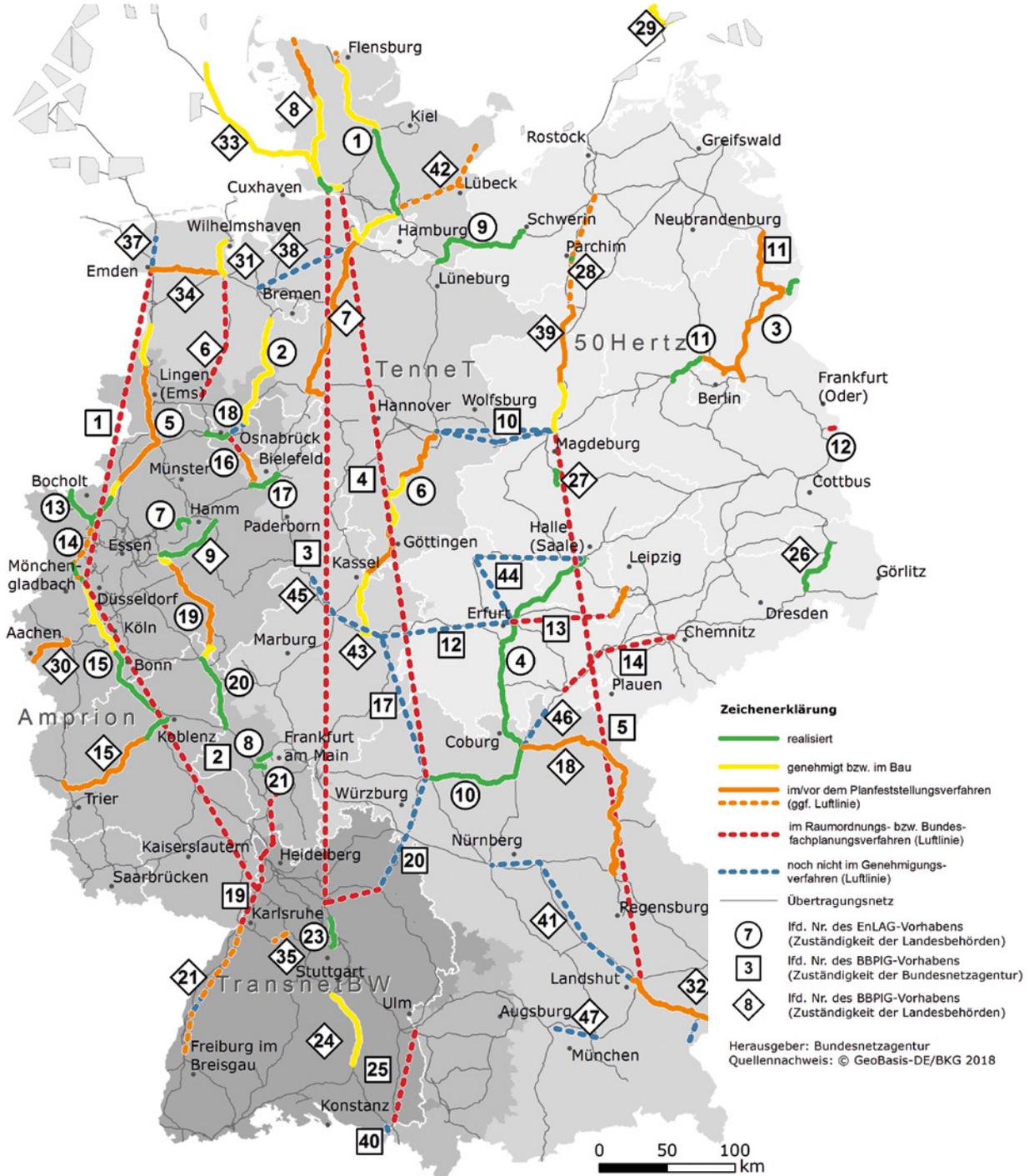
Sachstand Vorhaben Bundesbedarfsplangesetz

Neben dem Monitoring der EnLAG-Vorhaben stellt die Bundesnetzagentur quartalsweise auch die Verfahrensstände zu den Ausbauvorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz auf ihrer Internetseite dar. Von bundesweit 43 Vorhaben sind 16 als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet. Bei diesen Vorhaben führt die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanung und im Anschluss die Planfeststellungsverfahren durch.

Die Gesamtlänge der Leitungen, die sich aus dem BBPlG ergeben, liegt aktuell bei etwa 5.900 km. Im Netzentwicklungsplan sind davon etwa 3.050 km als Netzverstärkung kategorisiert. Die Gesamtlänge der Leitungen wird stark vom Verlauf der neuen Gleichstrom-Vorhaben von Nord- nach Süddeutschland abhängen und sich im weiteren Verfahrensverlauf konkretisieren. Von den aktuell rund 5.900 km sind zum dritten Quartal 2018 ca. 600 Trassenkilometer genehmigt und davon rund 150 km realisiert.

Acht der 43 Vorhaben sind als Pilotprojekte für verlustarme Übertragung über große Entfernung (Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung) gekennzeichnet. Fünf Gleichstrom-Vorhaben sind für die vorrangige Umsetzung mit Erdkabeln und fünf Wechselstrom-Vorhaben für die Umsetzung mit Erdkabeln auf Teilabschnitten gekennzeichnet. Darüber hinaus ist ein Pilotvorhaben für Hochtemperaturleiterseile gekennzeichnet und zwei werden als Seekabel ausgeführt. Die nachfolgende Abbildung gibt als Gesamtkarte den Ausbaustand der EnLAG-Vorhaben sowie der BBPlG-Verfahren zum dritten Quartal 2018 wieder:

Darstellung der Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz sowie nach dem Bundesbedarfsplangesetz zum 3. Quartal 2018.



Beteiligung und Dialog

Der Ausbau der Netzinfrastruktur ist ein Projekt, das die gesamte Gesellschaft betrifft. Der Gesetzgeber hat bei allen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Netzausbau getroffen werden, Beteiligungsmöglichkeiten vorgesehen. Der Bundesnetzagentur ist es ein Anliegen, den Prozess des Netzausbaus für die Öffentlichkeit transparent, verständlich und nachvollziehbar zu machen. Hierzu lädt die Bundesnetzagentur bundesweit zu öffentlichen Informations- und Dialogveranstaltungen sowie Methodenkonferenzen ein.

Beim Informationstag „Netzausbau und Mensch“ im Mai 2018 ging es darum, wie sich der Ausbau der Höchstspannungs-Stromnetze auf den Menschen auswirkt. Im Fokus standen dabei die Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen und die in diesem Zusammenhang stehenden Grenzwerte. Darüber hinaus wurden Geräusche, die von Stromleitungen ausgehen, sowie der Einfluss von Stromleitungen auf das Landschaftsbild behandelt.

Bei einer Dialogveranstaltung zum Thema Bodenschutz im Juni 2018 wurden die Auswirkungen verschiedener Verlegetechniken auf den Boden erörtert. In diesem Zusammenhang wurden Auswirkungen der Erdverkabelung auf den Boden identifiziert und bewertet sowie die Möglichkeiten zum Bodenschutz bei der Verlegung von Gleichstromkabeln besprochen.

Im Oktober 2018 hat die Bundesnetzagentur beim sechsten Wissenschaftsdialog zum Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Netzausbau eingeladen. Im Zentrum der Veranstaltung standen Diskussionsforen zu verschiedenen Fachdisziplinen, die sich mit den Herausforderungen des Netzausbaus beschäftigen. Ein Tagungsband fasst die Ergebnisse zusammen.

Im Oktober 2018 hat die Bundesnetzagentur bei einer Methodenkonferenz zur Strategischen Überprüfung zum Bundesbedarfsplan die geplanten methodischen Veränderungen vorgestellt und verschiedene Anpassungen mit den Teilnehmern diskutiert.

Das jeweilige Programm sowie die Präsentationen zu den verschiedenen Veranstaltungen sind unter www.netzausbau.de/termine zu finden.

Die Informationsmöglichkeiten werden durch die Website www.netzausbau.de, die über YouTube eingestellten Kurzfilme, den Newsletter, die Twitter-Beiträge sowie vielfältige Publikationen zu verschiedenen Schwerpunktthemen rund um den Netzausbau ergänzt. Darüber hinaus haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über unseren Bürgerservice zu informieren. Hier stehen ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Netzausbau zur Verfügung, die telefonische Auskünfte geben oder Post- und E-Mail-Anfragen beantworten.

Bundesminister Altmaier besucht Bundesnetzagentur und stellt Aktionsplan Stromnetz vor

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat im Sommer die Bundesnetzagentur besucht und Maßnahmen zum Ausbau des Stromnetzes vorgestellt. Der Besuch des Ministers war der Auftakt seiner Netzausbaureise durch Deutschland.

Die Bundesnetzagentur begrüßte die politische Unterstützung des Netzausbaus durch die Bundesregierung. Die Energiewende ist ohne ein verlässliches und gut ausgebautes Stromnetz nicht umsetzbar.

Von den 1.800 km Leitungen aus dem 2009 in Kraft getretenen Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), die in die Zuständigkeit der Länder fallen, sind rund 1.150 km genehmigt und davon rund 800 km realisiert. Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen mit einer Fertigstellung von knapp 70 Prozent der EnLAG-Leitungskilometer bis Ende 2020.

Die Gesamtlänge der Leitungen, die sich aus dem Ende 2015 novellierten Bundesbedarfsplangesetz ergeben und in Bundes- und Länderzuständigkeit geplant werden, beträgt etwa 5.900 km. Davon entfallen rund 3.050 km auf Maßnahmen der Netzverstärkung. Von den 5.900 km sind 600 km genehmigt und 150 km realisiert.



Netzentwicklungsplan Gas 2018–2028

Auf Grundlage des am 12.12.2017 durch die Bundesnetzagentur bestätigten Szenariorahmens, der die für die Netzplanung anzunehmenden Kapazitätsbedarfe für die kommenden zehn Jahre enthält, haben die Fernleitungsnetzbetreiber den Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2018-2028 erstellt, mit der Öffentlichkeit konsultiert und den überarbeiteten Entwurf am 29.03.2018 zur Prüfung an die Bundesnetzagentur übermittelt.

Der Ausbauvorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber umfasst 159 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von ca. sieben Mrd. Euro. Sie dienen hauptsächlich der Marktraumumstellung von niederkalorischem L-Gas auf höherkalorisches H-Gas in Nord- und Westdeutschland infolge zukünftig reduzierter heimischer Produktion und reduzierter Importe von L-Gas aus den Niederlanden, der Versorgung neuer Kraftwerksprojekte und dem Abtransport von Gasmengen aus der geplanten Nord-Stream-Erweiterung. Hierzu planen die Fernleitungsnetzbetreiber mit der EUGAL-Leitung von Lubmin an der deutschen Ostseeküste bis nach Deutschneudorf an der tschechischen Grenze das bislang größte Einzelprojekt mit einem Investitionsvolumen von rund 2,3 Mrd. Euro. Für die in Lubmin neu zu schaffenden Kapazitäten liegen bereits langfristige Buchungen im Rahmen des More-Capacity-Verfahrens vor, einer seitens einiger Fernleitungsnetzbetreiber durchgeführten, europaweiten Marktbefragung von Transportkunden. Die erfolgten Buchungen werden nach Aussage der Fernleitungsnetzbetreiber maßgeblich zur Refinanzierung der Investitionen beitragen.

Zum ersten Mal wurde für die Modellierungen auch ein Terminal für verflüssigtes Erdgas (LNG) an der deutschen Küste am Standort Brunsbüttel unterstellt, das nach Aussage der Fernleitungsnetzbetreiber ebenfalls einen Bedarf für Netzausbau hervorruft.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Transporteinschränkung aufgrund von Korrosionsschäden auf einem der beiden Leitungsstränge der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP), die von der deutsch-niederländischen Grenze bis nach Wallbach an der deutsch-schweizerischen Grenze verläuft, eine zusätzliche Modellierungsvariante in den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 eingebracht und deren Ergebnisse der Bundesnetzagentur am 01.08.2018 übermittelt. Der Fokus dieser Betrachtung liegt auf der Versorgung von Baden-Württemberg sowie dem für die Versorgungssicherheit der

Nachbarländer (Schweiz, Italien) erforderlichen Transitbedarf für den Fall, dass die derzeit außer Betrieb gesetzten Leitungsabschnitte nach Abschluss gegenwärtiger Untersuchungen und Wartungsmaßnahmen nicht wieder in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass eine Wiederinbetriebnahme nicht möglich ist, schlagen die Fernleitungsnetzbetreiber als Ergebnis dieser Modellierungsvariante vor, parallel zu der bestehenden Leitungstrasse der TENP zwei Leitungsabschnitte mit insgesamt 54 km Länge neu zu bauen. Zudem sollen Querverbindungen zwischen den Leitungssträngen der TENP I und TENP II errichtet werden, um die intakten Leitungsabschnitte der TENP I weiterhin nutzen zu können. Die Kosten dieses Ausbauvorschlags belaufen sich auf 171 Mio. Euro.

Die Bundesnetzagentur hat am 20.12.2018 ihr Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 erlassen. Mit dieser Entscheidung wurden 152 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 6,85 Mrd. Euro bestätigt. Diese Maßnahmen bedeuten einen Leitungsausbau von 1340 km und zusätzliche Verdichterleistung in Höhe von 499 MW. Die Prüfung hat insbesondere anhand der von den Fernleitungsnetzbetreibern übermittelten Netzdaten gezeigt, dass es keine günstigeren Alternativen zu der vorgeschlagenen EUGAL-Leitung gibt. Zudem wurden die drei Maßnahmen aus der TENP-Versorgungssicherheitsvariante bestätigt.

Vier Maßnahmen müssen aus dem Plan herausgenommen werden, da sie nicht in seinen Anwendungsbereich fallen. Dazu gehört auch die Anbindungsleitung für ein geplantes Terminal für verflüssigtes Erdgas (liquefied natural gas, LNG) in Brunsbüttel. Nach Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur gehören diese Maßnahmen zum Netzanschluss und fallen somit in die Verantwortung der jeweiligen Projektierer. Mit der Herausnahme dieser Maßnahmen aus dem Netzentwicklungsplan ist jedoch keine Aussage über deren Bedarfsgerechtigkeit oder die Realisierungswahrscheinlichkeit der jeweils Netzanschluss ersuchenden LNG- und Kraftwerksanlagen verbunden.

Eine weitere Maßnahme ist aus dem Plan zu streichen, da die Fernleitungsnetzbetreiber die gesetzlich vorgeschriebene Alternativenprüfung nicht vorgenommen haben. Möglicherweise gibt es günstigere Alternativen zur Gasversorgung der entsprechenden Region. Das Änderungsverlangen verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber daher, eine Nachmodellierung durchzuführen.

Zwei Maßnahmen zur Marktraumumstellung sollen aus dem Plan herausgenommen werden, da sie noch zu unkonkret sind. Drei Maßnahmen sollen in ihrer Dimensionierung angepasst werden, da sie aufgrund neuer Erkenntnisse nicht mehr in der ursprünglich geplanten Dimensionierung benötigt werden. Bei zwei weiteren Maßnahmen haben sich in der Zwischenzeit die Beteiligungsverhältnisse verändert.

Das Änderungsverlangen bildet den Abschluss des Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028. Die auferlegten Änderungen haben die Fernleitungsnetzbetreiber binnen drei Monaten umzusetzen.

Nationale und gemeinsame Risikobewertung Gas

Die Bundesnetzagentur hat Risikobewertungen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung erstellt, die fristgerecht zum 30. September 2018 an die EU Kommission notifiziert wurden. In der nationalen Risikobewertung wurden Risiken für die inländische Gasversorgung untersucht. Als relevante Risikoszenarien wurden hier der Prozess der Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas und der Ausfall eines Stranges der TENP-Pipeline, die von der deutsch-niederländischen zur deutsch-schweizerischen Grenze verläuft, identifiziert. Aufgrund der zentralen Lage Deutschlands im europäischen Gasversorgungssystem und der Aufspeisung durch unterschiedliche Herkunftsländer war das Ergebnis der Risikobewertung, dass die Versorgungssicherheit in Deutschland weiterhin ein sehr hohes Niveau hat. Neben der nationalen Betrachtung wurden zum ersten Mal auch gemeinsame Risikobewertungen in durch diese Verordnung festgelegten Risikogruppen erstellt. Die Risikogruppen orientieren sich dabei an den Transportrouten des Gases nach und in Europa und den jeweils betroffenen Ländern. Aufgrund der zentralen Lage ist Deutschland Mitglied in sieben Risikogruppen: Im Bereich der Gasversorgung Ost in den Gruppen Ukraine, Belarus und Ostsee, im Bereich Gasversorgung Nordsee in den Gruppen Norwegen, Niederkalorisches Gas, Dänemark und Vereinigtes Königreich. Die Bundesnetzagentur hatte dabei die Leitung der Risikogruppe Ostsee übernommen. Das Ergebnis aller Risikogruppen mit deutscher Beteiligung war, dass insbesondere der Ausfall der größten einzelnen Infrastruktur der jeweiligen Gruppen durch die beteiligten Länder beherrschbar ist und nur geringe Risiken für die Versorgungssicherheit bestehen.

Incremental Capacities Gas

Die am 6. April 2017 in Kraft getretene Neufassung des Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisungen in Fernleitungsnetzen (NC CAM) hat europaweit ein marktbasierendes Verfahren zur Schaffung zusätzlicher Gastransportkapazitäten an Marktgebietsgrenzen eingeführt (sog. Incremental-Verfahren).

Danach unterliegt jede Investitionsentscheidung, die aufgrund einer marktseitigen Kapazitätsnachfrage getroffen wird, einer vorherigen Wirtschaftlichkeitsprüfung. Dadurch werden die mit der Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kapazitäten verbundenen Netzausbaukosten zu einem angemessenen Anteil von denjenigen Netznutzern getragen, die durch ihre Nachfrage die Investitionsentscheidung ausgelöst haben.

Nach den Vorgaben dieser Verordnung mussten die Fernleitungsnetzbetreiber erstmals im Jahr 2017 an jeder deutschen Marktgebietsgrenze eine Marktabfrage nach neu zu schaffenden Kapazitäten durchführen. Es wurden Bedarfe an vier Außengrenzen nach/von Deutschland (Russland, Polen, Österreich und Niederlande) und ein Bedarf an der innerdeutschen Marktraumgrenze GASPOOL nach NCG angemeldet. Im Jahr 2018 wurde die Genehmigung für den von dem Fernleitungsnetzbetreiber gestellten Projektantrag an der deutsch-österreichischen Grenze erteilt. Die daraufhin angebotenen Kapazitäten wurden von den Händlern allerdings nicht gebucht. Infolgedessen wurden auch die entsprechenden Ausbaumaßnahmen nicht umgesetzt. Der Projektantrag für die deutsch-polnische Grenze sowie der Projektantrag an den Einspeisepunkten, die mit Nord Stream und Nord Stream 2 verbunden sind, werden derzeit von der Bundesnetzagentur geprüft. Ein weiterer Projektantrag für neu zu schaffende Kapazitäten an der deutsch-niederländischen Grenze wird derzeit von den Fernleitungsnetzbetreibern vorbereitet. Bei positiver Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden käme es im Jahr 2019 zur Umsetzung der geplanten Ausbaumaßnahmen. Voraussetzung dafür sind ausreichend verbindliche Buchungen durch die Händler in der kommenden Jahresauktion 2019, die zu einem positiven Wirtschaftlichkeitstest führen.

**Verbraucherschutz
und -service**
Über 16.500 Anfragen von
Verbrauchern erreichten
unseren Verbraucherservice.
Es ging um Fragen zur
Abrechnung, verdeckte
Preiserhöhungen, verzöger-
ter Lieferantenwechsel und
vertragliche Streitigkeiten.

Die Übersichtskarte der
Bundesnetzagentur zu
öffentlich zugänglichen
Ladepunkten für Elektro-
mobile in Deutschland
wurde ausgebaut. Die Zahl
der Ladepunkte hat sich
innerhalb eines Jahres fast
verdoppelt.

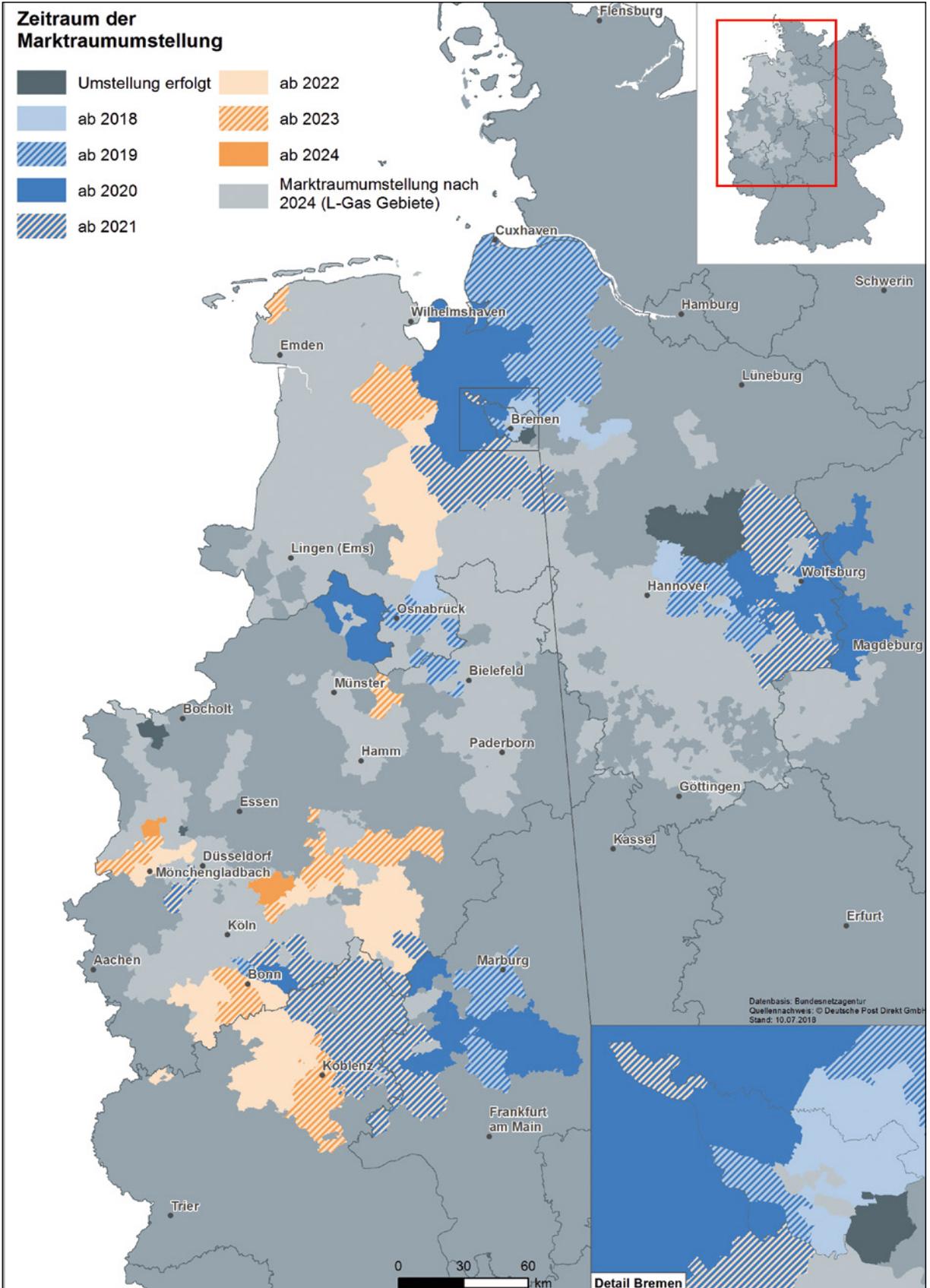
Umstellung L-Gas auf H-Gas

Die Marktraumumstellung, d. h. die Umstellung von L-Gas auf H-Gas, ist ein umfangreiches Projekt des kommenden Jahrzehnts in der deutschen Gasversorgung. Nötig wird die Umstellung der heute mit L-Gas belieferten Gebiete im Norden und Westen Deutschlands wegen des kontinuierlichen Rückgangs der heimischen L-Gas-Produktion und sinkender Importe von L-Gas aus den Niederlanden. Nach aktuellem Stand wird ab dem 1. Oktober 2029 kein niederländisches L-Gas mehr nach Deutschland exportiert. Von der veränderten Erdgasversorgungsstruktur sind über vier Millionen Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden mit über fünf Millionen Gasverbrauchsgeräten betroffen. Diese Geräte müssen bis 2030 schrittweise angepasst werden. Bis April 2018 ist dies bereits bei rund 110.000 Geräten erfolgt. Die Karte der Bundesnetzagentur zeigt die kommenden Umstellungsgebiete bis 2024, hellgrau schraffiert ist das gesamte L-Gas-Gebiet:

Die Kosten der Marktraumumstellung werden als sogenannte „Marktraumumstellungsumlage“ auf alle deutschen Gaskunden umgelegt. Für die Geräteanpassung entstehen den Verbrauchern daher keine zusätzlichen Kosten. Sollte eine Neuanschaffung des Gasgeräts notwendig werden, kann der Anlagenbetreiber einen zusätzlichen Anspruch auf Erstattung beim Netzbetreiber geltend machen.

Für Verbraucher ist immer der örtliche Netzbetreiber zuständig. Die Bundesnetzagentur empfiehlt betroffenen Gaskunden, sich frühzeitig mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Ein Blick auf die Internetseite des Netzbetreibers hilft.

Die Bundesnetzagentur stellt Haushaltskunden spezielle FAQ zu diesem Thema zur Verfügung:
www.bnetza.de/marktraumumstellung.



Verbraucherservice Energie

Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur informiert Verbraucher über ihre Handlungsmöglichkeiten und Rechte sowie über allgemeine Energiethemen. Im Jahr 2018 wurden rund 16.500 Anfragen an den Verbraucherservice gerichtet und beantwortet. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen leichten Anstieg. Etwa 8.500 Anfragen gingen per Telefon, 7.500 als E-Mail und 500 auf dem Postweg ein.

Die Anfragen konzentrierten sich auf die Themenschwerpunkte Abrechnung, verdeckte Preiserhöhungen, verzögerter Lieferantenwechsel und vertragliche Streitigkeiten. Weiterhin gab es Anfragen zum Messwesen, zu Netzentgelten und der Energiepreisentwicklung.

Wegen des vermehrten Einbaus moderner, digitaler Strommesseinrichtungen stieg die Anzahl der Anfragen zu diesem aktuellen Thema besonders an. Deutlich wurde dies vor allem durch die über 44.000 Klicks auf die Internetseite im Bereich Messwesen (www.bnetza.de/smartmeter). Umfangreiche FAQ erläutern den Unterschied zwischen modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (sog. Smart Meter), zeigen den Zeitplan für die geplanten Umrüstungen auf und befassen sich mit den Kosten und Nutzen.

Elektromobilität und Ladesäulen

Die von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Übersichtskarte von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile in Deutschland wurde im Jahr 2018 ausgebaut. Im November 2017 waren dort 7.622 Ladepunkte verzeichnet. Diese Zahl hat sich bis November 2018 mit 13.147 Ladepunkten innerhalb eines Jahres fast verdoppelt.

Auch im privaten Bereich wurden Ladesäulen vermehrt errichtet. Durch ein Verbrauchsverhalten mit höheren Gleichzeitigkeiten, auf das die Netze heute nicht ausgelegt sind, ergeben sich für Verteilnetzbetreiber neue Herausforderungen. Verstärkt wird diese Problematik durch neue Geschäftsmodelle, die Verbraucher motivieren, etwa auf Preissignale zu reagieren. Die Bundesnetzagentur analysiert Lösungen zur netzdienlichen Integration der Ladeinfra-

struktur, da ein unbeschränktes Laden in jeder Stunde an jedem Ort nicht mit einem schnellen, flächendeckenden Roll-out von Ladesäulen vereinbar sein wird.

Netzentgelttransparenz Beschluss

Mit der 2016 in Kraft getretenen Novelle der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wurde der Umfang der durch die Regulierungsbehörden nach § 31 Abs. 1 ARegV zu veröffentlichenden Daten erheblich erweitert. Die Bundesnetzagentur – und einige Landesregulierungsbehörden – haben daraufhin angekündigt, die genannten Daten auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Die von einigen Netzbetreibern dagegen eingereichten Beschwerden wurden von den Oberlandesgerichten mehrheitlich abgewiesen; lediglich das OLG Brandenburg hat die geplante Veröffentlichung der Daten im Rahmen des Eilverfahrens untersagt.

Am 11. Dezember 2018 hat der Bundesgerichtshof in zwei Musterverfahren die Veröffentlichung des überwiegenden Teils der genannten Daten untersagt. Von der Untersagung umfasst ist die Veröffentlichung der Regulierungskontosalden, der Erweiterungsfaktoren, der Kapitalkostenaufschläge, der Summen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, der genehmigten Investitionsmaßnahmen, der Kosten vorgelagerter Netzebenen und der vermiedenen Netzentgelte sowie die Veröffentlichung der Aufwands- und Vergleichsparameter. Im Detail wird „die Bundesnetzagentur verpflichtet, die Veröffentlichung hinsichtlich wesentlicher Daten der Betroffenen zu unterlassen.“ Lediglich die Erlösobergrenzen, die Effizienzwerte sowie die Kennzahlen zur Versorgungsqualität sind von der Untersagungsentscheidung nicht erfasst.

Die Gründe der Entscheidung des BGH bleiben abzuwarten. Dieses Urteil hat jedoch bereits ohne Vorliegen der Entscheidungsgründe weitreichende Konsequenzen für die Veröffentlichungspraxis der Bundesnetzagentur. So werden bis auf Weiteres keine vergleichbaren Daten des Effizienzvergleichs oder anderer Festlegungsverfahren veröffentlicht. Auch wird die Entscheidung des BGH erhebliche Auswirkungen auf die Veröffentlichung von Beschlüssen haben und wieder zu umfangreichen Schwärzungen führen.

Übersichtskarte von öffentlichen Ladepunkten für Elektromobile

Die Bundesnetzagentur hat seit 2017 eine interaktive Übersichtskarte von öffentlichen Ladepunkten für Elektromobile in Deutschland veröffentlicht.

Die Übersichtskarte bildet den Standort der jeweiligen Ladepunkte mit Adresse sowie die vorhandenen Stecker und Ladeleistungen ab. So kann sich jeder Nutzer eines Elektroautos schnell und einfach über nahe gelegene Lademöglichkeiten informieren. Daneben lässt sich auch die Verteilung der Ladeeinrichtungen in einzelnen Regionen und Bundesländern anzeigen.

Zudem sind die Einrichtungen nach Schnell- und Normalladepunkten differenzierbar. Diese Unterscheidung ergibt sich aus der Ladesäulenverordnung, die Ladepunkte in Abhängigkeit ihrer maximalen Ladeleistung als Normalladepunkt bis 22 kW oder als Schnellladepunkte mit über 22 kW Leistung bestimmt.

Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten sind seit 2016 verpflichtet, diese bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen. Hintergrund ist insbesondere die Sicherstellung einer einheitlichen Ladeinfrastruktur in Deutschland durch die Festlegung bestimmter



Steckertypen als Mindeststandards. Ausgenommen von den Verpflichtungen sind lediglich Normalladepunkte, die vor Inkrafttreten der Verordnung aufgebaut wurden.

Die Karte wird regelmäßig aktualisiert und ist unter www.bundesnetzagentur.de/ladesaeulenkarte veröffentlicht.

Entscheidungen, Aktivitäten, Verfahren

Im Bereich der Stromnetz-entgelte war die Kostenprüfung der Schwerpunkt der Tätigkeit der Bundesnetzagentur. Im Bereich Gas hat die dritte Regulierungsperiode begonnen.

Die Höhe der Zahlungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen wurde 2018 für Solarenergie, Windenergie an Land und Biomasse ermittelt. Als neues Verfahren wurden erstmalig gemeinsame Ausschreibungen für Windenergie an Land und Solar durchgeführt.

Im Jahr 2018 hat die Bundesnetzagentur den IT-Sicherheitskatalog für Energieanlagen veröffentlicht. Die Umsetzung der Anforderungen für die Betreiber von Strom- und Gasnetzen aus dem Jahr 2015 konnte im Laufe des Jahres 2018 abgeschlossen und durch eine Zertifizierung nachgewiesen werden.

Genehmigungsverfahren zu den europäischen Netzkodizes und Leitlinien im Strombereich

Die Bundesnetzagentur hat im Berichtsjahr erneut eine Vielzahl von Genehmigungsverfahren aufgrund der europäischen Verordnungen für den Strombereich durchgeführt. Im Vordergrund stand dabei die auf nationaler, regionaler bzw. unionsweiter Ebene durchzuführende Genehmigung der von den Übertragungsnetzbetreibern oder nominierten Strommarktbetreibern (NEMOs) erarbeiteten Vorschläge.

Die Mehrzahl der insgesamt über 70 laufenden Genehmigungsverfahren entfiel auf den Bereich der Strommärkte. Im Rahmen der EU-Verordnung (EU) 2015/1222 (CACM-VO) wurden u. a. Genehmigungsverfahren zur Kapazitätsberechnung und zu den Methoden für das koordinierte Redispatching und Countertrading eingeleitet. Die Genehmigungsverfahren im Bereich der EU-Verordnung (EU) 2016/1719 (FCA-VO) betrafen insbesondere die Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte und Vorschriften zu deren Nominierung. Darüber hinaus fanden im Rahmen der EU-Verordnung (EU) 2017/2195 (EB-VO) Genehmigungsverfahren u. a. zu den Modalitäten für Regelreserveanbieter und Bilanzkreisverantwortliche sowie zu harmonisierten Bestimmungen für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung statt.

Die Genehmigungsverfahren im Bereich des Netzbetriebs betrafen im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO) u. a. Regelungen zum Umfang des Datenaustauschs zwischen Übertragungsnetzbetreibern, Verteilnetzbetreibern und signifikanten Netznutzern sowie zur Dimensionierung und zum Austausch von Regelleistung. Im Bereich der EU-Verordnung (EU) 2017/ 2196 (E&R-VO) wurden Anträge u. a. zu den Bestimmungen zur Aussetzung und Wiederaufnahme von Markttätigkeiten gestellt.

Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation

Die Bundesnetzagentur hat den im Dezember 2016 eingeschlagenen Weg zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und die damit einhergehende Umgestaltung der elektronischen Marktkommunikation im Berichtsjahr mit weiteren notwendigen Anpassungen konsequent fortgesetzt. So wurde u. a. die bis zum 31. Dezember 2019 gesetzlich befristete

Verantwortlichkeit des Netzbetreibers für die Aufbereitung und Übermittlung von Messdaten mit der Festlegung zur Marktkommunikation 2020 auf die Marktrolle des Messstellenbetreibers übertragen. Unabhängig von der vor Ort eingesetzten Messtechnik und der Verfügbarkeit intelligenter Messtechnik am Markt wird ab dem 1. Januar 2020 ausschließlich der Messstellenbetreiber für die Aufbereitung sowie die sternförmige Verteilung der Messwerte im Strommarkt verantwortlich sein.

Für den Gasbereich wurde bei der Festlegung von der im MsbG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufbereitung der Messwerte und die Datenübermittlung auch im sogenannten Zielmodell Gas durch den Netzbetreiber vornehmen zu lassen. Außerdem wurde mit der Konkretisierung der Anbindungsverpflichtung die Einbindung von Messeinrichtungen Gas in den Gesamtkomplex der intelligenten Messtechnik sichergestellt.

Änderung des Bezuschlagungssystems bei der Sekundärregelleistung und Minutenreserve

Am 17. Oktober 2017 kam es aufgrund von in der Minutenreserve abgerufener Arbeitspreisgebote von 77.777 Euro/MWh zu den mit Abstand bisher höchsten Ausgleichsenergiepreisen von 20.614,97 Euro/MWh (19:15 Uhr bis 19:30 Uhr) bzw. 24.455,05 Euro/MWh (19:30 Uhr bis 19:45 Uhr). Infolgedessen mussten die Bilanzkreisverantwortlichen, die nach den gesetzlichen Regelungen die für die Regularbeit entstehenden Kosten mit dem Ausgleichsenergiepreis tragen, bereits für geringe zeitliche oder mengenmäßige Bilanzkreisabweichungen mit hohen Summen belastet werden, um die für diese halbe Stunde entstandenen Kosten in Höhe von acht Millionen Euro zu decken. Die Analyse der Ursachen der extrem hohen Arbeitspreisgebote hat gezeigt, dass der bisherige Zuschlagsmechanismus einer Weiterentwicklung bedurfte. Ziel der im Mai 2018 festgelegten Neuregelung ist, bei der Beschaffung von Regelenergie erstmals Wettbewerbsdruck auf die Arbeitspreise auszuüben. So wird nach der neuen Regelung bei der Bezuschlagung nicht nur wie bisher der Leistungspreis, sondern über einen anteiligen Gewichtungsfaktor auch der Arbeitspreis berücksichtigt. Erste Auswertungen des seit dem 15. Oktober 2018 angewandten Zuschlagsystems bestätigen die Erwartungen. So sind die in den Ausgleichsenergiepreis einfließenden Arbeitspreise bereits in den ersten Wochen deutlich zurückgegangen.

Kostenprüfung Strom

Die Bundesnetzagentur startete am 30.06.2017 mit der Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode Elektrizität. Die Prüfung der Kosten der in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur befindlichen 104 Netzbetreiber im Regelverfahren und etwa ebenso vielen Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren war ein Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2018. Insgesamt machten die 104 Netzbetreiber im Regelverfahren ca. 19 Mrd. € an Kosten des Basisjahres 2016 geltend. Davon entfielen 5 Mrd. € der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten auf vorgelagerte Netzkosten und 1,7 Mrd. € auf vermiedene Netzentgelte.

Einführung des Kapitalkostenabgleichs

Ab 2019 werden Investitionen der Verteilnetzbetreiber Elektrizität anhand des jährlichen Kapitalkostenabgleichs in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Die erwarteten Investitionen der Netzbetreiber werden über den Kapitalkostenaufschlag in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Ein Plan-Ist-Abgleich zwischen den erwarteten und den tatsächlichen Investitionen wird im Nachhinein über das Regulierungskonto vorgenommen. Für die Jahre 2017/18 und 2019 wurde den Verteilernetzbetreibern in Bundeszuständigkeit insgesamt ein Kapitalkostenaufschlag i. H. v. ca. 900 Mio. € genehmigt (beantragt wurden rund 1,3 Mrd. €).

Beim Kapitalkostenabzug werden die Kapitalkosten des Kalenderjahres, auf dem die Kostenprüfung basiert, jährlich um entfallene Kapitalkosten reduziert, beispielsweise die Kosten von Anlagen, die im betrachteten Kalenderjahr vollständig abgeschrieben sind. Der Betrag für den Kapitalkostenabzug steigt daher über die Regulierungsperiode an. In Summe beträgt der Kapitalkostenabschlag für die Verteilernetzbetreiber in Bundeszuständigkeit 300 Mio. € im Jahr 2019.

Festlegung zu FSV Systemdienstleistungen

Die Festlegungen Freiwilliger Selbstverpflichtungen Redispatch, Regelleistung und Verlustenergie für die dritte Regulierungsperiode wurden im Amtsblatt der Bundesnetzagentur am 17.10.2018 veröffentlicht. Darin wird insbesondere der Umgang mit Kosten definiert, die bei den Übertragungsnetzbetreibern durch erbrachte Systemdienstleistungen entstehen. Zur Ermittlung der angemessenen Vergütung für

inländische Erzeugungs- und Speicheranlagenbetreiber durch die Übertragungsnetzbetreiber bei Redispatchmaßnahmen wird der BDEW-Branchenleitfaden angewendet.

Die Festlegung zur Bestimmung volatiler Kosten für die Berücksichtigung von Verlustenergiekosten von Verteilernetzbetreibern in der dritten Regulierungsperiode wurde im Mai 2018 veröffentlicht. Verlustenergie ist der durch und beim Netzbetrieb verwendete Eigenverbrauch des Stromnetzes und macht etwa 5 % der in Netze der allgemeinen Versorgung eingespeisten Netto-Erzeugungsmenge aus. Wie bereits in der Festlegung zur zweiten Regulierungsperiode orientiert sich der anerkennungsfähige Verlustenergiebeschaffungspreis an den jahresdurchschnittlichen Future-Preisen der EEX, wobei eine einheitliche Gewichtung von Base (69%) und Peak (31%) für die Dauer der dritten Regulierungsperiode besteht.

Die Gewichtung wurde auf Basis einer Auswertung der Beschaffungspreise von 65 Netzbetreibern aus den Jahren 2014 bis 2016 bestimmt. Die Verlustenergiemenge wurde für die Dauer der dritten Periode auf den Wert des Basisjahres (2016) festgeschrieben. Eine Auswertung der Verlustenergiemengen über den Zeitraum 2011 bis 2016 hatte gezeigt, dass die Verlustenergiemengen in Summe über alle Verteilernetzbetreiber und bei einer überwiegenden Zahl der betrachteten Netzbetreiber trotz der Aufgaben der Energiewende gesenkt werden konnte.

Durch das Festhalten der Verlustenergiemenge und die Einbeziehung der sich ergebenden Kosten des Basisjahres in den Effizienzvergleich werden angemessene Anreize für die Energieeffizienz von Verteilernetzbetreibern gesetzt.

Effizienzvergleiche Strom

Im Jahr 2018 wurde durch die Bundesnetzagentur der dritte bundesweite Effizienzvergleich für 203 Stromverteilernetzbetreiber im regulären Verfahren durchgeführt. Die aus diesem Vergleich resultierenden individuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber bilden die Grundlage zur Ermittlung der individuellen Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023.

Im Rahmen des Effizienzvergleichs wird die Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber, die durch geeignete Vergleichsparameter abgebildet wird, ihren jeweiligen individuellen Kosten gegenübergestellt und so die relative Kosteneffizienz der einzelnen Netzbetreiber im Vergleich zu den restlichen Netzbetreibern ermittelt. Als Kostenbasis werden die Ergebnisse der zuvor durchgeführten Kostenprüfung herangezogen. Für die Netzbetreiber ergab sich ein durchschnittlicher Effizienzwert von 94,1 Prozent.

Die Effizienzwerte für die deutschen Übertragungsnetzbetreiber wurden im Vorfeld der dritten Regulierungsperiode anhand einer Referenznetzanalyse ermittelt. Ein internationaler Effizienzvergleich konnte diesmal nicht durchgeführt werden.

Im Rahmen der Modellausgestaltung wurde deutlich, dass die derzeitige Situation mit einer Unterdimensionierung der deutschen Übertragungsnetze im Hinblick auf die momentan stattfindende Energiewende und die verstärkt notwendigen Engpassmanagementmaßnahmen in einem strengen Struktureffizienzvergleich nur unter stark vereinfachenden Annahmen abgebildet werden kann.

Für die Übertragungsnetzbetreiber wurden im Ergebnis dreimal Effizienzwerte in Höhe von 100 % festgestellt. Der vierte Übertragungsnetzbetreiber erreicht 99,92 %.

Q-Element

Im System der Anreizregulierung besteht das Risiko, dass Netzbetreiber die ihnen vorgeschriebenen Erlösabsenkungen durch Kosteneinsparungen realisieren, indem sie erforderliche Investitionen in ihre Netze unterlassen bzw. notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung ihrer Versorgungsqualität nicht durchführen. Dies kann in der Folge zu einer Verschlechterung der Versorgungsqualität führen. Um dem entgegenzuwirken, sehen EnWG und ARegV eine Regulierung der Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen vor.

Im Jahr 2018 erfolgte die vierte Neuberechnung für insgesamt 196 Stromverteilernetzbetreiber im Regelverfahren. Hierzu werden für die Nieder- und Mittelspannungsebenen der betroffenen Netzbetreiber die Zuverlässigkeitskennzahlen SAIDI und ASIDI verwendet. Insgesamt zeichneten sich 135 Netzbetreiber durch eine überdurchschnittliche Zuverlässigkeit aus, was zu entsprechenden Zuschlägen (Boni) auf die Erlösobergrenzen für die Jahre 2019 bis 2020 führt. Dagegen wurde für 61 Netzbetreiber mit einer vergleichsweise schlechten Qualität ein Abschlag ermittelt. Der höchste Zuschlag beläuft sich auf ca. 3,2 Mio. Euro, der höchste Abschlag beträgt ca. 3,5 Mio. Euro. Das System der Qualitätsregulierung ist erlösneutral ausgestaltet. Dies bedeutet, dass sich Zuschläge und Abschläge über alle Netzbetreiber in der Summe ausgleichen.

Mit Blick auf eine Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung wird die Methodik zur Ermittlung der Qualitätselemente auf Basis der Netzzuverlässigkeit derzeit mit gutachterlicher Unterstützung überprüft.

Sektoraler Produktivitätsfaktor Strom

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor (Xgen) ist Bestandteil der Erlösobergrenze und wird aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt und der gesamtwirtschaftlichen von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt. Ab der 3. Regulierungsperiode obliegt die Ermittlung des Xgen der Bundesnetzagentur. Zur Bestimmung werden zwei Methoden herangezogen: der Törnquist-Index und der Malmquist-Index.

EEG-Umlage sinkt im Jahr 2019 auf 6,405 ct/kWh

EEG-Umlage sinkt zum zweiten Mal in Folge bei einem gleichzeitig fortschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien.

Im Jahr 2019 beträgt die Umlage zur Deckung der Kosten des nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergüteten Stroms 6,405 ct/kWh. Sie sinkt damit um knapp sechs Prozent. Bereits seit 2014 liegt die EEG-Umlage auf einem stabilen Niveau, obwohl die EEG-geförderte Strommenge in dieser Zeit um 50 % gestiegen ist.

Die EEG-Umlage wird jährlich Mitte Oktober für das folgende Kalenderjahr von den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis von gutachterlichen Prognosen festgelegt und bekanntgegeben. Die Bundesnetzagentur überwacht die ordnungsgemäße Ermittlung. Zuvor lag die Umlage bei 6,792 ct/kWh.

Die in den letzten Jahren umgesetzten Reformen haben die Kostenentwicklung des EEG stark gedämpft. Mit der Umstellung auf Wettbewerb und Ausschrei-



bungen sind die Förderkosten für neue Erneuerbare-Energie-Anlagen im Jahr 2019 günstig geworden. Dies trug zum Rückgang der Umlage 2019 bei, der maßgeblich auf die deutlich gestiegenen Börsenstrompreise zurückzuführen ist.

Für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen erfolgte im Rahmen beider Methoden jeweils eine Datenerhebung. Für den Törnquist-Index wurden handelsrechtliche und strukturelle Daten für die Jahre 2006 bis 2017 von allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen erhoben, während für den Malmquist-Index eine ergänzende, durch definitorische Änderungen im Zeitverlauf bedingte, Abfrage von Strukturparametern bei Stromverteilernetzbetreibern, die in der zweiten oder in der dritten Regulierungsperiode Teil des Regelverfahrens waren, erfolgte.

Am 17.10.2018 wurde durch die Bundesnetzagentur das Verfahren zur Festlegung des Xgen Strom für die 3. Regulierungsperiode eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens wurden die Datengrundlage, die Berechnungsschritte und die Ergebnisse den Marktteilnehmern vorgestellt, denen die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 09.11.2018 im Rahmen der Konsultation und bis zum 26.11.2018 im Rahmen einer Nachkonsultation eingeräumt wurde. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und erneuter Durchführung der Berechnungen ergab sich folgende rechnerisch-ermittelte Bandweite für den Xgen Strom: 1,35 % (Malmquist-Index) bis 1,82 % (Törnquist-Index).

Im Hinblick darauf, dass der demnach maßgebliche Wert von 1,35 % deutlich über dem Xgen für Gasversorgungsnetze liegt, wurde der erstmals festzulegende Xgen Strom bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode mit einem Abschlag von einem Drittel des rechnerisch-methodischen Werts versehen. Mit Beschluss vom 28.11.2018 wurde für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die Dauer der 3. Regulierungsperiode somit ein Xgen in Höhe von 0,90 % festgelegt.

Regulierungskonto Strom

2018 wurden durch die Bundesnetzagentur die Regulierungskontosalden 2013 bis 2016 und 2017 vorläufig mit den Antragswerten angeordnet. Eine Überprüfung und endgültige Genehmigung der Regulierungskontosalden wird im Jahr 2019 erfolgen.

Einführung der neuen Offshore-Netzumlage

Das Netzentgeltmodernisierungsgesetz erweiterte die bisherige Offshore-Haftungsumlage, sodass ab 2019 neben den Kosten für Entschädigungszahlungen an Offshore-Windparks wegen Verzögerung, Störung oder Wartung der Netzanbindungen auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb dieser Netzanbindungen einfließen. Letztere gingen zuvor in die regulären Netzentgelte ein und wurden nicht gesondert ausgewiesen. In der Offshore-Netzumlage nicht enthalten sind die EEG-Förderkosten für die Offshore-Stromproduktion.

Die Übertragungsnetzbetreiber prognostizieren für 2019 Kosten von 1,56 Mrd. € für Errichtung und Betrieb und 0,144 Mrd. € für Entschädigungen. Die am 15.10.2018 von ihnen veröffentlichte Offshore-Netzumlage 2019 beträgt für nicht privilegierte Letztverbraucher 0,416 ct/kWh. Anzurechnen waren ca. 127 Mio. € als positive Differenz aus den für 2017 prognostizierten und den dann tatsächlich angefallenen Entschädigungszahlungen. Ein Musterhaushalt (vier Personen, Jahresverbrauch 3.000 kWh) zahlt so in 2019 knapp 12,50 € Offshore-Netzumlage.

Anerkennung der Kosten für ausländische Anlagen in der Netzreserve

Die Bundesnetzagentur hat im Februar 2018 gegenüber den vier Übertragungsnetzbetreibern eine Festlegung zur Anerkennung der Kosten für Verträge mit ausländischen Anlagen für die Netzreserve gem. Netzreserveverordnung getroffen.

- BK8-17/1500-R (50Hertz Transmission GmbH)
- BK8-17/2500-R (Amprion GmbH)
- BK8-17/3500-R (TenneT TSO GmbH)
- BK8-17/4500-R (TransnetBW GmbH)

Der Übertragungsnetzbetreiber kann Netzreserveverträge mit Anlagenbetreibern aus dem europäischen Binnenmarkt und der Schweiz zur Vorhaltung und Nutzung von Erzeugungs- und Speicheranlagen für die Netzreserve abschließen. Hierzu haben sich die Übertragungsnetzbetreiber anhand einer transparenten Verfahrensbeschreibung im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung auf ein Verfahren zur Beschaffung von ausländischem Redispatchpotenzial verpflichtet. Von dieser Rahmenfestlegung haben die Übertragungsnetzbetreiber im Jahr 2018 allerdings keinen Gebrauch gemacht.

Freiwillige Selbstverpflichtung: „Nutzen statt Abregeln“

Die Bundesnetzagentur hat im Januar 2018 die Festlegung einer freiwilligen Selbstverpflichtung namens „Nutzen statt Abregeln“ gegenüber den drei betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT, Amprion und 50Hertz getroffen. Danach können die Übertragungsnetzbetreiber mit KWK-Anlagenbetreibern im sog. „Netzausbaugebiet“ Verträge über die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung bei gleichzeitiger Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung abschließen. Dadurch sollen im Netzausbaugebiet Einspeisemanagement-Maßnahmen vermieden und zugleich neue Redispatchpotenziale erschlossen werden.

Eine Anlage ist nach den Selbstverpflichtungen geeignet, einen Engpass kostengünstig und effizient zu beseitigen, wenn die aus dem vermiedenen Einspeisemanagement resultierende Einsparungen voraussichtlich über die Dauer der auf die Inbetriebnahme folgenden fünf Jahre (Dauer der Verträge) mindestens die voraussichtlichen erforderlichen Investitionskosten decken. Es kommt also eine übergreifende – keine netzkostenbezogene – Effizienzbetrachtung zur Anwendung. Die genannten Übertragungsnetzbetreiber haben im Laufe des Jahres 2018 Anlagenbetreibern den Abschluss entsprechender Verträge angeboten. Es ist zu keinen Abschlüssen im Jahr 2018 gekommen. In der Regelzone 50 Hertz sind im Jahr 2019 die ersten konkreten Vertragsabschlüsse zu erwarten.

Anerkennung der Kosten für Vorhaltung und Einsatz von Kraftwerken in der Netzreserve

Mit Prüfung durch die Bundesnetzagentur kann ein Übertragungsnetzbetreiber im Falle der Systemrelevanz die von den Betreibern geplante vorläufige oder endgültige Stilllegung eines Kraftwerks untersagen. Das Kraftwerk wird dann in die Netzreserve überführt und ausschließlich nach Maßgabe durch die Übertragungsnetzbetreiber eingesetzt.

Der Einsatz der Anlagen ist gesetzlich vorgegeben und wird ausgestaltet durch Verträge zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Anlagenbetreiber, die in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur geschlossen werden. Die Verträge, inklusive der aus der Netzreserve entstandenen Kosten, werden durch die Festlegung dann als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile auf die Netzkunden gewälzt. Für folgende Netzreserve-

anlagen erfolgte im Jahr 2018 die Festlegung zur Anerkennung der Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz in der Netzreserve:

- UPM Schongau
- GTKW Thyrow (Gasturbinen A-E)
- Heizkraftwerke Heilbronn 5 und Heilbronn 6

Festlegung zu Kosten von Braunkohlekraftwerken in der Sicherheitsbereitschaft

Bestimmte Braunkohlekraftwerke müssen als Beitrag zur Erreichung nationaler und europäischer Klimaschutzziele zunächst vorläufig und nach Beendigung der Sicherheitsbereitschaftszeit endgültig stillgelegt werden.

Die Stilllegungstermine sind im Gesetz genannt. Bis zum 1.10.2018 sind die Kraftwerke der MIBRAG AG in Niedersachsen (Buschhaus), der RWE AG die Anlagen Frimmersdorf Block P & Q sowie Niederaußem Block E und F sowie der LEAG AG Block F des Kraftwerks Jänschwalde in die Sicherheitsbereitschaft überführt worden.

Im Jahr 2018 hat die Bundesnetzagentur für die Sicherheitsbereitschaft und Stilllegung der Braunkohlekraftwerke Frimmersdorf P & Q sowie Buschhaus die Vergütung förmlich bestimmt, die übrigen Verfahren dauern noch an. Anforderungen der Anlagen hat es keine gegeben.

Rücknahme von Befreiungsgenehmigungen gemäß § 19 StromNEV

Am 28.05.2018 hat die Europäische Kommission entschieden, dass die in Deutschland auf Grundlage des § 19 Abs. 2 StromNEV in den Jahren 2012 und 2013 gewährten vollständigen Befreiungen von den Netzentgelten zumindest zum Teil als unionsrechtswidrige staatliche Beihilfen anzusehen und rückabzuwickeln sind.

Insgesamt waren sowohl bei der Bundesnetzagentur als auch bei den Landesregulierungsbehörden über 200 Fälle mit einem jährlichen Befreiungsvolumen von insgesamt mehr als 200 Mio. Euro betroffen.

Das bis Ende November bestätigte eingegangene Rückzahlungsvolumen belief sich auf ca. 150 Mio. Euro. Hinzukommen gezahlte Rückforderungszinsen auf ca. 8,6 Mio. Euro. Circa 80 Mio. Euro konnten bereits in im Rahmen der aktuellen § 19 Umlage kostenmindernd berücksichtigt werden. In 74 Fällen konnte aufgrund der De-Minimis-Regelungen (Rückforderungssumme weniger als 200.000 EUR) von einer Rückforderung abgesehen werden.

Missbrauchsverfahren zu vermiedenen Netzentgelten für Großkraftwerk

Am 16. Mai 2018 hat die Bundesnetzagentur in einem besonderen Missbrauchsverfahren entschieden. In dem Verfahren stritten RWE Generation SE mit dem Verteilernetzbetreiber Westnetz GmbH über das Bestehen eines Anspruchs auf vermiedene Netzentgelte für das Kohlekraftwerk Westfalen (Block E) in Hamm-Uentrop. Der Netzbetreiber verweigert demnach zu Recht die Zahlung vermiedener Netzentgelte, da es sich bei dieser Form und im konkreten Fall nicht um eine Einspeisung einer dezentralen Erzeugungsanlage handelt und die Voraussetzungen des § 18 StromNEV nicht vorliegen. Die Entscheidung ist gerichtsanhängig.

Entscheidungen zur Abgrenzung zwischen Netz und Kundenanlage

Kundenanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die sich auf einem räumlich zusammengehörigen Gebiet befinden. Sie sind mit einem Energieversorgungsnetz oder einer Erzeugungsanlage verbunden und müssen den angeschlossenen Letztverbrauchern unentgeltlich und diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus dürfen sich Kundenanlagen nicht negativ auf den Wettbewerb bei der Versorgung mit Strom und Gas auswirken. Da der Gesetzgeber keine eindeutigen Kriterien für den Punkt festgelegt hat, an dem das Energieversorgungsnetz endet und die Kundenanlage beginnt, ist es nötig, sich diesem durch juristische Auslegung zu nähern.

Im zurückliegenden Jahr wurden zwei Entscheidungen der Bundesnetzagentur zur Abgrenzung von Netz und Kundenanlage durch Entscheidungen des Oberlandesgerichts gestützt und vertieft. Danach stellt das regulierte Netz grundsätzlich den Regelfall dar, während die von der Regulierung befreite Kundenanlage die Ausnahme bildet. Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen

für das Kriterium der Unbedeutsamkeit für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas. Die Kundenanlage bildet hier eine Ausnahme, wenn sie für den Wettbewerb unbedeutend ist. Entscheidend ist, ob die Anlage aufgrund ihrer Größe oder ihres wirtschaftlichen Gewichts geeignet ist, einen solchen Einfluss auf den Wettbewerb zu haben, dass sie der Regulierung unterstellt werden muss.

Festlegung der Erlösobergrenzen Gas

Am 1. Januar 2018 hat die dritte Regulierungsperiode Gas für die Verteilernetzbetreiber und die Fernleitungsnetzbetreiber begonnen, die bis zum Jahr 2022 andauern wird. Hierfür ermittelte die Bundesnetzagentur zunächst das Ausgangsniveau durch eine Kostenprüfung gemäß den Vorschriften der GasNEV. Die Festlegungen der Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren sind in 2018 erfolgt. Gleiches gilt mit einer Ausnahme auch für sämtliche Fernleitungsnetzbetreiber. Insgesamt entfallen in den Entscheidungsbereich der Bundesnetzagentur derzeitige Kostenvolumen i. H. v. ca. 2,07 Mrd. EUR für die Fernleitungsnetzbetreiber sowie 3,09 Mrd. EUR für die Verteilernetzbetreiber. Diese Werte entsprechen dabei jeweils der Summe der angepassten Erlösobergrenzen des Jahres 2018 für die Netzbetreiber in Bundeszuständigkeit, d. h. ohne die Netzbetreiber in Landeszuständigkeit.

Kapitalkostenabgleich

Erstmals im Zuge der Festlegungen der Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) hat die Bundesnetzagentur das 2016 neu eingeführte Institut des jährlichen Kapitalkostenabzugs angewendet. Hierbei werden für jedes Jahr der Regulierungsperiode von den auf Grundlage der 2017 abgeschlossenen Kostenprüfung im Basisjahr im ermittelten Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten die Kapitalkosten abgezogen, die aus dem zeitlichen Absinken der Restbuchwerte resultieren.

Der entgegengesetzt wirkende Kapitalkostenaufschlag ist als jährliches Antragsverfahren ausgestaltet. Bei diesem werden steigende Kapitalkosten aufgrund von Investitionen in der jährlichen Erlösobergrenze abgebildet. Die Bundesnetzagentur hat in der zweiten Jahreshälfte 2018 für die in ihre Zuständigkeit fallenden Gasnetzbetreiber 153 Anträge auf Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2019 beschieden.

Netzübergänge

Die Regulierungsbehörde legt bei einem teilweisen Übergang eines Versorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber fest, welcher Anteil der Erlösobergrenze zwischen den beteiligten Netzbetreibern übertragen wird.

Erstmals wurden im Jahr 2018 Festlegungen von übergehenden Erlösobergrenzenanteilen aufgrund von strittigen Netzübergängen, d. h., es liegt kein übereinstimmender Antrag zwischen den beteiligten Netzbetreibern vor, angehört. Eine endgültige Bescheidung dieser strittigen Verfahren steht noch aus.

Im Jahr 2018 wurden 20 übereinstimmende Anträge auf Übertragung eines Anteils der Erlösobergrenze aufgrund eines Netzübergangs gestellt. Im Jahr 2018 wurden zusammen mit den Anträgen aus früheren Jahren insgesamt 41 Anträge beschieden.

Durchführung der Effizienzvergleiche

Im Anschluss an die Kostenprüfung erfolgte die Ermittlung der Effizienzwerte. Dabei ist es aufgrund mehrerer, teilweise parallel eingetretener Umstände zu Verzögerungen bei der Festlegung der Erlösobergrenzen gekommen.

Insbesondere sind im Lauf des Jahres 2018 höchstgerichtliche Rechtsprechungen seitens des Bundesgerichtshofs ergangen, die eine nochmalige Überprüfung der Modellfindung und eine erneute Bestimmung der Effizienzwerte für die Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren notwendig machte. Dieser Prozess wurde zum Ende des Jahres abgeschlossen, wobei sich das ursprünglich präferierte Modell als weiterhin vorzugswürdig herausgestellt hat.

Für die Effizienzwertermittlung der 16 deutschen Fernleitungsnetzbetreiber wurden die abgefragten Struktur- und Kostendaten zunächst intensiv geprüft und plausibilisiert. Das ermittelte und angewendete Effizienzmodell umfasste die Strukturparameter Rohrvolumen, korrigierte Anzahl von Ein- und Auspeisepunkten, umhüllende Fläche sowie korrigierte Verdichterleistung. Damit wurde das Effizienzmodell aus der zweiten Regulierungsperiode im Wesentlichen fortgeführt und um die Verdichterleistung erweitert. Der durchschnittliche Effizienzwert aller Fernleitungsnetzbetreiber lag dabei bei 98,06 %, wobei 13 der 16 Fernleitungsnetzbetreiber einen Effizienzwert von 100 % erhielten. Zum Ende des Jahres waren alle Erlösobergrenzenbeschlüsse bis auf einen final abgeschlossen.¹

Produktivitätsfaktor Gas

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor (Xgen) ist Bestandteil der Erlösobergrenze und wird aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt und der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt. Der Xgen dient als Korrektiv zur allgemeinen Geldwertenwicklung und sorgt dafür, dass infolge der Simulation wettbewerblicher Strukturen die in der Netzwirtschaft erzielten Produktivitätsfortschritte frühzeitig an die Kunden weitergegeben werden.

Ab der 3. Regulierungsperiode obliegt die Ermittlung des Xgen der Bundesnetzagentur. Zur Bestimmung werden zwei Methoden herangezogen: der Törnquist-Index und der Malmquist-Index.

Für Betreiber von Gasversorgungsnetzen konnte infolge zeitlicher Verzögerungen beim Effizienzvergleich als Grundlage für die Bestimmung des Xgen anhand der Malmquist-Methode ein finaler Wert in Höhe von 0,92 % erst Anfang 2018 ermittelt werden. Angesichts dessen, dass dieser Wert über dem anhand der Törnquist-Methode ermittelten Xgen liegt, blieb der im Rahmen einer vorläufigen Anordnung erlassene Xgen Gas unberührt. Der Xgen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen wurde daher mit Beschluss vom 21.02.2018 für die Dauer der 3. Regulierungsperiode mit 0,49 % festgelegt.

Regulierungskonto

Aufgrund der Novellierung der ARegV haben die Netzbetreiber erstmals zum 30. Juni 2017 Anträge auf Anpassung der Erlösobergrenze gestellt. Die Bundesnetzagentur hat bereits im Jahr 2017 damit begonnen, die Anträge der Netzbetreiber zu prüfen, und hat diese Prüfung der Anträge im Jahr 2018 fortgesetzt. Die Prüfung der Anträge betrifft die Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 und den sich daraus zum 31. Dezember 2016 ergebenden Regulierungskontosaldo, welcher dann annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode verteilt wird.

¹ Weiterführende Informationen zum Effizienzvergleich der FNB Gas enthält die dazugehörige Website, zu finden unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichFernleitungsnetzbetreiber/3RegPeriode/3RegPeriode_node.html

Umsetzung des Netzkodex zu Fernleitungsentgeltstrukturen

Nachdem die Bundesnetzagentur bereits in 2017 erste Vorbereitungs Schritte zur Umsetzung der am 06.04.2017 in Kraft getretenen Verordnung zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen unternommen hatte, wurden in 2018 fünf Festlegungsverfahren initiiert:

- Festlegung einer Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle im Ein- und Ausspeisesystem NetConnect Germany/GASPOOL tätigen Fernleitungsnetzbetreiber
- Festlegung der Berechnung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, der Rabatte an LNG-Terminals, der Höhe von Multiplikatoren und von saisonalen Faktoren
- Festlegung zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb der Marktgebiete

Ferner soll zur Angleichung spezifischer Regelungen für Verteilnetzbetreiber die bereits bestehende Festlegung im Rahmen einer Neufestlegung (Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte angepasst werden. Die erforderlichen Vor- sowie anschließenden endgültigen Konsultationsverfahren wurden bis Ende 2018 weitgehend abgeschlossen, sodass die Festlegungen Anfang 2019 ergehen können und von den Marktteilnehmern rechtzeitig vor Inkrafttreten am 01.01.2020 umgesetzt werden können.

Implementierung von virtuellen Kopplungspunkten gem. Netzkodex Kapazitätszuweisung

Gemäß der Verordnung der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (nachfolgend: „Netzkodex Kapazitätszuweisung“) sind Fernleitungsnetzbetreiber in dem Fall, dass zwei oder mehr Kopplungspunkte dieselben zwei benachbarten Marktgebiete verbinden, verpflichtet, die an diesen Kopplungspunkten verfügbaren Kapazitäten spätestens ab dem 1. November 2018 an einem virtuellen Kopplungspunkt („Virtual Interconnection Point“, nachfolgend: „VIP“) anzubieten.

Die Bundesnetzagentur hat den Prozess der Implementierung von VIP an den jeweiligen Marktgebietsgrenzen nach den Bedingungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung überwacht und begleitet. Es wurden zahlreiche Gespräche mit den jeweils an einer Marktgebietsgrenze beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern geführt und insbesondere individuelle Fragestellungen, die sich bei der Umsetzung an der jeweiligen Marktgebietsgrenze ergeben haben, erörtert. Aufgrund rechtlicher Unsicherheiten bei der Auslegung der zugrunde liegenden gesetzlichen Vorgaben hat sich die Bundesnetzagentur mit Marktbeteiligten auf nationaler und europäischer Ebene intensiv abgestimmt.

Gemäß der gesetzlichen Frist zum 1. November 2018 wurden erste VIP eingerichtet. Die Implementierung weiterer VIP ist für die erste Jahreshälfte 2019 angestrebt. Die Verschiebung des Einführungszeitraums ist insbesondere auf die rechtlichen Unsicherheiten bei der Auslegung zurückzuführen

Regulatorische Begleitung der Zusammenlegung der Marktgebiete für Gasnetze

Die Fernleitungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur haben sich auf einen Start des gemeinsamen deutschen Marktgebietes zum 1. Oktober 2021 verständigt. Die Zusammenlegung der beiden Marktgebiete gibt die 2017 novellierte Gasnetzzugangsverordnung vor. Wesentliche Zielsetzungen des Gesetzgebers ist es, die Bildung einheitlicher Referenzpreise für den deutschen Erdgasmarkt zu ermöglichen und den deutschen Gasmarkt durch Liquiditätserhöhung insgesamt zu stärken. Außerdem sollen durch die nationale Zusammenlegung die Weichen für künftige europäische Entwicklungen gestellt werden, die perspektivisch auch ein grenzüberschreitendes Marktgebiet unter deutscher Beteiligung umfassen könnten.

Durch einen deutschlandweiten Marktgebietsverantwortlichen wird ferner das operative Handeln zukünftig weiter vereinfacht. Gleichzeitig hat die Bundesnetzagentur zusätzlich ein Festlegungsverfahren zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten (KASPAR) mit der Absicht eingeleitet, durch möglichst vereinfachte und standardisierte Regeln für transparente Kapazitätsprodukte einen effizienten Netzzugang in das gesamte Marktgebiet zu ermöglichen.

Die Bundesnetzagentur begleitet den Prozess der Marktgebietszusammenlegung regulatorisch unterstützend. Über den Fortgang des Prozesses beabsichtigen die Fernleitungsnetzbetreiber die Marktbeteiligten in regelmäßigen Abständen zu informieren.

Bundesgerichtshof bestätigt Entscheidung zur entflechtungsrechtlichen Karenzzeitregelung

Der Bundesgerichtshof hat zwei Beschlüsse der Bundesnetzagentur zur entflechtungsrechtlichen Karenzzeitregelung in letzter Instanz bestätigt. Die Bundesnetzagentur hatte in zwei Fällen den Wechsel ehemaliger Manager eines Fernleitungsnetzbetreibers zu einem Mehrheitsanteilseigner des Fernleitungsnetzbetreibers bzw. zu dem im außereuropäischen Ausland ansässigen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen für die Dauer der vierjährigen gesetzlichen Karenzzeit untersagt.

Der Bundesgerichtshof hat bestätigt, dass die Karenzzeitregelung unabhängig davon anwendbar ist, ob von der Anschlussbeschäftigung ein konkretes Diskriminierungspotenzial ausgeht. Der Begriff des Mehrheitsanteilseigners ist weit auszulegen und umfasst auch mittelbare Beteiligungsverhältnisse. Die Karenzzeitregelung ist zudem auch auf im außereuropäischen Ausland geschlossene Arbeitsverhältnisse anzuwenden.

EEG-Ausschreibungen

Die Ermittlung der Höhe der Zahlungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen wurde 2018 für Solarenergie, Windenergie an Land und Biomasse weiterhin durchgeführt. Als neues Verfahren wurden erstmalig gemeinsame Ausschreibungen für Windenergie an Land und Solar durchgeführt.

Solaranlagen

Bei den drei durchgeführten Ausschreibungsrunden hat der kontinuierliche Wettbewerbsdruck sich grundsätzlich in sinkenden Zuschlagswerten widerspiegelt. Seit Einführung des Ausschreibungsverfahrens für alle Solaranlagen Anfang 2017 sind die Zuschlagswerte um 29 Prozent gesunken. Der durch die Ausschreibung bestimmte, aktuelle maximal auszahlende Wert für neue Solaranlagen liegt bei 4,69 ct/kWh.

Windenergieanlagen an Land

Die Ergebnisse für die vier durchgeführten Runden 2018 ohne Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften sind gegenüber dem Vorjahr durch eine geringere Wettbewerbsintensität, höhere Zuschlagswerte und eine weitaus geringere Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften geprägt. In der letzten Runde im Oktober lag der durchschnittliche Zuschlagwert bei 6,26 ct/kWh. Die Bundesnetzagentur hat im Dezember 2018 erneut eine Festlegung erlassen, mit der der

Höchstwert, bis zu dem ein Zuschlag erteilt werden darf, für die Ausschreibungsrunden 2019 auf 6,2 ct/kWh festgelegt wird. Damit wird auf das Kostenniveau für Windenergieanlagen reagiert und sichergestellt, dass die Besonderheiten der Ausschreibungen des Jahres 2018, die fehlende Wettbewerbsintensität, nicht zu Zuschlagswerten 2019 führen, die weit über den Erzeugungskosten liegen.

Biomasseanlagen

Die jährliche Ausschreibung für Biomasseanlagen zeichnete sich trotz einer viel stärkeren Beteiligung als im Vorjahr ebenfalls durch eine deutliche Unterzeichnung aus. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert aller Gebote lag bei 14,73ct/kWh.

Gemeinsames Ausschreibungsverfahren für Wind- und PV-Anlagen

Als neues Ausschreibungsverfahren wurde jeweils im April und im November 2018 eine gemeinsame Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen durchgeführt. Besonderheit bei diesem Verfahren ist die Verteilernetzkomponente, die die Netz- und Systemintegrationskosten, die durch den Zubau der neuen Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen entstehen, berücksichtigen soll. In beiden Runden gingen alle Zuschläge ausschließlich an Solaranlagen. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert betrug im April 4,67 ct/kWh und im November 5,27 ct/kWh. Die Gebote für Windenergieanlagen an Land waren im Rahmen dieser gemeinsamen Ausschreibungen nicht wettbewerbsfähig.

Zweite Ausschreibung von Offshore-Windparks

Im Frühjahr 2018 hat die Bundesnetzagentur die zweite Ausschreibung für die Netzanbindung und Vergütung für bestehende Offshore-Windparks durchgeführt.

Unter Berücksichtigung des verfügbaren Ausschreibungsvolumens von 1.610 Megawatt und der noch freien Kapazität der Anbindungsleitungen konnten insgesamt sechs Gebote bezuschlagt werden. Jeweils drei dieser Projekte liegen in der Nord- bzw. Ostsee. Die insgesamt bezuschlagte Gebotsmenge betrug 1.610 MW, damit wurde das verfügbare Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft. Mit 4,66 Cent (ct) pro Kilowattstunde (kWh) liegt der mittlere gewichtete Zuschlagwert in der zweiten Ausschreibung über dem entsprechenden Wert der ersten Ausschreibung von 0,44 ct/kWh. Dieses Ergebnis spiegelt die veränderte Wettbewerbssituation gegenüber der ersten Ausschreibung wider. Zum

einen war die Zahl der abgegebenen Gebote geringer, da an der zweiten Ausschreibung nur bestehende Projekte teilnehmen konnten, die in der ersten Ausschreibung 2017 keinen Zuschlag erhalten hatten. Zudem waren einzelne Anbindungsleitungen durch 2017 bezuschlagte Gebote bereits belegt. Schließlich waren, anders als in der ersten Ausschreibung, Gebote von Offshore-Windparks in der Ostsee bevorzugt zu bezuschlagen.

Mit der jetzt abgeschlossenen zweiten Ausschreibung endet die sogenannte Übergangsphase, in der insgesamt 3.100 MW unter bestehenden Projekten ausgeschrieben worden waren. Für Offshore-Windparkprojekte, die ab 2026 in Betrieb gehen, erfolgt die Ausschreibung im sogenannten zentralen Modell.

KWK-Ausschreibung

Neben den bereits in 2017 erstmalig durchgeführten Ausschreibungen für KWK-Anlagen führte die Bundesnetzagentur zwei Ausschreibungsrunden für innovative KWK-Systeme durch. Die Ausschreibungen für KWK-Anlagen waren geprägt durch ein niedriges Wettbewerbsniveau bei einer leichten Steigerung der mengengewichteten Zuschlagswerte von 4,05 ct/kWh im Dezember 2017 auf 4,31 ct/kWh im Juni 2018 und schließlich auf 4,77 ct/kWh im Dezember 2018.

Die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme waren unterzeichnet, sodass der mengengewichtete Zuschlagswert am oberen Ende lag. Bei innovativen KWK-Systemen handelt es sich um ein Zusammenspiel von KWK-Anlage, innovativer erneuerbarer Wärmequelle und elektrischem Wärmeerzeuger. Diese werden in der Gestalt erstmals durch die Ausschreibung gefördert. Die Ergebnisse zeigen, dass die Marktteilnehmer die innovativen KWK-Systeme noch nicht für sich entdeckt haben.

Leitfaden zu Einspeisemanagement

Im Juni 2018 wurde der Leitfaden zum Einspeisemanagement in der Fassung 3.0 veröffentlicht. Der Leitfaden dient dazu, das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zur Anwendung der Regelungen zum Einspeisemanagement darzulegen und bestehende Praxisfragen sowie Rechtsunsicherheiten zu mindern.

Mit der neuen Version 3.0 wird der Leitfaden aktualisiert und inhaltlich erweitert. Als wesentlichste Änderung sind die neu aufgenommenen Ausführungen zur Ermittlung der Entschädigungszahlungen für direkt vermarktete EE-Anlagen hervorzuheben. Zusätzlich zum Leitfaden wurde im Oktober ein ergänzender Hinweis veröffentlicht, der einzelne im Leitfaden getroffene Aussagen zur Entschädigung von direkt vermarkteten EE-Anlagen erläutert und konkretisiert.

Ein weiterer Schwerpunkt der Neufassung des Leitfadens liegt auf der Anwendung des Einspeisemanagements auf KWK-Anlagen. Die Erläuterungen sollen Hemmnisse bei der Abwicklung des Einspeisemanagements gegenüber der wärmegekoppelten Stromerzeugung reduzieren.

Hinweis zum Mieterstromzuschlag

Die Bundesnetzagentur hat einen Hinweis zum Mieterstromzuschlag veröffentlicht. Beim Mieterstromzuschlag handelt es sich um eine spezielle Förderung nach dem EEG für Strom aus Solaranlagen. Der Mieterstromzuschlag wurde im Juli 2017 eingeführt. Den Zuschlag kann der Betreiber einer nach dem 24.07.2017 neu in Betrieb genommenen Solaranlage (< 100 kW) auf einem Wohngebäude für den mit dieser Anlage erzeugten und an die Hausbewohner gelieferten Solarstrom in Anspruch nehmen.

In dem Hinweis zum Mieterstromzuschlag werden die Grundzüge der Mieterstromförderung erläutert. Die Darstellung orientiert sich an den grundlegenden Anforderungen, die für die Inanspruchnahme dieses speziellen Förderanspruchs für Solarstrom zu beachten sind. Der Hinweis dient sowohl Anlagenbetreibern, die als Mieterstromlieferanten tätig werden und den Mieterstromzuschlag in Anspruch nehmen möchten, als auch Netzbetreibern, die die Einhaltung der Anforderungen prüfen und die Mieterstromzuschläge auszahlen müssen, als Orientierungshilfe, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

Anforderungen für die IT-Sicherheit im Energiesektor

Für die Sicherheit der Energieversorgung ist es von zunehmender Bedeutung, dass auch die dafür eingesetzten IT-Systeme sicher betrieben werden. Die Bundesnetzagentur hat daher für die Betreiber von Strom- und Gasnetzen schon in der Vergangenheit die IT-Mindeststandards für einen sicheren Netzbetrieb in einem sogenannten „IT-Sicherheitskatalog“ veröffentlicht. Die Umsetzung dieser Anforderungen durch die Betreiber konnte im Laufe des Jahres 2018 abgeschlossen und durch eine Zertifizierung nachgewiesen werden. Ende 2018 wurden in einem zweiten IT-Sicherheitskatalog weitere IT-Sicherheitsstandards normiert, die für den Betrieb bestimmter Energieanlagen gelten. Dazu zählen alle Energieanlagen der BSI-Kritisverordnung, insbesondere Erzeugungsanlagen ab 420 MW sowie größere Gasspeicher und -förderanlagen. Auch der IT-Sicherheitskatalog für Energieanlagen unterliegt einer Zertifizierungspflicht und ist bis zum 31.03.2021 umzusetzen.

Marktstammdatenregister

Die Stromversorgung wird mehr und mehr von immer kleineren Stromerzeugungsanlagen übernommen, die immer tiefer in den Markt integriert sind. Damit dies zuverlässig gelingt, sind verlässliche Daten zu den Anlagen erforderlich, die von allen Marktakteuren einheitlich verwendet werden können.

Die bisherigen Register zu den Anlagen können diese Daten nicht in der erforderlichen Qualität bereitstellen. Die Bundesnetzagentur hat deshalb mit dem Marktstammdatenregister ein neues, umfassendes Register aufgebaut, das den Strom- und Gasmarkt fit für die Zukunft macht.

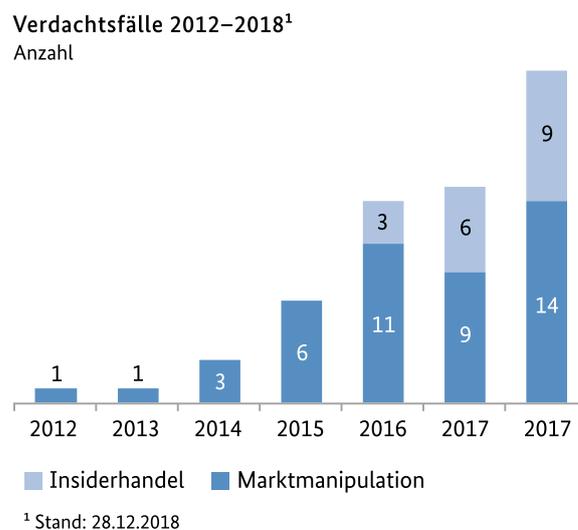
Die gesetzlichen Grundlagen dafür wurden bereits 2014 im EEG gelegt. Seit Anfang 2019 ist das neue Register in Betrieb und gibt den Betreibern der großen und kleinen Anlagen die Möglichkeit, sich selbst und

ihre Anlagen in einem modernen Internetportal einzutragen und dort auch jederzeit aktuell zu halten. Das Register ist unter www.marktstammdatenregister.de erreichbar.

Verfolgung von Verdachtsfällen im Energiegroßhandel

Die Bundesnetzagentur überwacht den Energiegroßhandel im Hinblick auf Insiderhandel und Marktmanipulation über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT). In 2018 erhielt sie 23 Anzeigen über verdächtiges Verhalten. In den meisten Fällen wurden die Anzeigen von den Marktüberwachungsstellen der Energiebörsen angezeigt, in einzelnen Fällen aber auch von Brokern oder geschädigten Marktteilnehmern.

Die Anzahl der angezeigten Verdachtsfälle steigt stetig seit 2012. Die folgende Grafik zeigt die Anzahl der seit 2012 eingegangenen Verdachtsfälle, unterteilt nach Marktmanipulation und Insiderhandel:



Bei den Insiderhandelsfällen geht es in der Regel um Handelsgeschäfte, die vor der Veröffentlichung von Kraftwerksausfällen getätigt wurden. Unter Marktmanipulation finden sich u. a. Fälle von Scheingeschäften und das Einstellen von Handelsgeboten ohne Ausführungsabsicht.

24 Fälle befinden sich in Bearbeitung (teilweise auch in grenzüberschreitender Zusammenarbeit). In einem Fall sind mehrere Bußgeldverfahren anhängig.

Länderübergreifende Krisenmanagementübung/Exercise (LÜKEX)

Die Bundesnetzagentur nahm eine entscheidende Rolle in der länderübergreifenden Krisenmanagementübung/Exercise (LÜKEX) ein. Diese sind darauf angelegt, das nationale Krisenmanagement auf strategischer Ebene zu überprüfen und zu verbessern. Mit rund 2000 Beteiligten aus Bundes- und Länderressorts, Bundesoberbehörden, KRITIS-Betreiber der Privatwirtschaft sowie Institutionen des Katastrophenschutzes wurde eine Gasmangellage geübt.

Kernelemente der beiden Übungstage im November 2018 waren die in der Gaswirtschaft vorgesehenen Notfallmaßnahmen sowie die Beübung der Krisenmanagementstrukturen der Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Bundeslastverteiler Gas gemäß Energiesicherungsgesetz.

Die Übung hat gezeigt, dass die Abläufe des gaswirtschaftlichen Krisenmanagements bereits gut funktionieren. Es wurde dennoch ein rechtlicher Konkretisierungs- bzw. Regelungsbedarf identifiziert. In 2019 erfolgt die intensive Auswertung.

Szenario einer „Gasmangellage“ – LÜKEX 2018

Die Bundesnetzagentur nahm eine entscheidende Rolle in der länderübergreifenden Krisenmanagementübung/Exercise (LÜKEX) ein. Ziel war, die Krisenpläne einem Stresstest auszusetzen und die Kommunikations- und Entscheidungswege zwischen allen beteiligten Akteuren zu erproben.



Ausgangslage der Übung war ein besonders harter und langer Winter. Durch technische, wirtschaftliche und wetterbedingte Faktoren entsteht in Folge eine Gasmangellage in Süddeutschland.

Kernelemente der beiden Übungstage waren die in der Gaswirtschaft vorgesehenen Notfallmaßnahmen sowie die Übung der Krisenmanagementstrukturen der Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Bundeslastverteiler Gas gemäß Energiesicherungsgesetz.

Die Übung hat gezeigt, dass die Abläufe des gaswirtschaftlichen Krisenmanagements bereits gut funktionieren. Es wurde dennoch ein rechtlicher Konkretisierungs- bzw. Regelungsbedarf identifiziert. In 2019 erfolgt die intensive Auswertung.

Göttinger Tagung/Hannover Tagung

Rechtswissenschaftliche Jubiläumstagung 2018 in Hannover

Die rechtswissenschaftliche Jubiläumstagung im Alten Rathaus Hannover mit dem Titel „20 Jahre Bundesnetzagentur – Vorgeschichte, Entwicklung und Perspektiven der Energieregulierung“ fand im Rahmen weiterer Veranstaltungen rund um das 20-jährige Bestehen der Bundesnetzagentur statt. Die Keynotes von Prof. Dr. Dr. h.c. von Danwitz zum Thema „Was ist eigentlich Regulierung?“ und von Prof. Dr. Bettzüge zu den geänderten regulierungsökonomischen Anforderungen durch die deutsche und europäische Energiewende führten zu lebhaften Diskussionen. Die Referenten und Teilnehmer aus Verwaltung, Unternehmen, Anwaltschaft und Justiz setzten sich mit dem Regulierungsermessen und Beurteilungsspielräumen, mit Transparenz und Regulierungskontrolle durch Transparenz sowie durch die Gerichte auseinander.

10. Göttinger Energietagung 2018 zu Ausschreibungen im Energiebereich

Im Jubiläumsjahr 2018 widmete sich die Fachtagung unter dem Titel „Ausschreibungen – ‚Allzweckwerkzeug‘ der Regulierung!“ der Frage, inwieweit Ausschreibungen ein geeignetes Werkzeug bei der Regulierung des Energieversorgungssystems darstellen und was für das Ausschreibungsdesign zu beachten ist. Neben einer Keynote von Professor Achim Wambach zur Rolle von Ausschreibungen als Komplement oder Substitut der Energieregulierung wurden in Vorträgen und Fachforen u. a. Erfahrungen und Perspektiven mit Ausschreibungen im Erneuerbaren-Energien- und KWK-Bereich diskutiert, der europäische Rechtsrahmen und die dort laufenden Gesetzgebungsverfahren einbezogen und die Beschaffung von Systemdienstleistungen, insbesondere der Regelenergie zum Ausgleich von Ein- und Ausspeisungen im Stromnetz beleuchtet. Die Göttinger Tagung 2019 wird sich am 8. und 9. Mai 2019 mit Sektorenkopplung und der Rolle der Netzbetreiber befassen.

Internationale Zusammenarbeit

Die Engpasseinführung zwischen den Großhandelsmärkten Deutschland und Österreich zum 1. Oktober 2018 ist eine der entscheidenden Entwicklungen des Jahres. Diese Auftrennung war erforderlich, da die unbegrenzten Handelsflüsse in den letzten Jahren nicht mehr die physikalische Realität reflektierten.

Clean Energy for all Europeans: Weiterentwicklung des Energiebinnenmarkts

Ende 2016 hat die Europäische Kommission ein umfangreiches Gesetzespaket zur weiteren Integration des europäischen Energiebinnenmarktes vorgelegt: das „Clean Energy for All Europeans Package“ (CEP). Dabei hat sie folgende Ziele definiert:

- Energieeffizienz müsse an erster Stelle stehen
- Bei den erneuerbaren Energien müsse die EU weltweit die Führung übernehmen
- Die Rechte der Verbraucher sollen gestärkt werden

Im Einzelnen hat die Kommission folgende Gesetzesvorschläge veröffentlicht:

- Neufassung der Verordnung über die Netzzugangsbedingungen Strom (EU) Nr. 714/2009
- Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EU
- Neufassung der Strombinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EU
- Verordnung zur Risikovorsorge im Stromsektor (zum Ersatz der Strom SoS Richtlinie 2005/89/EU)
- Neufassung der ACER-Verordnung (EU) Nr. 713/2009
- Revisionen der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU und der Gebäudeeffizienzrichtlinie 2010/31/EU
- Verordnung zur Governance der Energieunion

Das CEP umfasst darüber hinaus weitere nicht legislative Dokumente, u. a. eine Mitteilung zur Energieinnovation, einen Arbeitsplan für geplante Maßnahmen im Bereich Ökodesign für den Zeitraum 2016 bis 2019, einen Bericht zu Energiepreisen und -kosten sowie den Bericht zu den finalen Ergebnissen der Sektorenuntersuchung zu Kapazitätsmechanismen.

Das Jahr 2018 war geprägt von den Beratungen der Gesetzesvorschläge sowohl im Europäischen Parlament als auch im Europäischen Rat sowie den anschließenden Trilog-Verhandlungen. Die bevorstehenden Neuwahlen des EU-Parlaments im Mai 2019 erhöhten den Einigungsdruck, den Legislativvorschlag noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

Die Bundesnetzagentur hat die Bundesregierung bei der Bewertung des Gesetzespakets beraten und Änderungsvorschläge eingebracht. Auch in der Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Regulierern und mit ACER hat die Bundesnetzagentur Positionen erarbeitet und gemeinsam gegenüber den EU-Institutionen vertreten.

Mit dem CEP werden Kernbereiche des europäischen Binnenmarkts für Strom neu geregelt. Im Fokus standen unter anderem Regelungen zur Ausgestaltung der Gebotszonenkonfiguration und die Berechnung grenzüberschreitender Kapazitäten. Die Bundesnetzagentur hat sich für den Erhalt der einheitlichen deutschen Gebotszone eingesetzt.

Eine Neuregelung erfährt die verstärkte Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber in regionalen Koordinationszentren. Hier ist es der Bundesregierung wichtig, dass Systembetrieb und Systemverantwortung weiterhin in der Hand der Übertragungsnetzbetreiber liegen.

Weitere Kernpunkte sind der Umgang mit dem Einspeisevorrang für erneuerbare Energien sowie die Privilegierung des Eigenverbrauchs. Letztere sieht die Bundesnetzagentur kritisch und hat sich daher für einen restriktiven Umgang mit entsprechenden Privilegierungen eingesetzt.

Ebenfalls im CEP behandelt werden Fragen im Zusammenhang mit den von der Kommission vorgeschlagenen neuen Akteuren, wie die Ausgestaltung, Zusammensetzung und Aufgaben der sogenannten EU DSO Entity, des Active Consumers und der Renewable Energy Community.

Bis zuletzt wird um den von der Kommission geplanten Ausschluss von Kraftwerken an der Teilhabe an Kapazitätsmärkten gerungen, wenn deren Schadstoffausstoß den Wert von 550 g CO₂/kWh überschreitet. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Anpassung der ACER-Verordnung. Hier wird insbesondere das Binnenrecht neu geregelt, um die Machtbalance zwischen ACER-Direktor und Regulierungsrat sicherzustellen. Im Regulierungsrat ist jede Regierungsbehörde, also auch die Bundesnetzagentur, mit einer Stimme vertreten.

Engpasseinführung DE-AT

Die Engpasseinführung zwischen den Großhandelsmärkten Deutschland und Österreich zum 1. Oktober 2018 ist eine der entscheidenden Entwicklungen des Jahres. Diese Auftrennung war erforderlich, da die unbegrenzten Handelsflüsse in den letzten Jahren nicht mehr die physikalische Realität reflektierten.

Auch die zwischen Deutschland und Österreich zusätzlich geplanten Stromleitungen reichen nicht aus, um die Stromflüsse zu transportieren. Diese Handelsflüsse hätten daher dauerhaft mittels teurer System-sicherheitsmaßnahmen und ungeplanter Flüsse über die Nachbarländer realisiert werden müssen. Ein solcher Zustand ist auf Dauer aber weder energiewirtschaftlich sinnvoll noch energierechtlich zulässig.

Der Engpasseinführung war nach intensiven Gesprächen eine Einigung zwischen der österreichischen Regulierungsbehörde E-Control und der Bundesnetzagentur im Mai 2017 vorausgegangen, in welcher die Eckpfeiler für die konkrete Umsetzung festgehalten sind. Es wurde eine Mindestkapazität von 4,9 GW festgelegt, welche auch mittels einer Vorhaltung von Redispatchkraftwerken in Höhe von 1 GW (bzw. 1,5 GW ab Oktober/2019) in Österreich abgesichert ist. Die langfristigen Übertragungsrechte werden als Financial Transmission Rights (FTRs) vergeben und die Kapazitätsberechnung erfolgt entsprechend der lastflussbasierten Methode der zentralwesteuropäischen CWE-Region. Diese Methode ist das europäische Zielmodell und verfolgt die optimale Aufteilung der grenzüberschreitenden Handelskapazitäten auf die einzelnen Grenzen.

Die technische Umsetzung und die IT-Implementierung der Grenze in den CWE-Marktkopplungsalgorithmus zur Vergabe der Handelskapazitäten haben reibungslos funktioniert. Seit dem 1. Oktober war der Algorithmus zu jeder Zeit imstande, innerhalb der Berechnungsfrist ein Ergebnis bereitzustellen. Die Zusammenarbeit im Projekt hat vorbildlich funktioniert und auch die Unterstützung der CWE-Parteien war vorhanden. Mit der fristgerechten Engpasseinführung kann die Anzahl an kritischen Netzsituationen reduziert und folglich die Netzsicherheit in Deutschland erhöht werden. Zugleich wird erwartet, dass die Handelskapazität an den anderen Außengrenzen steigt und die ungeplanten Flüsse zurückgehen.

Die Kapazitäten in Handelsrichtung Deutschland-Österreich wurden im Oktober für 0,88 €/MWh verauktioniert, während sich im November ein Preis von 5,75 €/MWh einstellte. Die Kapazitätspreise sind aktuell rückläufig, so wurde in der Monatsauktion für Dezember ein Preis von 3,82 €/MWh erzielt und die Jahreskapazität 2019 in Höhe von 2940 MW (60% von 4900 MW) wurde für 3,33 €/MWh gehandelt. Der Preis für die Jahreskapazität befindet sich in der erwarteten Preisspanne von 1,5 bis 3,5 €/MWh.

Langfristige Kapazitätsvergabe (Forward Capacity Allocation)

Bezüglich der Umsetzung der Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität wurden weitere Fortschritte bei der – von der Bundesnetzagentur begleiteten – Erstellung der Methoden gemacht. Dazu zählt die europaweit harmonisierte Methode zur Verteilung der Engpass-erlöse aus Langfristkapazitäten. Abgeschlossen und genehmigt wurden im Jahre 2018 die europaweiten Methoden zur Datenbereitstellung und gemeinsamen Netzmodellierung, die regionale Ausgestaltung von Langfristkapazitäten sowie deren grenzspezifischen Nominierungsregeln.

Umsetzung des Netzkodex CACM (insbes. Abschluss XBID)

2018 wurden von den Regulierungsbehörden und ACER Genehmigungen im Rahmen der GL CACM erteilt. Dabei wurden die Leitlinien für die Kopplungsalgorithmen, die darin zu berücksichtigenden Produkte und die erforderlichen Back-up-Maßnahmen, die Zeitpunkte für die Öffnung und Schließung des untertägigen Handels sowie die Ausweichverfahren für die Kapazitätsvergabe genehmigt. Diese Regeln bilden das Fundament für den europäischen Strombinnenmarkt. Ein großer Fortschritt dabei war auch die am 12. Juni 2018 erfolgte Inbetriebnahme der grenzüberschreitenden Intraday-Lösung (XBID), welche den kontinuierlichen, untertägigen Handel zwischen Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Norwegen, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien koppelt und somit den bestehenden Day-Ahead-Markt ergänzt. Die übrigen Länder werden in einer zweiten Implementierungswelle 2019 angeschlossen. Die Kopplung bezweckt Steigerungen der Effizienz des untertägigen Handels und damit verbunden der Wohlfahrt.

Für den deutschen Markt ist dabei die Kapazitätsberechnungsmethode für die Region Core besonders relevant. Dies ist eine Weiterentwicklung der lastflussbasierten Methode in der Region CWE. Mit dieser Methode wird das gesamte Netz in die Berechnungen einbezogen, nicht nur einzelne grenzüberschreitende Leitungen. Dadurch können mehr Übertragungskapazitäten für den grenzüberschreitenden Handel zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeit in der Core-Region wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreiber koordiniert. Zunächst erstellten die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam einen Vorschlag für die Kapazitätsberechnungsmethode, der den Regulierungsbehörden Mitte September 2017 vorgelegt wurde. Nach deren umfassender Bewertung wurde im März 2018 ein erstes Änderungsverlangen der eingereichten Methode an die Übertragungsnetzbetreiber gestellt. Diese legten eine daraufhin überarbeitete Fassung im Juni 2018 vor. Nach eingehender Beratung, die aber nicht zu der erforderlichen Einigung der Regulierungsbehörden geführt hatte, wurde das Verfahren im August 2018 der europäischen Regulierungsagentur ACER zur Entscheidung übertragen.

Implementierung der Leitlinie über den Systemausgleich

Durch Kommentierung und Bewertung der durch die europäischen Übertragungsnetzbetreiber konsultierten Anträge hat sich die Bundesnetzagentur 2018 an der Erstellung von insgesamt acht europäischen Anträgen beteiligt, die nach der EB-VO vorgesehen sind. Themen waren hierbei die Produkteigenschaften, die Bepreisung, die Harmonisierung der Abrechnung sowie die Ausgestaltung der europäischen Plattformen für den grenzüberschreitenden zukünftigen Abruf. Dazu kamen zusätzliche nationale Anträge zur Weiterentwicklung des nationalen Regelenenergiemarktes. Für die Anträge zur weiteren Ausgestaltung des PRL Marktdesigns wurde mit einem Änderungsverlangen der zuständigen europäischen Regulierungsbehörden im September der Grundstein für die Genehmigung im Dezember 2018 gelegt. Außerdem hat die Bundesnetzagentur Anträge der Übertragungsnetzbetreiber bearbeitet, um die Grundlage für eine künftig gemeinsame, grenzüberschreitende Beschaffung von SRL in Deutschland und Österreich zu schaffen.

Sicherer Übertragungsnetzbetrieb (System Operation/Emergency & Restoration)

Zur Implementierung der europäischen Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb müssen die Übertragungsnetzbetreiber u. a. unter Beteiligung der (und späterer Genehmigung durch die) betreffenden Regulierungsbehörden diverse Modalitäten und Methoden entwickeln. Auf europäischer Ebene gehörten 2018 dazu die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten für den Datenaustausch zur Betriebssicherheit, die

Methoden zur Erstellung gemeinsamer Netzmodelle sowie die Methoden für die Koordination der Betriebssicherheitsanalyse und zur Bewertung der Relevanz von Anlagen für die Nichtverfügbarkeitskoordination. Auf Synchrongebietsebene wurde der gemeinsame Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber für die Abgrenzung von Leistungs-Frequenz-Regelungsblöcken genehmigt und weitere diverse Methoden, Bedingungen und Werte, die in den synchrongebietsweisen bzw. Leistungs-Frequenz-Regelungsblock-scharfen Betriebsvereinbarungen enthalten sein müssen, entwickelt. Zudem wurde national der Umfang des Datenaustauschs mit Verteilnetzbetreibern und signifikanten Netznutzern bestimmt.

Nach dem Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau haben die Übertragungsnetzbetreiber (u. a. in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur) 2018 ihre Netzschutz- und Netzwiederaufbaupläne entwickelt. Dazu müssen bestimmte Modalitäten von der Bundesnetzagentur genehmigt werden.

CWE FB minRAM Einführung

Zum 26. April 2018 wurde in der CWE-Region für das Flow Bases Market Coupling ein Mindestanteil für Leitungskapazität von 20 Prozent eingeführt. Dieser wird als „20%minRAM“ bezeichnet. Dabei muss auf jeder berücksichtigten Leitung im CWE Flow Based System ein entsprechender Mindestanteil von 20 Prozent für den grenzüberschreitenden Stromhandel zur Verfügung gestellt werden. Ziel der Maßnahme ist es, den grenzüberschreitenden Stromhandel in der Region zu stärken. Die Maßnahme steht dabei unter dem Vorbehalt der Systemsicherheit: Wenn die beteiligten Übertragungsnetzbetreiber feststellen, dass eine Bereitstellung der 20%minRAM zu Problemen der Netz- und Systemsicherheit führt, kann die Maßnahme daher ausgesetzt werden.

Hilfe für Belgien

Belgien verfügt über zu wenig nationale Erzeugungskapazitäten für das Winterhalbjahr 2018/2019 und konnte daher den eigenen Strombedarf nicht mehr zu jeder Zeit decken. Insbesondere lag dies an den zahlreichen ungeplanten Nicht-Verfügbarkeiten belgischer Atomreaktoren im November 2018. Die belgische Regierung bat daraufhin ihre Nachbarländer um Unterstützung. Die europäischen Nachbarn sind solidarisch und unterstützen Belgien nach allen Kräften, damit Stromausfälle vermieden werden. Die Bundesnetzagentur hat diesen Prozess zusammen mit den Regulierungsbehörden, Ministerien und Über-

tragungsnetzbetreibern der Länder der CWE-Region aktiv begleitet. Dabei wurde vereinbart, dass die 20%minRAM von den deutschen Übertragungsnetzbetreiber nach Möglichkeit eingehalten wird, sofern die Netz- und Systemsicherheit davon nicht gefährdet ist. Der belgische Übertragungsnetzbetreiber Elia hat die Möglichkeit, kritische Tage im Vorfeld anzumelden und die anderen CWE Übertragungsnetzbetreiber darum zu bitten, Änderungen bei der Kapazitätsberechnung für den Day-Ahead-Handel vornehmen zu dürfen. Diese Maßnahmen sollen den Import Belgiens erhöhen („marktliche Maßnahmen“). Die anderen Übertragungsnetzbetreiber der CWE-Region prüfen, ob dies unter Berücksichtigung der eigenen Netz- und Systemsicherheit möglich ist. Die Vereinbarung ermöglicht außerdem erhöhte Volumina im Intraday-Handel sowie grenzüberschreitende Kooperationen der Übertragungsnetzbetreiber zur Koordination von Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen kurz vor Echtzeit. Die Bundesnetzagentur wird die zukünftige Entwicklung im Netz- und Erzeugungsbereich in den Nachbarländern Deutschlands auch weiterhin begleiten.

Future Role of Gas (FROG)

Das Council of European Energy Regulators (CEER) arbeitet mit Blick auf das für 2020 geplante Legislativpaket Gas der Europäischen Kommission an einem Positionspapier zu einem nachhaltigen Gassektor in einem zunehmend dekarbonisierten Energiemarkt. Als Basis für das Positionspapier dienen die Studie Future Role of Gas (FROG), veröffentlicht im März 2018, welche sich mit zukünftigen Herausforderungen für das europäische Gasnetz im Kontext der Dekarbonisierung befasst, sowie zwei themenbezogene Fragebögen. Die Fragebögen richten sich jeweils an die europäischen Regulierungsbehörden und die Marktteilnehmer. Eine Konsultation der finalen Position des CEERs wird gegen Mitte des Jahres 2019 erwartet. Die Bundesnetzagentur beteiligt sich im Regulatory Gas Strategy Workstream des CEER maßgeblich an der Erarbeitung der Position des CEERs. Die Teilnahme an regelmäßigen Abstimmungen ermöglicht der Bundesnetzagentur, ihre Standpunkte einzubringen und die Diskussionsergebnisse maßgeblich mitzugestalten.



Digitalen Wandel gestalten

Als Aufsichts- und Wettbewerbsbehörde schafft die Bundesnetzagentur auf der regulatorischen Ebene verlässliche und zukunftsfähige Rahmenbedingungen für Investitionen der Marktteilnehmer in den Netzausbau. So sichert die Behörde die Zukunftsfähigkeit der Telekommunikations-Infrastrukturen und gestaltet die Grundlagen für die Digitalisierung Deutschlands.

Inhalt

Marktentwicklung	44
Verbraucherschutz und -service	60
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	72
Internationale Zusammenarbeit	82

Die Bundesnetzagentur hat 2018 die Durchführung der 5G-Frequenzauktion vorbereitet. Die Vergabebedingungen umfassen Auflagen zur besseren Versorgung sowohl in der Stadt als auch auf dem Land sowie Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs wie eine Diensteanbieterregelung und Regelungen zum nationalen Roaming. Durch die Vergabe der Frequenzen schafft die Behörde Planungs- und Investitionssicherheit und trägt zu einem schnellen und bedarfsgerechten Ausbau der Mobilfunknetze in Deutschland bei.

Im ersten Halbjahr 2018 drohte der Streit über den Zugang zur den UKW-Antennen zu eskalieren. Es wurde angedroht, die UKW-Ausstrahlung abzuschalten. Daher nahm die Bundesnetzagentur Gespräche mit den Beteiligten auf, um eine möglichst einvernehmliche Lösung zu erzielen. Unter Moderation der Bundesnetzagentur und Bundesminister a. D. Bohl näherten die Parteien sich an, was schließlich zu vertraglichen Einigungen führte.

Die Bundesnetzagentur hat etwa 250.000 Verbraucheranfragen und -beschwerden zum Telekommunikationsbereich erhalten. Im Kampf gegen unerlaubte Telefonwerbung hat die Behörde in zwei Großverfahren Höchstbußgelder verhängen müssen, dennoch steigt das Beschwerdeaufkommen weiter an. Erfolge der Arbeit der Bundesnetzagentur zeigen sich im zum Jahresende 2018 rückläufigen Beschwerdeaufkommen zu sog. Ping-Calls.

Marktentwicklung

Das Datenvolumen in Fest- und Mobilfunknetzen nimmt weiterhin stark zu.

Seit Einführung von Roam-Like-At-Home steigt die Nutzung mobiler Dienste im Ausland deutlich an.

Telekommunikationsmarkt insgesamt

Außenumsatzerlöse

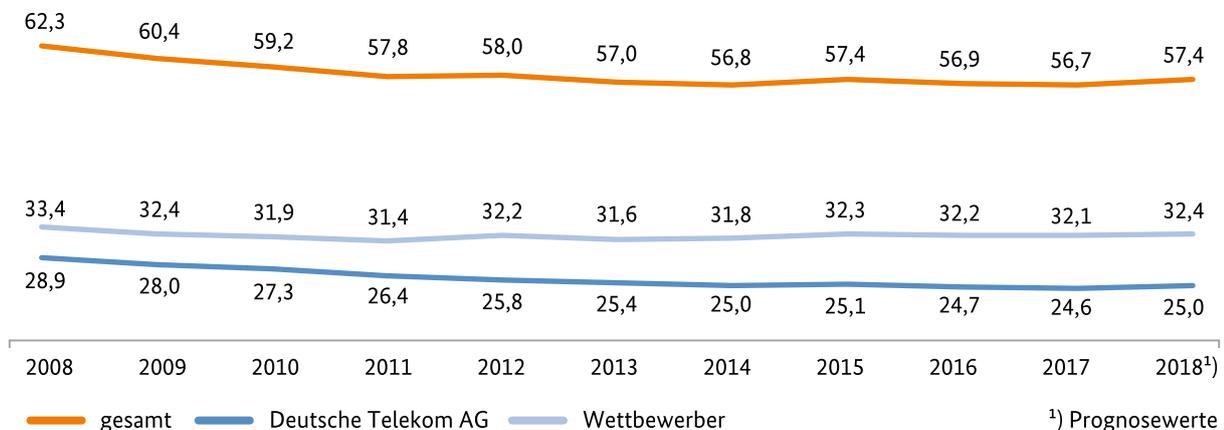
Die Außenumsatzerlöse auf dem Telekommunikationsmarkt stiegen im Jahr 2018 nach vorläufigen Berechnungen der Bundesnetzagentur auf 57,4 Mrd. Euro. Der Wert des Vorjahres wurde damit um 0,7 Mrd. Euro überschritten.

Eine nach Anbietern differenzierende Betrachtung zeigt, dass sich sowohl die Außenumsatzerlöse der Wettbewerber als auch die der Deutschen Telekom AG im Jahr 2018 erhöht haben. Während die Außenumsatzerlöse der Wettbewerber im Vorjahresvergleich um 0,3 Mrd. Euro auf 32,4 Mrd. Euro im Jahr 2018 zunahmen, stiegen die Außenumsatzerlöse der Deutschen Telekom AG um 0,4 Mrd. Euro auf 25,0 Mrd. Euro.

Der Anteil der Wettbewerber an den gesamten Außenumsatzerlösen auf dem Telekommunikationsmarkt lag im Jahr 2018 bei etwa 56 Prozent, der der Deutschen Telekom AG bei etwa 44 Prozent.

Eine Aufteilung der Außenumsatzerlöse nach Marktsegmenten lässt erkennen, dass im Jahr 2018 – wie auch schon in den beiden Jahren zuvor – der größte Anteil auf den Mobilfunk entfällt. Auf Basis vorläufiger Ergebnisse lag der Anteil des Mobilfunks mit 46 Prozent vor dem der herkömmlichen Telekommunikationsnetze mit etwa 37 Prozent. Aufgrund kontinuierlicher steigender Außenumsatzerlöse hat sich der Anteil der HFC-Netze von neun Prozent im Jahr 2016 auf über zehn Prozent im Jahr 2018 erhöht.

Außenumsatzerlöse auf dem Telekommunikationsmarkt
in Mrd. €



Außenumsatzerlöse nach Segmenten						
	2016		2017		2018 ¹⁾	
	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %
Außenumsatzerlöse auf dem TK-Markt	56,9		56,7		57,4	
Außenumsatzerlöse über herkömmliche TK-Netze	21,96	100	21,65	100 ²⁾	21,48	100
mit Endkundenleistungen	16,78	76	16,95	78	16,98	79
mit Vorleistungen	4,60	21	4,41	20	4,25	20
sonstige Außenumsatzerlöse	0,58	3	0,29	1	0,25	1
Außenumsatzerlöse über HFC-Netze	5,26	100	5,48	100	5,81	100
mit Endkundenleistungen	4,92	94	5,11	93	5,41	93
mit Vorleistungen	0,07	1	0,09	2	0,10	2
sonstige Außenumsatzerlöse	0,27	5	0,28	5	0,30	5
Außenumsatzerlöse im Mobilfunk	26,46	100 ²⁾	26,37	100	26,54	100
mit Endkundenleistungen (ohne Endgeräte)	18,65	70	18,82	71	19,33	73
mit Vorleistungen	2,93	11	2,80	11	2,75	10
mit Endgeräten	3,20	12	3,38	13	3,38	13
sonstige Außenumsatzerlöse	1,68	6	1,37	5	1,08	4
sonstige Außenumsatzerlöse	3,17	100	3,19	100	3,61	100

1) Prognosewerte

2) Summenangabe weicht rundungsbedingt von der Summierung der Einzelwerte ab.

Herkömmliche Telekommunikationsnetze

Im Segment der herkömmlichen Telekommunikationsnetze sind die Außenumsatzerlöse im Jahr 2018 gemäß den aktuell verfügbaren Daten weiter leicht gefallen. Sie lagen knapp ein Prozent unter dem Vorjahreswert. Unter herkömmlichen Telekommunikationsnetzen sind Netze auf Basis von Kupfer- oder Glasfaserkabeln zu verstehen.

Die Außenumsatzerlöse über herkömmliche Telekommunikationsnetze setzen sich aus Außenumsatzerlösen mit Endkundenleistungen, Vorleistungen und sonstigen Außenumsatzerlösen zusammen. Die Erlöse mit Endkundenleistungen werden mit Leistungen für private, gewerbliche und öffentliche Endverbraucher erzielt. Ihr Anteil lag im Jahr 2018 nach Schätzungen der Bundesnetzagentur bei ca. 79 Prozent. Voraussichtlich ein Fünftel der Außenumsatzerlöse entfiel auf Vorleistungen für konzernexterne Festnetz- und Mobilfunkanbieter sowie Serviceprovider. Hierunter fallen

Vorleistungsprodukte für Sprachverkehr und Telefonie, Breitband und Internet sowie Infrastrukturleistungen.

HFC-Netze

Das Umsatzwachstum bei den Betreibern von HFC (Hybrid-Fibre-Coax)-Netzen setzt sich weiter fort. Im Jahr 2018 stiegen die Außenumsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um sechs Prozent auf ca. 5,8 Mrd. Euro. Die Wachstumsrate des Jahres 2017 in Höhe von vier Prozent wurde damit deutlich überschritten. Mit voraussichtlich 93 Prozent entfiel der weitaus überwiegende Anteil der Außenumsatzerlöse auf Endkundenleistungen. Der Anteil der Außenumsatzerlöse mit Vorleistungen lag bei knapp zwei Prozent. Die im Vergleich zum Segment der herkömmlichen Telekommunikationsnetze geringe Bedeutung des Vorleistungsbereichs dürfte maßgeblich darauf zurückzuführen sein, dass die Betreiber von HFC-Netzen keine Vorleistungsprodukte bereitstellen, auf deren Basis Breitbandanschlüsse durch Dritte angeboten werden können.

Mobilfunk

Die Außenumsatzerlöse im Mobilfunk lagen im Jahr 2018 mit voraussichtlich 26,54 Mrd. Euro geringfügig über dem Wert des Vorjahres. Auf Endkundenleistungen (ohne Endgeräte) entfielen nach Schätzungen der Bundesnetzagentur 73 Prozent der Außenumsatzerlöse und auf Vorleistungen zehn Prozent. Der Anteil der Umsatzerlöse mit Endgeräten entsprach mit voraussichtlich 13 Prozent dem Anteil des Vorjahres.

Die Umsatzverteilung im Mobilfunk auf Netzbetreiber und Serviceprovider zeigt, dass gemäß den aktuell verfügbaren Daten mit über 80 Prozent der überwiegende Anteil der Außenumsatzerlöse auf die Netzbetreiber entfällt. Diese konnten ihren Anteil im Jahr 2018, bedingt durch steigende Außenumsatzerlöse, um einen Prozentpunkt auf 82 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöhen. Dagegen führten geringfügige Umsatzrückgänge bei den Service Providern dazu, dass deren Anteil auf 18 Prozent fiel.

Außenumsatzerlöse im Mobilfunk

	2016		2017		2018 ¹⁾	
	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %
Gesamt	26,46	100	26,37	100	26,54	100
Netzbetreiber	21,44	81	21,25	81	21,66	82
Serviceprovider	5,02	19	5,12	19	4,88	18

¹⁾ Prognosewerte

Sachinvestitionen

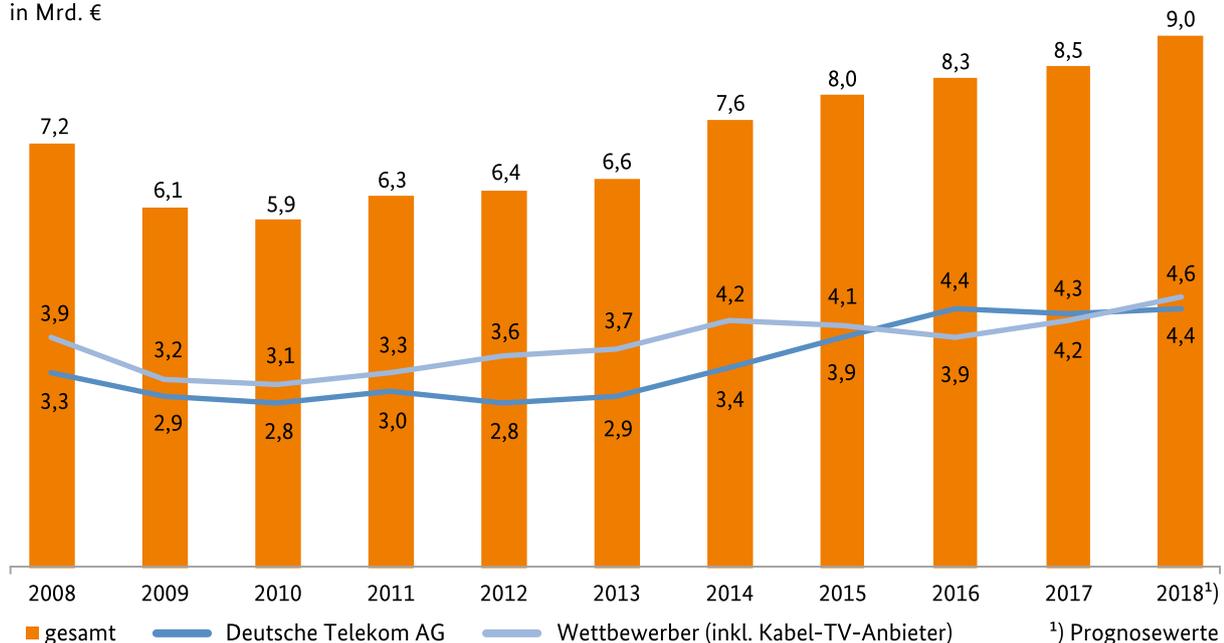
Die Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt haben sich gemäß den aktuell verfügbaren Daten im Jahr 2018 weiter erhöht. Mit 9,0 Mrd. Euro übertrafen sie den Wert des Vorjahres um 0,5 Mrd. Euro (plus 5,9 Prozent).

erzielen konnten, hat sich das Investitionsvolumen der Deutschen Telekom AG nur leicht erhöht. Das Unternehmen investierte 4,4 Mrd. Euro im Jahr 2018, was einem Zuwachs um 0,1 Mrd. Euro (plus 2,3 Prozent) gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Getragen wurde diese Entwicklung vor allem von den Wettbewerbern. Sie investierten 4,6 Mrd. Euro im Jahr 2018, verglichen mit 4,2 Mrd. Euro im Jahr zuvor. Während die Wettbewerber damit ein Plus von 9,5 Prozent

Die Unternehmen investierten überwiegend in neue Breitband-Netzinfrastrukturen. Hierunter fallen Investitionen, die neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten schaffen. Im Jahr 2018 betrug deren Anteil an den Gesamtinvestitionen

Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt in Mrd. €



titionen auf Basis aktuell verfügbarer Daten ungefähr 65 Prozent. In den Erhalt bereits bestehender Breitband-Netzinfrastrukturen flossen ca. 20 Prozent und auf sonstige Investitionen entfielen etwa 15 Prozent. Hierzu zählen u. a. Investitionen in Teilnehmerendgeräte, in den Ausbau von Rechenzentren und Investitionen zur Sicherstellung der Kundenbetreuung.¹

Der Anteil der Wettbewerber an den gesamten Investitionen auf dem Telekommunikationsmarkt erhöhte sich von 49 Prozent im Jahr 2017 auf 51 Prozent im Jahr 2018. Dagegen verringerte sich der Anteil der Deutschen Telekom AG von 51 Prozent im Jahr 2017 auf 49 Prozent im Jahr 2018.

Im Bereich Festnetz wurde hauptsächlich in den Glasfaserausbau, die Aufrüstung der Kabelnetze sowie in die Umstellung auf IP-basierte Netze investiert. Der Fokus im Mobilfunk lag auf dem Ausbau der LTE-Netze.

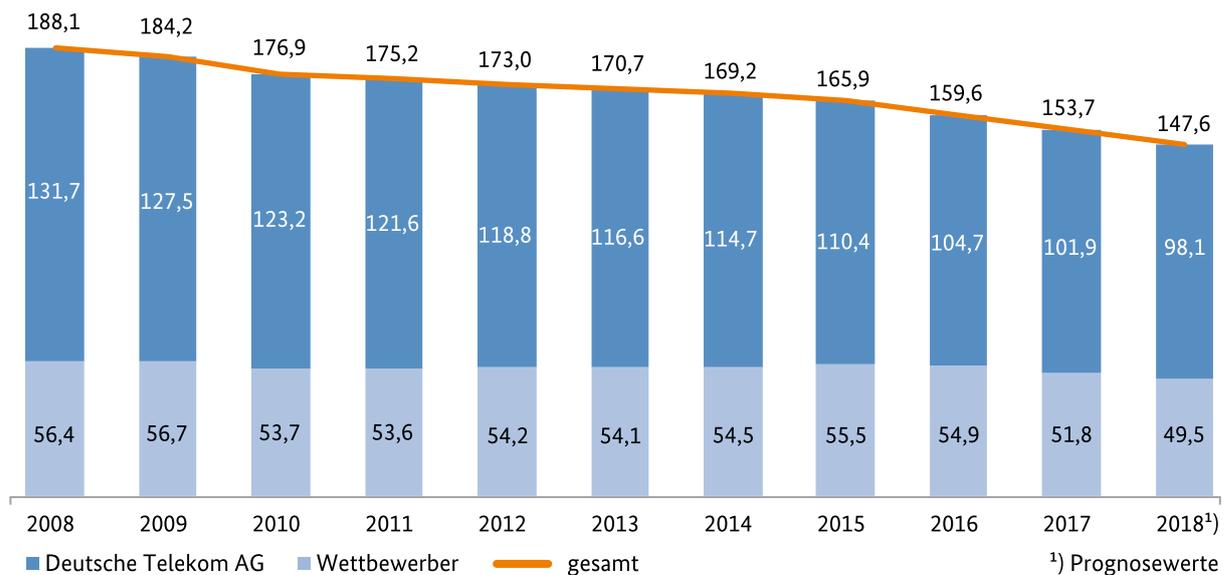
Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 bis zum Ende des Jahres 2018 investierten die Unternehmen insgesamt 154,0 Mrd. Euro in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt. Von dieser Summe entfielen mit 52 Prozent mehr als die Hälfte auf die Wettbewerber (80,1 Mrd. Euro) und 48 Prozent (73,9 Mrd. Euro) auf die Deutsche Telekom AG.

Mitarbeiter

Die Unternehmen auf dem Telekommunikationsmarkt beschäftigten nach vorläufigen Berechnungen der Bundesnetzagentur 147.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Ende des Jahres 2018. Damit lag die Zahl um vier Prozent (6.100 Beschäftigte) unter der des Vorjahres. Sowohl die Wettbewerber als auch die Deutsche Telekom AG verringerten ihre Mitarbeiterzahl im Jahr 2018. Bei den Wettbewerbern sank der Bestand um über vier Prozent im Vorjahresvergleich auf 49.500, bei der Deutschen Telekom AG um fast vier Prozent auf 98.100.

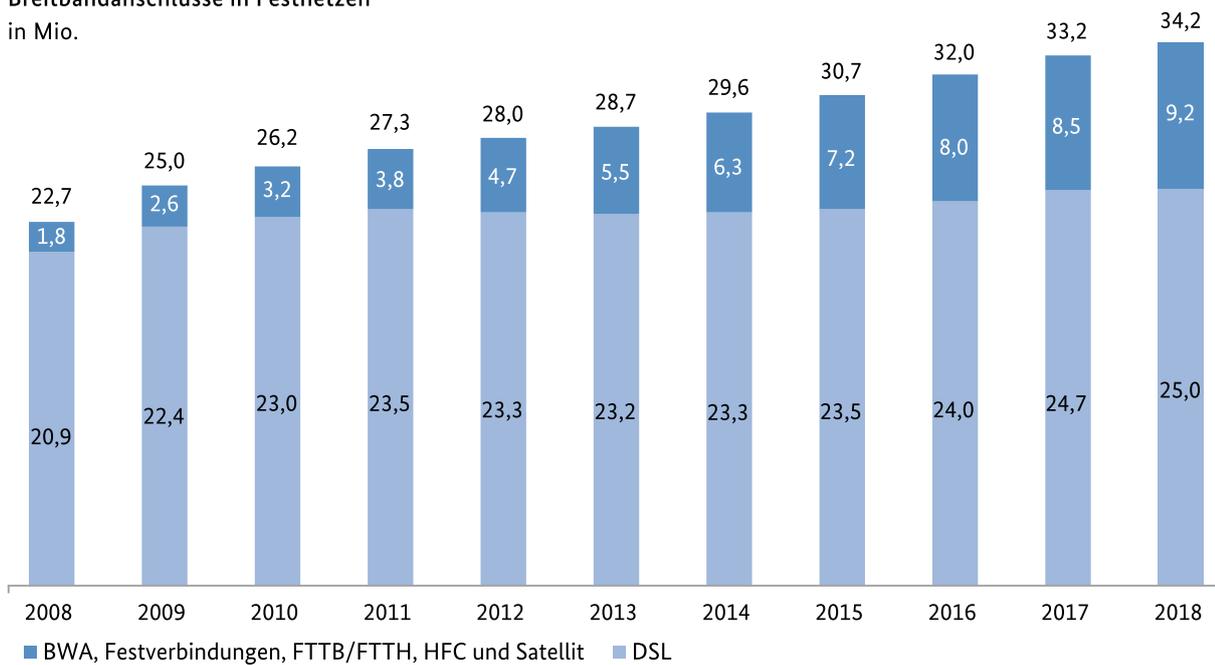
Die Beschäftigungswirkungen sind insbesondere durch zwei Aspekte geprägt. Zum einen sind die Unternehmen durch den zunehmenden Wettbewerb gezwungen, Effizienzpotenziale zu realisieren. Zum anderen waren die vergangenen Jahre durch technologische Entwicklungsschübe gekennzeichnet, deren Innovationspotenzial sich im wettbewerblichen Umfeld bestmöglich entfalten konnte. Die getätigten Investitionen haben die Bereitstellung von mehr und besseren Telekommunikationsdienstleistungen durch weniger Beschäftigte ermöglicht. Dieser Produktivitätsfortschritt ist im Telekommunikationsbereich besonders ausgeprägt.

Mitarbeiter auf dem Telekommunikationsmarkt
in Tsd.



¹ Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass der Zuordnung der Investitionen in „bestehende Breitband-Netzinfrastrukturen“ und „neue Breitband-Netzinfrastrukturen“ sowie zum Bereich „Sonstige“ ein unterschiedliches Verständnis der im Rahmen der Erhebung zu diesem Bericht befragten Unternehmen zugrunde liegen kann. Zudem konnten nicht alle Unternehmen eine Aufteilung ihrer Daten vornehmen. Die Berechnung der Anteile erfolgte ohne diese Unternehmen.

Breitbandanschlüsse in Festnetzen
in Mio.



Festnetz

Breitbandanschlüsse

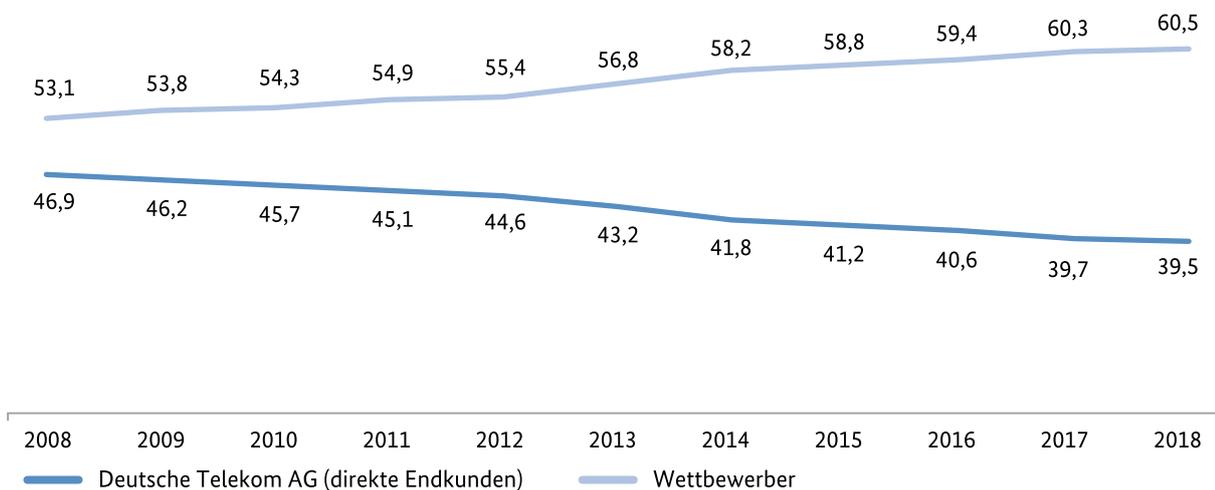
Die Zahl der vertraglich gebuchten Breitbandanschlüsse legte im Jahr 2018 um drei Prozent zu. Somit gab es zum Jahresende 2018 rund 34,2 Mio. Breitbandanschlüsse.

Mit einem Anteil von 73 Prozent (25 Mio.) basierte der Großteil der Breitbandanschlüsse auf unterschiedlichen DSL-Technologien. Auf alle anderen Anschluss-

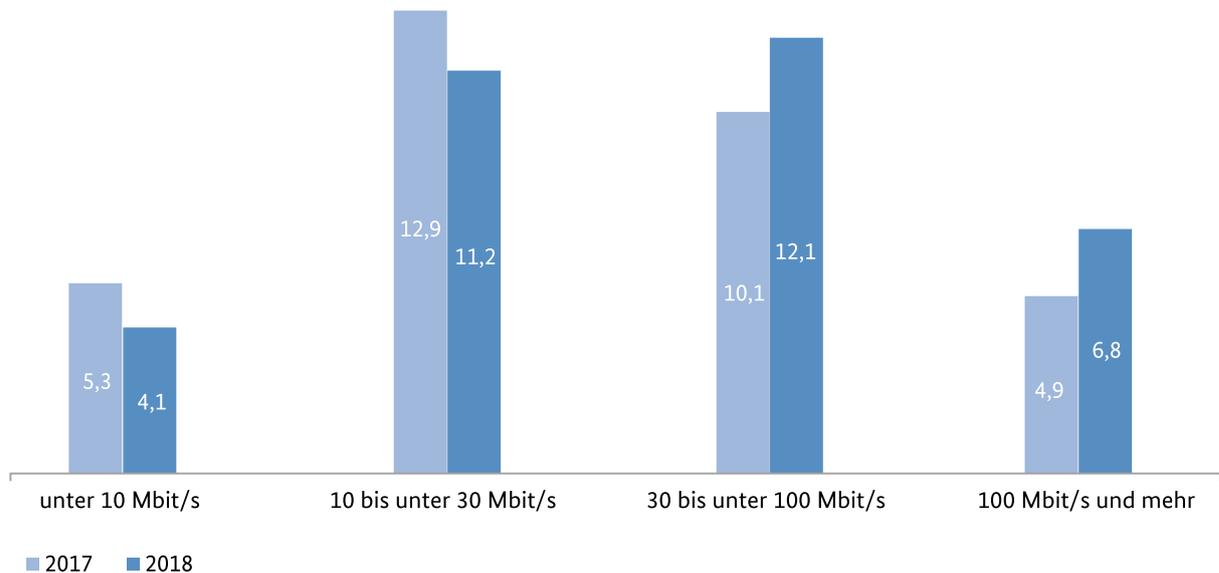
arten entfielen insgesamt etwa 9,2 Mio. Anschlüsse. Hier wurden die meisten Zugänge auf Basis von HFC-Netzen (ca. 8,0 Mio.) realisiert. Auf Glasfaserleitungen, die bis in die Wohnung oder ins Haus der Kunden reichen (FTTH/FTTB), beruhten ca. 1,1 Mio. Anschlüsse. Etwa 0,1 Mio. Anschlüsse verteilten sich auf funkbasierte Technologien (BWA), Festverbindungen sowie Satellit.

Die Wettbewerber der Deutschen Telekom AG konnten ihre Anteile auf dem Breitbandmarkt abermals leicht ausbauen.

Anteile an den Breitbandanschlüssen in Festnetzen
in Prozent



Verteilung der vermarkteten Bandbreiten bei vertraglich gebuchten Festnetz-Breitbandanschlüssen in Mio.



Im Hinblick auf die Vermarktung gegenüber Endkunden konnten sie bis Ende 2018 einen Anteil an der Gesamtzahl aller Breitbandanschlüsse von rund 61 Prozent erreichen.

Übertragungsraten

Auf dem Breitbandmarkt werden zunehmend Anschlüsse mit hohen nominellen Bandbreiten nachgefragt. Bezogen auf die Gesamtzahl der in Festnetzen, vermarkteten Breitbandanschlüsse (34,2 Mio.) erhöhte sich die Anzahl der gebuchten Anschlüsse mit mindestens 100 Mbit/s innerhalb eines Jahres um ca. 39 Prozent auf rund 6,8 Mio. bis zum Jahresende 2018.

Noch 4,1 Mio. der Breitbandkunden nutzen Ende 2018 Anschlüsse mit einer nominellen Datenrate von unter 10 Mbit/s.

DSL-Anschlüsse

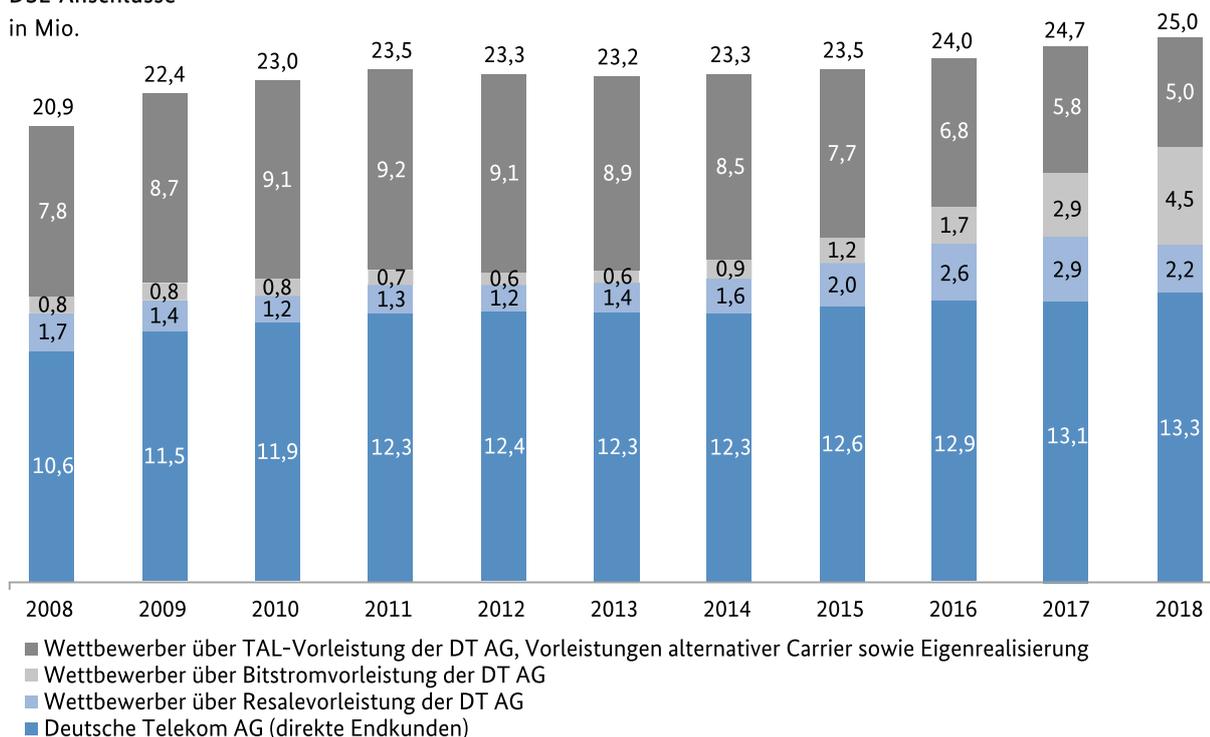
Ende 2018 waren insgesamt rund 25 Mio. DSL-Anschlüsse in Betrieb. Davon entfielen ca. 13,3 Mio. Anschlüsse auf direkte Endkunden der Deutschen Telekom AG sowie etwa 11,7 Mio. Anschlüsse auf Wettbewerbsunternehmen, welche die DSL-Zugänge zumeist auf Basis von spezifischen Vorleistungsprodukten der Deutschen Telekom AG und alternativer Carrier gegenüber Endkunden vermarkteten. Auf Grundlage dieser Zahlen erreichten die Wettbewerber der Deutschen Telekom AG bis Ende des Jahres 2018 einen Vermarktungsanteil von rund 47 Prozent.

Das Wachstum des DSL-Marktes basiert vor allem auf der positiven Entwicklung der VDSL-Anschlusszahlen. An der Gesamtzahl aller DSL-Anschlüsse konnte VDSL mit einem Bestand von ca. 12,6 Mio. Anschlüssen (2017: 9,9 Mio.) einen Anteil von ca. 50 Prozent bis Ende 2018 erreichen. Etwa 5,5 Mio. VDSL-Anschlüsse wurden von Wettbewerbsunternehmen vermarktet. Rund 7,1 Mio. direkte VDSL-Kunden konnte die Deutsche Telekom AG zu diesem Zeitpunkt verbuchen.

Ursächlich für die zunehmende Verbreitung von VDSL ist insbesondere die sogenannte Vectoring-Technologie. Auf Grundlage dieser Technologie sind derzeit Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 250 Mbit/s möglich.

Auf der Vorleistungsebene schlug sich die zunehmende Bedeutung von VDSL ebenfalls nieder. Sie führte zu einer deutlich gestiegenen Nachfrage nach spezifischen VDSL-Vorleistungsprodukten der Deutschen Telekom AG. So waren insbesondere bei den Vorleistungen im Segment Bitstrom mit einem Plus von insgesamt rund 1,6 Mio. abgesetzten Produkten gegenüber dem Vorjahr starke Zuwächse zu beobachten. Dies könnte auch damit in Verbindung stehen, dass die Deutsche Telekom AG seit Anfang 2017 neben dem etablierten Layer-3-Bitstromprodukt ein Layer-2-Bitstromprodukt anbietet. Die Nachfrage nach der hochbitratigen entbündelten Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der Deutschen Telekom AG war hingegen weiter rückläufig.

DSL-Anschlüsse
in Mio.



Breitbandanschlüsse über HFC-Netze

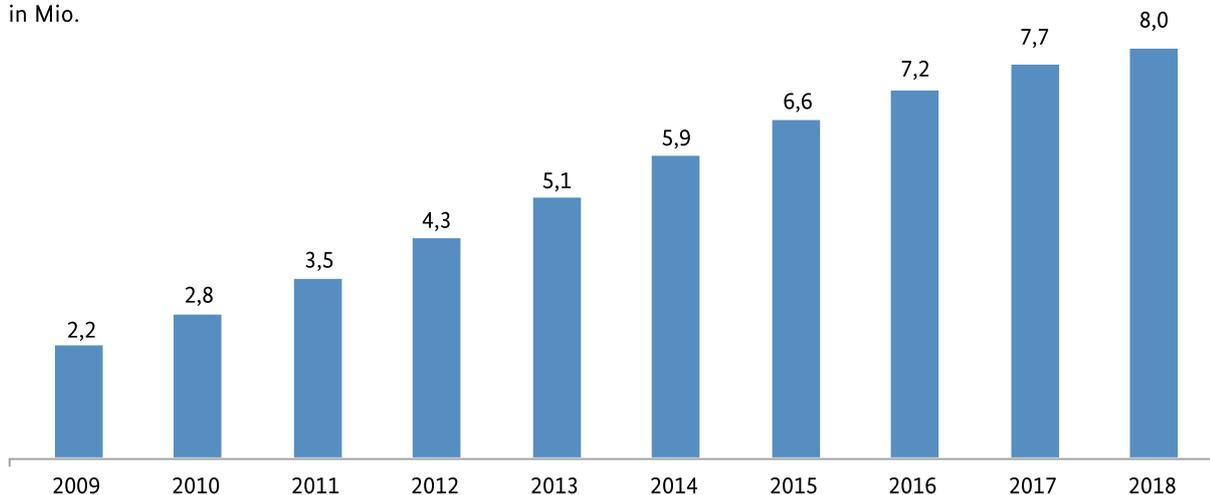
HFC-Netze ermöglichen durch eine Verbindung von Glasfaser- und Koaxialleitungen mit dem Übertragungsstandard DOCSIS 3.0 inzwischen Angebote von bis zu einem Gbit/s im Download. Während die Kabelnetzbetreiber zwischen 2009 und 2015 jährlich zwischen 600.000 und 800.000 Anschlüsse zugewinnen konnten, fällt der Zuwachs seit 2015 weniger stark aus. Zum Jahresende 2018 lag die Nutzung dieser Infrastruktur bei fast acht Mio. Anschlüssen. Mit fast 4,4 Mio. Anschlüssen entfielen über 50 Prozent auf nachgefragte Bandbreiten ab 100 Mbit/s.

Breitbandanschlüsse über FTTB/FTTH

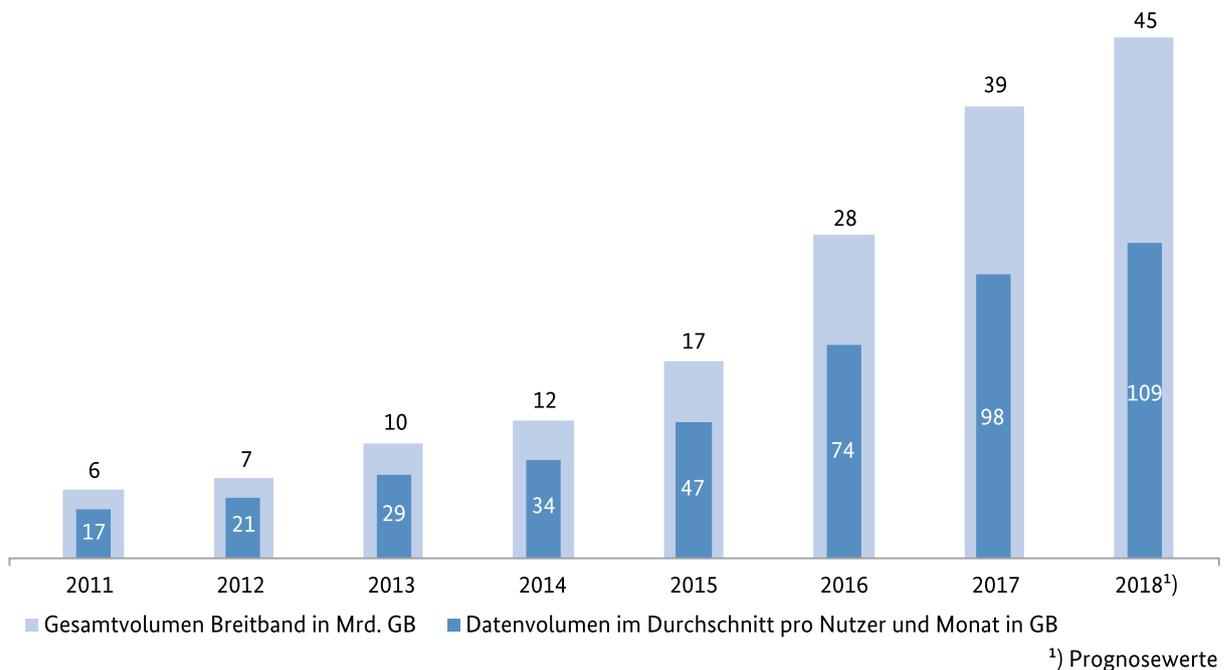
Wegen ihrer herausragenden technischen Eigenschaften und den dadurch praktisch unbegrenzt möglichen Bandbreiten gelten Lichtwellenleiter als das ideale Übertragungsmedium in der Telekommunikation. Zum Jahresende 2018 entfielen auf die beiden Varianten FTTB und FTTH rund 1,1 Mio. Anschlüsse.

Mit ca. 3,7 Mio. verfügbaren Anschlüssen Mitte 2018 ist das Potenzial dieser Infrastrukturen zwar deutlich höher als die Nachfrage, allerdings ist eine über die Jahre steigende Take-up-Rate zu beobachten. Während

Breitbandanschlüsse über HFC-Netze
in Mio.



Datenvolumen Breitband in Festnetzen



2016 lediglich 24 Prozent der verfügbaren Anschlüsse tatsächlich gebucht wurden, belief sich der Take-up in 2018 nach vorläufigen Berechnungen auf etwa 30 Prozent.

Breitbandanschlüsse über Satellit

Internetzugänge über Satellitensysteme können in Regionen, die nicht oder unzureichend durch andere Technologien erschlossen sind, einen Beitrag zu einer vollständigen Breitbandabdeckung leisten. Zum Jahresende 2018 entfielen rund 25.000 Anschlüsse auf diese nahezu ortsunabhängige Zugangsmöglichkeit. Die Nutzerzahlen liegen weiterhin auf niedrigem Niveau.

Datenvolumen

Das auf Basis von Breitbandanschlüssen in Festnetzen abgewinkelte Datenvolumen² geht weiter stark nach oben. Während die Verbraucherinnen und Verbraucher bis Ende 2017 insgesamt ca. 39 Mrd. GB erzeugten, prognostizieren vorläufige Berechnungen bis Ende 2018 ein Gesamtvolumen von etwa 45 Mrd. GB. Dies würde einem durchschnittlichen Datenvolumen pro Anschluss und Monat von ca. 109 GB entsprechen.

Bündelprodukte

Bündelprodukte, die neben einem Breitbandanschluss als Grundlage noch mindestens einen weiteren Telekommunikationsdienst (Festnetztelefonie,

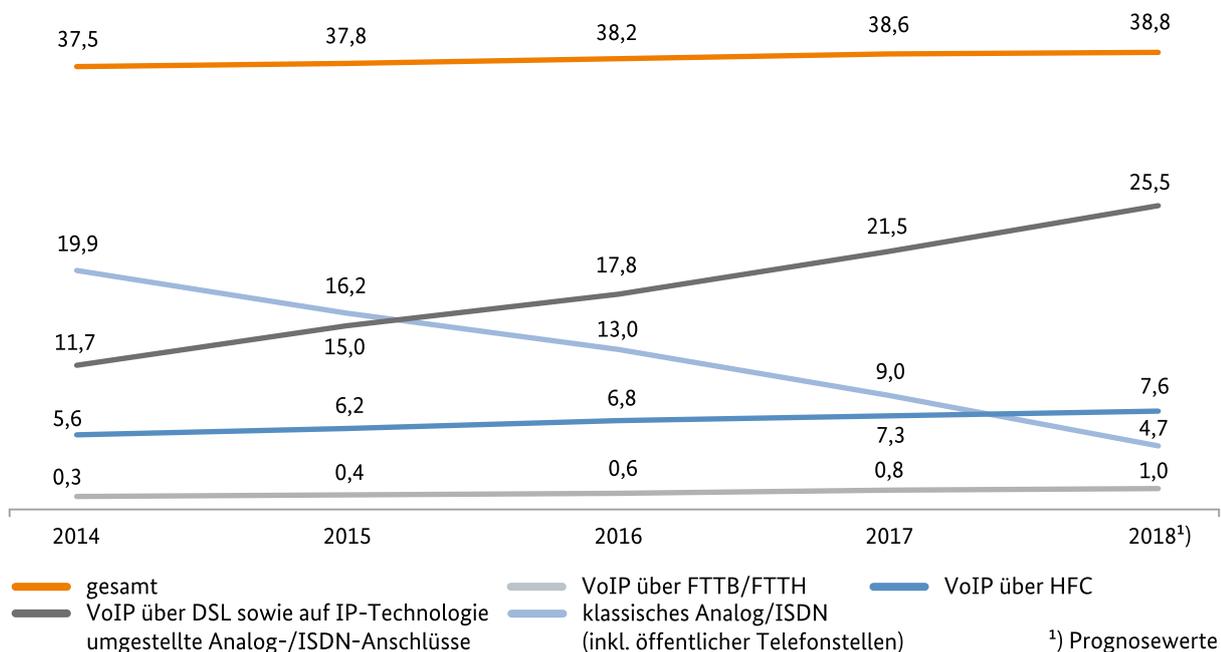
Fernsehen und Mobilfunk³) in einem einzigen Vertragsverhältnis enthalten, stellen mittlerweile das Standardangebot der Unternehmen in der Vermarktung gegenüber Endkunden dar. Ein Bezug der genannten Dienste in separaten Vertragsverhältnissen ist oftmals nicht mehr möglich. Darüber hinaus können Verbraucherinnen und Verbraucher, die bei einem Anbieter bereits einen Festnetz- und Mobilfunkvertrag abgeschlossen haben, durch eine Bündelung der beiden Verträge zunehmend Rabatte und exklusive Angebote im Rahmen von speziellen Vorteilsprogrammen in Anspruch nehmen. Mit diesen Maßnahmen verfolgen die Anbieter das Ziel, die Kunden möglichst lange an die eigenen Produkte zu binden.

Bis zur Jahreshälfte 2018 konnten die Deutsche Telekom AG und ihre Wettbewerber insgesamt bereits über 32 Mio. eigenständige Bündeltarife sowie Vorteilsprogramme vermarkten. Dabei waren mit einem Bestand von insgesamt 21,4 Mio. Kunden insbesondere Bündel mit zwei Diensten weit verbreitet. Der Großteil dieser Bündel enthielt neben einem Breitbandanschluss einen IP-basierten Telefondienst.

² In den dargestellten Verkehrsmengen ist das über ein geschlossenes Datennetz verursachte Datenvolumen des internetbasierten Fernsehangebots der Deutschen Telekom AG nicht enthalten.

³ Im Mobilfunk erfolgt hinsichtlich Daten und Sprache keine Differenzierung.

Gesamtbestand an Telefonanschlüssen und Telefonzugängen in Mio.



Bündelangebote, die sich aus drei Diensten zusammensetzten, wurden bis zum Ende des zweiten Quartals 2018 von rund 9,3 Mio. Kunden nachgefragt. Etwa 68 Prozent dieser Bündel waren neben einem Breitbandanschluss mit Telefondienst zusätzlich mit einem Fernsehangebot ausgestattet, ca. 32 Prozent verfügten hingegen statt Fernsehen über eine Mobilfunkkomponente⁴.

Zugenommen hat im Berichtszeitraum die Verbreitung von Bündelprodukten mit insgesamt vier Diensten. Solche integrierten Angebote aus Festnetzdiensten und Mobilfunk wurden bis Mitte 2018 von rund 1,6 Mio. Kunden in Anspruch genommen (Ende 2017: ca. 1,4 Mio.).

Telefonanschlüsse/-zugänge und Wettbewerberanteile

	2016		2017		2018 ¹⁾		
	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	
	in Mio.	in %	in Mio.	in %	in Mio.	in %	
Analoganschlüsse ²⁾	8,20	8,0	5,60	8,8	2,69	0,28	10,4
ISDN-Basisanschlüsse ²⁾	4,70	33,0	3,32	37,3	1,89	0,89	47,1
ISDN-PMx-Anschlüsse ²⁾	0,086	34,9	0,084	35,7	0,079	0,03	38,0
öffentliche Telefonstellen	0,025	4,0	0,022	4,5	0,018	0,001	5,6
VoIP über HFC	6,81	99,9	7,26	99,9	7,63	7,61	99,7
VoIP über FTTB/FTTH	0,559	89,4	0,825	88,0	0,991	0,852	86,0
VoIP über DSL ³⁾	17,77	49,5	21,50	44,7	25,52	10,42	40,8
Summe Anschlüsse/Zugänge	38,15	48,1	38,61	50,1	38,82	20,08	51,7

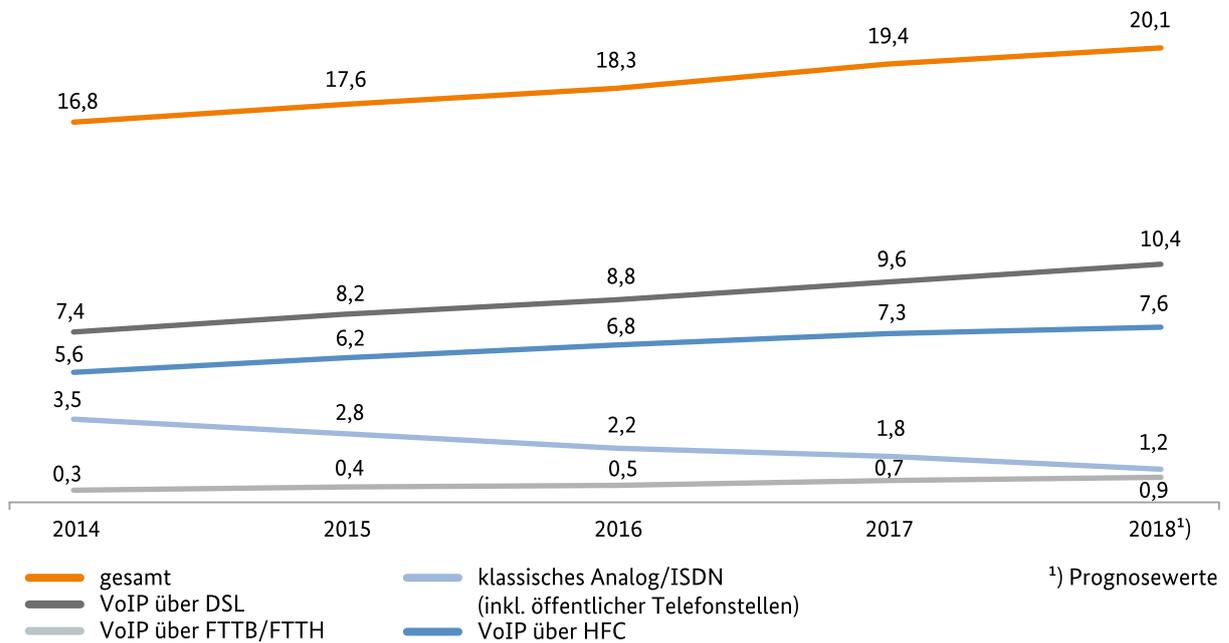
¹⁾ Prognosewerte

²⁾ klassische Telefonanschlüsse

³⁾ sowie auf IP-Technologie umgestellte Analog-/ISDN-Anschlüsse

⁴⁾ Eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit früheren Veröffentlichungen ist aufgrund einer abweichenden Einordnung der Kunden mit Vorteilsprogrammen vonseiten der befragten Unternehmen nicht gegeben.

Telefonanschlüsse/-zugänge der alternativen Teilnehmernetzbetreiber
in Mio.



Telefonanschlüsse und Telefonzugänge

Die Umstellung auf Voice over Internet Protocol (VoIP) in den Festnetzen schreitet voran. In den vergangenen Jahren entwickelte sich die Sprachkommunikation einerseits über klassische Telefonanschlüsse sowie andererseits über IP-basierte Telefonzugänge gegensätzlich.

IP-basierte Telefonzugänge nahmen auf Kosten klassischer Telefonanschlüsse zu. Insgesamt stieg die Nachfrage nach Zugängen zur Sprachkommunikation in den Festnetzen im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr leicht an.⁵

Zum Jahresende 2018 gab es nach Einschätzung der Bundesnetzagentur in den Festnetzen einen Bestand an VoIP-Zugängen über DSL-Anschlüsse sowie auf IP-Technologie umgestellten Analog-/ISDN-Anschlüssen von zusammen rund 25,5 Mio. Die Anzahl der für Telefongespräche genutzten HFC-Anschlüsse wuchs auf ca. 7,6 Mio. Zudem stieg der Bestand an Sprachzugängen über Glasfasernetze Ende 2018 auf circa eine Mio. Gleichzeitig reduzierten sich die Bestände der Analog-, ISDN-Basis- und ISDN-PMx-Anschlüsse des klassischen Festnetzes auf etwa 4,7 Mio. Diese Anschlüsse werden nach und nach durch IP-basierte Technologien ersetzt, die inzwischen einen Anteil von schätzungs-

weise 88 Prozent erreicht haben. Der Gesamtbestand an öffentlichen Telefonstellen (Münz- und Kartentelefone) lag zum Jahresende 2018 bei rund 18.000.

Die Wettbewerber der Deutschen Telekom AG verzeichneten Ende 2018 einen angestiegenen Bestand an Telefonanschlüssen und Telefonzugängen von etwa 20,1 Mio. Während die Anzahl der Analog- und ISDN-Basisanschlüsse der alternativen Teilnehmernetzbetreiber erneut zurückging, stieg die Anzahl der IP-basierten Sprachzugänge entsprechend weiter an.

Bezogen auf den Bestand an Telefonanschlüssen und Telefonzugängen in den Festnetzen der Wettbewerber der Deutschen Telekom AG, übertraf im Jahr 2018 der Anteil der VoIP-Zugänge über DSL-Anschlüsse mit ca. 52 Prozent den Anteil der klassischen Analog- und ISDN-Telefonanschlüsse mit etwa sechs Prozent deutlich. Gleichzeitig lag der Anteil von VoIP über DSL – analog zu den Breitbandanschlusszahlen – auch über dem Anteil der über HFC- und Glasfasernetze betriebenen Sprachzugänge. Insgesamt wurden Ende 2018 schätzungsweise 94 Prozent des Wettbewerber-Anschlussbestands über IP-basierte Technologien realisiert. Für die alternativen Teilnehmernetzbetreiber hat die klassische Telefonie über Analog- und ISDN-Anschlüsse somit keine große Bedeutung mehr.

⁵ VoIP über DSL sowie auf IP-Technologie umgestellte Analog- und ISDN-Anschlüsse wurden zusammengefasst. Gleichzeitig wurde der Bestand der Jahre 2014 und 2015 an VoIP über DSL der alternativen Teilnehmernetzbetreiber gegenüber dem Vorjahresbericht angepasst.

Die Zugänge zur Sprachkommunikation in den Festnetzen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber wurden zumeist auf der Grundlage der Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung der Deutschen Telekom AG oder auf Basis eigener Anschlussleitungen betrieben.

Gesprächsminuten in Festnetzen

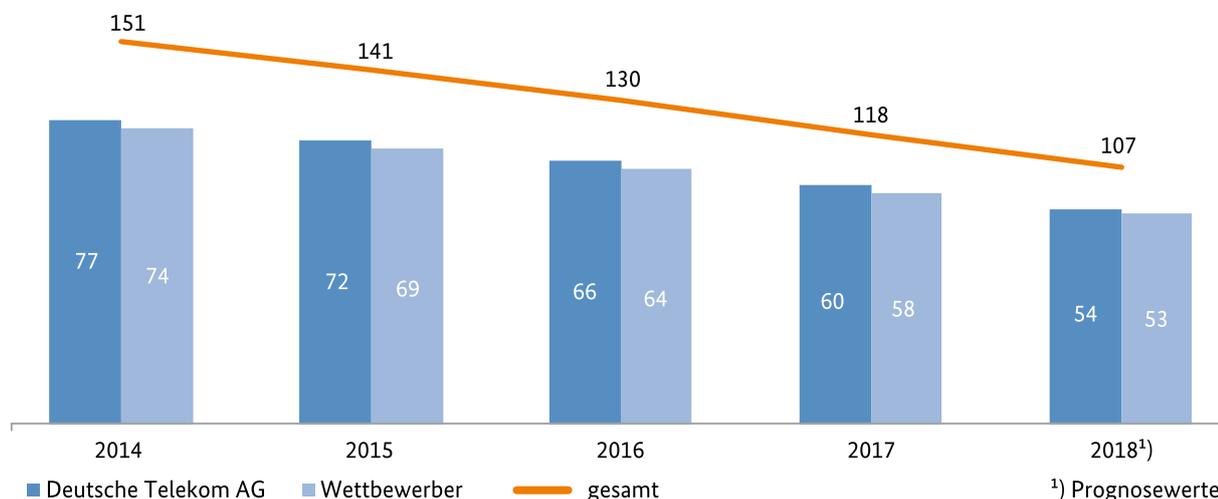
Das über klassische Telefonnetze (Analog/ISDN) sowie IP-basierte Festnetze abgewickelte Gesprächsvolumen⁶ ist weiterhin rückläufig. Im Jahr 2018 wurden nach Einschätzung der Bundesnetzagentur insgesamt etwa 107 Mrd. abgehende Gesprächsminuten über Festnetze geführt.

Ursächlich für den Rückgang dürften u. a. eine Zunahme der Nutzung von mobilen Kommunikationsdiensten über das Internet sowie teilweise auch eine Verlagerung der Gespräche in die Mobilfunknetze sein.

Im Jahr 2018 waren schätzungsweise 91 Mrd. Gesprächsminuten innerhalb der nationalen Festnetze verblieben. Nach einer ersten Prognose wurden ca. 82 Prozent davon über Flatrates oder Pauschaltarife abgerechnet. Daneben wurden knapp neun Mrd. Minuten in nationale Mobilfunknetze geleitet (Flatanteil ca. 25 Prozent). Schätzungsweise sieben Mrd. Gesprächsminuten gingen in ausländische Fest- und Mobilfunknetze.

Insgesamt lag das über Wettbewerber der Deutschen Telekom AG geführte Gesprächsvolumen Ende 2018 bei etwa 53,2 Mrd. Minuten. Der Großteil dieser Minuten (45,3 Mrd.) wurde IP-basiert abgewickelt. Auf Basis von klassischen Telefonanschlüssen geführte Gespräche (4,7 Mrd. Minuten) verloren weiter an Bedeutung.

Abgehende Gesprächsminuten in Festnetzen in Mrd.



Unter anderem bedingt durch die derzeit laufende Netzumstellung auf IP-Technologie, zeigte sich diese Entwicklung auch verstärkt bei der Deutschen Telekom AG. Von insgesamt 54 Mrd. Gesprächsminuten hatte die Deutsche Telekom AG bis Ende 2018 schätzungsweise etwa zwei Drittel vollständig IP-basiert abgewickelt.

In Summe erreichte die IP-Technologie nach Einschätzung der Bundesnetzagentur bis Ende 2018 einen Anteil von etwa 76 Prozent am Gesamtvolumen. Entsprechend wurden in Festnetzen bis Ende 2018 bereits gut drei Viertel aller Gesprächsminuten IP-basiert realisiert.

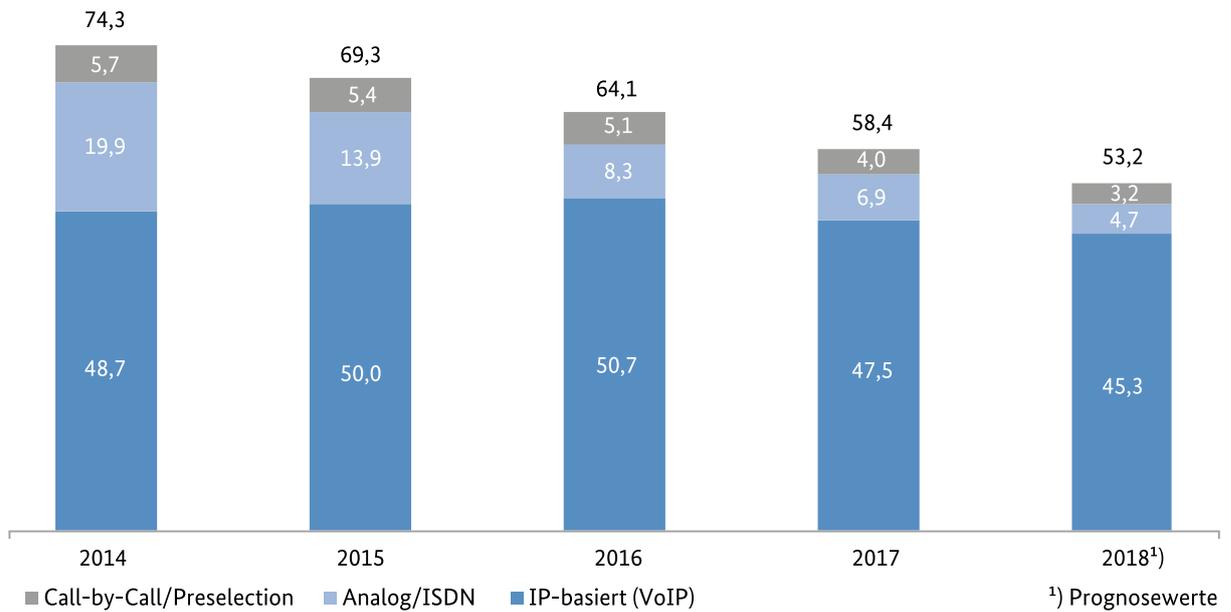
Über alternative Anbieter mittels Call-by-Call und Preselection indirekt geführte Gespräche hatten bis Ende 2018 nach ersten Prognosen mit insgesamt 3,2 Mrd. Minuten noch einen Anteil von sechs Prozent am Volumen der über Wettbewerber abgewickelten Gespräche. Trotz rückläufiger Preselectioneinstellungen im Netz der Deutschen Telekom AG übertraf das im Rahmen von Preselection geführte Sprachvolumen weiterhin die über Call-by-Call geführte Verkehrsmenge.

In Bezug auf einzelne Verbindungssegmente konnten die Wettbewerber der Deutschen Telekom AG nach Einschätzung der Bundesnetzagentur ihre Anteile bei Inlandsverbindungen, bei Verbindungen in ausländische Fest- und Mobilfunknetze sowie bei Verbindungen in nationale Mobilfunknetze behaupten.

Grundsätzlich ist bei einer Interpretation der zuvor dargestellten Gesprächsminuten zu berücksichtigen,

⁶ In- und Auslandsverbindungen sowie Verbindungen in nationale Mobilfunknetze.

Über alternative Anbieter geführte Gesprächsminuten in Mrd.



dass bestimmte Verkehrsmengen derzeit nicht in der Datenbasis der Bundesnetzagentur enthalten sind. Hierzu zählt vor allem die Übertragung von Sprache durch sog. „Over-the-Top“-Anbieter, die selbst keine Festnetzanschlüsse oder Telekommunikationsnetze betreiben und ihre Dienste auf der Grundlage des Internets unabhängig von den vorliegenden Netzinfrastrukturen wie z. B. DSL, HFC oder Glasfaser anbieten.

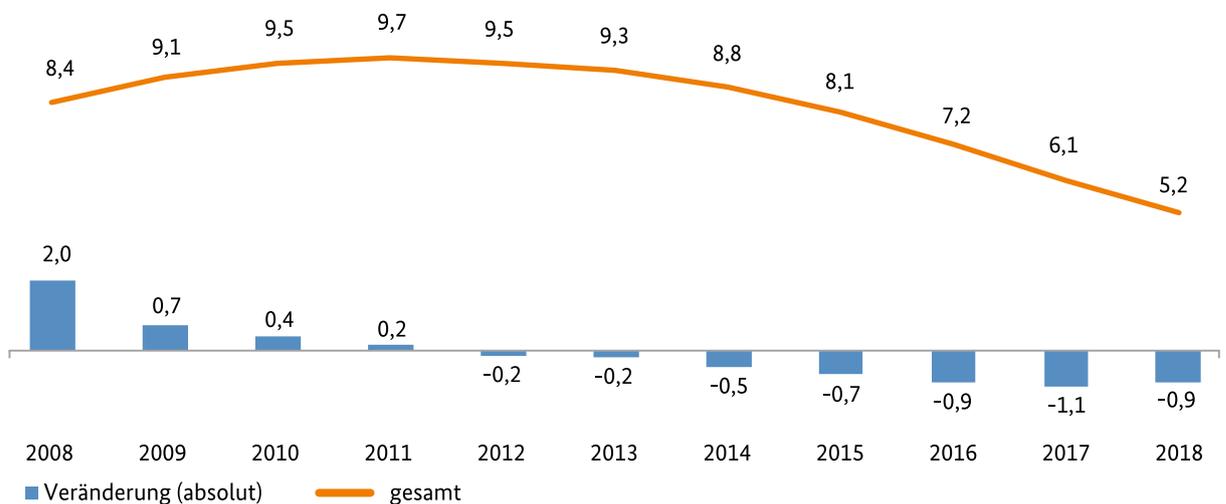
leitungen (TAL) reduzierte sich gegenüber dem Vorjahresende um 0,9 Mio. Leitungen bzw. 15 Prozent. Insgesamt waren Ende 2018 rund 5,2 Mio. TAL angemietet.

Teilnehmeranschlussleitung

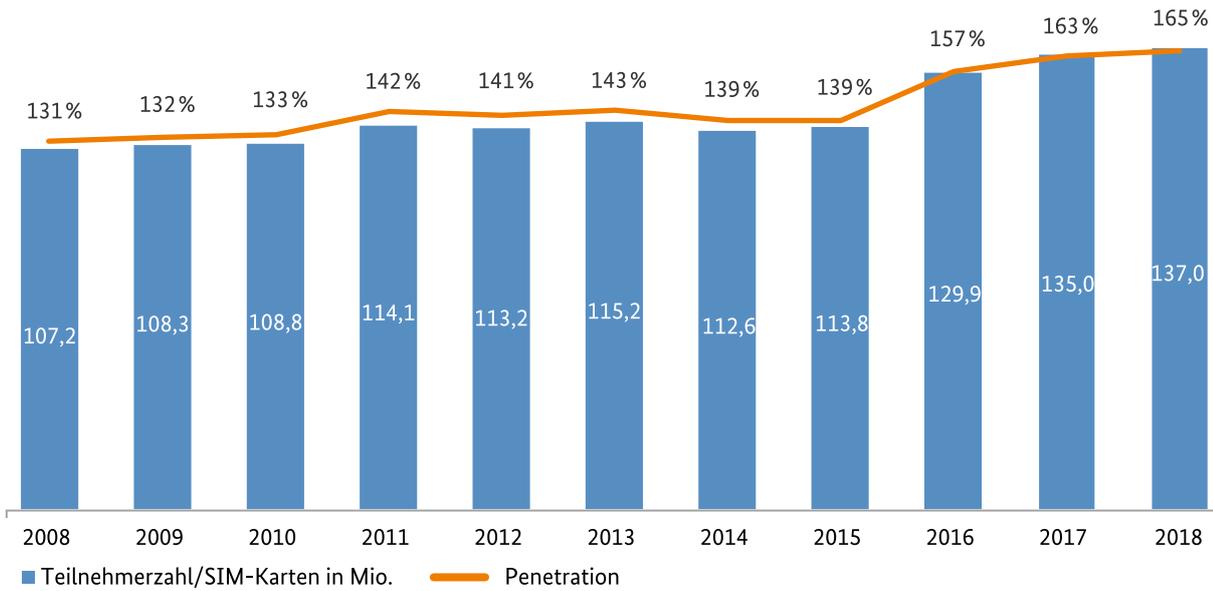
Die Anzahl der von Wettbewerbern der Deutschen Telekom AG angemieteten Teilnehmeranschluss-

Ursächlich für die sinkende Bedeutung der TAL als Vorleistungsprodukt dürfte vor allem die Verlagerung der Vorleistungsnachfrage zu speziellen VDSL-Bitstrom-Vorleistungen der Deutschen Telekom AG sein. Zudem migrieren alternative Anbieter ihre Endkunden zunehmend auf selbst betriebene Glasfaseranschlüsse.

TAL-Anmietungen in Mio.



Teilnehmer und Penetration in Mobilfunknetzen



Mobilfunk

Teilnehmer

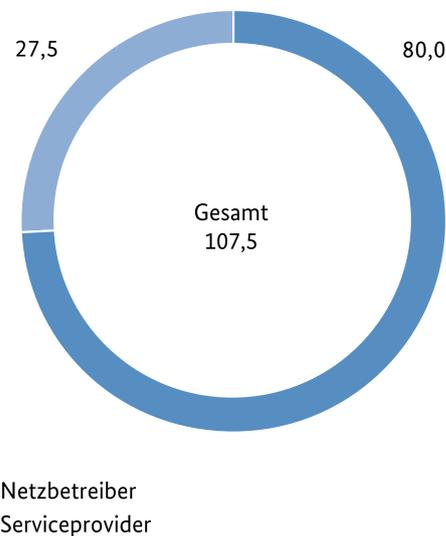
Ende 2018 betrug der von den Netzbetreibern veröffentlichte SIM-Karten-Bestand inkl. M2M- und IoT (Internet of Things)-Karten 137,0 Mio. (Ende 2017: 135,0 Mio.). Für die Datenkommunikation zwischen Maschinen (M2M) wurden 23,1 Mio. der SIM-Karten eingesetzt (Ende 2017: 17,6 Mio.).

Statistisch entfallen auf jede Einwohnerin bzw. jeden Einwohner rund 1,7 Karten. Zweit- und Drittgeräte sind aber nicht ständig in Gebrauch, sodass die Anzahl der ausschließlich aktiv genutzten SIM-Karten geringer ist. Bei der Zählung von aktiv genutzten SIM-Karten werden Karten erfasst, über die in den letzten drei Monaten kommuniziert wurde oder zu denen eine Rechnung in diesem Zeitraum gestellt wurde. Auf dieser Basis ergab sich Ende 2018 nach Erhebungen der Bundesnetzagentur eine Anzahl von 107,5 Mio. aktiven SIM-Karten (Ende 2017: 109,7 Mio.). M2M- und IoT-Karten sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Von der Gesamtzahl der aktiven SIM-Karten entfielen 25,6 Prozent auf die Serviceprovider.

Rund 1,1 Mio. SIM-Karten wurden stationär genutzt. Die Zahl der aktiven SIM-Karten, die LTE nutzten, wuchs bis Ende 2018 auf 50,5 Mio. (Ende 2017: 44,9 Mio.).

Ende 2018 betrug der Anteil der aktiven Postpaid-Karten 65 Prozent, im Vorjahr waren es 64 Prozent.

Aktiv genutzte SIM-Karten 2018 in Mio.

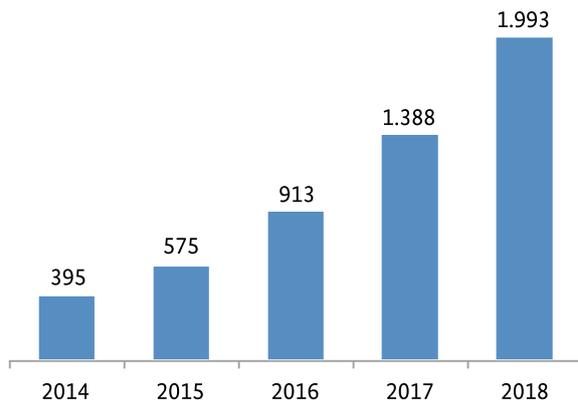


Verkehrsvolumen und Nutzung

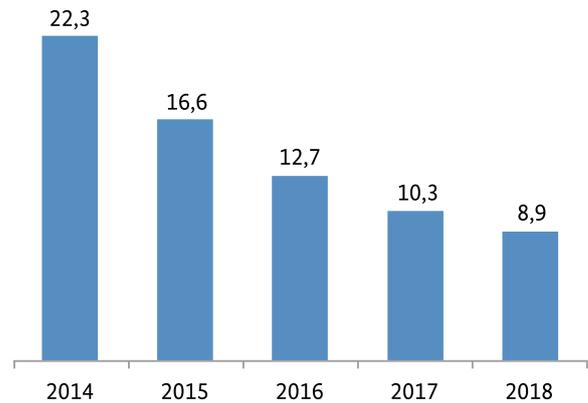
Mobiles Breitband

Das mobile Datenvolumen ist nochmals deutlich gestiegen. Im Jahr 2018 wurden 1.993 Mio. GB an Daten über die Mobilfunknetze übertragen. Dies entspricht einem Zuwachs von 44 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2017: 1.388 Mio. GB).

Datenvolumen im Mobilfunk
in Mio. GB

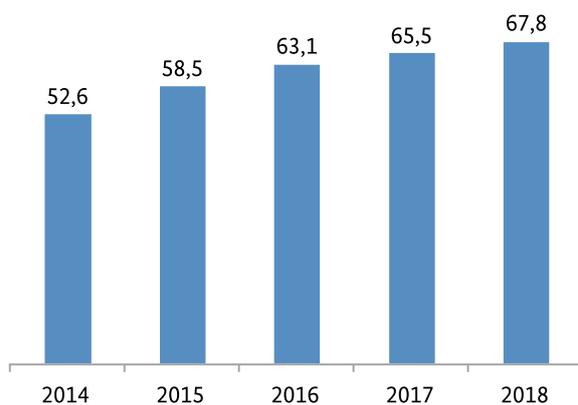


Versendete Kurznachrichten per SMS
in Mrd.



Um mobile Datenübertragungsdienste zu nutzen, wurden noch einmal mehr SIM-Karten in UMTS- und LTE-fähigen Endgeräten verwendet. 67,8 Mio. waren es Ende 2018 gegenüber 65,5 Mio. SIM-Karten im Vorjahr.

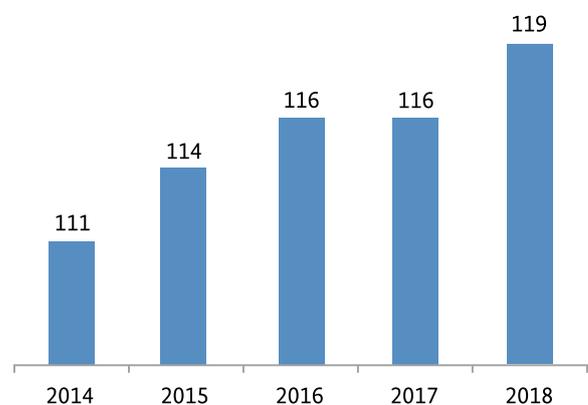
Anzahl der regelmäßigen UMTS- und LTE-Nutzer
in Mio.



Verbindungsminuten

Fast 119 Mrd. abgehende Gesprächsminuten wurden 2018 von deutschen Mobilfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern im Inland geführt. Erstmals war damit das Gesprächsvolumen im Mobilfunk größer als das im Festnetz. Im mehrjährigen Verlauf setzte sich der Trend überwiegend steigender Gesprächsminuten somit weiter fort.

Abgehende Gesprächsminuten im Mobilfunk
in Mrd. Min.

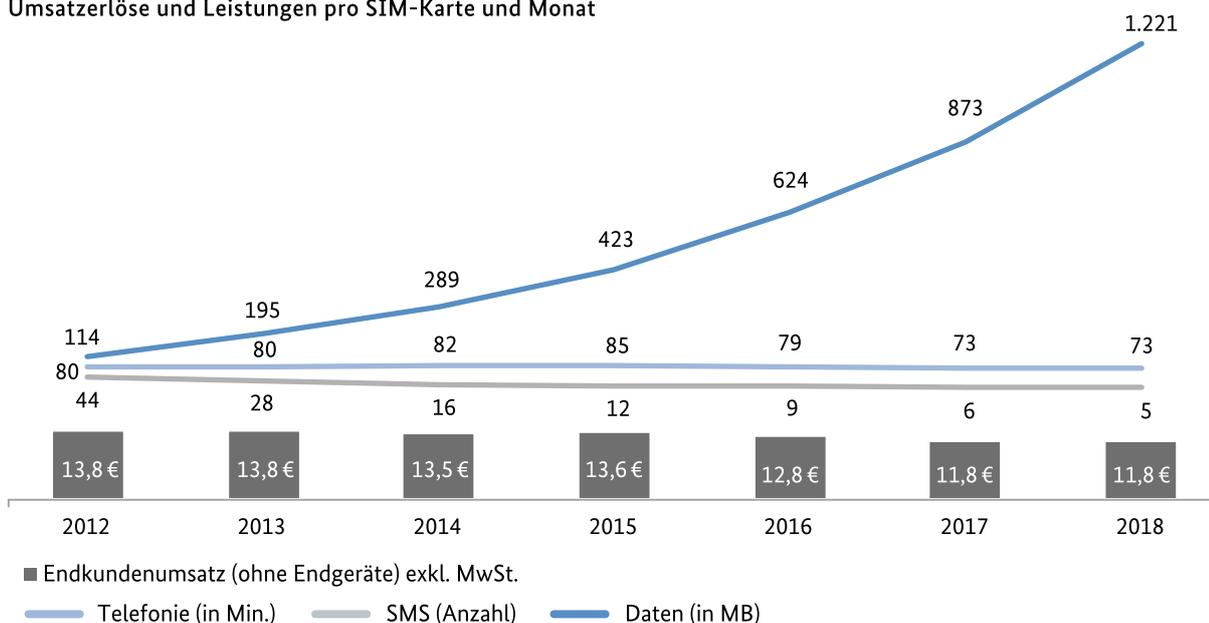


Kurznachrichten

Auch 2018 setzte sich der Rückgang in der SMS-Nutzung fort. Die Zahl der versendeten Kurznachrichten verringerte sich 2018 auf 8,9 Mrd. (2017: 10,3 Mrd.). Pro SIM-Karte und Monat wurden durchschnittlich etwa fünf Nachrichten versendet. Klassische Kurznachrichten per SMS wurden von Mobilfunknutzern zunehmend durch Messaging-Apps ersetzt.

Im Jahr 2018 lag der monatliche Umsatzerlös (ohne Endgeräte, ohne MwSt.) pro registrierter SIM-Karte bei etwa 11,84 Euro. Das in diesem Betrag durchschnittlich enthaltene Datenvolumen hat sich seit 2012 mehr als verzehnfacht.

Umsatzerlöse und Leistungen pro SIM-Karte und Monat



International Roaming

Seitdem Verbraucher ihren inländischen Mobilfunktarif zu gleichen Konditionen auch im EU-Ausland nutzen können (Roam-Like-At-Home-Prinzip), hat die Nutzung mobiler Dienste deutlich zugenommen. Während die im Ausland abgehenden Verbindungsminuten 2018 gegenüber dem Vorjahr von 2.557 Mio. auf 2.908 Mio. zunahm (plus 14 Prozent), hat sich der im Ausland generierte Datenverkehr von 33,8 Mio. GB auf 66,4 Mio. GB annähernd verdoppelt. Die Anzahl der im Ausland versendeten SMS aber folgte dem anhaltend rückläufigen Trend in der SMS-Nutzung und nahm gegenüber 2017 um 14 Prozent von 320 Mio. auf 276 Mio. Kurznachrichten ab.

Infrastruktur und Netzabdeckung

Der LTE-Ausbau schritt zügig voran. Ende 2018 betrug die Zahl der LTE-Basisstationen 54.911 (2017: 48.146).

Bei der auf Einwohner bezogenen LTE-Netzabdeckung Ende 2018 erreichte die Deutsche Telekom AG 98 Prozent, Vodafone 93 Prozent und Telefónica Germany 88 Prozent. Bei allen Anbietern ist das eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr.

Bezogen auf die Haushalte, lag die LTE-Verfügbarkeit laut dem Breitbandatlas der Bundesregierung⁷ Mitte 2018 für Bandbreiten ab 2 Mbit/s bei 97,5 Prozent und für Bandbreiten ab 6 Mbit/s bei 95,2 Prozent.

Im Vergleich dazu lag Deutschland nach einer Erhebung der EU-Kommission⁸ Ende Juni 2017 noch bei einer LTE-Netzabdeckung von 96,5 Prozent der Haushalte.⁹ Die Erhebung beinhaltet die 28 EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen, Schweiz und Island, wovon 27 Länder über 96 Prozent lagen. Damit hatte die LTE-Netzabdeckung in Deutschland schon damals eine ähnliche Größenordnung wie in vergleichbaren Ländern. Im Mittel aller 28 EU-Mitgliedstaaten lag die LTE-Netzabdeckung bei 97,9 Prozent der Haushalte.

⁷ vgl. <https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html>

⁸ vgl. <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/study-broadband-coverage-europe-2017>

⁹ Für die Höhe der zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhobenen Zahlen zur LTE-Netzabdeckung stellt die steigende Anzahl von Haushalten in Deutschland einen partiell gegenläufigen Effekt dar.

Kennzahlen und Wettbewerberanteile

Nachfolgend sind ausgewählte Kennzahlen und Wettbewerberanteile im Telekommunikationsmarkt für die Jahre 2016 bis 2018 dargestellt.

Kennzahlen	2016	2017	2018
Umsatzerlöse (Mrd. €)	56,9	56,7	57,4 ¹⁾
Investitionen (Mrd. €)	8,3	8,5	9,0 ¹⁾
Mitarbeiter	159.600	153.700	147.600 ¹⁾
Breitbandanschlüsse in Festnetzen insgesamt (Mio.)	32,0	33,2	34,2
– DSL	24,0	24,7	25,0
– HFC	7,2	7,7	8,0
– FTTB/FTTH	0,6	0,8	1,1
– Sonstige	0,2	0,1	0,1
Penetrationsrate Breitband (bezogen auf Haushalte) in % ²⁾	79	82	84
Telefonanschlüsse/-zugänge in Festnetzen insgesamt (Mio.)	38,2	38,6	38,8 ¹⁾
– Klassisches ISDN (inkl. öffentlicher Telefonstellen)	13,0	9,0	4,7 ¹⁾
– VoIP über DSL sowie auf IP umgestellte Analog-/ISDN-Anschlüsse	17,8	21,5	25,5 ¹⁾
– VoIP über HFC	6,8	7,3	7,6 ¹⁾
– VoIP über FTTB/FTTH	0,6	0,8	1,0 ¹⁾
TAL-Vermietung der Deutschen Telekom AG (Mio.)	7,2	6,1	5,2
Mobilfunkteilnehmer (Mio. SIM-Karten) ³⁾	129,9	135,0	137,0
Penetrationsrate Mobilfunk (bezogen auf Einwohner) in % ^{3) 4)}	157,4	163,1	165,1
Wettbewerberanteile in %	2016	2017	2018
Umsatzerlöse	57	57	56 ¹⁾
Investitionen	47	49	51 ¹⁾
Breitbandanschlüsse in Festnetzen	59	60	61
DSL	46	47	47
Telefonanschlüsse/-zugänge in Festnetzen	48	50	52 ¹⁾

¹⁾ Prognosewerte

²⁾ Quelle Haushalte: Eurostat.

³⁾ Quelle: Veröffentlichungen der Netzbetreiber.

⁴⁾ Quelle Einwohner: Statistisches Bundesamt.

Verbraucherschutz und -service

Die Bundesnetzagentur hat 2018 etwa 250.000 Verbraucheranfragen und -beschwerden zum Telekommunikationsbereich erhalten. Im Kampf gegen unerlaubte Telefonwerbung hat die Behörde in zwei Großverfahren Höchstbußgelder verhängen müssen, dennoch steigt das Beschwerdeaufkommen weiter an.

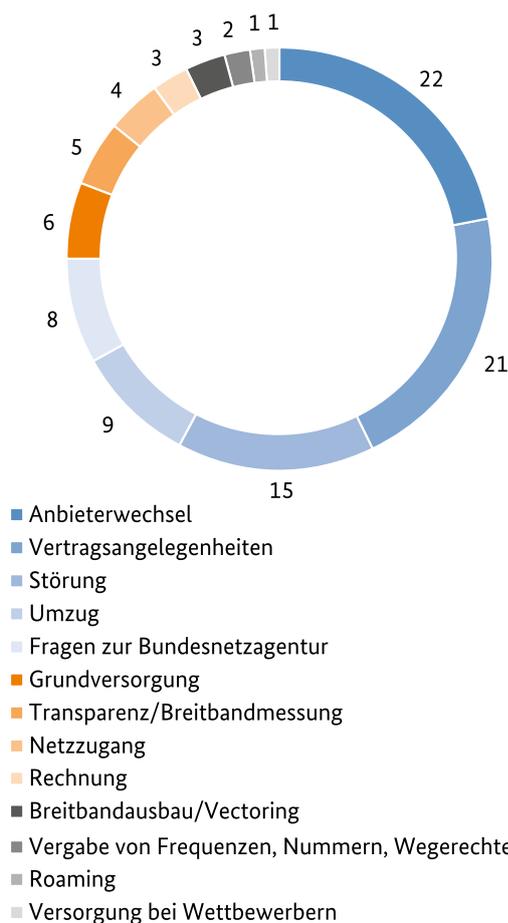
Erfolge der Arbeit der Bundesnetzagentur zeigen sich im zum Jahresende 2018 rückläufigen Beschwerdeaufkommen zu sog. Ping-Calls. Hier hatte die Bundesnetzagentur angeordnet, dass in Mobilfunknetzen für bestimmte internationale Vorwahlen eine kostenlose Preisansage geschaltet werden muss.

Allgemeine Verbraucheranfragen und Beschwerden

Seit nunmehr 20 Jahren engagiert sich der Verbraucherservice Telekommunikation der Bundesnetzagentur für den Schutz der Verbraucher bei Konflikten mit Telekommunikationsanbietern und Netzbetreibern oder bei Fragen zum Telekommunikationsmarkt.

Im Jahr 2018 sind rund 46.000 schriftliche Beschwerden und Anfragen (einschließlich Nachträgen) eingegangen, die sich auf den Bereich der Telekommunikation bezogen. Eine Möglichkeit, sich direkt mit den Beschäftigten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur auszutauschen, bestand im Sommer dieses Jahres beim Tag der Offenen Tür des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Inhaltliche Themenschwerpunkte der Anfragen und Beschwerden im Telekommunikationsbereich in %



Gegenstand vieler Verbraucheranfragen war auch im Jahr 2018 der Anbieterwechsel. Verbraucher wandten sich hauptsächlich dann an den Verbraucherservice, wenn die Versorgung längere Zeit unterbrochen war oder die bislang genutzte Rufnummer nicht portiert wurde.

Hinter jeder fünften Anfrage verbarg sich eine Beschwerde zu Abschluss, Änderung oder Kündigung eines Telekommunikationsvertrages. Die Verbraucher monierten hierbei die verspätete oder fehlende Umsetzung der Vertragsvereinbarungen. Im Einzelnen ging es den Verbrauchern darum, auszuloten, welche Möglichkeiten bestehen, sich von Verträgen vorfristig zu lösen oder die Verträge anzupassen.

Wiederkehrend berichteten Verbraucher über die unbefriedigende Qualität des Kundenservices von Telekommunikationsanbietern, insbesondere die unzureichende Erreichbarkeit, die Notwendigkeit, ihr Anliegen gegenüber verschiedenen Servicemitarbeitern wiederholen zu müssen, sowie eine fehlende Umsetzung von Lösungen. Verbraucher trugen auch vor, dass Technikertermine nicht eingehalten oder Leistungen nicht bereitgestellt worden seien.

Der Verbraucherservice gab auch zu Fragen des Umzuges von Telekommunikationsdiensten Auskunft und Hilfestellung. Ansprüche des Endkunden bestehen unter anderem dahingehend, dass der Telekommunikationsvertrag am neuen Wohnort fortzuführen ist, soweit eine Versorgung durch den bisherigen Anbieter möglich ist. Häufig sind die Verbraucher davon ausgegangen, dass ihnen bei einem Umzug ein generelles Sonderkündigungsrecht zusteht. Nach dem Telekommunikationsgesetz ist eine vorzeitige Kündigung allerdings nur dann möglich, wenn die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten werden kann.

Hauptaugenmerk der Verbraucher bei der Beantwortung ihrer Telekommunikationsrechnung waren Fragen zur Preisgestaltung, Abrechnung von Abonnements und Umsetzung der europäischen Roamingverordnung. Im Spannungsverhältnis zwischen unternehmerischer Freiheit des Telekommunikationsanbieters bei dessen Produktgestaltung und Service einerseits und dem zu wahren Verbraucherschutz andererseits kann der Verbraucherservice Vertragsfragen ausschließlich im telekommunikationsrechtlichen Kontext beantworten. Die Klärung rein zivilrechtlicher Belange ist nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz den Verbraucherzentralen und Rechtsanwälten vorbehalten.

Neben den Versorgungsunterbrechungen, die im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel auftraten, rügten die Verbraucher auch lang anhaltende Störungen ihrer Teilnehmeranschlüsse. Speziell bei Firmenkunden-, aber auch bei Privatkundenanschlüssen, die ein Hausnotrufsystem besitzen, ist eine störungsfreie Versorgung mit Telekommuni-

kationsdiensten von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus waren auch Fragen der Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten und die Auswirkungen der IP-Umstellung durch die Telekom Deutschland GmbH für die Verbraucher von Interesse.

Im Hinblick auf die Bestrebungen der Bundesregierung zum Breitbandausbau sorgte das Nichteinhalten von Werbeversprechen oder vertraglichen Zusagen der Telekommunikationsanbieter zur Bandbreite bei Internetverbindungen für Unverständnis bei den Verbrauchern. Oftmals fragten die Verbraucher auch nach, ab welchem Zeitpunkt der Breitbandausbau an ihrem Wohnort startet oder der Mobilfunkempfang deutschlandweit uneingeschränkt verfügbar ist.

Erfreulich ist, dass die Bundesnetzagentur unter Mitwirkung der betroffenen Telekommunikationsanbieter für die Mehrzahl der Kundenanliegen eine schnelle verbraucherfreundliche Lösung erreichen konnte.

Neue Themen ergaben sich durch die Datenschutzgrundverordnung und durch die fortschreitende Digitalisierung des Alltags der Verbraucher. Der Informationsbedarf der Verbraucher dürfte weiterhin wachsen. Vornehmliches Ziel des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur ist es, die Kompetenz der Verbraucher hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten zu fördern, den Telekommunikationsunternehmen Rückmeldung aus der Kundenperspektive zu geben, unerwünschten Marktentwicklungen aufzudecken und ihnen mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen.

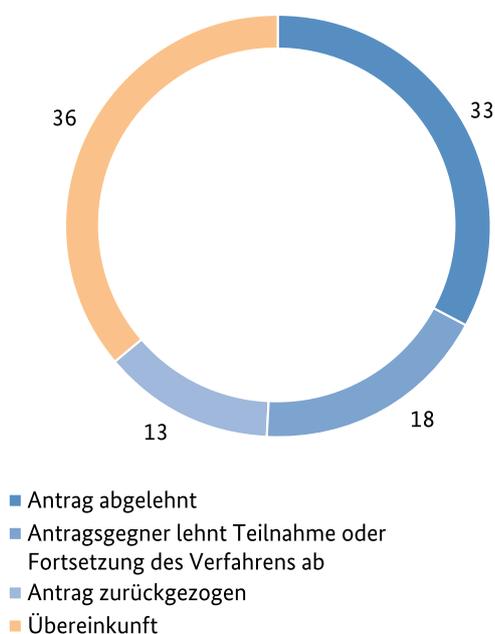
Schlichtung

Die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur vermittelt in Streitfällen zwischen Endkunden und Telekommunikationsanbietern. Die Schlichtung stellt eine schnelle und kostengünstige Alternative zu einem Gerichtsverfahren dar. Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zu finden, um so eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden.

Infolge des starken Medienechos zum Verbraucherstreitbelegungsgesetz verzeichnete die Verbraucherschlichtungsstelle im Jahr 2017 einen sprunghaften Anstieg der Schlichtungsanträge. Im Jahr 2018 hat sich das Antragsaufkommen im Vergleich zu den Vorjahren stabilisiert und lag bei 1.828 Anträgen. Außerdem wandten sich Verbraucher mit 1.421 Anfragen und Hilfeersuchen an die Schlichtungsstelle, insbesondere mit der Nachfrage, ob der vorgetragene Sachverhalt in einem Schlichtungsverfahren geklärt werden könne.

Die Verbraucherschlichtungsstelle beendete 2.001 Verfahren im Jahr 2018. In 36 Prozent der beendeten Verfahren wurde eine Übereinkunft der streitenden Parteien erreicht, größtenteils noch vor der Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages. Die Antragsteller zogen in 13 Prozent der Fälle die Anträge zurück, zum Beispiel, weil sich das Anliegen kurzfristig erledigt hatte. Die Antragsgegner verweigerten in 18 Prozent der Fälle die Teilnahme am Schlichtungsverfahren oder die Fortführung des Verfahrens, ohne eine Lösung der Streitfrage anzubieten. In 33 Prozent der beendeten Verfahren wurde der Schlichtungsantrag wegen der fehlenden Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens abgelehnt.

Ergebnisse der abgeschlossenen Schlichtungsverfahren 2018
in %



Die inhaltlichen Schwerpunkte der im Jahr 2018 eröffneten Schlichtungsverfahren stellen sich wie folgt dar: In 37 Prozent der Verfahren bestand Streit über die Bereitstellung der vertragsgerechten Leistung, wobei in jedem vierten Fall eine unzureichende Datenübertragungsrate beanstandet wurde. In 27 Prozent der Fälle waren Einzelheiten der Preise der angebotenen Telekommunikationsdienste umstritten. Im Vordergrund standen dabei Rechnungsbeanstandungen. In einigen Fällen waren Kosten für Roaming strittig.

Der Anteil der Streitfälle im Zusammenhang mit der Beendigung von Verträgen lag bei 18 Prozent. Die Themen des Anbieterwechsels und des Umzugs

machten zehn Prozent der Schlichtungsverfahren aus. Die verbleibenden acht Prozent betrafen überwiegend Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Sperrung des Anschlusses, dem Einzelverbindungs-nachweis, dem Netzzugang und dem Eintrag in Telefonverzeichnisse.

Weitergehende Informationen veröffentlicht die Verbraucherschlichtungsstelle jährlich in ihrem Tätigkeitsbericht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Anbieterwechsel

Die Telekommunikationsanbieter müssen bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen. Die Unterbrechung der Versorgung darf einen Kalendertag nicht übersteigen, es sei denn, der Teilnehmer ist einverstanden.

Im Falle einer längeren, ungewollten Versorgungsunterbrechung sollten die Endkunden dies umgehend bei der Bundesnetzagentur anzeigen. In diesen Fällen leitet die Bundesnetzagentur die Beschwerde an die am Anbieterwechsel beteiligten Unternehmen weiter. Diese sind verpflichtet, den Einzelfall so schnell wie möglich zu klären. Die Zahl dieser Verfahren lag 2018 mit rund 2.350 Fällen auf einem ähnlich niedrigen Niveau wie in den Vorjahren.

Die Bundesnetzagentur strebt an, die Ursachen der Versorgungsunterbrechungen im Nachgang zu analysieren, um ggf. weitere Maßnahmen veranlassen zu können. Ein Ziel der Bundesnetzagentur ist es, die Zahl der ungewollten Versorgungsunterbrechungen im Zusammenwirken mit den Anbietern künftig noch weiter zu reduzieren. Verbesserungsmöglichkeiten dürften vor allem im Bereich der Einhaltung vereinbarter Umstellungstermine bestehen.

Transparenzmaßnahmen

Die Transparenzvorgaben und Informationspflichten der Transparenzverordnung sorgen seit Juni 2017 dafür, Verbrauchern die Auswahl ihrer Produkte auf dem Telekommunikationsmarkt zu erleichtern. Ein Kernelement der Verordnung ist, dass die Anbieter für Internetzugangprodukte ein Produktinformationsblatt erstellen müssen. Dadurch erhalten Endkunden vor Vertragsschluss die Möglichkeit, sich auf einen Blick über die wesentlichen Vertragsinhalte zu

informieren. Ferner müssen Anbieter bei Vertragschluss auf Möglichkeiten zur Überprüfung der Internetgeschwindigkeit, wie zum Beispiel auf das Messangebot der Bundesnetzagentur unter www.breitbandmessung.de, hinweisen. Auf dieser Grundlage kann der Verbraucher seinen Anbieter auf etwaige Abweichungen zwischen tatsächlicher und vertraglich vereinbarter Datenübertragungsrate hinweisen.

Im Berichtszeitraum wandten sich Verbraucher an die Bundesnetzagentur, um Abweichungen zwischen der tatsächlichen Leistung und den vertraglich vereinbarten Downloadgeschwindigkeiten zu monieren. Die Bundesnetzagentur hat ein spezielles Beschwerdeverfahren bei ggf. bestehenden Abweichungen im Festnetzbereich entwickelt. Dieses regelt insbesondere die Anforderungen an die Messungen durch den Endnutzer für den Fall, dass die vertraglich vereinbarten Geschwindigkeiten nicht erreicht werden und noch keine Lösung zwischen dem Endnutzer und dem Anbieter gefunden wurde. Die Bundesnetzagentur bittet die Verbraucher, die installierbare Version der Breitbandmessung der Bundesnetzagentur zu nutzen. Verbraucher haben diese Möglichkeit im Berichtszeitraum verstärkt wahrgenommen.

Verbraucher hatten weiterhin Fragen zu Angaben auf der Rechnung sowie zu den Informationspflichten bei Verträgen mit einem beschränkten Datenvolumen. Sie müssen sich informieren können, wie hoch ihr monatlicher Datenverbrauch ist. Die Anbieter müssen diese Informationen tagesaktuell im Onlinekundencenter oder mittels einer unternehmenseigenen App zur Verfügung stellen. Am Ende des Abrechnungszeitraums ist das insgesamt verbrauchte Datenvolumen und das vertraglich vereinbarte Datenvolumen zusätzlich im Einzelbindungsnachweis oder auf der Rechnung aufzuführen. Mit den vorgegebenen Informationen auf der Rechnung zu den Kündigungsbedingungen wird den Verbrauchern zudem ein ggf. gewünschter Anbieterwechsel wesentlich erleichtert.

Breitbandmessung

Am 30. Oktober 2018 hat die Bundesnetzagentur eine um eine Funklocherfassung erweiterte Version ihrer Breitbandmessung-App veröffentlicht. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hatte die Bundesnetzagentur beauftragt, ihre bestehende App zur Breitbandmessung so zu erweitern, dass Lücken in der Mobilfunkabdeckung gemeldet werden können – ganz einfach und unbürokratisch. Die sog. Funkloch-App erfasst in regelmäßigen Abständen, ob

eine Netzabdeckung vorhanden ist. Die erfasste Wegstrecke wird dem Nutzer übersichtlich dargestellt. Sobald genügend Daten vorliegen, wird die Bundesnetzagentur diese in einer detaillierten Karte zusammenfassen und veröffentlichen. Die Funkloch-App steht für Android und iOS in den jeweiligen Stores zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Im Rahmen der Breitbandmessung hat die Bundesnetzagentur im Mai 2018 zudem eine installierbare Version (Desktop-App) veröffentlicht. Mit dieser kann auf einfache Art eine Mindestanzahl von Einzelmessungen durchgeführt und in einem Protokoll festgehalten werden. Die Testergebnisse können von Verbraucherinnen und Verbrauchern zum Nachweis nicht vertragskonformer Leistungen gegenüber ihrem Anbieter genutzt werden.

Nach den europarechtlichen Regelungen gilt bei Breitbandanschlüssen im Festnetz jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen und der angegebenen Leistung als nicht vertragskonform. Bereits im Juli 2017 hatte die Bundesnetzagentur eine Mitteilung hierzu veröffentlicht.

Auch im dritten Betriebsjahr der Breitbandmessung (Oktober 2017 bis September 2018) nutzten viele Endkunden das Angebot der Bundesnetzagentur, um die Geschwindigkeit ihres Internetzugangs zu messen. Die Zahl der durchgeführten Tests hat sich im Vergleich zu den Vorjahren noch einmal deutlich erhöht.

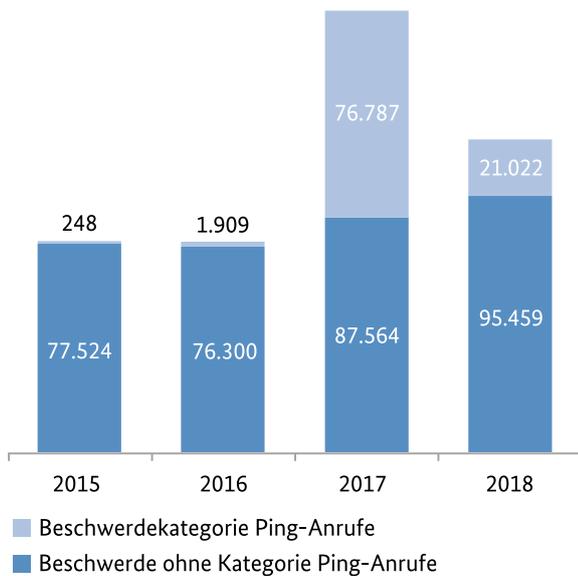
Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs

Die Bundesnetzagentur ist nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern zuständig. Die Behörde hat sich dabei mit zahlreichen technisch, ökonomisch sowie rechtlich komplexen Missbrauchskonstellationen auseinanderzusetzen. Geahndet werden jegliche Verstöße bei der Nummernnutzung, insbesondere mit Blick auf Verbraucher- und Kundenschutzbelange. Im Fokus stehen dabei regelmäßig Verstöße gegen die Verbraucherschützenden Vorschriften des TKG sowie des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Verbraucher werden mit zahlreichen Maßnahmen vor Belästigungen und finanziellen Schäden geschützt.

Im Jahr 2018 gingen bei der Bundesnetzagentur insgesamt 116.481 schriftliche Beschwerden und Anfragen zu Rufnummernmissbrauch ein. Zusätzlich

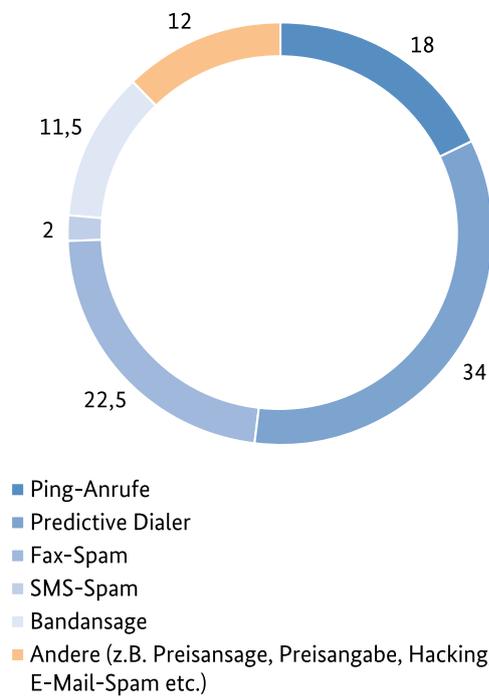
zu den schriftlichen Beschwerden hat die Bundesnetzagentur 23.895 telefonische Anfragen und Beschwerden zu Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung erhalten. Bereinigt um den Sondereffekt „Ping-Anrufe“, der insbesondere im Jahr 2017 für ein sehr hohes Beschwerdeaufkommen gesorgt hat, ergibt sich somit im Vergleich mit den Vorjahren ein stetiger Anstieg des Beschwerdeaufkommens.

Schriftliche Beschwerden und Anfragen



Im vergangenen Jahr wurden 3.987 Verwaltungsverfahren eingeleitet. In 235 Fällen wurde die Abschaltung von insgesamt 733 Rufnummern angeordnet. Zudem wurden zu 5.765 Rufnummern Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote erlassen. In einem Fall wurde ein unzulässiges Geschäftsmodell untersagt und wegen Zuwiderhandlung entsprechende Zwangsgelder festgesetzt. Alle Maßnahmen sind im Internet veröffentlicht (www.bundesnetzagentur.de/Massnahmenliste). Dabei hat die Bundesnetzagentur die erfolgreiche Arbeit im Bereich der Bekämpfung von unerwünschten Werbefaxen und SMS, belästigendem Anrufverhalten, unzulässigem Einsatz von Warteschleifen, der Umgehung von Verbraucherschützenden Regelungen im TKG und irreführenden postalischen Werbeschreiben fortgeführt.

Inhaltliche Themenschwerpunkte der Anfragen und Beschwerden im Telekommunikationsbereich in %



Ping-Anrufe

Auch im Jahr 2018 ist die Bundesnetzagentur gegen sog. Ping-Anrufe vorgegangen. Während hierzu im Jahr 2017 76.787 Beschwerden bei der Bundesnetzagentur eingingen, sank diese Zahl im Jahr 2018 auf rund 21.022 Beschwerden. Die angeordneten Maßnahmen greifen. Zum Schutze der Verbraucher hat die Bundesnetzagentur die Anordnung aus dem Jahr 2017, dass in Mobilfunknetzen eine kostenlose Preisansage für bestimmte internationale Vorwahlen geschaltet werden muss, auf weitere Destinationen erstreckt. Verbraucher werden so vor Eintritt der Kostenpflicht darauf hingewiesen, dass sie einen hochpreisigen Auslandsanruf tätigen. Damit sollen ungewollte Rückrufe verhindert werden. Zusätzlich wurden Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote erlassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Verbrauchern die Kosten, die für Verbindungen zu den Rufnummern entstanden sind, nicht in Rechnung gestellt und beigetrieben werden dürfen. Sollte das rechtswidrige Verfahren fortgesetzt werden, prüft die Bundesnetzagentur eine zeitliche Verlängerung und ggf. Ausweitung der Preisansage-Verpflichtung.

Predictive Dialer

Die Bundesnetzagentur war im Jahr 2018 erneut mit einem erheblichen Beschwerdeaufkommen über belästigendes Anrufverhalten von Callcentern

konfrontiert. Insgesamt gingen 39.605 Beschwerden ein, die unter dem Begriff Predictive Dialer zusammengefasst werden.

Gesetzliche Regelungen zum konkreten Anrufverhalten und damit auch zur Konfiguration von Predictive Dialern gibt es nicht. Aufgrund der Anzahl und der Umstände der Anrufversuche (Uhrzeit, Anwahlwiederholungen etc.) kann es jedoch zu einer unangemessenen Belästigung der Angerufenen kommen und damit einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 UWG begründen. Das Gesetz lässt offen, was unter einer unangemessenen Belästigung zu verstehen ist. Belästigungen werden von Beschwerdeführern naturgemäß unterschiedlich empfunden und geschildert. Bei der Beurteilung dieser Fragen ist auf das Empfinden des Durchschnittsteilnehmers abzustellen. Das bereits im Juli 2017 eingeführte Rügeverfahren, mit dem Unternehmen frühzeitig auf eingehende Beschwerden zum Anrufverhalten aufmerksam gemacht werden sollen, hat sich bewährt. Dennoch hat die Bundesnetzagentur in verschiedenen Fällen die Abschaltung von Rufnummern angeordnet.

Fax-Spam

Im Jahr 2018 gingen im Bereich Fax-Spam 26.195 Beschwerden ein. Ein Sonderthema bildete die Bekämpfung von Fax-Spam mit Auslandsrufnummern. Eine Abschaltung im ausländischen Netz kann die Bundesnetzagentur zwar nicht anordnen. Sie begegnet aber in geeigneten Fällen mit andersartigen Maßnahmen dem Versuch, mit ausländischen Rufnummern deutsches Wettbewerbsrecht zu umgehen. So hat die Bundesnetzagentur gegenüber deutschen Netzbetreibern angeordnet, die Erreichbarkeit von beschwerdeintensiven ausländischen Rufnummern aus dem Inland zu unterbinden. Hunderte Beschwerdeführer hatten zuvor unverlangt Faxwerbung erhalten, in der Radarwarner beworben wurden. Die ausländischen Rufnummern wurden in den rechtswidrigen Werbefaxen zur Kontaktaufnahme bei Kaufinteresse angegeben.

In einem weiteren Fall versandte die sogenannte DAZ (Datenschutz Auskunft-Zentrale) an Gewerbetreibende massenhaft unaufgefordert Werbefaxe unter Angabe einer internationalen 00800-Service Rufnummer. Es stellte sich heraus, dass Antwortfaxe an diese Rufnummer über eine deutsche Rufnummer an den eigentlichen Versender der Faxe weitergeleitet wurden. Auf Betreiben der Bundesnetzagentur wurden beide Rufnummern deaktiviert. In den Werbefaxen wurde eine vermeintliche gesetzliche Pflicht unterstellt,

bestimmte Anforderungen der neuen Datenschutzgrundverordnung erfüllen zu müssen. Hierzu sollten die Empfänger ein offiziell erscheinendes Faxformblatt unterschrieben zurücksenden. Dabei wurden Kosten in Höhe von ca. 1.500 Euro im Kleingedruckten verschleiert. Durch die Intervention der Bundesnetzagentur wurde die Weiterleitung weiterer Rückantworten von getäuschten Adressaten an den für die Fax-Werbung Verantwortlichen vereitelt.

SMS-Spam

Die Zahl der Beschwerden wegen SMS-Spam ist im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um rund ein Viertel auf 2.344 Beschwerden zurückgegangen. Damit hat sich der seit dem Inkrafttreten der Neufassung des § 111 TKG zum 1. Juli 2017 zu beobachtende Trend des deutlichen Beschwerderückgangs – wenn auch deutlich langsamer – fortgesetzt. Allerdings wurde die Bundesnetzagentur im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung im Jahr 2018 zum Teil mit neuen Missbrauchsmodellen konfrontiert. So wurden in mehreren Fällen etwa die Namen bekannter internationaler Unternehmen aus den Bereichen Unterhaltungselektronik, Kreditkarten und Getränkeherstellung missbräuchlich verwendet, um Verbraucher über angebliche hohe Geldgewinne zu informieren und zur Herausgabe persönlicher Daten zu bewegen. In allen bekanntgewordenen Fällen hat die Bundesnetzagentur Abschaltungsverfügungen erlassen, um sicherzustellen, dass keine SMS-Kurznachrichten mehr über die betroffenen Rufnummern versendet werden können.

Bandansage

Im Jahr 2018 erreichten die Bundesnetzagentur insgesamt 13.375 Beschwerden im Zusammenhang mit Bandansage-Anrufen. Insbesondere beschwerten sich die Verbraucher über Bandansagen, in denen ihnen im Namen einer angeblichen Anwalts- oder Notarkanzlei ein hoher Geldgewinn versprochen wurde. Zum Abruf des Geldgewinns sollten Gutscheine des Onlinehändlers Amazon erworben und die Codes der Gutscheine bei einem Rückruf auf eine herkömmliche Ortsnetzrufnummer mitgeteilt werden. Nach den Ermittlungen der Bundesnetzagentur waren sämtliche in den Bandansagen genannten Anwalts- oder Notarkanzleien nicht existent. Die Bundesnetzagentur hat zu sämtlichen mitgeteilten inländischen Rufnummern Abschaltungsanordnungen erlassen. So wurde sichergestellt, dass diese Rufnummern nicht mehr erreichbar und Rückrufe von Verbrauchern nicht mehr möglich sind.

Irreführende Pop-up-Fehlermeldungen

Die Bundesnetzagentur hat die Abschaltung u. a. mehrerer 0800er-Rufnummern sowie Ortsnetzzufnummern angeordnet, auf die in irreführenden Pop-up-Fehlermeldungen hingewiesen wurde. Hierzu gingen 189 Verbraucherbeschwerden ein. Verbrauchern wird bei dieser Betrugsmasche durch Einblendungen auf ihrem Computer (sog. Pop-up-Fenster) suggeriert, dass ein Computer- oder Softwareproblem bestehe. Kostenlose Hilfe könne unter einer im Pop-up-Fenster angegebenen Telefonnummer in Anspruch genommen werden. Offizielle Fehlermeldungen oder Warnhinweise der Microsoft Corporation enthalten indes niemals Rufnummern. Unbekannte Dritte gaben sich in der Folge als Microsoft-Mitarbeiter aus und versuchten, Zugriff auf den PC zu erhalten, Daten auszuspähen oder Geld für ein Schutzprogramm zu verlangen.

Hacking von Telefonanlagen

Die Bundesnetzagentur ist im Berichtszeitraum umfassend gegen Hackingfälle vorgegangen, in denen Dritte in rechtswidriger Weise kostenpflichtige Verbindungen über Router oder Telefonanlagen von Verbrauchern oder sonstigen Endkunden generierten. In diesen Fallkonstellationen werden regelmäßig

Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote zum Schutz der betroffenen Endkunden ausgesprochen. Dieser Schutz wird durch Auszahlungsverbote für den betroffenen Netzbetreiber ergänzt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Auszahlung missbräuchlich generierter Verbindungsentgelte vorgenommen wird. Hackingsachverhalte werden zudem der Staatsanwaltschaft nach § 67 Abs. 4 TKG mitgeteilt.

Die Gesamtthematik war Gegenstand eines neu bei der Behörde eingerichteten Expertentisches Hacking, in dem die Hintergründe und Auswirkungen intensiv diskutiert und den Marktteiligen die Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur dargelegt wurden. Die Bundesnetzagentur unterstützt aktiv die Bemühungen der Branche, Verfahren zur Prävention und Früherkennung von Hackingfällen zu optimieren und ein System zur schnellen transparenten branchenweiten Information über entsprechende Fälle zu implementieren.

Festlegung Verbraucherschützender Regelungen beim mobilen Bezahlen

Infolge der Einleitung des Festlegungsverfahrens gemäß § 45d TKG gingen zahlreiche Stellungnahmen

Maßnahmen gegen Ping-Anrufe zeigen Wirkung

Die Bundesnetzagentur konnte mit ihrem Vorgehen gegen Ping-Anrufe die Beschwerdezahlen im Vergleich zum Jahr 2017 mehr als halbieren. Preisansagepflichten schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor teuren Kostenfallen.

Ping-Calls bezeichnen Lockanrufe. Das Handy klingelt nur kurz, im Display erscheint eine ausländische Nummer, die man auf den ersten Blick mit einer lokalen Vorwahl verwechseln könnte. So lässt sich

die Vorwahl von zum Beispiel Koblenz (0261) leicht mit der Vorwahl von Madagaskar (00261) verwechseln. Ziel der Anrufer ist es, einen kostenpflichtigen Rückruf zu provozieren.

Die Bundesnetzagentur hatte Ende 2017 angeordnet, dass in Mobilfunknetzen eine kostenlose Preisansage für bestimmte internationale Vorwahlen geschaltet werden muss. Die Preisansage weist den Anrufer vor Beginn des kostspieligen Telefonats darauf hin, dass er eine hochpreisige ausländische Rufnummer angewählt hat. Der Verbraucher kann den Rückruf rechtzeitig abbrechen, ohne dass für ihn Kosten entstehen.

Die Maßnahmen zeigen Wirkung, seit Einführung der Preisansagepflicht sind die Beschwerdezahlen auf zuletzt rund 500 Beschwerden im Dezember 2018 gesunken.



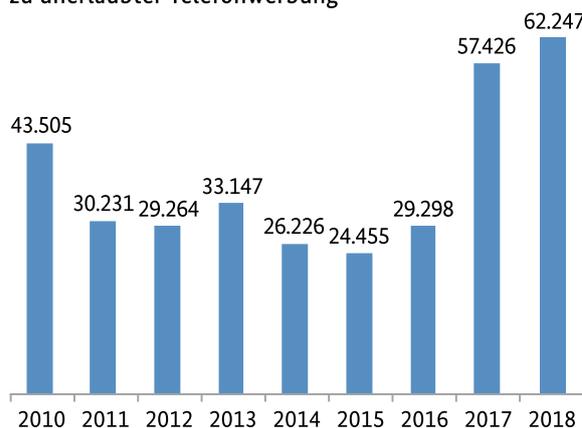
von Marktbeteiligten und Verbänden ein. Die entsprechenden Darlegungen waren zum Teil Gegenstand von Hintergrundgesprächen und weiteren Ermittlungen der Behörde. Eine Festlegung ist im Laufe des Jahres 2019 geplant. Ein entsprechender Entwurf wird voraussichtlich Gegenstand einer Konsultation.

Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung

Jährlich werden Tausende von Verbrauchern ungewollt Opfer unerlaubter Werbeanrufe. Sie werden mit oftmals professionell geschulter Methode in telefonische Werbegespräche verwickelt, die das Ziel verfolgen, ohne langwierige Anbahnung von Kundenbeziehungen den Absatz bestimmter Produkte oder Dienstleistungen zu befördern, obwohl der Anruf vom Verbraucher weder erwünscht noch erlaubt worden ist. Motiviert wird das unlautere Geschäftsgebaren durch erhebliche wirtschaftliche Anreize ebenso wie durch den in einzelnen Branchen bestehenden hohen Wettbewerbsdruck. Die technische Fortentwicklung begünstigt das Vorgehen, indem sie die Möglichkeit eröffnet, bei solchen Anrufen die Rufnummer zu unterdrücken oder sogar bewusst zu fälschen.

Im Jahr 2018 sind bei der Bundesnetzagentur 62.247 schriftliche Beschwerden wegen unerlaubter Werbeanrufe eingegangen. Das Beschwerdevolumen steigt damit seit über vier Jahren kontinuierlich an und hat einen nie dagewesenen Höchststand erreicht.

Schriftliche Beschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung



Differenziert nach Branchen, war der Bereich der Energieversorgung mit Abstand am häufigsten Gegenstand der Beschwerden. Bei der Priorisierung der von ihr geführten Verfahren hat die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr ihr Augenmerk vor allem auf die Verfolgung von Intensivtätern gerichtet, die entweder durch ein besonders beeinträchtigendes

Anrufverhalten auffielen oder aber eine besonders große Zahl von Verbrauchern schädigten. Auch hier waren Werbeanrufe für Energieprodukte besonders auffällig. Den Energiesektor betraf folglich auch das bislang größte von der Bundesnetzagentur durchgeführte Verfahren, dem über 6.000 Beschwerden zugrunde lagen. Gegen ein Unternehmen, das telefonisch für einen Wechsel des Strom- und Gasversorgers geworben hatte, wurde dabei das höchstmögliche Bußgeld von 300.000 EUR festgesetzt. Der Fall zeichnete sich dadurch aus, dass sich das Unternehmen über die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben bewusst hinweggesetzt hatte, eine Vielzahl von Vertriebspartnern, die zum Teil vom Ausland aus agierten, zwischengeschaltet hatte und die Anrufe äußerst hartnäckig, aggressiv, beleidigend und teilweise auch bedrohend erfolgten. In einem weiteren Verfahren, in dem ebenfalls wegen unerlaubter Werbeanrufe für Energielieferverträge die Bußgeldhöchstsumme von 300.000 EUR festzusetzen war, wog besonders schwer, dass die Verbraucher oft mit irreführenden und unwahren Angaben konfrontiert wurden. So gaben sich die Anrufer teilweise gezielt als Mitarbeiter des Energielieferanten der Verbraucher aus, um sich deren Vertrauen zu erschleichen. In anderen Fällen stellte man sich als angeblich unabhängige „Tarifoptimierer“ vor. Mitunter traten die Anrufer auch als Mitarbeiter einer Behörde, z. B. der Bundesnetzagentur oder der fiktiven „Deutschen Stromoptimierungsbehörde“, auf. Unter Vorspiegelung irreführender Angaben suggerierten die Anrufer, dass aufgrund von Preissteigerungen ein Vertragswechsel zu dem von ihnen vorgeschlagenen Energielieferanten dringend geboten wäre.

In nicht geringem Umfang sind im Berichtsjahr bei der Bundesnetzagentur weiterhin Beschwerden wegen Phishings eingegangen. Mangels Zuständigkeit konnten sie von der Bundesnetzagentur nicht verfolgt werden. Soweit hier Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten bestanden haben, wurden die betreffenden Vorgänge an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden abgegeben.

Neben der repressiven Ahndung durch Bußgeldfestsetzung ist die Bundesnetzagentur auch präventiv gegen eine weitere Ausbreitung unerlaubter Werbetелефonie vorgegangen, indem sie im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Verbraucher zu den Themen Cold Call und Rufnummernmissbrauch proaktiv informiert und für einschlägige Gefahrenquellen sensibilisiert hat. Die bereits im Vorjahr aktualisierte Veröffentlichungspraxis hat sich bewährt. Sie wurde daher auch im Jahr 2018 fortgeführt, indem die Bundesnetzagentur – wann immer dies zum Schutz und zur Warnung der Verbraucher erforderlich und

rechtlich möglich erschien – die Summe verhängter Bußgelder sowie die Namen der betroffenen Unternehmen z. B. in Pressemitteilungen genannt hat. Zusammen mit einer im Internet veröffentlichten und fortlaufend aktualisierten Maßnahmenliste hat sich dies als zielführendes Instrument zur Stärkung der Transparenz und des Verbraucherschutzes im Bereich des Telefonmarketings erwiesen.

Angesichts der hohen Relevanz des Themas verfolgt die Bundesnetzagentur weiter aufmerksam die Entwicklungen des europäischen Rechts und tritt entschieden für eine Aufrechterhaltung des aktuellen Verbraucherschutzniveaus auf der Basis des Europäischen Rechtsrahmens ein. Auf der Ebene nationalen Rechts begrüßt sie die mit der Evaluierung des Berichts gegen unseriöse Geschäftspraktiken angestoßenen Bemühungen für eine praxisorientierte Fortentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens.

Maßnahmen gegen die Vortäuschung örtlicher Nähe mittels Ortsnetzzurufnummern

Auch im Jahr 2018 ist die Bundesnetzagentur gegen das Vortäuschen von Ortsnähe vorgegangen. Bei der Verwendung von Ortsnetzzurufnummern ist der Ortsnetzbezug zu beachten. Dieser ist gegeben, wenn der Teilnehmer im jeweiligen Ortsnetzbereich einen Telefonanschluss oder Wohn- bzw. Betriebssitz hat. Die Rufnummern erlauben dadurch einen Rückschluss auf den geografischen Standort des Teilnehmers.

Im Internet sowie in Printmedien werden immer wieder Ortsnetzzurufnummern beworben, bei denen Firmen unter Missachtung des Ortsnetzbezuges eine örtliche Präsenz vortäuschen. Verbrauchern soll hierdurch der Eindruck vermittelt werden, das jeweilige Unternehmen wäre vor Ort ansässig. Für viele Verbraucher ist Ortsnähe ein maßgebliches Auswahlkriterium. Zu beobachten ist dies insbesondere bei Dienstleistungen, die Verbraucher aufgrund einer aktuellen Notlage unter Zeitdruck in Anspruch nehmen müssen, wie Schlüsseldienste, Handwerkerdienstleistungen, Schädlingsbekämpfer oder Steinmetzbetriebe für Grabsteine. Tatsächlich unterhalten diese Unternehmen im jeweiligen Ortsnetzbereich jedoch keinen eigenen Betriebssitz.

Im Falle der Anrufweiterleitung sind Verbraucher bei der Bewerbung der Rufnummern unmissverständlich darüber aufzuklären, dass der Anruf zum Firmensitz in einem anderen Ort weitergeleitet wird.

Die Bundesnetzagentur hat gegenüber den Beteiligten zum Schutz von Verbrauchern und anderen Marktteilnehmern regelmäßig Verwaltungsverfahren eingeleitet. Die nummerierungs- und wettbewerbsrechtlichen Verstöße wurden daraufhin in den meisten Fällen abgestellt. Bei Fortbestehen der beanstandeten Mängel hat die Bundesnetzagentur gegenüber dem Netzbetreiber die Abschaltung der rechtswidrig genutzten Ortsnetzzurufnummern angeordnet oder gegenüber dem Unternehmen eine Geschäftsmodelluntersagung ausgesprochen.

Entscheidung über zulässige Entgelte für die Portierung einer Festnetzzurufnummer

Aufgrund einer Verbraucherbeschwerde hat die Bundesnetzagentur die Entgelte der Freikom GmbH für die Mitnahme einer Festnetzzurufnummer überprüft. Daraufhin hat sie das vom Unternehmen geforderte Entgelt von 39,90 Euro (inkl. USt) für eine solche Mitnahme untersagt und ein Entgelt von 9,61 Euro netto angeordnet.

Nach den telekommunikationsrechtlichen Vorgaben zum Kundenschutz dürfen Verbrauchern nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel entstehen.

Das angeordnete Entgelt wurde anhand eines europäischen Preisvergleichs ermittelt. Dabei bleibt dem Unternehmen freigestellt, für die Leistung auch ein niedrigeres oder gar kein Entgelt zu erheben. Das angeordnete Entgelt liegt deutlich unter der bislang bekannten Höchstgrenze von 29,95 Euro (inkl. USt).

Der Bescheid ist bestandskräftig. Das Unternehmen hat sein Entgelt umgehend angepasst. Auch wenn die Entscheidung unmittelbar nur gegenüber der Freikom GmbH wirkt, ist ihr auch für eine Überprüfung der Portierungsentgelte anderer Festnetzanbieter eine Signalwirkung beizumessen. Denn die Erkenntnisse aus dieser Entscheidung liefern hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass Portierungsentgelte, die den Betrag von 9,61 Euro (netto) überschreiten, im Festnetzbereich generell gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen.

Die Beschlusskammer hat gegen eine Vielzahl von Unternehmen, deren Entgelt über 9,61€ (netto) liegt, Vorermittlungen eingeleitet. Ein Teil der Unternehmen hat daraufhin freiwillig das Entgelt angepasst. Bei den restlichen Unternehmen laufen die Prüfungen, ob ein förmliches Verfahren eröffnet werden muss.

Universaldienst

Die Bundesnetzagentur hat 2018 in knapp über 900 schriftlich eingereichten Fällen Verbraucher im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten unterstützt. Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Diensten, zu denen alle Endnutzer zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Die Telekom erbringt die Grundversorgung in Deutschland derzeit auf freiwilliger Basis. Für die Verbraucher sind insbesondere Verzögerungen bei der Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses Anlass, sich an die Bundesnetzagentur zu wenden. Unter Mitwirkung der Telekom Deutschland GmbH kann die Bundesnetzagentur in der Regel eine zügige und zufriedenstellende Lösung für die Verbraucher erreichen.

Die Bereitstellung von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen ist ebenfalls Bestandteil des Universaldienstes. Ende 2018 lag der Bestand an Münz- und Kartentelefonen bei etwa 18.000 Geräten. Die weitreichende Verbreitung von Mobilfunkanschlüssen hat sich mit über 107,5 Mio. aktiven SIM-Karten weiter fortgesetzt. Diese Marktentwicklung sowie die Vollversorgung mit Festnetzanschlüssen hat die Nachfrage nach öffentlichen Telefonstellen verringert. Aufgrund der neuen europäischen Vorgaben werden die Universaldienstregelungen ab 2020 anzupassen sein, um technologischen und Marktentwicklungen sowie der sich verändernden Nachfrage Rechnung zu tragen.

Vermittlungsdienst

Der Vermittlungsdienst ermöglicht gehörlosen und hörgeschädigten Menschen, Telefongespräche führen zu können. Dazu bauen sie eine Video- oder Datenverbindung zum Vermittlungsdienst auf, der die gewünschte Person anruft und die empfangene Mitteilung in Lautsprache übersetzt. Andersherum wird der Wortinhalt des Gesprächspartners in Gebärden- oder Schriftsprache übermittelt. Aufgrund einer Gesetzesänderung steht der Vermittlungsdienst nun jederzeit, also rund um die Uhr, zur Verfügung.

Im Interesse einer Angleichung der Lebensverhältnisse gehörloser und hörbehinderter Menschen an die nicht behinderter Menschen sind für die Zeit ab 2019 geringere Gebühren für die private Nutzung des Dienstes vorgesehen. Neben dem Wegfall der monatlichen Grundgebühren zahlen hörbehinderte Menschen nun einheitliche Gesprächsgebühren für den Gebärden- und Schriftdolmetschdienst.

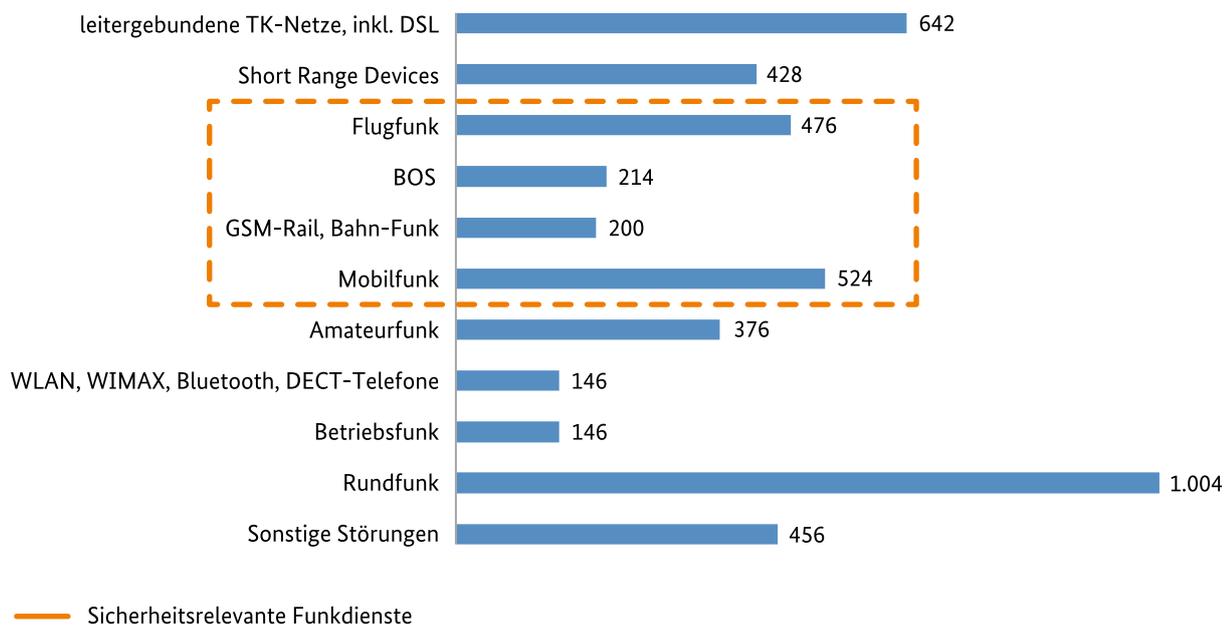
Die Bundesnetzagentur hat 2018 den Bedarf des Vermittlungsdienstes für die Jahre 2019 bis 2022 ermittelt und festgelegt. Für diesen Zeitraum hat sie den Vermittlungsdienst öffentlich ausgeschrieben. Die Tess - Sign & Script - Relay Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH erhielt den Zuschlag für die Erbringung des Dienstes. Zudem hat die Bundesnetzagentur 2018 die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Finanzierung des Vermittlungsdienstes sicherzustellen, und insbesondere die von Anbietern öffentlich zugänglicher Telefondienste zu tragenden Kostenanteile bestimmt.

Störungsbearbeitung, Prüf- und Messdienst

Ein wichtiger Beitrag zum Verbraucherschutz wird von der Bundesnetzagentur auch durch die Funkstörungsbearbeitung des Prüf- und Messdienstes geleistet. Der Prüf- und Messdienst sorgt mit der Funkstörungsbearbeitung für eine effiziente und störungsfreie Nutzung des Frequenzspektrums.

Im Jahr 2018 wurden über 4.600 Funkstörungen und elektromagnetische Unverträglichkeiten durch den Prüf- und Messdienst vor Ort ermittelt und beseitigt. Davon betrafen mehr als 1.400 Störungen sicherheitsrelevante Bereiche wie den Flugfunk, den Funkverkehr von Rettungsdiensten, Feuerwehr und Polizei, den Bahnfunk und das öffentliche Mobilfunknetz. Da diese Störungen eine schnellstmögliche Bearbeitung erfordern, ist die Störungsannahme des Prüf- und Messdienstes rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche erreichbar. Durch die Flächenpräsenz des Prüf- und Messdienstes an 19 Standorten bundesweit wird eine kurzfristige und effiziente Störungsbearbeitung gewährleistet. Dieser Service kann von Institutionen, Unternehmen und Verbrauchern gebührenfrei in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Verursacher von Funkstörungen, insofern die Störungen unverschuldet verursacht wurden.

Störungsmengen nach Themenbereichen



Bundesnetzagentur zieht verbotene Produkte aus dem Verkehr

Zum Schutz aller Verbraucherinnen und Verbraucher überprüft die Bundesnetzagentur stichprobenartig elektrische und elektronische Produkte. Was nicht in die Haushalte gehört, wird aus dem Verkehr gezogen.



Im Jahr 2018 hat die Bundesnetzagentur den Verkauf von über zehn Millionen Produkten im Onlinehandel verboten. Diese Geräte können Funkstörungen bzw. elektromagnetische Unverträglichkeiten verursachen und dürfen in der EU nicht vertrieben werden. Weitere 1,63 Millionen Produkte hat die Behörde 2018 mit

Vertriebsverboten oder Korrekturmaßnahmen bei Herstellern und Händlern in Deutschland belegt.

Unter den Geräten befanden sich 4,14 Millionen Bluetooth-Lautsprecher, 2,42 Millionen Smartwatches sowie 508.200 Mobilfunkgeräte und knapp 123.000 ferngesteuerte Drohnen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag mit über 2,5 Millionen Stück bei drahtlosen Kopfhörern, die Störungen in sicherheitsrelevanten Frequenzbereichen wie z. B. des Polizeifunks oder des Rettungsdienstfunks verursachen können.

Immer mehr unsichere Produkte aus Fernost gelangen über das Internet auf den deutschen Markt. Die Ermittlungen der Bundesnetzagentur richteten sich im Jahr 2018 daher besonders auf einzelne Händler, die hohe Stückzahlen im Internet anboten. Die Überprüfung findet vermehrt auch im Wege anonymer Testkäufe statt.

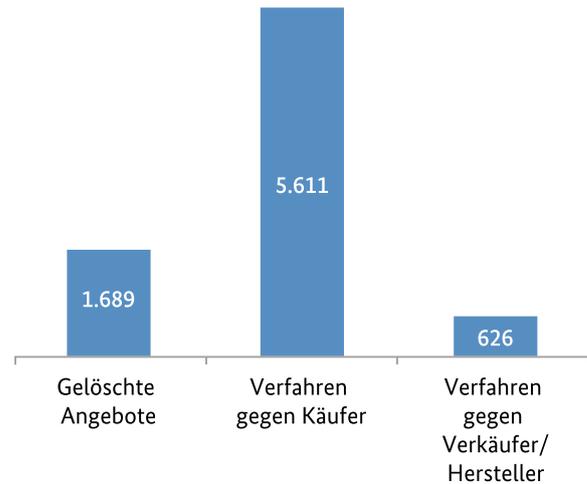
Missbrauch von Sendeanlagen nach § 90 TKG

Im Jahr 2018 konnte die Bundesnetzagentur das Vorgehen gegen verbotene sendefähige Kameras und Abhörgeräte, die in Alltagsgegenständen versteckt sind, ausweiten. Schwerpunktmäßig wurden neben vernetztem Kinderspielzeug multifunktionale Sendeanlagen wie GPS-Tracker mit Abhörfunktion, Kinderuhren mit Abhörfunktion und Alltagsgegenstände mit Sprachsteuerung (z. B. smarte Lautsprecher) überprüft. Auch Saugroboter und Brillen mit sendefähigen Kameras und/oder Mikrofonen lagen im Fokus der Bundesnetzagentur.¹

Weiterhin konnten gute Erfolge ohne Verkaufsverbote seitens der Bundesnetzagentur dadurch erreicht werden, dass Hersteller ihre Produkte in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zu rechtmäßigen Sendeanlagen umgestalteten. So konnte die Abhörfunktion sowohl bei den GPS-Trackern als auch bei den Kinderuhren in vielen Fällen software- oder hardwareseitig entfernt werden.

Auch den Käufern von verbotenen Sendeanlagen konnte in vielen Fällen die Möglichkeit der rechtskonformen Umrüstung anstelle der Vernichtung eingeräumt werden, sodass im Jahr 2018 von insgesamt 5611 eingeleiteten Käuferverfahren fast die Hälfte (2718 Verfahren) aufgrund einer rechtskonformen Umrüstung eingestellt werden konnte.

Missbrauch von Sendeanlagen



¹ Aktuelle Hinweise und Hintergrundinformationen:
www.bundesnetzagentur.de/spionagekameras

Entscheidungen, Aktivitäten, Verfahren

Die Bundesnetzagentur hat 2018 die Durchführung der 5G-Frequenzauktion vorbereitet. Die Vergabebedingungen umfassen Auflagen zur besseren Versorgung sowohl in der Stadt als auch auf dem Land sowie Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs wie eine Diensteanbieterregelung und Regelungen zum nationalen Roaming. Durch die Vergabe der Frequenzen schafft die Behörde Planungs- und Investitionssicherheit und trägt zu einem schnellen und bedarfsgerechten Ausbau der Mobilfunknetze in Deutschland bei.

Im Bereich der Marktregulierung konnte die Bundesnetzagentur im „UKW-Antennenstreit“ vermitteln, so konnte insbesondere das Szenario angedrohter Abschaltungen vermieden werden. Ebenso konnten weitere Unsicherheiten für den Markt durch die erzielten Einigungen vermieden werden.

Frequenzregulierung

Versteigerungsverfahren 2 GHz und 3,4–3,7 GHz

Mit Fortschreitung der Digitalisierung wächst die Nachfrage nach hohen Datenraten bei zunehmender Mobilität sowie die Anforderungen an Kapazität, Verfügbarkeit und Latenz. Hierzu sind geeignete Frequenzen erforderlich. Als Pionierband für die neue Mobilfunkgeneration 5G wurden das 2-GHz- und das 3,6-GHz-Band identifiziert. Mit 5G sollen innovative Dienste und Anwendungen (wie z. B. Industrie 4.0, automatisiertes Fahren und Internet der Dinge) entwickelt und gefördert werden. Ein schneller und wettbewerbsgerechter 5G-Roll-out erfordert frequenzregulatorische Rahmenbedingungen, damit die im Jahr 2020 auslaufenden Frequenznutzungsrechte im Bereich 2 GHz sowie die im Jahr 2021 auslaufenden Zuteilungen im Bereich 3,6 GHz frühzeitig und bedarfsgerecht vergeben werden können.

Um die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands als wichtiger Wirtschaftsstandort auch zukünftig sichern zu können, ist es wirtschaftlich und gesamtgesellschaftlich von hoher Bedeutung, eine verlässliche und flächendeckende Mobilfunkversorgung zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden zum einen individuelle Versorgungsaufgaben für Straßen-, Schienen- und Wasserwege entwickelt. Zum anderen werden Zuteilungsinhaber verpflichtet, neue Basisstationen in gänzlich unversorgten Gebieten zu errichten sowie Basisstationen für 5G Anwendungen bereitzustellen. Die Verpflichtungen sollen dazu beitragen, Versorgungslücken zu schließen und Deutschland zukunftssicher für den Roll-out von 5G aufzustellen.

Auch Infrastruktur-Sharing und Roaming sind geeignet, Versorgungslücken zu schließen und einen kosteneffizienten Netzausbau zu fördern. Mit Blick hierauf gilt künftig ein Verhandlungsgebot. Mobilfunknetzbetreiber sollen über Infrastruktur-Sharing und Roaming verhandeln. Der Bundesnetzagentur kommt hierbei eine Schiedsrichterfunktion zu. Zudem ist Roaming von Bedeutung für Neueinsteiger. Darüber hinaus soll der Wettbewerb auf Diensteebene gefördert werden. Mobilfunknetzbetreiber sollen auch Anbietern ohne eigene Mobilfunkinfrastruktur (Diensteanbieter) Mobilfunkkapazitäten zur Verfügung stellen. Auch hierfür gilt jeweils das Verhandlungsgebot.

Nachdem die Bundesnetzagentur mit der Eröffnung des Bedarfsermittlungsverfahrens für bundesweite Zuteilungen in den Frequenzbereichen 2 GHz und 3,4–3,7 GHz im Jahr 2017 den Auftakt für das Verfahren zur Bereitstellung wichtiger Frequenzen für 5G gegeben hat, wurde am 29. Januar 2018 der Entwurf einer Entscheidung der Präsidentenkammer zur Anordnung und Wahl des Verfahrens zur Vergabe von Frequenzen zur Konsultation gestellt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der interessierten Kreise hat die Präsidentenkammer am 14. Mai 2018 entschieden, die Frequenzen in einer Auktion zu versteigern (Teilentscheidungen I und II).

In einer mündlichen Anhörung am 13. Juli 2018 wurden die wesentlichen frequenzregulatorischen Aspekte des Verfahrens zur Vergabe erörtert. Dies beinhaltete insbesondere auch Themen zu den Vergabebedingungen, z. B. Versorgungsaufgaben und Diensteanbieterregelung. Die mündlichen sowie die im Nachgang der Anhörung schriftlich vorgetragene Belange wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt, sodass am 24. September 2018 der Konsultationsentwurf über die Vergabebedingungen und Auktionsregeln veröffentlicht werden konnte. Nach Auswertung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen hat die Präsidentenkammer am 26. November 2019 im Benehmen mit dem Beirat bei der Bundesnetzagentur die Bedingungen für die Vergabe der Frequenzen und die Auktion festgelegt (Teilentscheidungen III und IV).

Mit Veröffentlichung dieser Entscheidungen wurde das Zulassungsverfahren eröffnet, in dem die Anträge auf Zulassung zur Versteigerung bis zum 25. Januar 2019 gestellt werden konnten. Die Teilnahme an der Auktion ist nicht beschränkt. Die Auktion ist für das I. Quartal 2019 vorgesehen und wird im Rahmen einer Präsenzauktion im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur in Mainz stattfinden.

Antragsverfahren 3,7–3,8 GHz und 26 GHz

Neben den bundesweit bereitgestellten Frequenzen besteht großer Bedarf an 5G-Frequenzen, z. B. für die Vernetzung von Fabriken und Produktionsanlagen (Industrie 4.0). Hierfür werden Frequenzen in den Bereichen 3,7–3,8 GHz und 26 GHz bereitgestellt.

Ziel der Bundesnetzagentur ist es, dass Antragsteller auch nach der Bereitstellung eines Großteils des 3,6-GHz-Bandes für bundesweite Zuteilungen flexibel und bedarfsgerecht lokale Zuteilungen

erhalten können. Sich noch entwickelnde Geschäftsmodelle können damit auch zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden. Zudem wird insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen, dass für einige Geschäftsmodelle der Bedarf nach Frequenzen für eigene, autarke Telekommunikationsnetze besteht.

Die Bundesnetzagentur hat am 15. August 2018 eine Anhörung zur Bereitstellung des Frequenzbereichs 3,7–3,8 GHz sowie am 5. September 2018 eine Anhörung zu ersten Erwägungen für den Frequenzbereich 26 GHz veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Es ist vorgesehen, dass das Antragsverfahren nach der Auktion eröffnet wird.

Erfüllung der Versorgungsaufgabe

Die Zuteilungen der 2015 versteigerten Mobilfunkfrequenzen der Frequenzbereiche 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie 1500 MHz enthalten eine Versorgungsaufgabe, wonach jeder Mobilfunknetzbetreiber eine Breitbandversorgung der Bevölkerung mit mobilfunkgestützter Übertragungstechnologien sicherzustellen hat, die eine Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor erreichen. Dadurch sollen in der Regel Übertragungsraten von 10 Mbit/s und mehr für die Haushaltsabdeckung zur Verfügung stehen.

Jeder Mobilfunknetzbetreiber muss danach 97 % der Haushalte in jedem Bundesland und 98 % bundesweit erreichen. Außerdem ist für die Hauptverkehrswege eine vollständige Versorgung sicherzustellen, soweit dies technisch und tatsächlich möglich ist. Die Versorgungsverpflichtung muss ab dem 1. Januar 2020 durch jeden Mobilfunknetzbetreiber erfüllt sein. Die Mobilfunknetzbetreiber können zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtung ihre gesamte Frequenzausstattung einsetzen.

Obwohl die Versorgungsaufgabe erst im Jahre 2020 erfüllt werden muss, begleitet die Bundesnetzagentur von Anfang an den Ausbau der mobilfunkgestützten Breitbandversorgung. Durch die Berichtspflichten der Mobilfunknetzbetreiber ist die Bundesnetzagentur über den Stand der Frequenznutzung und des Netzaufbaus sowie über die Ausbauplanungen informiert. Die Bundesnetzagentur hat ein Konzept zur Überprüfung der Versorgungsaufgabe, bezogen auf die Haushalte und Hauptverkehrswege, entwickelt und

die jeweiligen konkretisierenden Parameter festgelegt. Die Mobilfunknetzbetreiber hatten auf der Grundlage der festgelegten konkretisierenden Parameter im Mai 2018 ihre Versorgungskarten vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat auf der Grundlage der vorgelegten Versorgungskarten in jedem Bundesland geeignete Referenzregionen und -strecken bestimmt, die messtechnisch für alle drei Mobilfunknetzbetreiber überprüft wurden, mit Blick darauf, ob und inwieweit die ausgewiesene Versorgung der tatsächlich messtechnisch festgestellten Versorgung entspricht. Dabei wurde berücksichtigt, dass in jedem Bundesland mindestens zwei Referenzregionen überprüft werden. Bei der Auswahl der Referenzregionen wurde neben der Berücksichtigung der Bundesländer auch darauf geachtet, dass die Messungen unterschiedliche Besiedlungsstrukturen und topografische Gegebenheiten mit einbeziehen, um eine umfassende Analyse und Bewertung der Prognosegenauigkeit des Simulationstools des jeweiligen Netzbetreibers vorzunehmen. Nur wenn die Prognosegenauigkeit der vorgelegten Versorgungskarten gegeben ist, sind die vorgelegten Versorgungskarten für einen Nachweis des Grads der Erfüllung der Versorgungsaufgabe geeignet.

Es sind weitere Fortschritte bei der mobilfunkgestützten Breitbandversorgung erkennbar, die bis zum Erfüllungszeitpunkt im nächsten Jahr weiter vorangehen werden.

Marktregulierung

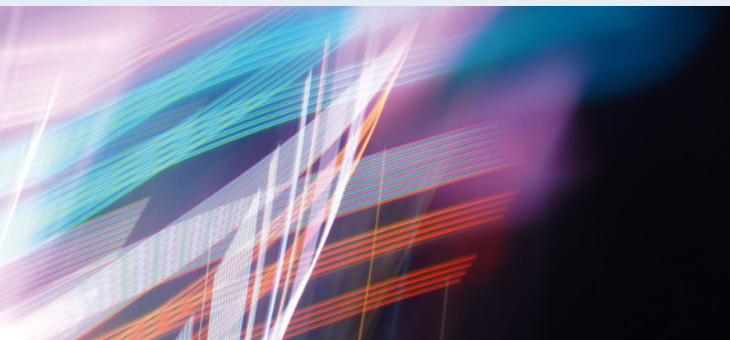
Schlichtung im „UKW-Antennenstreit“

Im ersten Halbjahr 2018 beherrschte der Streit über den Zugang zu den UKW-Antennen die Diskussion im Bereich der TK-Marktregulierung. Nach dem Verkauf der Antennen durch die Media Broadcast GmbH an mehrere Finanzinvestoren war es zu Auseinandersetzungen zwischen den Antennenerwerbern und den nach der Marktöffnung in den Markt eingetretenen Sendernetzbetreibern gekommen. Umstritten waren vor allem die Zugangsbedingungen zu den Antennen, insbesondere die Höhe der für die (Mit-)Nutzung zu zahlenden Antennenmieten, die zuvor aufgrund der beträchtlichen Marktmacht der Media Broadcast GmbH der Entgeltregulierung unterfielen und von der Bundesnetzagentur genehmigt worden waren.

Vor dem Hintergrund der zunehmend öffentlich ausgetragen Auseinandersetzungen und insbesondere einer für Anfang April angedrohten Abschaltung der

Vorbereitung der 5G-Frequenzauktion

Im November 2018 hat die Bundesnetzagentur die Vergabebedingungen für die 5G-Frequenzauktion festgelegt. Dabei hatte die Behörde im Blick zu behalten, was technisch, wirtschaftlich und rechtlich möglich ist.



Die Vorgaben umfassen anspruchsvolle Auflagen für eine Verbesserung der Mobilfunkversorgung. Beispielsweise hat die Behörde die geltenden Auflagen

bei der Datenübertragungsrate verdoppelt. Bei der Umsetzung der Auflagen erwartet die Bundesnetzagentur eine Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern in Gebieten, in denen sich der Ausbau durch einen einzelnen Netzbetreiber wirtschaftlich nicht lohnt. Durch vermehrte Kooperationen können die Kosten zur Versorgung in der Fläche deutlich gesenkt werden.

Diese Auflagen sind ein erster Schritt. Der Ausbau der Mobilfunknetze ist eine Daueraufgabe und in den nächsten Jahren werden weitere Frequenzen frei werden, die einen weiteren Ausbau der Netze ermöglichen.

UKW-Ausstrahlung prüfte die Bundesnetzagentur intensiv, ob die Erwerber der Antennen einer telekommunikationsrechtlichen Marktregulierung unterworfen werden könnten. Da dies nach eingehender rechtlicher Bewertung grundsätzlich möglich gewesen wäre, leitete die zuständige Beschlusskammer vorsorglich entsprechende Regulierungsverfahren gegen die Antennenerwerber ein.

Parallel dazu nahm die Bundesnetzagentur Gespräche mit den Beteiligten mit dem Ziel einer möglichst einvernehmlichen Lösung auf. Unter Moderation der Beschlusskammer und in der Folge auch von Bundesminister a. D. Friedrich Bohl erfolgte in langen und intensive Verhandlungen eine schrittweise Annäherung, die im Juni zu Memorandums of Understanding und schließlich Anfang Juli zu vertraglichen Einigungen über den Zugang zu den UKW-Antennen und die dafür von den Sendernetzbetreibern an die neuen Eigentümer zu zahlenden Entgelte führten. Dabei haben alle Parteien ein sehr hohes Maß an Verantwortung gezeigt. Sie sind dabei in einigen Punkten an ihre jeweiligen Schmerzgrenzen – und gefühlt manchmal auch darüber hinaus – gegangen, um eine Lösung zu ermöglichen.

Aufgrund dessen musste die Bundesnetzagentur auf diesem Markt keine Regulierungsentscheidungen mehr treffen. Ein regulatorisches Eingreifen hätte wahrscheinlich zu keiner dauerhaften Befriedung des UKW-Antennenstreits geführt. Angesichts der sehr komplexen Fragestellungen, die im Rahmen einer Regulierung hätten entschieden werden müssen, wären weitere Auseinandersetzungen und gerichtliche Verfahren vorprogrammiert gewesen. Diese Unsicherheiten konnten durch die erzielten Einigungen vermieden werden.

Entscheidung zu einem zwischen der EWE TEL und der Telekom geplanten Joint Venture

Aufgrund eines gemeinsamen Antrages der EWE Tel und der Telekom musste sich die Bundesnetzagentur mit der Frage beschäftigen, ob für ein von beiden Unternehmen geplantes Gemeinschaftsunternehmen zum Ausbau von hochleistungsfähigen Glasfaseranschlüssen in Nordwestdeutschland (Joint Venture) aufgrund der Beteiligung der Telekom daran, ebenfalls die Regulierungsverpflichtungen gelten, die der Telekom für den Zugang zur letzten Meile (TAL) und zum Bitstromzugang auferlegt worden sind. Mit Beschluss vom 13.07.2018 hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass ein solches Gemeinschaftsunternehmen nicht den Verpflichtungen unterliegt, die der

Telekom auf dem TAL- und dem Bitstrommarkt in den entsprechenden Regulierungsverfügungen auferlegt worden sind. Danach ist das zu gründende Gemeinschaftsunternehmen nicht von den beiden derzeit geltenden Marktanalysen für den TAL- bzw. Bitstrommarkt umfasst. Da die Regulierungsverfügungen sich im Hinblick auf den Adressaten zu den Festlegungen der Marktanalysen akzessorisch verhalten, können die Regulierungsverfügungen nicht andere Unternehmen verpflichten als die in der zugrunde liegenden Festlegung Benannten.

Entscheidungen zum Ausbau und Einsatz von Super-Vectoring

Die Telekom hat zum 01.08.2018 das sog. Super-Vectoring als Weiterentwicklung der bestehenden VDSL-Vectoring-Technologie eingeführt. Durch die Nutzung eines erweiterten Frequenzbereichs (17–35 MHz) für die vectorisierte Datenübertragung auf der TAL können mithilfe des Super-Vectorings Bandbreiten von bis zu 250 Mbit/s im Download erreicht werden. Die Bundesnetzagentur hat am 17.12.2018 die monatlichen Überlassungsentgelte für Layer-2-Bitstromzugänge in den neuen Super-Vectoring-Geschwindigkeitsklassen VDSL 175 Mbit/s und VDSL 250 Mbit/s in Höhe von jeweils 23,37 € im Standardpreis bzw. 18,57 € im sog. Kontingentpreismodell genehmigt. Neben der Genehmigung der Entgelte war auch die Änderung bzw. Ergänzung des Telekom-Standardangebotes für den Layer-2-Bitstrom erforderlich. Das von der Telekom vorgelegte Vertragsangebot war im Hinblick auf die maßgeblichen gesetzlichen Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit nicht zu beanstanden und konnte deshalb direkt ohne einen zweiten Verfahrensabschnitt als Standardangebot erlassen werden.

Standardangebotsverfahren zum IP-Bitstrom

Die Bundesnetzagentur hat am 29.08.2018 der Telekom in einer ersten Teilentscheidung Vorgaben zur Änderung des von ihr entsprechend der Vorgabe der Bitstrom-Regulierungsverfügung vorgelegten Entwurfes eines Standardangebotes für den IP-Bitstrom gemacht. In dieser ersten Teilentscheidung sind der Telekom umfangreiche Vorgaben für die Nachbesserung des maßgeblichen Vertragsentwurfes gemacht worden. Streitpunkte waren u. a. die Bereitstellungsfristen für DSL-Anschlüsse, die Einführung eines Terminreservierungsrechts für den Bereitstellungstermin, der Umfang der Sanktionen für Schlechtleistungen, Regelungen zur Qualität des Transports und Informationspflichten der Telekom.

Überprüfung des TAL-Standardangebotes der Telekom

Die Bundesnetzagentur hat am 20.12.2018 eine erste Teilentscheidung im Standardangebot-Überprüfungsverfahren, den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der Telekom betreffend, erlassen.

Gegenstand des zweistufigen Überprüfungsverfahrens sind neben den Entwürfen des eigentlichen TAL-Standard- und des Kollokationsvertrages auch eine Reihe von Zusatz- und Änderungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem TAL-Zugang.

Seit der letzten Überprüfung des TAL-Standardangebotes hatte sich u. a. aufgrund von praktischen Erfahrungen, geänderten Rahmenbedingungen (z. B. Vectoring), Anforderungen der Rechtsprechung etc. sowohl aus Sicht der Telekom als auch der Wettbewerber ein Anpassungsbedarf zu vielen Punkten ergeben.

Wesentliche Schwerpunkte im Verfahren und dementsprechend der ersten Teilentscheidung betreffen insbesondere die Verbesserung der seit Jahren von den Wettbewerbern kritisierten Bestell- und Bereitstellungsqualität, Regelungen zur Umsetzung des Equivalence-of-Output-Konzeptes entsprechend der Vorgabe in der TAL-Regulierungsverordnung, insbesondere eine Ausweitung des Monitorings und die Sanktionierung von Schlechtleistungen, etwa durch pauschalierten Schadensersatz und Vertragsstrafen, umfangreiche Anpassungen bei der Entstörung sowie den von den Wettbewerbern geforderte Zugang zu weiteren Informationen für den TAL-Zugang.

Aufgrund dieser 1. Teilentscheidung muss die Telekom bis Ende April die darin verfügten Änderungen und Anpassungen in den Vertragsentwürfen vornehmen. In einer zweiten Verfahrensstufe wird die Beschlusskammer überprüfen, inwieweit die Vorgaben umgesetzt worden sind.

Genehmigung der sog. TAL-Einmalentgelte

Die Bundesnetzagentur hat am 25.09.2018 gegenüber der Telekom die Einmalentgelte für den TAL-Zugang für den Zeitraum vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2020 endgültig genehmigt. Gegenstand des Beschlusses sind die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte sämtlicher Produktvarianten der TAL sowie Entgelte für mehrere darüber hinausgehende Leistungen. Das Tarifniveau der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte der Basisvarianten CuDA 2Dr und CuDa 2Dr hbr, auf die der ganz überwiegende Absatz entfällt, ist auf Grundlage der genehmigten Entgelte gegenüber den zuvor geltenden Tarifen durchschnittlich nur leicht angestiegen.

Entgeltgenehmigungsverfahren für IC-Verbindungsleistungen, IC-Kollokation etc.

Am 17.12.2018 hat die Bundesnetzagentur ihren Vorschlag für neue Entgelte für Festnetz-Zusammenschaltungsleistungen der Telekom ab dem 01.01.2019 veröffentlicht und im Hinblick auf das Auslaufen der zuvor genehmigten Entgelte zum Jahresende zunächst vorläufig genehmigt. Gegenstand sind die Tarife für die Terminierung und Zuführung sowie für optionale und zusätzliche Verbindungsleistungen. Der Entgeltvorschlag sieht vor, dass die Telekom für die Anrufzustellung in ihr Netz („Terminierung“) künftig 0,08 ct/min. verlangen darf, was gegenüber dem bis zum 31.12.2018 geltenden Terminierungstarif (0,10 ct/min.) eine Senkung um 20 % bedeutet. Das Terminierungsentgelt wurde ebenfalls ab dem 01.01.2019 gegenüber 67 alternativen Teilnehmernetzbetreibern, die gem. entsprechender Regulierungsverfügungen zur Netzzusammenschaltung und Terminierung verpflichtet sind und für die eine Entgeltbestimmung nach symmetrischen Effizienzbedingungen vorgesehen ist, vorläufig genehmigt. Das Entgelt für Verbindungen aus dem Telekom-Netz zu Wettbewerbernetzen („Zuführung“) verringert sich von 0,0023 €/Minute auf 0,0013 €/Minute. Die Entscheidungsentwürfe in der Hauptsache für die Telekom und die alternativen Teilnehmernetzbetreibern sind Mitte Januar zur nationalen Konsultation veröffentlicht worden.

Schließlich sind mit Entscheidungen vom 19.12.2018 die Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs) wie die Bereitstellung und Überlassung der sog. „Intrabuilding-Abschnitte“ im Rahmen von ICAs des PSTN, welche die am Zusammenschaltungspunkt der Netze erforderliche Vermittlungs- und Übertragungstechnik umfassen, sowie für weitere Konfigurationsmaßnahmen genehmigt worden.

Regulierungsverordnung hochqualitativer Geschäftskundenzugang

Die Bundesnetzagentur hat eine Regulierungsverordnung im Bereich des auf der Vorleistungsebene an festen Standorten bereitgestellten Zugangs von hoher Qualität erlassen. In der Entscheidung wurde der Telekom auferlegt, dass nunmehr auch Zugang zu sonstigen hochqualitativen Zugangsprodukten – statt wie bisher – ausschließlich zu Abschlusssegmenten von Mietleitungen jeweils in den Bandbreiten von 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s zu gewähren ist. Die Entgelte sind vorab zu genehmigen. Ausgenommen hiervon sind komplexe

hochqualitative Zugangsprodukte, die grundsätzlich einer nur nachträglichen Entgeltkontrolle unterliegen.

Entgeltgenehmigung für Mietleitungen für die neue Leistung CFV 2.0

Im Bereich der regulierungsbedürftigen Mietleitungen hat die Telekom mit Schreiben vom 16.07.2018 erstmals einen Entgeltgenehmigungsantrag für sog. Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet 2.0, d.h. für die Realisierung von Mietleitungen auf nativem Ethernet, gestellt. Die technische Realisierung basiert auf einer sog. „BNG(Broadband Network Gateway)-Architektur“.

Standardangebotsverfahren für Mietleitungen für die neue Leistung CFV 2.0

Im August 2018 hat die Telekom ein Standardangebot für CFV Ethernet 2.0 (native Ethernet) vorgelegt. Im Rahmen dieses Verfahrens werden erstmals die Bedingungen für diese Zugangsleistung, sofern hierfür eine allgemeine Nachfrage besteht, überprüft und festgelegt.

Zentrale Informationsstelle des Bundes-Infrastrukturatlas

Der Infrastrukturatlas hat sich als Informationstool für den Breitbandausbau in bislang knapp 9.000 Projekten bewährt. Er enthält Informationen über vorhandene Infrastrukturen, wie Glasfaserleitungen, Leerrohre, Trägerinfrastrukturen und Zugangspunkte, sowie Kontaktdaten der für Mitnutzungsfragen zuständigen Ansprechpartner von ca. 900 Unternehmen und Kommunen.

Mit Einführung der Zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS) hat sich das Informationsangebot erweitert: ISA-Planung ersetzt den bisherigen Infrastrukturatlas und enthält zusätzlich eine Darstellung von Ampeln, Straßenlaternen und Abwasserleitungen. Ergänzend werden Sachinformationen zur Branche, gegenwärtigen Nutzung der Infrastruktur sowie zu Breitbandfördermitteln erhoben. ISA-Mitnutzung bietet zusätzlich eine

Schlichtung im „UKW-Antennenstreit“

Es stand die Drohung im Raum, dass UKW-Sender abgeschaltet werden und viele Millionen Menschen auf ihre tägliche Portion Radio verzichten müssen. Unter Moderation der Bundesnetzagentur konnte ein Kompromiss gefunden werden.

Im ersten Halbjahr 2018 beherrschte der Streit über den Zugang zu den UKW-Antennen die Diskussion im Bereich der TK-Marktregulierung. Nach dem Verkauf der Antennen durch die Media Broadcast GmbH an mehrere Finanzinvestoren waren die Zugangsbedingungen zu den Antennen, insbesondere die Höhe der für die (Mit-)Nutzung zu zahlenden Antennenmieten umstritten.

Vor dem Hintergrund der zunehmend öffentlich ausgetragen Auseinandersetzungen und insbesondere einer angedrohten Abschaltung der UKW-Ausstrahlung prüfte die Bundesnetzagentur, ob die Erwerber der Antennen einer Marktregulierung unterworfen werden könnten, und leitete vorsorglich entsprechende Verfahren ein.

Parallel dazu nahm die Bundesnetzagentur Gespräche mit den Beteiligten mit dem Ziel einer möglichst einvernehmlichen Lösung auf. Unter Moderation der Bundesnetzagentur und in der Folge auch von

Bundesminister a. D. Friedrich Bohl näherten die Parteien sich an, was schließlich zu vertraglichen Einigungen über den Zugang zu den UKW-Antennen führte.

Daher musste die Bundesnetzagentur auf diesem Markt keine Regulierungsentscheidungen mehr treffen.



Detailsicht von Leerrohren, Abwasserleitungen und Trägerstrukturen zur Prüfung von Mitnutzungsansprüchen. Die Nutzer erhalten auch Zugang zu Informationen über Bauarbeiten, die der ZIS übermittelt werden. Gebietskörperschaften können bereits für allgemeine Planungs- und Förderzwecke Einsicht in ISA-Planung nehmen.

In der Umsetzungsphase wurde der Infrastrukturatlas technisch erweitert und hinsichtlich Performance und Darstellung optimiert, neue Verträge mit Datenlieferanten geschlossen bzw. Verwaltungsakte erlassen sowie neue Einsichtnahmebedingungen in Kraft gesetzt. Im Ergebnis liegt eine deutlich bessere Darstellung der Infrastrukturelemente in der Kartenanwendung vor.

Mit dem neuen Infrastrukturatlas steht ein verbessertes Informationstool zur Verfügung, das eine größere Transparenz über mitnutzbare Infrastrukturen bietet. Breitbandausbauprojekte können somit noch effizienter gestaltet werden. Der Informationsgewinn ist auch für den 5G-Ausbau wichtig, da für die Standortverdichtung zusätzliche Trägerinfrastrukturen relevant werden. Der Infrastrukturatlas wird damit weiter an Bedeutung gewinnen.

Synergieeffekte beim Breitbandausbau durch Mitverlegung und Mitnutzung

Die Bundesnetzagentur hat Regeln zur Kostenteilung bei der Mitverlegung von Leerrohren festgelegt. Sie gab dem Antrag der Telekom auf Mitverlegung in einem städtischen Neubaugebiet statt und entschied, dass die beteiligten Telekommunikationsunternehmen die Tiefbaukosten zu gleichen Teilen zu tragen haben und die Telekom darüber hinaus alle weiteren durch die Mitverlegung zusätzlich entstehenden Kosten zu übernehmen hat. Im konkreten Fall waren die durch die kommunale Erschließung getätigten Bauarbeiten mit öffentlichen Mitteln finanziert, weil Haushaltsmittel verwendet wurden und die Erschließung eine gesetzliche Aufgabe der Gemeinde ist.

In zwei Verfahren um die Mitnutzung von Leerrohren wurden erstmals Mitnutzungsentgelte festgelegt. Diese müssen nach den gesetzlichen Vorgaben fair und angemessen sein.

Für die Mitnutzung passiver Infrastrukturen von TK-Netzbetreibern müssen die Entgelte die Kostendeckung ermöglichen, wobei Auswirkungen auf den

Geschäftsplan einschließlich der Investitionen in die Infrastruktur zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall der Mitnutzung von Infrastrukturen der Telekom zwischen einem KVz und einem HVt wurde das bereits durch Regulierungsmaßnahmen gegenüber dem marktmächtigen Unternehmen festgelegte Entgelt angeordnet. Die Streitbeilegungsstelle sah dies hier insbesondere als fair und angemessen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben an, weil für die Nutzung der gleichen Anlagen in umgekehrter Richtung vom HVt zum KVz das regulierte Entgelt unmittelbar anwendbar gewesen wäre. Zudem wollte der Wettbewerber diese Anlagen für einen Vectoring-Ausbau nutzen, sodass für die Überlegungen zu den Auswirkungen auf den Geschäftsplan der Telekom keine anderen als die der Vectoring-Entscheidung zugrunde liegenden Überlegungen zum Tragen kamen.

Betrifft die Mitnutzung andere öffentliche Versorgungsnetze, setzen sich die Mitnutzungsentgelte aus den durch die Mitnutzung verursachten Zusatzkosten sowie einem angemessenen Aufschlag zusammen. Der Aufschlag soll Anreize für die Ermöglichung von Mitnutzungen setzen. Dieser Kostenmaßstab kam 2018 erstmalig zur Anwendung. Als Anknüpfungspunkt diente ein aus einer Auswertung von Mitnutzungsverträgen ermittelter bundesweiter Marktpreis pro Meter und Jahr. Der Aufschlag wurde auf ein Fünftel dieses Referenzwertes und damit auf 0,25 € pro Meter und Jahr festgelegt. Bei kurzen Strecken bis zu hundert Meter wird ein Mindestaufschlag von 25 € pro Jahr angewendet, um einen ausreichenden Anreiz für die Mitnutzungsgewährung und damit positive Effekte für den Breitbandausbau zu erzielen.

Bundesnetzagentur fragt Mitnutzungsverträge öffentlicher Versorgungsnetze ab

Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze sind verpflichtet, Verträge über Mitnutzungen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Bundesnetzagentur startete im Juli 2018 eine bundesweite Abfrage bei Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze zu abgeschlossenen Mitnutzungsverträgen. Aufgrund dieser Vollerhebung konnten bislang über 1.000 Verträge ausgewertet werden. Damit verfügt die Bundesnetzagentur über eine breite Übersicht über die Marktverhältnisse.

Netzneutralität

Die Bundesnetzagentur hatte am 15.12.2017 Teilaspekte der Zubuchoption „StreamOn“ der Telekom untersagt, so u. a. die „Videodrossel“. Die Telekom hat den Bescheid der Bundesnetzagentur sowohl im Eil- als auch im Hauptsacheverfahren angegriffen. Am 20.11.2018 hat das Verwaltungsgericht Köln den Antrag der Telekom auf Eilrechtsschutz abgelehnt. Das Verbot der Videodrossel sei nach summarischer Prüfung rechtmäßig. Die Telekom hat gegen den Beschluss Beschwerde beim OVG Münster eingelegt. Im Hauptsacheverfahren ist bisher kein Urteil ergangen.

Auch Vodafone hat ein vergleichbares Produkt – „Vodafone Pass“ – auf den Markt gebracht. Es gibt „Pässe“ für Audio-, Video- und Chat- sowie Social-Media-Dienste, bei denen das durch Partnerdienste verbrauchte Datenvolumen nicht auf das Inklusivvolumen des Grundtarifs angerechnet wird. Die Bundesnetzagentur hatte das Angebot u. a. unter dem Aspekt der Netzneutralität beanstandet. Daraufhin hat Vodafone das Angebot angepasst. Anders als bei StreamOn wird Videoverkehr beim Vodafone Pass derzeit nicht gedrosselt. Vodafone behält sich aber vor, dass Videoverkehr auf SD-Qualität beschränkt wird, sofern dies rechtlich zulässig ist. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Vodafone hierbei v. a. den Ausgang des StreamOn-Gerichtsverfahrens berücksichtigt wird. Da Vodafone erklärt hat, dass die Bundesnetzagentur drei Monate vor Einführung einer Video-Beschränkung informiert wird, hätte die Bundesnetzagentur ausreichend Zeit, eine unzulässige Videodrossel zu untersagen. Darüber hinaus war der Vodafone Pass ursprünglich so ausgestaltet, dass Inhalteanbieter ohne eine App nicht teilnehmen konnten. Dritte hatten im Verfahren geltend gemacht, dass hierdurch die Wettbewerbschancen dieser Inhalteanbieter beeinträchtigt werden könnten. Vodafone hatte daraufhin eine geänderte Version des Serviceprovidervertrages veröffentlicht, welche die Bedenken ausräumt. Die Anforderungen der Bundesnetzagentur an eine transparente, offene und diskriminierungsfreie Teilnahme an Vodafone Pass sind daher erfüllt. Entsprechend wurde das Verfahren im Hinblick auf die Netzneutralität am 15.06.2018 eingestellt.

Die Bundesnetzagentur hat 2018 ihren zweiten Jahresbericht „Netzneutralität in Deutschland – Jahresbericht 2017/2018“ vorgelegt. Er umfasst den Berichtszeitraum von Mai 2017 bis April 2018.

Grundsatzpapier „Daten als Wertschöpfungs-Wettbewerbsfaktor“ in den Netzsektoren

Ein wesentliches Element des digitalen Transformationsprozesses ist die zunehmende Bedeutung von Daten in allen Wirtschaftsbereichen. Der Zugang zu relevanten Daten und die Fähigkeit zur Analyse umfangreicher Datenbestände bilden die Basis für die Realisierung von unternehmensinternen Effizienzgewinnen sowie die Entwicklung von neuen Produkten und Dienstleistungen. Erst auf der Grundlage datengestützter Prozesse werden eine Vielzahl innovativer Geschäftsmodelle wie beispielsweise Smart-Home-Anwendungen, vernetzte Mobilitätsangebote oder Streaming- und Kommunikationsdienste möglich.

Das im Oktober 2018 veröffentlichte Grundsatzpapier „Daten als Wettbewerbs- und Wertschöpfungs faktor in den Netzsektoren“ analysiert einerseits die wettbewerblichen Auswirkungen und andererseits die Wertschöpfungspotenziale, die vom Bedeutungszuwachs des Produktionsfaktors Daten in den regulierten Netzsektoren Telekommunikation, Post, Energie und Eisenbahnen ausgehen. Darüber hinaus wird betrachtet, inwieweit bereits sektorspezifische Handlungsbedarfe erkennbar sind und welche allgemeinen regulatorischen Handlungsoptionen vor diesem Hintergrund abgeleitet werden können.

Im Rahmen der Analyse wird deutlich, dass Daten zunehmend die Grundlage für die Steuerung komplexer Netzwerkstrukturen und der mit ihnen verbundenen Wertschöpfungsprozesse in den Netzsektoren darstellen. Digitale Technologien ermöglichen beispielsweise eine kontinuierliche Zustandserfassung und Überwachung von einzelnen Netzbestandteilen. Das bedeutet, physische Netzinfrastrukturen werden zunehmend smart. Außerdem ist zu beobachten, dass insbesondere neue, innovative Marktakteure vielfach plattformbasierte Geschäftsmodelle betreiben, deren wesentlicher Wertschöpfungs faktor Daten sind. Derartige Marktakteure können erheblichen Einfluss auf etablierte Marktstrukturen ausüben.

Aufgrund der besonderen Charakteristika von Daten und digitalen Märkten sollten Erkenntnisse zu Wettbewerbshemmnissen und zur Eignung von Abhilfemaßnahmen im regulatorischen Umgang mit Daten stets anhand konkreter Einzelfallanalysen gewonnen werden. In Abhängigkeit der individuellen

Marktgegebenheiten des jeweiligen Sektors oder des konkreten Geschäftsmodells können die Empfehlungen unterschiedlich ausfallen. Mögliche Handlungsoptionen reichen von der Auferlegung von Transparenzverpflichtungen, über die Förderung von Standardisierung und Interoperabilität bis hin zur Etablierung von Zugangsregeln zu Daten(-pools). Eine weitere wesentliche Herausforderung wird darin bestehen, eindeutige, innovationsfreundliche und datenschutzkonforme Regelungen zu entwickeln, die einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen der Marktakteure gewährleisten.

Außerdem wird einer umfassenden, kontinuierlichen und proaktiven Marktbeobachtung eine hohe Bedeutung beigemessen. Denn nur anhand einer umfangreichen Daten- und Informationsbasis kann der digitale Strukturwandel und dessen Folgen für die regulierten Netzsektoren fundiert bewertet werden.

Neuordnung der Zuteilung von Rufzeichen für den Flugfunk

Nach der Vollzugsordnung für den Funkdienst der ITU muss für jede Luftfunkstelle eine AIRCRAFT STATION LICENCE ausgestellt werden. Diese wird von der Bundesnetzagentur erteilt und beinhaltet u. a. das zugeteilte Rufzeichen.

Bis Ende 2018 erfolgte die Rufzeichenzuteilung im Rahmen einer Frequenzzuteilung. Da die Frequenzen zum 01.01.2019 allgemein zugeteilt wurden, die Rufzeichen aber weiterhin einer Individualzuteilung bedürfen und Rufzeichen „Nummern“ im Sinne von § 3 Nr. 13 TKG sind, wurde das gesamte Regime für die Zuteilung und Nutzung der Rufzeichen zum 01.01.2019 von einer Frequenzzuteilung auf eine Nummernzuteilung umgestellt.

Nach Durchführung öffentlicher Anhörungen wurden ein Nummernplan, ein Antragsverfahren und ein teilweiser Widerruf veröffentlicht. Der Nummernplan regelt u. a. die Nutzungsbedingungen für die Rufzeichen. Der teilweise Widerruf bewirkt, dass einerseits nicht alle Zuteilungsbescheide der Vergangenheit ersetzt werden müssen, aber andererseits für sämtliche Luftfunkstellen einheitlich die Nutzungsbedingungen aus dem Nummernplan gelten.

Technische Regulierung

Überwachung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen

Im Jahr 2018 hat die Bundesnetzagentur bundesweit 17.616 Standortbescheinigungen erteilt. Die Anzahl der in Deutschland vorhandenen standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagenstandorte beträgt dabei 87.703. Die Bundesnetzagentur betreibt hierzu eine passwortgeschützte Kommunale Datenbank. Im Jahr 2018 waren für diesen Zugang 1.611 Gemeinden und Kommunen registriert. Von den Nutzern wurde in 2018 insgesamt mehr als 10.000 Standortbescheinigungen abgerufen.

Zur Erfassung von Funkanlagen, die nicht standortbescheinigungspflichtig sind, also eine äquivalente isotrope Strahlungsleistung von weniger als zehn Watt aufweisen, hat die Bundesnetzagentur 2018 ein Mitteilungsportal eingerichtet. Über dieses Portal können unter anderem die Installationsorte von Kleinzellen (small cells) einfach und ohne bürokratischen Aufwand angezeigt werden. Gerade im Hinblick auf den neuen Mobilfunkstandard 5G ist dies ein weiterer Schritt für mehr Transparenz.

Vernetztes und automatisiertes Fahren

Ziel der Strategie „Automatisiertes und vernetztes Fahren“ der Bundesregierung ist, dass Deutschland weiterhin Innovationsführer beim automatisierten und vernetzten Fahren bleibt und gleichzeitig Leitmarkt wird. Mit entsprechender technischer Unterstützung können die Verkehrssicherheit erhöht, die Infrastrukturnutzung optimiert und der Automatisierungsgrad über Zwischenschritte mittels verschiedenen Fahrerassistenzsysteme bis hin zum autonomen Fahren gesteigert werden. Vorrangig ist dabei, die Interoperabilität der verschiedenen Systeme sicherzustellen. Die Bundesnetzagentur setzt sich in den relevanten Standardisierungsgremien bei ETSI und 3GPP für diese Zielsetzungen ein.

Etablierung des Deutschen Marktüberwachungsforums

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie koordiniert innerhalb der Bundesregierung federführend sektorübergreifende Aufgaben der Marktüberwachung. Das Ministerium hat ein Deutsches Marktüberwachungsforum (DMÜF) eingerichtet, das die Bundesregierung berät und unterstützt. Die Bundesnetzagentur wurde Ende 2017 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des DMÜF beauftragt.

Im Sommer 2018 konnte das Forum seine Arbeit mit der konstituierenden Sitzung aufnehmen. In der ersten regulären Sitzung im Herbst 2018 wurden erste konkrete Vorhaben abgestimmt.

Öffentliche Sicherheit

Automatisiertes Auskunftsverfahren

Das Automatisierte Auskunftsverfahren ermöglicht gesetzlich berechtigten Stellen (Polizei, Landeskriminalämter, Bundes- und Staatsschutzbehörden sowie Notrufabfragestellen), rund um die Uhr automatisiert und hochsicher Kundendaten wie Name, Anschrift oder Rufnummer zu Anschlussinhabern abzufragen. Die Bundesnetzagentur konsolidiert die Antworten aller befragten Unternehmen und gibt diese an die Sicherheitsbehörden zurück.

Im Jahr 2018 wurde das Verfahren weiter modernisiert und es wurde ein Großteil aller berechtigten Stellen auf eine neue, Ende-zu-Ende-verschlüsselte IP-Schnittstelle umgestellt. Derzeit sind 107 Behörden als berechnigte Stellen registriert, 116 Telekommunikationsunternehmen nehmen am Verfahren teil.

Durch technische Optimierung sind Auskünfte sehr schnell, im Bedarfsfall innerhalb weniger Sekunden möglich. Das Verfahren wird daher als etabliertes Ermittlungswerkzeug verwendet und für bis zu 120.000 Ersuchen zu Namen und Rufnummern pro Tag von Sicherheitsbehörden und Notrufabfragestellen in Anspruch genommen. 2016 wurden 10,26 Millionen Ersuchen von der Bundesnetzagentur beantwortet. 2018 waren es 13,57 Millionen Ersuchen, die durch die Systeme der Bundesnetzagentur beantwortet wurden. Das entspricht einem Zuwachs von rund 60% seit dem Jahr 2016.

Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

Auch im Jahr 2018 hat die Bundesnetzagentur bei verpflichteten Unternehmen die umgesetzten Maßnahmen überprüft und gewährleistet hierdurch eine gleichbleibend hohe Qualität bei der Umsetzung von gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen. Um die neuen Regelungen des TKG und der TKÜV umzusetzen, trat im Oktober 2018 die Ausgabe 7.1 der Technischen Richtlinie (TR TKÜV, § 110 Abs. 3 TKG) in Kraft. Sie wurde im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände der Verpflichteten sowie der Hersteller erstellt.

Verkehrsdatenspeicherung

Die Bundesnetzagentur sieht weiterhin bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Durchsetzung der in § 113b TKG geregelten Speicherverpflichtungen gegenüber allen verpflichteten Unternehmen ab.

OTT-1-Dienste

Die Bundesnetzagentur hat bereits im Frühjahr 2017 begonnen, eine international standardisierte Überwachungslösung für Messaging-Dienste mit dem Ziel zu erarbeiten, diese in die Technische Richtlinie (TR TKÜV) aufzunehmen und auf deren Implementierung zu drängen. Im Jahr 2018 wurden erste Fortschritte an einer solchen Lösung erzielt. Zukünftig sollen diese Fortschritte und die Zusammenarbeit in der öffentlichen Sicherheit, in enger Absprache mit den kooperierenden Anbietern und den deutschen sowie internationalen Partnerbehörden, ausgebaut werden. Der Abschluss der Erarbeitung einer entsprechenden Spezifikation bei ETSI ist derzeit für Herbst 2019 vorgesehen.

Technische Schutzmaßnahmen

Die Zielsetzungen des § 109 TKG umfassen den Schutz des Fernmeldegeheimnisses, den Schutz personenbezogener Daten sowie den Schutz vor Störungen und die Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von TK-Netzen und -diensten. Im Jahr 2018 wurden der Bundesnetzagentur ca. 70 Sicherheitsverletzungen im Sinne des § 109 (5) TKG mitgeteilt und ca. 190 neue Sicherheitskonzepte vorgelegt, die überprüft wurden. Gegenüber ca. 18 Unternehmen musste zur Durchsetzung der Vorlageverpflichtung ein Zwangsgeld angedroht werden. Des Weiteren wurden stichprobenweise ca. 230 Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durchgeführt.

Bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung wurden zwei Sicherheitskonzepte nach § 113g TKG vorgelegt und einer Prüfung unterzogen. Hierbei wurden keine Sicherheitsmängel festgestellt. Durch die zunehmende Bedeutung und den Wettbewerb von klassischen Telekommunikationsdiensten (z. B. SMS oder Telefonie) mit OTT-Diensten (z. B. E-Mail-, Messenger- und Internetsprach-Dienste) wurden ca. 100 OTT-Diensterbringer auf ihre Verpflichtung nach § 109 (4) TKG hingewiesen.

Internationale Zusammenarbeit

Im Telekommunikationssektor ist die Bundesnetzagentur in zahlreichen internationalen Gremien vertreten. Ziel dieser Arbeit ist es, die Erfahrung aus über 20 Jahren Regulierungstätigkeit einzubringen.

Im Jahr 2018 war der neue europäische Rechtsrahmen für den Telekommunikationsmarkt ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit. Die Bundesnetzagentur hat hierbei im „Rahmen des europäischen Gesetzgebungsprozesses“ unterstützt und war maßgeblich an den Arbeiten innerhalb der verschiedenen europäischen Arbeitsgruppen beteiligt.

Mitarbeit in internationalen Gremien

Im Telekommunikationssektor ist die Bundesnetzagentur in zahlreichen internationalen Gremien vertreten, wie etwa in der Independent Regulators Group (IRG) und im europäischen Regulierergremium BEREC. Dieses berät insbesondere die EU-Kommission hinsichtlich der Schaffung eines europäischen Binnenmarktes im Telekommunikationssektor. Dabei bringen die Experten der nationalen Regulierungsbehörden in den Arbeitsgruppen zu Themen wie International Roaming, Netzneutralität oder Verbraucherschutz die Erfahrung aus über 20 Jahren Regulierungstätigkeit mit ein. Durch ein jährlich aktualisiertes Arbeitsprogramm stellt BEREC sicher, dass in seiner Arbeit die Themen aufgegriffen werden, die für die Weiterentwicklung des Sektors relevant sind.

BEREC beruht auf einer Zwei-Säulen-Struktur: Im Regulierungsrat (Board of Regulators) einerseits sind die EU-Regulierungsbehörden vertreten. Unterhalb des Regulierungsrats findet in verschiedenen Expertenarbeitsgruppen die fachliche Arbeit statt. Die zweite Säule bildet das BEREC Office, das vom Verwaltungsrat (Management Committee, ab Dezember 2018 Management Board), der sich ebenfalls aus Vertretern der Regulierungsbehörden sowie einem stimmberechtigten Delegierten der EU-Kommission zusammensetzt, beaufsichtigt wird. Der oder die für jeweils ein Jahr durch das Board of Regulators gewählte Vorsitzende („Chair“) vertritt BEREC nach außen. Chair 2018 war Johannes Gungl von RTR (Österreich), den im Jahr 2019 Jeremy Godfrey von ComReg (Irland) ablöst.

Die Bundesnetzagentur war 2018 wieder in allen Arbeitsgruppen durch ihre Fachleute vertreten und stellte in zwei Arbeitsgruppen jeweils einen der beiden Co-Chairs.

Überarbeitung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation einschließlich BEREC-Verordnung

Im Juni 2018 haben die drei am europäischen Gesetzgebungsprozess beteiligten Institutionen eine Einigung zu einem Gesamtpaket neuer Regelungen für den europäischen Telekommunikationsmarkt erzielt. Der „Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation“ (Richtlinie 2018/1972) wurde Mitte Dezember 2018 von Parlament und Rat verabschiedet. Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit², die

² Die Regelungen zu EU-Intra-Diensten sind bereits 2019 anzuwenden.

Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen, in Deutschland durch eine Überarbeitung des Telekommunikationsgesetzes.

Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen wurde eine Überarbeitung der Regelungen notwendig, um die richtigen Weichenstellungen für den digitalen EU-Binnenmarkt vorzunehmen. Der Kodex umfasst den Kern der bisherigen sektorspezifischen Regelungen, der nunmehr in überarbeiteter Form auch neue Entwicklungen wie 5G oder nummernunabhängige Kommunikationsdienste (OTT-1) berücksichtigt.

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen des europäischen Gesetzgebungsprozesses die beiden zuständigen Bundesministerien unterstützt und hinsichtlich der regulatorischen Auswirkungen der geplanten Vorschriften beraten. Sie war aber auch maßgeblich an den Arbeiten zum Kodex innerhalb der verschiedenen BEREC-Arbeitsgruppen beteiligt.

Frequenzregulierung

Im Bereich der Frequenzregulierung enthält der Kodex ergänzende Regelungen. Um den Weg für einen raschen europaweiten Ausbau von 5G-Netzen zu ebnen, sollen die erforderlichen Frequenzbänder bis Ende 2020 bereitgestellt werden. Zudem legt der Kodex für die Frequenzvergabe eine minimale Lizenzdauer von 15 Jahren mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit von fünf Jahren fest.

Außerdem ist ein freiwilliges sogenanntes Peer-Review-Verfahren vorgesehen, in dem nationale Entscheidungsentwürfe europaweit konsultiert werden. Ursprünglich enthielten die Vorschläge der Kommission mehrere zusätzliche Durchführungsrechtsakte zu Frequenzvergabe- und -zuteilungsverfahren, die sich aber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht durchsetzen konnten.

Weiterentwicklung der Marktregulierung

Einige der grundlegenden Überarbeitungen im Kodex finden sich in Bezug auf die Marktregulierung, um vor allem Investitionen in hochleistungsfähige Breitbandnetze zu stimulieren, insbesondere auch in ländlichen Räumen. Somit wird, neben den bisherigen Regulierungszielen der Förderung des Wettbewerbs, der Verbraucherinteressen und der Entwicklung des Binnenmarktes, explizit auch die Förderung der Konnektivität und des Zugangs zu hochleistungsfähigen Infrastrukturen als Ziel verankert.

Detaillierte Regulierungsvorgaben bzw. bedingte Regulierungsfreistellungen in bestimmten Fallkonstellationen sollen den Glasfaserausbau stärker fördern. Die Regulierung marktmächtiger Unternehmen soll künftig (nach einer eingehenden Prüfung der Vereinbarungen durch die Regulierungsbehörden) unterbleiben, wenn der Ausbau von Glasfasernetzen zum Beispiel durch Vereinbarungen mehrerer TK-Netzbetreiber zu einem Ko-Investment erfolgt. Die Neuregelungen sollen mehr Freiheitsgrade für investierende Unternehmen bei gleichzeitiger Einhaltung der wettbewerblichen Spielregeln schaffen.

Verbesserungen für Verbraucher

Durch den Kodex soll ein hohes Verbraucherschutzniveau in der EU gesichert werden, was auch für die Kunden in Deutschland für Verbesserungen sorgt. Diese sollen etwa bei Bündelprodukten besser geschützt werden. Ferner muss Endnutzern ein kostenloser Zugang zu mindestens einem Vergleichsinstrument für Kommunikations- und Internetzugangsdienste mit bestimmten Qualitätsmerkmalen zur Verfügung stehen.

Für den Verbraucher verschwimmen zunehmend die Grenzen zwischen „klassischen“ Telekommunikationsprodukten wie Telefonie oder SMS und den internetgestützten Kommunikationsdiensten (z. B. WhatsApp oder iMessage). Daher wird der Anwendungsbereich des neuen EU-Rechtsrahmens stärker funktional und weniger technisch ausgerichtet. Somit wird sichergestellt, dass – wo erforderlich – ein Level-Playing-Field für sämtliche Kommunikationsdienste und ein „ähnlicher Schutz für ähnliche Dienste“ besteht.

Zukünftig sollen die Verbraucher vor überhöhten Preisen für Auslandsgespräche innerhalb der EU (Intra-EU-Dienste) geschützt werden. Dabei dürfen Anrufe ins EU-Ausland (z. B. von Deutschland nach Frankreich) ab dem 15. Mai 2019 maximal 19 Cent pro Minute und SMS sechs Cent kosten. Diese Vorgaben ergänzen die Roamingregelungen, durch die Verbraucher ihr Mobilfunkgerät im Ausland ohne zusätzliche Kosten „wie im Inland“ nutzen können.

Zuständigkeiten von BEREC

Außer dem Kodex wurde auch eine überarbeitete EU-Verordnung zu BEREC verabschiedet. Die bewährte Zwei-Säulen-Struktur des Gremiums wurde dabei unverändert beibehalten.

BEREC erhielt aber zusätzlich vielfältige neue Aufgaben, um eine konsistente Anwendung der komplexen neuen Herausforderungen an die Regulierung in der EU zu gewährleisten. So hat BEREC infolge des Kodex, allein zwölf neue Guidelines zu erstellen, etwa zu Kriterien für das Standardangebot, zu Ko-Investment, zu Very High Capacity Networks oder auch den Intra-EU-Diensten. In Bezug auf die symmetrische Regulierung oder bei Ko-Investment muss die nationale Regulierungsbehörde ihren Maßnahmenentwurf nunmehr zurückziehen oder abändern, wenn BEREC ernsthafte Zweifel der EU-Kommission daran teilt.

Ergebnisse in der BEREC-Arbeitsgruppe Data Economy

Die Ergebnisse des Grundsatzpapiers „Daten als Wertschöpfungs- und Wettbewerbsfaktor in den Netzsektoren“ der Bundesnetzagentur finden auch auf internationaler Ebene Berücksichtigung. Die Bundesnetzagentur speist sie in die BEREC-Arbeitsgruppe Data Economy ein. Diese befasst sich ebenfalls mit den Auswirkungen der verstärkten Datensammlung und -analyse auf Wettbewerb, Innovation und Verbraucherschutz. Im Rahmen einer öffentlichen Konsultation konnten Unternehmen, Verbände und sonstige Interessierte zu den genannten Aspekten Stellung nehmen. Weiterhin haben mehrere Workshops mit Verbänden, Marktteilnehmern und Experten aus der Wissenschaft stattgefunden. Die Arbeit wird im Jahr 2019 fortgesetzt und ein Bericht dazu veröffentlicht.

Netzneutralität

BEREC hat 2018 eine Evaluierung der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der Netzneutralitätsverordnung veröffentlicht. Danach funktioniert die Anwendung von Verordnung und Leitlinien gut. Gleichwohl könnten bei bestimmten Aspekten Klarstellungen erfolgen, ohne hierdurch die Leitlinien substantiell zu verändern. BEREC wird 2019 die Leitlinien überarbeiten und zuvor einen entsprechenden Entwurf zur Konsultation veröffentlichen.

BERECs Bericht über die Umsetzung der Netzneutralitätsverordnung kommt zu dem Ergebnis, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Regelungen der Verordnung angemessen einheitlich umsetzen.

BEREC hatte 2018 die Entwicklung eines Messverfahrens für Netzneutralität ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt ein Konsortium aus Österreich und Deutschland. Für die Entwicklung des Messverfahrens ist ein Jahr veranschlagt. Danach kann das Messverfahren von den nationalen Regulierungsbehörden implementiert oder in bestehende nationale Messsysteme integriert werden.

Artikel 7/7a-RRL-Verfahren

Durch das Verfahren in den Artikeln 7/7a der Rahmenrichtlinie (2002/21/EG) kann die EU-Kommission die bei ihr notifizierte geplanten Maßnahmen der Regulierungsbehörden auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Recht hin überprüfen. Stellt sie innerhalb von vier Wochen „ernsthafte Zweifel“ („serious doubts“) fest, kann sie eine sog. Phase II mit einer vertieften Prüfung einleiten, während der die Regulierungsbehörde ihren Entwurf nicht verabschieden darf.

Im Laufe der Phase II gibt BEREC eine sogenannte „Opinion“ ab, die die EU-Kommission bei ihrer finalen Stellungnahme weitestgehend berücksichtigen muss. Dabei kann sie die Regulierungsbehörde auffordern, den Entwurf zu ändern oder zurückzuziehen. Bei einem Verfahren nach Art. 7a darf die Regulierungsbehörde ihren Entwurf nach einer hinreichenden Begründung jedoch unverändert beibehalten. In den nur noch drei Phase-II-Verfahren des Jahres 2018 teilte BEREC in zwei Fällen die Zweifel der EU-Kommission, während sich im dritten Fall ein differenziertes Bild ergab.

Die Bundesnetzagentur notifizierte 2018 in acht Verfahren Maßnahmenentwürfe, die alle ohne ein Phase-II-Verfahren in Kraft traten.

International Roaming und nationale Durchsetzung der Roaming-VO

Internationale Tätigkeiten

Zum 15.06.2017 wurden die Roamingaufschläge durch Einführung des Roam-Like-At-Home-Prinzips (RLAH) endgültig abgeschafft. Damit Verbraucher ihren Heimattarif genauso in der EU nutzen können wie zu Hause, wurden die maximalen Großkundenentgelte, die der Roamingpartner vom Mobilfunkanbieter für die Bereitstellung des Netzes verlangen kann, erheblich abgesenkt. Sie sind in ihrer Höhe durch die EU-Roaming-Verordnung begrenzt und sinken etwa bei der Datennutzung bis 2022 auf 2,50 € pro Gigabyte.

Aufgrund der erheblichen Absenkung hat die EU-Kommission die Aufgabe, den Roamingmarkt und die entsprechenden Regelungen turnusmäßig zu überprüfen. Einen ersten Bericht muss sie Ende 2019 vorlegen, wozu sie im Frühjahr 2018 mit einer Kostenstudie begonnen hat, die die Bundesnetzagentur koordinierend begleitet. Insoweit stellt die Bundesnetzagentur sicher, dass die deutschen Mobilfunkanbieter im Rahmen der Kostenstudie berücksichtigt werden und die Kommission die zur Überprüfung erforderlichen Daten erhält.

Nationale Umsetzung

Die Bundesnetzagentur ist durch die EU-Roaming-Verordnung für die nationale Überwachung und Durchsetzung der entsprechenden Regelungen verantwortlich.

Im Jahr 2018 hat die Bundesnetzagentur ein Verwaltungsverfahren durchgeführt, in dem sie die Anpassung des Zero-Rating-Produkts „Vodafone Pass“ im Hinblick auf das EU-Roaming angeordnet hat. Durch „Vodafone Pass“ können im Inland bestimmte Anwendungen aus den Bereichen Video, Musik, Social und Chat genutzt werden, ohne das inkludierte Datenvolumen des zugrundeliegenden Tarifs aufzubrechen. Beim EU-Roaming wird das durch Vodafone-Pass-Partnerdienste genutzte Datenvolumen jedoch vom Inklusivvolumen des Basistarifs abgezogen. Dies entspricht nicht dem RLAH-Prinzip, wonach Verbraucher ihre Mobilfunktarife genauso in der EU nutzen dürfen wie zu Hause. Vodafone hat gegen die Anordnung beim Verwaltungsgericht Köln geklagt.

In einem ähnlichen Fall hatte die Bundesnetzagentur bereits 2017 die Änderung des Zero-Rating-Produkts StreamOn der Telekom angeordnet. Diese hatte ebenfalls beim Verwaltungsgericht Köln Eilrechtsschutz beantragt. Dieser wurde abgelehnt. Gegen die Entscheidung hat die Telekom Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht in Münster eingelegt.

Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens hat die Bundesnetzagentur entschieden, dass die Telefónica dem französischen Unternehmen Transatel ein Standardangebot für den Großkundenroamingzugang zu regulierten Entgelten nach der Roaming-VO vorlegen muss. Die Entscheidung ist bestandskräftig. Grund der Streitigkeit war die Nutzung von sog. 901-IMSI-Nummern durch Transatel. Dabei handelt es sich um internationale IMSI-Kennungen, die nicht – wie sonst üblich – einem bestimmten Land zugeord-

net sind. Nach Ansicht von Telefónica würde diese Praxis potenziell Missbrauch der regulierten Entgelte Vorschub leisten, da nicht erkennbar sei, ob der Endkunde aus einem EU-/EEA-Land und damit in den Genuss der regulierten Entgelte komme. Nach Ansicht der zuständigen Beschlusskammer fallen 901-IMSI in den Anwendungsbereich der Roaming-VO und bieten kein größeres Missbrauchspotenzial als nationale IMSI-Kennungen. Der Telefónica wurde gestattet, Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung in ihr Standardangebot aufzunehmen.

Internationale Frequenzregulierung

Electronic Communications Committee (ECC) mit WGF und WGSE

Im Bereich der Zusammenarbeit der europäischen Frequenzverwaltungen unterstützte die Bundesnetzagentur zahlreiche technische Studien sowie die abschließende Erarbeitung europaweiter Frequenzregularien. Für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten wurden auf der Ebene der CEPT die betroffenen ECC-Entscheidungen für die Frequenzbänder 3400–3800 MHz und 24,25–27,50 GHz erstellt und an die Anforderungen der 5. Mobilfunkgeneration angepasst. Damit wurde für diese 5G-Pionierbänder eine stabile frequenztechnische Grundlage erarbeitet. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von 5G-Technologie unter Berücksichtigung des Schutzes anderer Funkanwendungen in den 5G-Pionierbändern und in benachbarten Frequenzbereichen.

Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur an folgenden Themen mitgearbeitet:

- Intelligente Verkehrssysteme im 5,9-GHz-Bereich für den Straßenverkehr, sowie für Stadtbahnen, Metros etc.
- Zukünftige WLAN-Systeme im Frequenzbereich 5925–6425 MHz
- Zukünftige Funkanwendungen der öffentlichen Eisenbahnen
- Frequenznutzungen zur Steuerung von professionellen Drohnen
- Frequenznutzungen für breitbandige Systeme im Bereich 57–66 GHz
- Aktualisierung der Frequenzregularien für SRD- und UWB-Anwendungen

- Nutzung mobiler Erdfunkstellen im Rahmen von geostationären und nicht geostationären Satellitensystemen in den Frequenzbereichen 10,7–12,75 GHz und 14,0–14,5 GHz
- Nutzung von Frequenzbereichen des Richtfunks oberhalb 90 GHz
- Anpassung der Nutzungsbedingungen für mobile Funkanwendungen innerhalb der 400-MHz-Bereiche an die jüngsten technischen Entwicklungen
- WLAN-Nutzungen in Bahnen, Fahrzeugen etc.
- Frequenznutzungen im Bereich unterhalb 9 kHz

International Telecommunication Union, insbesondere WRC-19

Die Arbeiten innerhalb der ITU standen im Jahr 2018 bereits im Zeichen des Abschlusses der Studienarbeiten zu den Themen der Weltfunkkonferenz 2019. Bis Ende August hatten alle betroffenen Gremien die ihnen zugeordneten Themenbereiche abschließend zu bearbeiten. Der zusammengefasste Berichtsentwurf einschließlich Vorschlägen zu möglichen regulativen Entscheidungen wurde im September veröffentlicht und wird im Februar 2019 durch die ITU Konferenzvorbereitungsgruppe CPM19-2 angenommen werden.

Es zeigten sich bereits im Vergleich zu den Diskussionen in Europa eine Vielzahl von konsensualen Lösungsansätzen, welche auch auf die intensiven weltweiten Arbeiten der Bundesnetzagentur zurückgeführt werden können. Bei den Schwerpunktthemen 5G/IMT2020 sind die möglichen weltweit harmonisierbaren Frequenzbereiche oberhalb von 24 GHz mit 26 GHz, 40 GHz und 66-71 GHz klar umrissen. Intensive Diskussionen drehen sich noch um mögliche weltweite Nutzungsbedingungen und Folgenabschätzungen. Zu den Themen Intelligente Verkehrssysteme sowohl im Straßen, Bahn wie auch Flugsektor besteht dagegen bereits Konsens über den Lösungsweg auf der WRC. Im weiteren Bereich der Breitbandversorgung mittels Satelliten oder hochfliegenden Funkstellen (HAPS) ist noch weiterer Diskussionsbedarf vorhanden.

Radio Spectrum Committee (RSC)

Der Funkfrequenzausschuss (RSC) der Europäischen Kommission erarbeitet Durchführungsbeschlüsse auf der Basis der Frequenzentscheidung. Diese Durchführungsbeschlüsse bieten EU-weite verbindliche Vorgaben zur Harmonisierung frequenztechnischer Bedingungen.

Im Berichtsjahr wurden die Nutzungsbedingungen des drahtlosen Netzzugangs zum Angebot von Telekommunikationsdiensten im Hinblick auf zukünftige 5G-Nutzungen diskutiert. Die Aktivitäten hierzu dauern noch an, wie auch hinsichtlich einer neuen zukünftigen Harmonisierungsmaßnahme für Funkanwendungen öffentlicher Eisenbahnen. Für den Bereich der öffentlichen Eisenbahnen hat die Bundesnetzagentur durch die Bereitstellung von Spektrum im Umfang von 2 x 7 MHz im 900-MHz-Bereich in Deutschland bereits stabile Rahmenbedingungen für zukünftige Funkssysteme kreiert. Ein wesentliches Ziel besteht darin, Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten dieses Spektrums zu vermeiden, um eine längerfristige Migrationsphase beim zukünftigen Umstieg auf eine neue Technologie zu ermöglichen. Dies erfordert auch die Untersuchung zusätzlicher Frequenzbänder in anderen (höheren) Frequenzbereichen.

Im Bereich der vertikalen Marktsektoren ist der Transportbereich hervorzuheben. Hierzu wurde im Berichtsjahr an der Revision der Harmonisierungsmaßnahme zu ITS mitgewirkt. Das Ziel dabei ist, neben einer technologieneutralen Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für ITS auf Straßen auch Möglichkeiten für Stadtbahnen, Metros etc. zu schaffen. Durch ITS wird im Straßenverkehr zukünftig durch Kommunikation zwischen den Fahrzeugen sowie zwischen Fahrzeugen und der Infrastruktur die Verkehrssicherheit erhöht werden. In Verbindung mit anderen Fahrzeugsystemen, wie z. B. Lang- und Kurzstreckenradare, stellt ITS ein wesentliches Element dar im Hinblick auf zukünftiges autonomes Fahren.

Radio Spectrum Policy Group (RSPG)

Die Arbeiten der hohen Gruppe für Frequenzpolitik konzentrierten sich auf die Themen der Umsetzung der neuen TK-Richtlinie. Die RSPG hat durch den neuen Rechtsrahmen Änderungen in ihren Aufgaben erfahren, welche 2019 aktiv auszugestalten sind. Hierbei ist die wesentliche Änderung die Einführung eines Prozesses zur Bereitstellung von Informationen über Vergabeverfahren (sog. „Peer Review“). Weiterhin wurden die Themen „5G-Implementierung“ und „WRC-19“ intensiv behandelt. Zu diesen verabschiedete die RSPG neue Stellungnahmen, welche im Bereich von 5G auch die Belange sog. vertikaler Industrien berücksichtigt und im Rahmen der WRC-19 Empfehlungen für verbindliche EU-Positionen enthielten. Letzteres war unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH zu internationalen Organisationen notwendig geworden. Die RSPG hat zudem eine umfangreiche Diskussion über langfristige strategische Elemente der europäischen Frequenzpolitik begonnen, um besser auf die Dynamiken des TK-Marktes reagieren zu können.

Standardisierung der 5G/Austauschplattform 5G

Das für die 5G-Standardisierung maßgebliche 3rd Generation Partnership Project (3GPP) hat im Juni 2018 die Standardisierungsarbeiten am sog. Release 15 abgeschlossen und ein erstes Paket an 5G-Spezifikationen veröffentlicht. Insgesamt bietet 5G erhebliche Verbesserungen gegenüber LTE und soll zukünftig beispielsweise auch im industriellen Umfeld zum Einsatz kommen. Die Bundesnetzagentur arbeitet bei 3GPP aktiv mit und trägt dazu bei, dass die notwendigen regulatorischen Rahmenbedingungen in der 5G-Standardisierung berücksichtigt werden.

Außerdem moderiert die Bundesnetzagentur eine Austauschplattform 5G-Standardisierung (AP5G), um deutsche 5G-Anwenderfirmen und -branchen bei der Einbringung ihrer Anforderungen in 3GPP zu unterstützen. Schwerpunkte waren dabei die Abstimmung von Eingangspapieren für 3GPP, die Erörterung des aktuellen Sachstands zur 5G-Standardisierung sowie die Beratung und Einführung von Neuteilnehmern bei 3GPP.



POST

Postmärkte gewinnen an Fahrt

Digitalisierung und E-Commerce beschleunigten zunehmend das Tempo im Postmarkt. Sie sorgten ein weiteres Jahr in Folge für Zuwächse. Der grenzüberschreitende Onlinehandel gewann in den letzten Jahren stetig an Bedeutung. Diesen Marktveränderungen trägt nun eine neue Verordnung der Europäischen Kommission über grenzüberschreitende Paketzustelldienste Rechnung.

Inhalt

Marktentwicklung	90
Verbraucherschutz und -service	98
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	104
Internationale Zusammenarbeit	108



Die Wachstumsimpulse im Postmarkt gingen in den letzten Jahren eindeutig vom Kurier-, Express- und Paketbereich (KEP) aus. Für das Jahr 2018 wird insgesamt wieder eine positive Marktentwicklung erwartet. Dem erfreulichen KEP-Trend steht allerdings ein leichter Rückgang bei den Briefsendungen gegenüber.

Die Deutsche-Post-Gruppe blieb weiterhin das dominierende Unternehmen im Markt für Briefdienstleistungen. Immerhin konnten die umsatzstärkeren Wettbewerber ihre Marktposition weitestgehend stabilisieren. Es zeigte sich insgesamt ein verschärfter Wettbewerb im Briefbereich, der insbesondere die größeren Wettbewerber einschloss.

Die neue europäische Paketverordnung gibt bereits erste Antworten auf die fortschreitende Digitalisierung in den Postmärkten – wobei die Bezeichnung „Paketverordnung“ etwas täuscht. Denn alles, was nicht reine Korrespondenz ist, wird dort unter den Begriff „Paket“ gefasst. Damit gehört zu den Paketen auch vieles, was in den Briefkasten passt – wie kleinvolumige Warensendungen und Päckchen. Solche Sendungsformen werden regelmäßig auch von Briefdienstleistern über das Briefnetz befördert. Damit sind diese bereits unbemerkt zu Paketdienstleistern geworden. Briefbeförderung und Paketbeförderung lassen sich in der Praxis nicht mehr klar trennen. Die Paketverordnung hat sich bereits von den klassischen Definitionen des Postbereichs gelöst und diese neu ausgerichtet.

Dementsprechend hat auch die Bundesnetzagentur im Jahr 2018 damit begonnen, die von ihr durchgeführte Markterhebung auf alle Marktsegmente auszuweiten. Sie passte sich damit bereits an die im Mai 2018 in Kraft getretenen Vorgaben der EU-Paketverordnung an.

Hierbei zeigte sich, dass die bisher bestehenden Grenzen zwischen Kurier-, Express- und Paketsegment zunehmend verschwimmen. Ebenso schwierig gestaltet sich die Abgrenzung von Postdienstleistungen zu Logistik- und Güterverkehren. Viele Transportanbieter haben sowohl Logistik- als auch Postdienstleistungen im Angebot.

Marktentwicklung
Das Wachstum im KEP-Bereich, insbesondere im B2C-Geschäft – vom Anbieter zum Endkunden –, setzte sich auch in diesem Jahr fort, wurde aber durch die Schwierigkeiten bei der Personalrekrutierung gebremst. Der weltweite Trend des Briefmengenrückgangs trat auch in Deutschland auf, wenngleich dieser weiterhin vergleichsweise moderat ausfiel.

Postmärkte

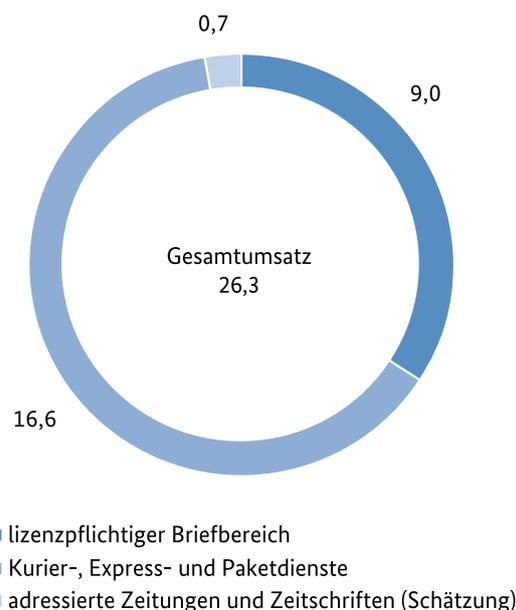
Zu den Postmärkten gehört neben den Beförderungen von Kurier-, Express- und Paketsendungen (KEP) auch die Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm (lizenzpflichtiger Bereich) sowie die Zustellung von adressierten Zeitungen und Zeitschriften.

Im Jahr 2017 wurden in den Postmärkten Umsätze in Höhe von 26,3 Mrd. Euro erzielt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr betrug rund 4,1 Prozent. Wachstumsimpulse gingen dabei von dem KEP-Segment aus. Für das Jahr 2018 wird insgesamt mit einer leicht positiven Marktentwicklung gerechnet. Der positive Trend im KEP-Bereich steht einem leichten Rückgang bei den Briefsendungen gegenüber.

Im Jahr 2017 stieg der Umsatz mit KEP-Sendungen um rund 0,9 Prozent. Im Briefbereich sank der Umsatz im Jahr 2017 um 1,8 Prozent auf rund 9,0 Mrd. Euro (2016: rund 9,1 Mrd. Euro). Vor allem die Wettbewerber der Deutsche-Post-Gruppe¹ meldeten sinkende Umsätze und Mengen gegenüber dem Vorjahr. Der Presse-distributionsmarkt (Anzeigenblätter, Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Zeitschriften) zeigte in den

Jahren 2010 bis 2017 einen fortgesetzten Mengenrückgang von durchschnittlich etwas mehr als einem Prozent pro Jahr. Dieser anhaltende Trend wird auch für 2018 prognostiziert.

Umsatz Postmärkte 2017
in Mrd. Euro



Briefmarkt

Umsätze und Sendungsmengen

Im Briefmarkt wurden leichte Umsatzrückgänge von 9,1 Mrd. Euro im Jahr 2016 auf 9,0 Mrd. Euro im Jahr 2017 gemeldet. Für das Jahr 2018 wird mit einem weiteren Rückgang der Umsätze und Sendungsmengen gerechnet. Ursache für den Umsatzrückgang ist ein Fortschreiten der Digitalisierung.

Die Wettbewerber der Deutsche-Post-Gruppe konnten in den letzten Jahren Umsatzsteigerungen bis auf 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2016 vermelden. Im Jahr 2017 gingen die Umsätze auf 1,3 Mrd. Euro zurück. Für das Jahr 2018 rechnen die Wettbewerber mit einer leichten Verbesserung im Vergleich zum Jahr 2017.

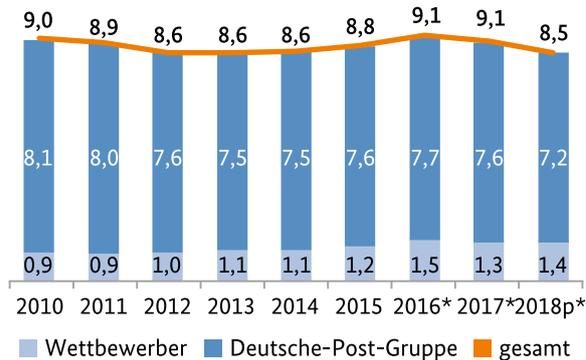
Die Deutsche-Post-Gruppe erzielte einen Umsatz von rund 7,6 Mrd. Euro im Jahr 2017 (2016: rund 7,7 Mrd. Euro). Für das Jahr 2018 werden leichte Umsatzrückgänge prognostiziert.

Ebenso gingen die Bücher- und Warensendungen der Deutschen Post AG über die letzten acht Jahre konstant zurück (2010: rund 0,14 Mrd. Sendungen, 2017: rund 0,09 Mrd. Sendungen).

¹Zur Deutsche-Post-Gruppe zählen die Deutsche Post AG sowie deren im lizenzpflichtigen Briefbereich tätigen Tochterfirmen.

Umsatzentwicklung im Briefbereich**

in Mrd. Euro



p = Prognosewerte

* Die Grafik enthält Rundungsdifferenzen.

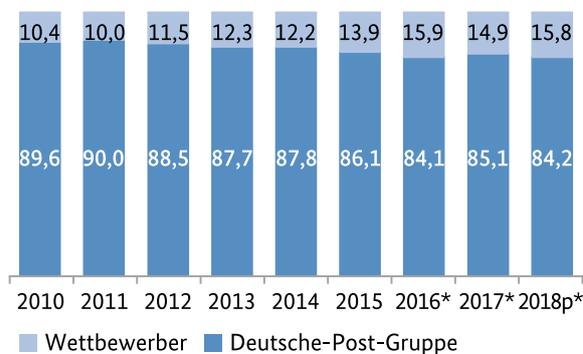
** Ab dem Jahr 2016 wurde der Fragebogen für die Wettbewerber der DP AG präzisiert, dem ging eine Validierung der abgegebenen Daten voraus. Mit den Anpassungen wurde die Datenabgabe vereinfacht.

Marktanteile

Der Anteil der Deutsche-Post-Gruppe am Umsatz im Briefmarkt stieg mit 85 Prozent im Jahr 2017 leicht über das Vorjahresniveau (84 Prozent). Der umsatzbezogene Marktanteil der Wettbewerber sank im Jahr 2017 auf rund 15,0 Prozent (2016: rund 16 Prozent).

Marktanteile nach Umsätzen im Briefbereich

in %



p = Prognosewerte

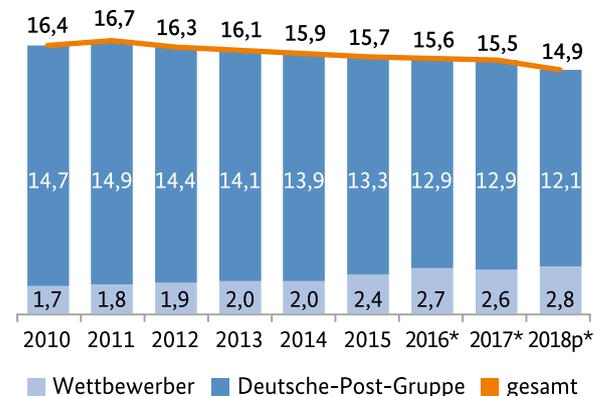
*Ab dem Jahr 2016 wurde der Fragebogen für die Wettbewerber der DP AG präzisiert, dem ging eine Validierung der abgegebenen Daten voraus. Mit den Anpassungen wurde die Datenabgabe vereinfacht.

Die Sendungsmengen insgesamt bewegten sich im Jahr 2017 mit rund 15,5 Mrd. Sendungen auf stabilem Niveau (2016: rund 15,6 Mrd. Sendungen). Bei der Deutsche-Post-Gruppe waren die Sendungsmengen mit 12,9 Mrd. Stück nahezu gleichbleibend.

Die Wettbewerber konnten ihre Marktposition bei den Sendungsmengen beibehalten. Wurden im Jahr 2016 rund 2,7 Mrd. Sendungen befördert, fiel die Zahl im Jahr 2017 leicht auf rund 2,6 Mrd. Stück. Der Mengenrückgang betrug im Vergleich zum Jahr 2016 bei den Wettbewerbern rund drei Prozent.

Sendungsmengenentwicklung im Briefbereich

in Mrd. Stück



p = Prognosewerte

* Validierungen haben zu leichten Korrekturen der Vorjahreszahlen geführt.

Für das Jahr 2018 geht die Deutsche-Post-Gruppe von einem weiteren Mengenrückgang aus (rund 0,8 Mrd. Stück). Die Wettbewerber rechnen hingegen mit einer Steigerung von rund 0,2 Mrd. Sendungen. Die Mengenrückgänge der Deutsche-Post-Gruppe werden nach den prognostizierten Erwartungen der Wettbewerber für das Jahr 2018 nicht kompensiert werden können.

Die Deutsche-Post-Gruppe blieb weiterhin das dominierende Unternehmen im Markt für Brief-

Unternehmen im lizenzpflichtigen Bereich nach Umsatzgruppen*

(ohne Deutsche-Post-Gruppe)

Umsatz	bis 100.000 €	> 100.000 € bis 500.000 €	> 500.000 € bis 1 Mio. €	> 1 Mio. € bis 10 Mio. €	> 10 Mio. €	Gesamtzahl
2010	~ 330	108	44	93	20	595
2011	~ 330	117	42	90	22	601
2012	~ 350	113	36	103	28	630
2013	~ 350	94	42	94	26	606
2014	~ 325	97	28	92	27	569
2015	~ 325	102	26	86	35	574
2016	229	116	39	101	46	531
2017	237	92	37	80	39	485

* Die Zahl der hier dargestellten Unternehmen umfasst lediglich die im Markt aktiven Unternehmen und ist damit geringer als die Zahl der lizenzierten Unternehmen.

dienstleistungen. Die umsatzstärkeren Wettbewerber konnten ihre Marktposition weitestgehend stabilisieren. Es zeigte sich insgesamt ein verschärfter Wettbewerb im Briefbereich, der sich insbesondere bei den größeren Wettbewerbern widerspiegelte. Insgesamt gaben 485 Unternehmen an, Umsätze im Briefbereich zu generieren.

Wettbewerbsstruktur

Wird die Zahl der Wettbewerber im Markt mit den von ihnen erzielten Umsätzen im Briefbereich in Relation gesetzt, zeigt sich die unterschiedliche Gewichtung der im Markt tätigen Unternehmen. Die umsatzstärksten zehn Wettbewerber (rund zwei Prozent aller Wettbewerber) erzielten bereits rund 42 Prozent aller Umsätze der Wettbewerber.

Teilleistungen

Liefern Großversender oder Wettbewerber Sendungen bei der Deutsche-Post-Gruppe ein, berechnet diese ein

Entgelt, das um die erbrachten Vorleistungen (z. B. Vorsortierung oder Frankierung) vermindert wird.

Die Umsätze mit diesen Teilleistungsendungen stiegen leicht gegenüber dem Jahr 2016 (rund 4,6 Mrd. Euro) auf rund 4,7 Mrd. Euro. Hiervon konnten die Wettbewerber rund 0,1 Mrd. Euro erwirtschaften. Für 2018 wird jedoch ein leichter Rückgang prognostiziert.

Briefsendungen bis 1.000 Gramm innerhalb Deutschlands

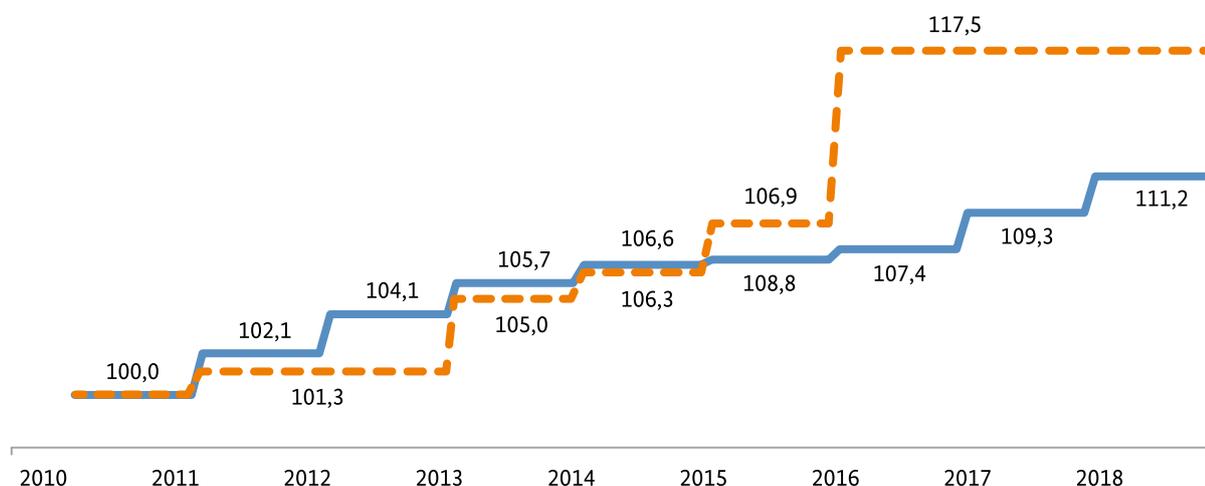
Ein Großteil der lizenzpflichtigen Briefsendungen (ohne Teilleistungen) war 2017 für die Zustellung innerhalb Deutschlands vorgesehen. Insgesamt wurden hier rund 4,4 Mrd. Sendungen transportiert und ein Umsatz von rund 2,8 Mrd. Euro erzielt. Hiervon entfielen auf die Wettbewerber rund 2,3 Mrd. Sendungen bei einem Umsatz von fast einer Mrd. Euro. Sie gaben an, ca. ein Drittel dieser

Briefpreise* 2010 bis 2018 in Euro

Jahr	2010–2012	2013	2014	2015	2016–2018
Standardbrief bis 20 g	0,55	0,58	0,60	0,62	0,70
Kompaktbrief bis 50 g	0,90	0,90	0,90	0,85	0,85
Großbrief bis 500 g	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45
Maxibrief bis 1.000 g	2,40	2,40	2,40	2,40	2,60
Postkarte	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45

* Jeweils zum 1. Januar des Jahres

Allgemeine Preisentwicklung und Briefpreise der Deutschen Post AG



- Verbraucherpreisindex (Ausgaben für die Produkte im Warenkorb des Endverbrauchs der privaten Haushalte in Deutschland); Verbraucherpreise 2010 = 100 %
- - - Briefbeförderungspreisindex der Deutsche Post AG (gewichtete Preise für die Einzelbriefsendungen Postkarte, Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief); Preise Deutsche Post AG 2010 = 100 %

Sendungen selbst zuzustellen. Rund zwei Drittel der Sendungen wurden mithilfe von Kooperationspartnern zugestellt oder an Konsolidierer übergeben.

Förmliche Zustellung

Die Umsätze mit beförderten förmlichen Zustellungen stiegen im Jahr 2017 moderat auf rund 126 Mio. Euro (2016: rund 124 Mio. Euro). Sowohl die Deutsche-Post-Gruppe als auch die Wettbewerber verzeichneten leichte Steigerungen. Für das Jahr 2018 rechnen sowohl die Deutsche-Post-Gruppe als auch die Wettbewerber mit einer nahezu unveränderten Menge.

Nationale Briefpreise

Der Preis für den Standardbrief der Deutschen Post AG lag im Jahr 2017 weiterhin bei 0,70 Euro. Dieser Preis galt seit 1. Januar 2016. Eine neue Genehmigung der Entgelte stand bei Drucklegung noch aus. Mit der Portosanhebung im Jahr 2016 stieg der Briefpreis erstmals seit dem Jahr 2010 stärker als der Verbraucherpreisindex.

Internationale Briefpreise

Die Bundesnetzagentur führte 2018 erstmals einen Vergleich der internationalen Briefpreise für die Produkte Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief

Internationaler Briefpreisvergleich Standardbriefe (E+X)

Land	Nominalpreis Standardbrief Inland	Realpreis Standardbrief Inland	Gewicht	Zustell- geschwindigkeit
DK	1,21 €	1,16 €	50 g	E+5
IT	0,95 €	0,95 €	20 g	E+1
IS	1,44 €	1,23 €	50 g	E+1
NO	1,42 €	1,38 €	20 g	E+1
FI	1,50 €	1,46 €	50 g	E+1
IE	1,00 €	0,98 €	100 g	E+1
CH	0,85 €	0,85 €	100 g	E+1
HR	0,42 €	0,41 €	50 g	E+1
FR	0,77 €	0,75 €	20 g	E+1
UK	0,76 €	0,84 €	100 g	E+1
BE	0,79 €	0,76 €	50 g	E+1
NL	0,83 €	0,80 €	20 g	E+1
SE	0,91 €	0,88 €	50 g	E+1
PL	0,48 €	0,49 €	350 g	E+2
EL	0,65 €	0,64 €	20 g	k.A.
DE	0,70 €	0,68 €	20 g	E+1
LU	0,70 €	0,68 €	50 g	k.A.
SK	0,50 €	0,49 €	50 g	E+1
AT	0,68 €	0,66 €	20 g	E+1
EE	0,65 €	0,63 €	250 g	E+1
CZ	0,74 €	0,71 €	50 g	E+1
PT	0,53 €	0,51 €	20 g	E+1
LV	0,50 €	0,48 €	20 g	E+1
ES	0,55 €	0,54 €	20 g	E+3
HU	0,39 €	0,38 €	20 g	E+1
LT	0,39 €	0,37 €	20 g	E+1
BG	0,33 €	0,32 €	50 g	E+2
CY	0,34 €	0,34 €	50 g	E+1
SI	0,40 €	0,39 €	20 g	E+1
RO	0,28 €	0,28 €	20 g	E+2
MT	0,26 €	0,25 €	50 g	E+1

Quelle: Internetseiten der jeweiligen Postunternehmen/eurostat

durch. In den Vergleich wurden die Preise der Universaldienstleister aus 31 verschiedenen Ländern einbezogen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Unterscheidung in Standard- und Kompaktbrief in vielen Ländern nicht üblich ist.

Insbesondere beim Standardbrief ist grundsätzlich festzustellen, dass in den meisten Ländern, bei denen ein höherer Preis – im Vergleich zur Deutschen Post AG – vorlag, oftmals ein höheres Briefgewicht zugrunde gelegt wurde. Bei einer Betrachtung unter Berücksichtigung des Prinzips der Erschwinglichkeit lag der Mittelwert aller Realpreise bei 0,69 Euro für einen Standardbrief. Die Zustellqualität spiegelte hierbei die Konsumentensicht, im Sinne der Auswahl des günstigsten Vergleichsprodukts, wider. Die Deutsche Post AG lag mit einem Realpreis von 0,68 Euro für den Standardbrief knapp unterhalb des Durchschnitts.

Umsätze und Sendungsmengen im nicht lizenzpflichtigen Bereich

Die Bundesnetzagentur hat mit der diesjährigen Markterhebung erstmals den Bereich der nicht lizenzpflichtigen Briefdienstleistungen, dies sind unter anderem teil- und unadressierte Sendungen, erhoben.

In diesem Segment wurden insgesamt Umsätze von 625 Mio. Euro erwirtschaftet. Für das kommende Jahr liegt die Prognose bei über 750 Mio. Euro an Umsätzen. In diesem Bereich wurden rund 3,8 Mrd. Sendungen befördert und für das Jahr 2018 wird eine gleichbleibende Menge prognostiziert. Insgesamt zeigt sich, dass dieses Segment stark von der Deutsche-Post-Gruppe beherrscht wird.

Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen

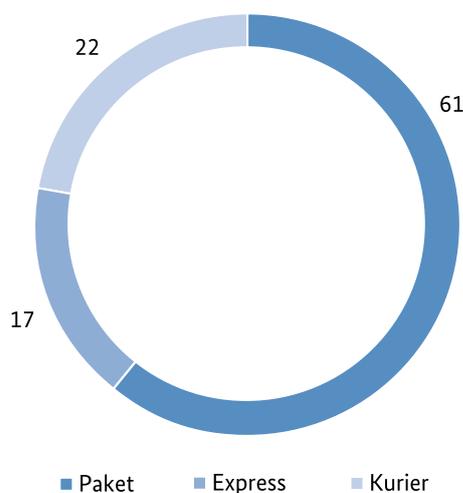
Auch im Jahr 2017 setzte sich die positive Entwicklung des KEP-Markts fort. Insgesamt wurden Umsätze von rund 16,6 Mrd. Euro generiert. Dies entspricht einem Plus von knapp einem Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2016: rund 16,4 Mrd. Euro).

Die hier publizierten Marktzahlen basieren auf den Definitionen der Markterhebung zu Postdienstleistungen, die im Jahr 2018 von der Bundesnetzagentur durchgeführt wurde. Frühere Daten wurden mit großzügigeren Gewichtsgrenzen erfasst, sodass sich zu früheren Marktzahlen Unterschiede ergeben. Diese definitionsbedingten Unterschiede stellen dabei keine tatsächlichen Veränderungen im Markt dar. Da die Zahlen nicht vergleichbar sind, wurden in diesen Bericht nur Daten aufgenommen, die den

neuen Abgrenzungen entsprechen – auch Angaben zu früheren Jahren.

Der Hauptanteil des Umsatzes lag auch 2017 im Paketsegment. Hierauf entfielen rund 61 Prozent der Umsätze (2016: rund 62 Prozent). Im Expressbereich wurden 17 Prozent der Umsätze generiert (2016: rund 17 Prozent), im Kurierbereich rund 22 Prozent (2016: rund 21 Prozent).

Umsatz in den KEP-Segmenten 2017*
in %



* Zu den Vorjahreszahlen ergeben sich Abweichungen.
Quelle: Bundesnetzagentur, WIK-Consult, CEP-Research

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2018 damit begonnen, die von ihr durchgeführte Markterhebung auf alle Marktsegmente auszuweiten. Sie passte diese damit auch den im Mai 2018 in Kraft getretenen Vorgaben der EU-Paketverordnung an.

Hierbei zeigte sich, dass die bisher bestehenden Segmentgrenzen zwischen KEP-Produkten zunehmend erodieren. Ebenso schwierig gestaltet sich die Abgrenzung von Postdienstleistungen zu Logistik- und Güterverkehren. Viele Transportanbieter haben sowohl Logistik- als auch Postdienstleistungen im Angebot. Die rechtliche Grenze zwischen diesen verwandten Märkten ist allerdings in den Buchhaltungssystemen nicht vorhanden. Eine trennscharfe Abgrenzung der einzelnen Bereiche ist daher immer schwerer durchzuführen.

Insgesamt gab es im Jahr 2017 im KEP-Bereich ein Umsatzplus. Die Veränderungen fielen in den unterschiedlichen Segmenten heterogen aus. Im Kurier- und Expressbereich konnten mit 3,5 Prozent bzw. 4,1 Prozent deutliche Zuwächse erzielt werden, während die Umsätze im Paketbereich um fast ein

Umsatzentwicklung KEP-Markt

in Mio. Euro

Jahr	2015	2016	2017	2018p
Kurier	3.371	3.439	3.559	3.684
Express	2.645	2.743	2.855	2.978
Paket	9.528	10.266	10.180	11.066
KEP gesamt	15.544	16.448	16.594	17.728

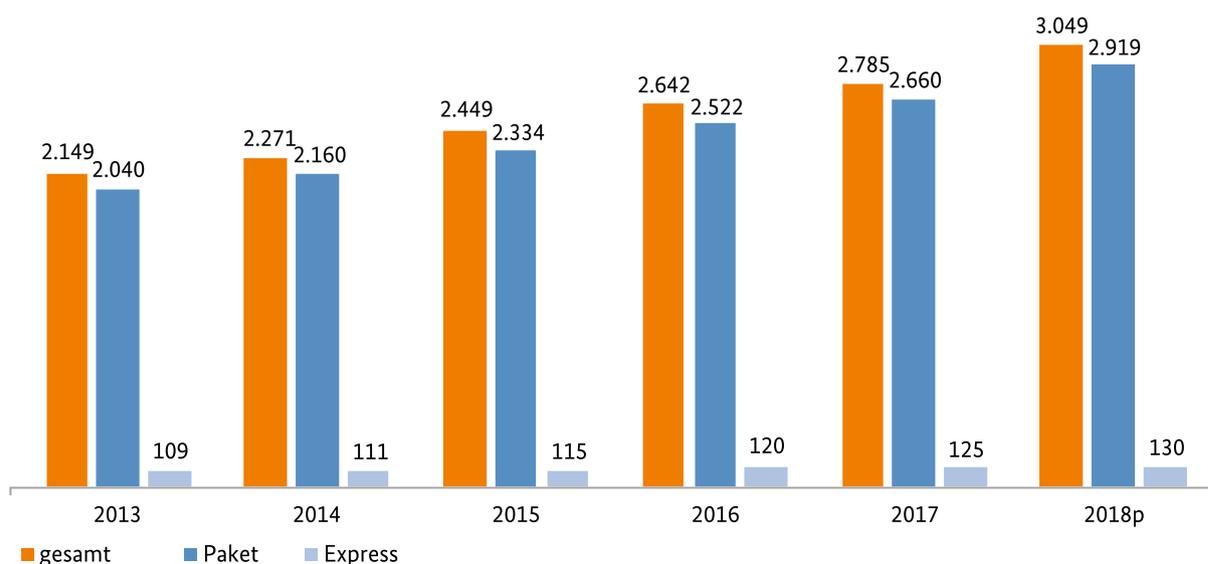
Quelle: Bundesnetzagentur, WIK-Consult, CEP- Research

Prozent zurückgingen. Die Prognose für das Jahr 2018 zeigt, dass in allen KEP-Segmenten wieder mit Umsatzsteigerungen gerechnet wird. Eine Sendungsmenge im Kurierbereich, die mit dem Paket- bzw. Expresssegment vergleichbar wäre, lässt sich nicht genau bestimmen.

Im Paketbereich setzte sich das Mengenwachstum mit knapp sechs Prozent fort. Der Expressbereich erreichte einen Mengenzuwachs von vier Prozent.

Sendungsmengenentwicklung

in Mio. Stück



Quelle: Bundesnetzagentur, WIK-Consult, CEP-Research

Beschäftigungsentwicklung

Im Jahr 2017 waren insgesamt 482.464 Personen bei den Postdienstleistern beschäftigt. Der positive Beschäftigungstrend der letzten Jahre setzte sich erfolgreich fort und wird voraussichtlich auch im Jahr 2018 fortbestehen. Allerdings wird das Beschäftigungswachstum durch die gute Lage auf dem Arbeitsmarkt gebremst. Den Postdienstleistern fällt es immer schwerer, die offenen Stellen zu besetzen. Laut Branchenverbänden waren bei Redaktionsschluss über 40.000 Stellen im gesamten Logistiksektor unbesetzt.

Beschäftigungsentwicklung

Jahr	Gesamt	Veränderung
2015	448.114	4,29 %
2016	468.806	4,62 %
2017	482.464	2,91 %
2018p	489.701	1,50 %

Marktzugang

Lizenzierung

In den Jahren 1998 bis 2018 erteilte die Bundesnetzagentur etwa 3.150 Lizenzen zur Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm an Einzelpersonen und Unternehmen. Im Jahr 2018 wurden 32 Lizenzen neu vergeben (2017: 54 neue Lizenzen) und 31 Lizenznehmer sind im Berichtsjahr aus dem Markt ausgeschieden (2017: 43 Marktaustritte). Damit hält sich die Zahl der neu hinzugekommenen und der aus dem Markt ausgetretenen Lizenznehmer in etwa die Waage. Nachdem die Zahl der Neuerteilungen in den Jahren 2015 bis 2017 relativ hoch war (> 50 Stück), lag sie im Berichtsjahr wieder auf dem Niveau des Jahres 2014 (39 Stück). Derzeit gibt es über 1.000 wirksame Lizenzen am Markt.

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Das Postgesetz sieht bei diversen Verstößen vor, dass Verwarnungen ausgesprochen oder Bußgelder verhängt werden können. Am häufigsten wird in der Praxis gegen die Lizenzpflicht für die Beförderung von Briefsendungen und gegen die Anzeigepflicht bei der Erbringung von Postdienstleistungen verstoßen. Die geahndeten Übertretungen lagen im Jahr 2018 weit überwiegend im Bereich der Anzeigepflicht, wobei es sich häufig um geringfügige Verstöße handelte. In einem Fall wurde ein höheres Bußgeld wegen Tätigseins ohne Lizenz verhängt. Insgesamt sprach die Bundesnetzagentur sieben Verwarnungen aus und verhängte sechs Bußgelder. Die Gesamthöhe der Geldbußen betrug im Jahr 2018 etwa 1.600 Euro.

Behördenübergreifende Tagung

Die Bundesnetzagentur richtete am 19. und 20. September 2018 den fünften Erfahrungsaustausch der Bußgeldreferate der Bundesbehörden zum Vollzug von Ordnungswidrigkeitenverfahren aus. Insgesamt nahmen 49 Personen aus elf verschiedenen Bundesbehörden und Bundesministerien an der zweitägigen Veranstaltung teil. Ein Schwerpunkt der diesjährigen Tagung lag auf den Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Vollzugs. Darüber hinaus hat die Polizei Nordrhein-Westfalen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die praktischen Möglichkeiten des Vorgehens bei der Durchsuchung von Geschäftsräumen informiert.

Anzeigepflicht

Wer Postdienstleistungen erbringt, ohne einer Lizenz zu bedürfen, hat die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats der Bundesnetzagentur schriftlich anzuzeigen. Folgende nicht lizenzpflichtige Tätigkeiten im Postbereich unterliegen demnach der Anzeigepflicht: (1) die Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht über 1.000 Gramm, (2) die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 kg nicht übersteigt, (3) Kurierdienste, (4) die Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit sie durch Unternehmen erfolgt, die Brief- oder Paketdienstleistungen erbringen, sowie (5) die Beförderung von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungshilfe (Subunternehmer) für einen Lizenznehmer. Als Teile der Beförderungskette unterliegen auch einzelne Bearbeitungsschritte der Anzeigepflicht (z. B. die Annahme oder Abholung der Postsendung, die Sortierung, die Weiterleitung, der Transport, die Auslieferung bzw. Zustellung der Postsendung).

Wie bereits in den Jahren 2016 und 2017 bot die Bundesnetzagentur bei Vor-Ort-Prüfungen Informationen und Beratung rund um die Anzeigepflicht an. Im Berichtsjahr verzeichnete die Bundesnetzagentur wie im Vorjahr vermehrt Änderungs- und Beendigungsanzeigen. Im Jahr 2018 gingen 3.919 Änderungsanzeigen (2017 – 1.254) und 1.814 Beendigungsanzeigen (2017 – 3.196) ein. 6.414 Personen bzw. Unternehmen zeigten im Berichtszeitraum die Aufnahme ihres Betriebs an.

Neben Betreibern von Paketshops informierte die Bundesnetzagentur auch klassische Speditionen und Transportvermittler aller Art, deren Angebote u. a. die Beförderung adressierter Pakete zum Gegenstand haben können, über deren Anzeigepflicht.

In einer im Berichtszeitraum durchgeführten Marktuntersuchung zeigte sich, dass einige der angezeigten Diensteanbieter unter der angegebenen Anschrift nicht mehr erreichbar waren. Zur Klärung überprüfte die Behörde den Sachverhalt vor Ort. Dabei kam heraus, dass das jeweilige Geschäft zwischenzeitlich von einem anderen Pächter übernommen worden war. Der vorherige Pächter hatte die Beendigung seiner Tätigkeit nicht rechtskonform bei der Bundesnetzagentur angezeigt. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, die geahndet werden kann.

Mit Abschluss des Jahres 2018 waren bei der Bundesnetzagentur rund 53.051 aktive Postdiensteanbieter angezeigt. Zum Teil erbringen diese Anbieter Postdienste an mehreren Standorten.

Postmarktprüfungen und Postgeheimnis

Die Bundesnetzagentur überprüfte Anbieter von Postdienstleistungen auf die Einhaltung des Postgeheimnisses. Zudem war sie neben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für den Datenschutz beim Erbringen von Postdiensten zuständig. Mit der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union und des auf sie angepassten neuen Bundesdatenschutzgesetzes am 25. Mai 2018 ist die Zuständigkeit hierfür gänzlich auf die BfDI übergegangen. Fallen der Bundesnetzagentur im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen Mängel im Datenschutz bei Postdiensteanbietern auf, so unterrichtet sie die BfDI hierüber.

Insgesamt führte die Bundesnetzagentur im letzten Jahr 2.060 Vor-Ort-Überprüfungen durch. Davon gab es für 312 Überprüfungen einen konkreten Anlass. Zurückliegende Überprüfungen von Postdiensteanbietern, bei denen die Bundesnetzagentur Mängel im Zusammenhang mit der Wahrung des Postgeheimnisses festgestellt hat, stellen regelmäßig einen Grund für eine erneute Überprüfung dar. Als weiterer Anlass kommen Verbraucherbeschwerden zu Verletzungen des Postgeheimnisses in Betracht. 1.748 Überprüfungen erfolgten während des Berichtszeitraums ohne konkreten Anlass.

Auch im Jahr 2018 überprüfte die Bundesnetzagentur Paketshops und stellte Mängel bei der Lagerung von Paketen fest. Diese waren im Kundenbereich der jeweiligen Geschäfte abgelegt, sodass die Anschriften von Absender und Empfänger für jedermann einsehbar waren. Bei der erneuten Überprüfung dieser Paketshops zeigte sich eine deutliche Verbesserung in der Lagerung von Paketen – z. B. durch häufigere Abholfahrten und größere Ablageflächen.

Im Jahr 2018 gingen bei der Bundesnetzagentur 50 Beschwerden zu Verletzungen des Postgeheimnisses bzw. des Datenschutzes ein. Gegenstand dieser Beschwerden waren regelmäßig geöffnet zugestellte Briefsendungen oder Falschzustellungen von Paket- oder Briefsendungen. Beanstandet wurde in diesen Fällen gelegentlich auch eine Verletzung des Datenschutzes. Die Bundesnetzagentur wies darauf hin, dass falsch oder geöffnet zugestellte Postsendungen eine

Verletzung des Postgeheimnisses darstellen. Vor diesem Hintergrund hörte sie den jeweils betroffenen Diensteanbieter zu dem Beschwerdesachverhalt an. Allein die Anhörung durch die Behörde führte in der Regel zu einer Verbesserung der beanstandeten Situation.

In einem Fall kritisierte der Beschwerdeführer, fortlaufend Briefsendungen zu erhalten, die nicht an ihn gerichtet waren. Die Briefsendungen waren äußerlich korrekt adressiert. Erst nach dem Öffnen der Sendung zeigte sich, dass der Brief inhaltlich an eine andere, teilweise namensgleiche Person gerichtet war. Die Zustellung jener inhaltlich nicht an den Beschwerdeführer gerichteten Sendungen war als Folge eines fehlerhaft bearbeiteten Nachsendeauftrags durch den betroffenen Dienstleister aufgetreten. Die Absender hatten auf vorangegangene Briefsendungen an die teilweise namensgleiche Person die Mitteilung erhalten, diese sei verzogen. Als neue Anschrift wurde ihnen die aktuelle Anschrift des Beschwerdeführers mitgeteilt.

Da den Beschwerdeführer auch nach einer Anhörung des Dienstleisters durch die Bundesnetzagentur augenscheinlich korrekt adressierte, inhaltlich aber an eine andere Person gerichtete Briefsendungen erreichten, untersagte die Bundesnetzagentur dem Dienstleister u. a., die Adressdatensätze des Beschwerdeführers und jener anderen teilweise namensgleichen Person miteinander zu verknüpfen, und gab ihm auf, in sämtlichen Produkten und Dienstleistungen zur Adressrecherche bei der Eingabe des Namens des Beschwerdeführers auf die Personenungleichheit mit der teilweise namensgleichen anderen Person hinzuweisen.

Verbraucherschutz und -service

Die Beschwerdezahlen erreichten 2018 erstmals einen fünfstelligen Bereich. Verspätete sowie falsch oder nicht zugestellte Briefe und Pakete sorgten für Verzögerungen und wachsende Unzufriedenheit. Weiterhin gab es ein starkes Interesse an der Verbraucherschlichtung. Die meisten Dienstleister verweigerten aber nach wie vor eine Teilnahme an Schlichtungsverfahren.

Verbraucherservice

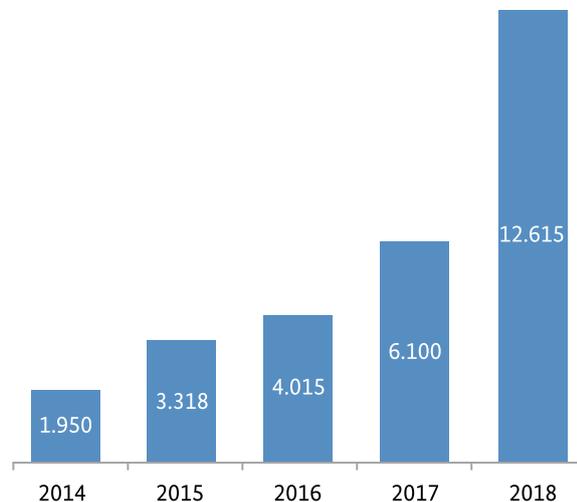
Der Verbraucherservice Post der Bundesnetzagentur war auch im Berichtsjahr eine stark frequentierte Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, deren Beschwerden beim jeweiligen Postdienstleister keinen Widerhall gefunden hatten. In vielen Fällen empfanden sie die Reaktionen der Unternehmen als nicht ausreichend und wandten sich Hilfe suchend an die Bundesnetzagentur.

Beschwerden

Die Beschwerdezahlen im Jahr 2018 schnellten in die Höhe. Waren es im Jahr zuvor bereits 6.100 Beschwerden, so gab es im Jahr 2018 mit 12.615 Beschwerden mehr als eine Verdopplung. Im Vergleich zum Jahr 2016 (4.015 Beschwerden) ist das eine Verdreifachung und gegenüber dem Jahr 2015 (3.318 Beschwerden) fast eine Vervierfachung. Über 50 Prozent der Beschwerden betrafen die Beförderung und die Zustellung von Briefen durch die Deutsche Post AG.

Die telefonische Beschwerdezahl hat sich im Jahr 2018 mit 3.451 Telefonaten ebenfalls fast verdoppelt, im Vorjahr waren es nur 1.800 beantwortete Anrufe.

Beschwerdeentwicklung



Bei den Beschwerden ging es häufig um wiederkehrende, spürbare regional auftretende Probleme, vor allem bei der Zustellung. Die Postdienstleister, insbesondere die Deutsche Post AG, schienen nicht dauerhaft in der Lage zu sein, die versprochene Leistung kontinuierlich überall in Deutschland sicherzustellen.

Die Bundesnetzagentur betrachtet diese Entwicklung mit zunehmender Besorgnis – vor allem mit Blick auf die Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) zur Grundversorgung. Angesichts der geschilderten Zustellprobleme hält sie es für angezeigt, die Qualität im Postbereich noch besser zu überwachen.

Zudem sah sich die Bundesnetzagentur im letzten Jahr mehrfach veranlasst, bei der Deutschen Post AG ausführliche Berichte und Stellungnahmen einzufordern. Auslöser dafür waren – neben der Beschwerdelage – eine verstärkt wahrzunehmende mediale Präsenz bei verbraucherrelevanten Themen im Postbereich sowie deutlich steigende Anfragen aus der Bundes- sowie der Kommunalpolitik.

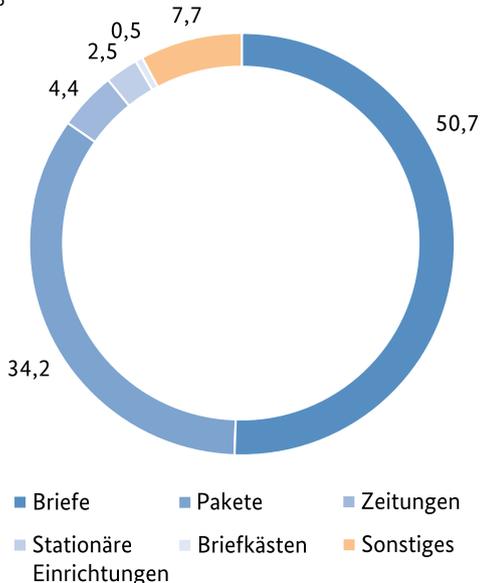
Briefe und Pakete

Zustellprobleme lieferten mit über 50 Prozent unverkennbar den Hauptgrund für eine Beschwerde. Dies galt gleichermaßen für den Briefbereich wie den Paketbereich.

Der Briefbereich erzeugte bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern die häufigsten Kritikpunkte. Mit 50,7 Prozent führte er die Liste aller Beschwerdegründe an. Den Paketbereich betrafen 34,2 Prozent

der Beschwerdegründe, es folgten „Zeitungen“ mit 4,4 Prozent, „Stationäre Einrichtungen“ mit 2,5 Prozent, „Briefkästen“ mit 0,5 Prozent und der Bereich „Sonstiges“ (darunter fallen u. a. „Einschreiben/Sonderformen“, „Entgelte“ und „Beschädigungen“) mit 7,7 Prozent.

Beschwerden 2018 nach Gründen
in %



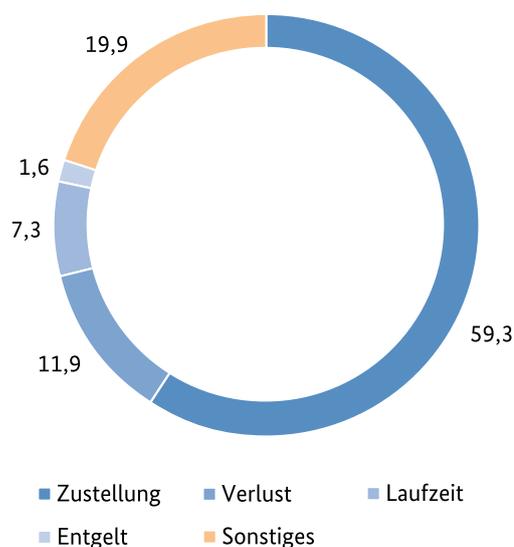
Damit setzte sich der Trend aus dem Jahr 2017 unvermindert fort, wonach die „Brief“-Beschwerden den Großteil ausmachten. Lediglich im Jahr 2016 gab es mehr „Paket“-Beschwerden als „Brief“-Beschwerden.

Beschwerdegründe Briefsendungen

Missstände bei der Briefzustellung gaben mit 59,3 Prozent am häufigsten Anlass zu einer Beschwerde. Die Kritik bezog sich hier vor allem auf immer wieder auftretende zeitlich verzögerte Briefzustellungen sowie auf tage- oder sogar wochenlange Zustellausfälle. Weiterhin wurde kritisiert, dass an bestimmten Wochentagen, z. B. an Montagen und Samstagen, über einen längeren Zeitraum keinerlei Briefpost zugestellt wurde. Laut zahlreicher Rückmeldungen änderte sich die Zustellsituation auf Nachfragen der Bundesnetzagentur, häufig allerdings nur kurzzeitig. Nach wenigen Wochen oder Monaten wurden oftmals erneut regional auftretende Zustellmängel beklagt.

Auch Ersatz- und Falschzustellungen oder Rücksendungen ohne ersichtlichen Grund waren Beschwerdepunkte. Ebenfalls Grund zur Kritik gaben der Verlust von Sendungen (11,9 Prozent), zu lange Laufzeiten (7,3 Prozent) und zu hohe Entgelte (1,6 Prozent).

Beschwerdegründe – Briefe 2018
in %



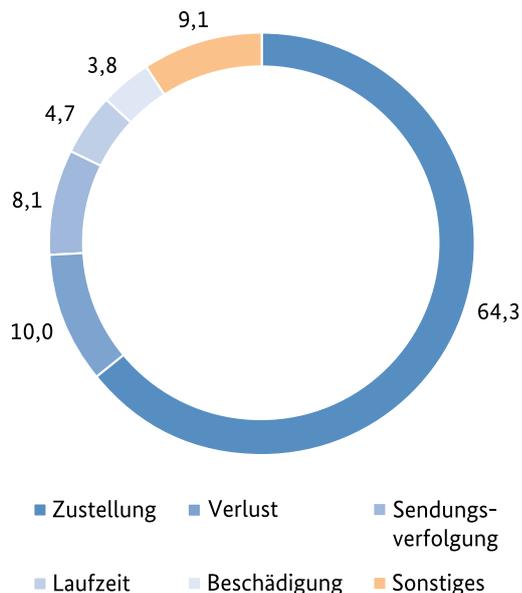
Zunehmend erreichten die Bundesnetzagentur auch Beschwerden zur Verzollung von Briefsendungen, die aus dem Nicht-EU-Ausland nach Deutschland verschickt und hier von der Deutschen Post AG befördert wurden. Die Beschwerden betrafen vor allem die verkürzte Lagerfrist von Briefsendungen (von 14 auf sieben Tage) bei einer Weiterleitung an ein Binnenzollamt sowie die Gebühren, die die Deutsche Post AG für die zollamtliche Abfertigung erhebt. Die verkürzte Lagerfrist sowie die Verzollungsgebühren bzw. Servicepauschalen sind allerdings postrechtlich nicht zu beanstanden.

Beschwerdegründe Paketsendungen

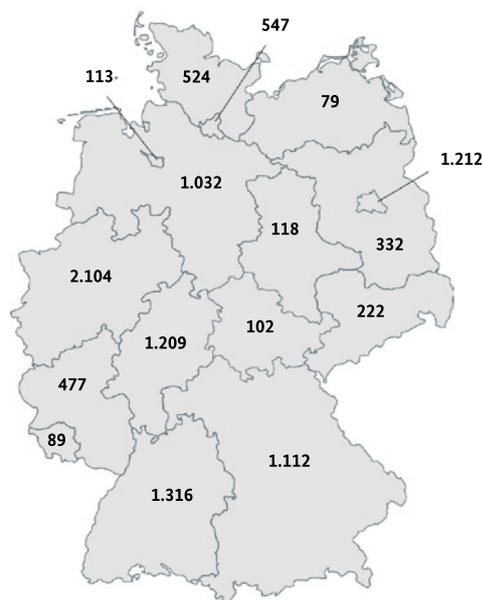
Mängel bei der Zustellung von Paketen sorgten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern am häufigsten für Unmut. Allein 64,3 Prozent aller Paket-Beschwerdegründe entfielen im Jahr 2018 auf diesen Bereich. Kritisiert wurde vor allem, dass oftmals keine sog. Haustürzustellung stattfand, sondern ohne einen Zustellversuch eine Benachrichtigungskarte zur Abholung in den Briefkasten eingeworfen wurde.

Zunehmend verärgert (8,1 Prozent) äußerten sich die Menschen über den Verlust von Paketen (zehn Prozent), über fehlerhafte bzw. unpräzise Sendungsverfolgungssysteme (8,1 Prozent) sowie über die Beschädigung (3,8 Prozent) von Paketen. Weitere 4,7 Prozent der Beschwerdegründe entfielen auf zu lange Laufzeiten und 9,1 Prozent der Beschwerden betrafen den Punkt „Sonstiges“. Darunter fallen u. a. auch das Beschwerdemanagement der Paketdienstleister sowie Nachforschungen oder Packstationen.

Beschwerdegründe – Pakete 2018
in %



Beschwerden nach Bundesländern 2018



Beschwerden nach Bundesländern

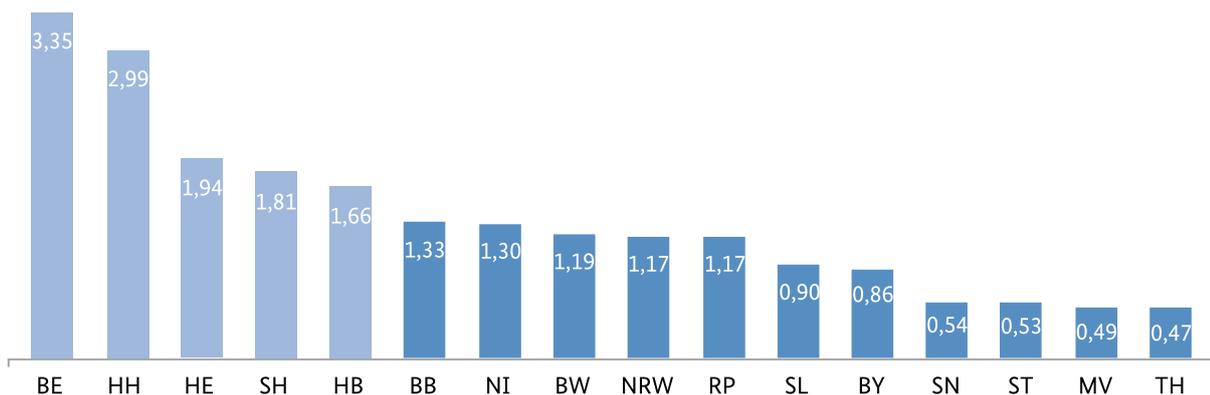
Im Vergleich der Bundesländer lag Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 (wie in den Vorjahren) bei den absoluten Zahlen mit 2.104 Beschwerden vorne. Das entspricht einer Verdopplung der Beschwerden (1.034 in 2017). Es folgte Baden-Württemberg mit 1.316 Beschwerden, hier kam es sogar fast zu einer Verdreifachung im Vergleich zum Vorjahr (469). In Berlin, 1.212 Beschwerden (777 in 2017), kam es dagegen nicht zu einer Verdopplung, im Gegensatz zu Hessen mit 1.209 Beschwerden (552 in 2017) und Bayern mit 1.112 Beschwerden (495 in 2017). Die geringste Kritik kam nicht wie in den Vorjahren aus dem Saarland (89 Beschwerden), sondern aus Mecklenburg-Vorpommern (79 Beschwerden).

Ins Verhältnis zur Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslands gesetzt, ergibt sich jedoch ein völlig anderes Bild. Berlin schnitt dabei mit 3,35 Beschwerden pro 10.000 Einwohnerinnen/Einwohner am schlechtesten ab. Hamburg folgte mit 2,99 Beschwerden pro 10.000 und Hessen kam auf 1,94 Beschwerden pro 10.000 Einwohnerinnen/Einwohner – gefolgt von Schleswig-Holstein (1,81) und Bremen (1,66). Diese Bundesländer lagen damit über dem Durchschnitt von 1,36 Beschwerden pro 10.000 Einwohnerinnen/Einwohner. Nordrhein-Westfalen (1,17) und Baden-Württemberg (1,19) belegten in diesem Vergleich eher mittlere Plätze.

Universaldienst

Ein wichtiges Aufgabenfeld der Bundesnetzagentur ist die Infrastruktursicherung. Die Bundesnetzagentur ist von Gesetzes wegen und ihrem Charakter nach

Beschwerden je 10.000 Einwohner



Die Bundesländer BE, HH, HE, SH und HB liegen über dem Mittelwert von 1,36 Beschwerden pro 10.000 Einwohnerinnen/Einwohner.

eine Infrastrukturbehörde. Um die Daseinsvorsorge der Bürger im Postbereich zu sichern, hat der Gesetzgeber die Mindeststandards für eine Grundversorgung (Universaldienst) mit postalischen Leistungen in der PUDLV festgelegt.

Neben den konkreten Universaldienstleistungen sind dort bestimmte Qualitätsmerkmale für die Brief- und Paketbeförderung festgelegt, insbesondere die Frequenz und die Modalitäten der Zustellung. Die Zahl und die Verteilung von Postfilialen bzw. Postagenturen (stationäre Einrichtungen) und Briefkästen sowie die durchschnittlichen Brief- und Paketlaufzeiten sind ebenfalls in der PUDLV geregelt.

Zustellung

Die Brief- und Paketzustellung muss mindestens einmal werktäglich – somit auch an Samstagen – erfolgen. Briefe sollen durch Einwurf in den Briefkasten oder durch persönliche Aushändigung zugestellt werden, sofern keine Abholung vereinbart ist. Ist dies nicht machbar, kann die Post an eine Ersatzperson übergeben werden – es sei denn, eine gegenteilige Weisung der Empfängerin/des Empfängers liegt vor. Pakete sind ebenfalls persönlich oder an eine Ersatzperson auszuhändigen.

Insgesamt – bundesweit betrachtet – wurden die Vorgaben aus der PUDLV im Jahr 2018 erfüllt. Die diesbezüglichen Beschwerden sind allerdings weiter gestiegen, sodass die Bundesnetzagentur die Sicherstellung einer werktäglichen Grundversorgung in der gesetzlich geforderten Qualität stellenweise und temporär als durchaus kritisch einschätzt.

Stationäre Einrichtungen und Briefkästen

Bundesweit verlangt der Gesetzgeber mindestens 12.000 Postfilialen/Postagenturen (stationäre Einrichtungen), in denen Verträge zur Beförderung von Briefen und Paketen geschlossen werden können. In

Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern muss es mindestens eine Postfiliale/Postagentur geben. Darüber hinaus muss eine solche Einrichtung in zusammenhängend bebauten Gebieten in maximal 2.000 Metern erreichbar sein, wenn die jeweilige Gemeinde mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt oder wenn sie zentralörtliche Funktionen hat.

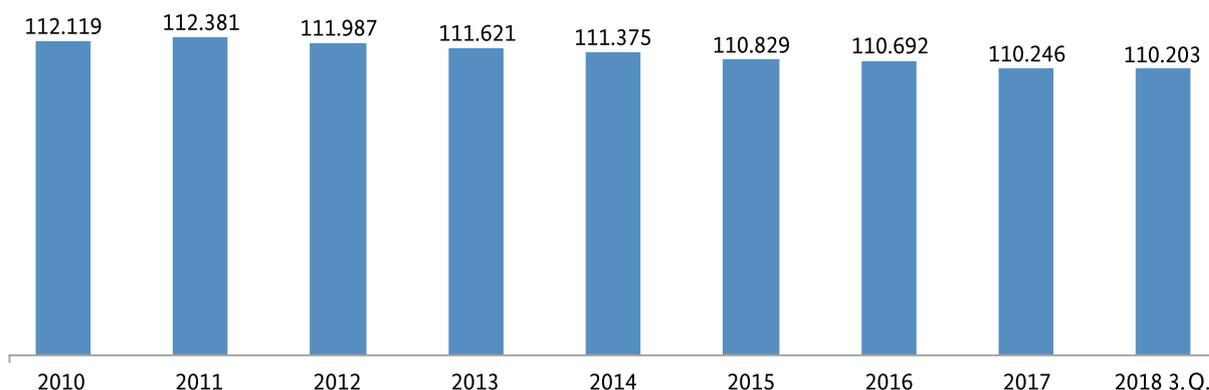
Diese Vorgabe wurde im Berichtszeitraum erfüllt. Im Jahr 2018 betrieb allein die Deutsche Post AG 12.852 Filialen/Agenturen für Brief- und Paketdienstleistungen.

Allerdings verzeichnete die Bundesnetzagentur eine Häufung von Beschwerden zu unregelmäßigen Öffnungszeiten und temporären, unangekündigten Schließungen einzelner Filialen bzw. Agenturen der Deutschen Post AG. Für Kundinnen und Kunden bedeutet dies, dass sie oftmals Postsendungen nicht aufgeben bzw. benachrichtigte Sendungen nicht abholen können. Die PUDLV sieht aber vor, dass stationäre Einrichtungen werktäglich nachfragegerecht betriebsbereit sein müssen. Die Bundesnetzagentur wird in den bekanntgewordenen Fällen die Wirksamkeit der von der Deutschen Post AG angekündigten Gegenmaßnahmen aufmerksam verfolgen.

Nach Angaben der fünf großen Paketdienstleister Deutsche Post DHL, DPD, GLS Germany, Hermes Logistik Gruppe und UPS gab es im Jahr 2017 in Deutschland zusätzlich zu den Filialen und Agenturen 41.177 Paketshops. Davon betrieb die Hermes Logistik Gruppe 14.838, die Deutsche Post DHL 11.883, DPD 6.121, GLS Germany 4.903 und UPS 3.432 Paketshops. Für das Jahr 2018 lagen bei Berichtslegung noch keine neuen Zahlen vor.

Briefkästen müssen in Deutschland so vorhanden sein, dass Kundinnen und Kunden in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in der Regel nicht mehr als

Briefkasten-Entwicklung Deutsche Post AG



1.000 Meter Wegstrecke bis zum nächsten Briefkasten zurückzulegen haben. Im Jahr 2018 betrieb die Deutsche Post AG bundesweit 110.203 Briefkästen (Ende drittes Quartal 2018). Hinzu kamen in einigen Städten und Gemeinden weitere Briefkästen der Wettbewerber, die allerdings nicht an die Vorgaben der PUDLV gebunden sind.

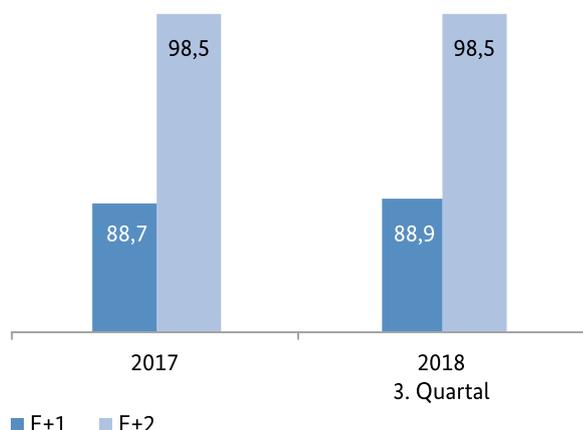
Da die Leerungszeit der Briefkästen für viele Privatleute sowie kleine und mittlere Unternehmen nach wie vor von Bedeutung ist, untersuchte die Bundesnetzagentur die Entwicklung der Leerungszeiten. Immer häufiger werden Briefkästen nur noch vormittags geleert. Waren es im Jahr 2011 noch 60.200 Kästen, die auch nachmittags geleert wurden, gab es im Jahr 2018 (Ende zweites Quartal 2018) nur noch 47.757 Briefkästen mit einer Nachmittagsleerung.

Laufzeiten/Qualitätsmessungen

Die Auslieferung von mindestens 80 Prozent aller inländischen Briefe im Jahresdurchschnitt muss nach der PUDLV an einem Werktag, der dem Einlieferungstag folgt (E+1), vorgenommen werden. Nach zwei Werktagen (E+2) müssen 95 Prozent der Briefe ihre Empfängerin bzw. ihren Empfänger erreichen.

Die Deutsche Post AG lässt die Brieflaufzeitenmessungen durch ein externes Qualitäts- und Marktforschungsinstitut durchführen – zertifiziert durch den TÜV Rheinland. Die Messergebnisse werden der Bundesnetzagentur vierteljährlich vorgelegt.

Entwicklung Brieflaufzeiten Deutschen Post AG in %



Da ausbleibende Briefzustellungen an Montagen im Jahr 2018 vermehrt zu Beschwerden beim Verbraucherservice Post geführt haben, hat die Bundesnetzagentur über mehrere Wochen eine Aktion mit 240 Testbriefen mit an 21 Empfängerinnen und Empfängern in sieben

Bundesländern durchgeführt. Ziel waren zusätzliche Erkenntnisse zu Mängeln bei der Zustellung von Briefsendungen an Montagen sowie zu Brieflaufzeiten.

Als wesentliche Ergebnisse der – nicht repräsentativen – Messung ist festzuhalten, dass auch montags in hohem Maße Briefsendungen zugestellt wurden. Allerdings war die E+1-Quote an einem Freitag aufgebener und samstags zugestellter Sendungen mit über 95 Prozent deutlich besser als die E+1-Quote der Sendungen, die an einem Samstag aufgegeben und montags zugestellt wurden (nur 74,5 Prozent).

Ein Verstoß gegen gesetzlich geforderte Laufzeitquoten kann daraus nicht abgeleitet werden, da diese Quoten lediglich für den Jahresdurchschnitt aller Sendungen gelten.

Schlichtungsstelle Post

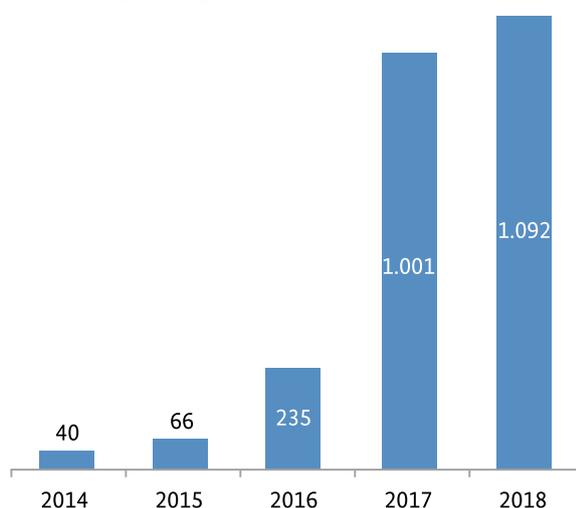
Gesetzlicher Auftrag

Die Schlichtungsstelle Post der Bundesnetzagentur führt Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Anbietern von Postdienstleistungen und ihren Kundinnen und Kunden durch. Die Schlichtungsstelle Post ist eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle und gehört damit zu den von der Europäischen Kommission anerkannten Streitbeilegungsstellen im europäischen Wirtschaftsraum.

Schlichtungsanträge und Schlichtungsverfahren

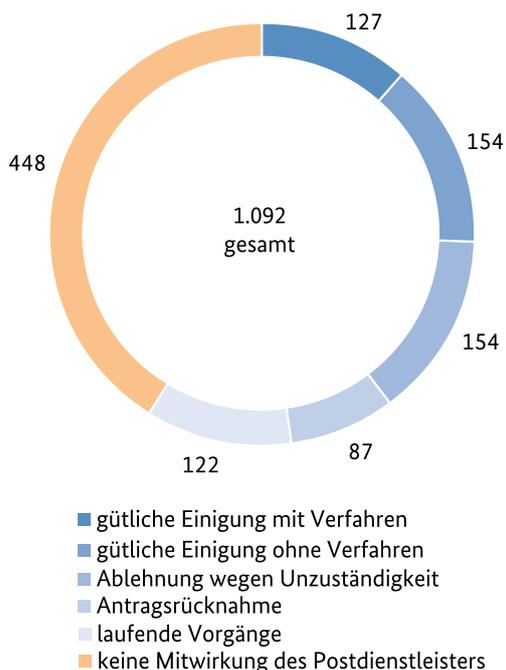
Nach einem starken Anstieg im Jahr 2017 pendelte sich die Zahl der Schlichtungsanträge im Jahr 2018 auf dem hohen Niveau des Vorjahres ein. Es gingen im Berichtsjahr bei der Schlichtungsstelle Post 1.092 Anträge ein (2017 gab es 1.001 Anträge). Davon waren Ende des Jahres 966 Vorgänge abgeschlossen.

Schlichtungsanträge 2014–2018

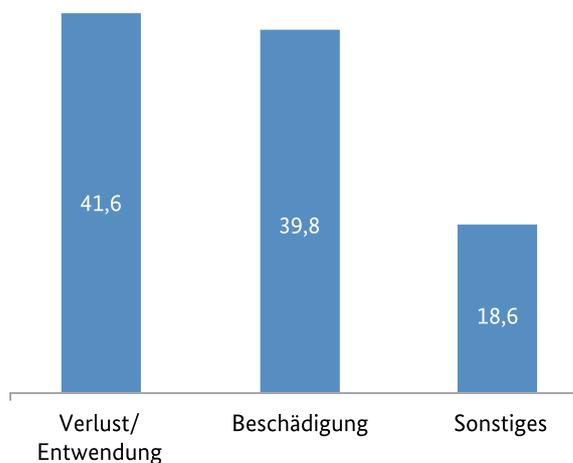


Der jeweilige Postdienstleister lehnte im Berichtsjahr in 448 Fällen eine Mitwirkung an einem Schlichtungsverfahren ab. In 127 Fällen kam es zu einer Einigung durch das Schlichtungsverfahren. Eine direkte Zustimmung ohne ein Verfahren gab es 154-mal und in 87 Fällen erfolgte eine Rücknahme des Antrags. Bei 154 Anträgen musste die Schlichtungsstelle Post ein Verfahren ablehnen, da keine Rechte aus der Postdienstleistungsverordnung (PDLV) verletzt waren.

Schlichtungsvorgänge 2018



Schlichtung – Antragsgründe 2018 in %



Die Antragstellerinnen und Antragsteller sahen sich im Berichtszeitraum am häufigsten mit Problemen bei der Paketbeförderung konfrontiert: 81,68 Prozent. Deutlich weniger Schlichtungsanträge gingen zu Problemen mit der Briefbeförderung ein: 5,49 Prozent.

Gegenstand der Schlichtungsanträge

Erstmals betraf im Berichtsjahr mit 454 eingegangenen Vorgängen (41,6 Prozent) die Mehrheit den Verlust oder die Entwendung von Postsendungen. Es folgten 435 Schlichtungsbegehren (39,8 Prozent) wegen Beschädigungen von Sendungen. Die restlichen Anträge (18,6 Prozent) bezogen sich auf zu lange Laufzeiten und Unregelmäßigkeiten bei der Zustellung.

Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
Das Jahr 2018 war geprägt durch das Maßgrößenverfahren, mit dem die Porti für den Einzelbriefversand festgelegt werden. Nachdem die Deutsche Post AG bis zum Oktober 2018 keine ausreichenden Kostenunterlagen vorlegen konnte, verfügte die Beschlusskammer die einstweilige Fortgeltung der bis Ende 2018 genehmigten Entgelte bis zu einer abschließenden Price-Cap-Entgeltgenehmigung.

Beschlusskammer-Entscheidungen

Price-Cap-Regulierung – Maßgrößenverfahren 2018

Die Bundesnetzagentur hat am 31. Oktober 2018 im Wege der einstweiligen Anordnung die Fortgeltung der derzeit gültigen Porti für die Briefstandardprodukte (u. a. Standard-, Kompakt, Groß- und Maxibrief, Postkarte, abgehende Auslandssendungen, aber auch Zusatzleistungen wie Einschreiben, Nachnahme) beschlossen. Die Entgeltgenehmigung lief mit dem 31. Dezember 2018 aus. Die einstweilige Anordnung gilt bis zu einer endgültigen Genehmigung neuer Briefentgelte.

Die Deutsche Post AG hatte im Juni 2018 eine Gewinnwarnung abgegeben, verbunden mit der Ankündigung umfassender Umstrukturierungen, technischer Innovationen und Personalmaßnahmen. Die zur Prüfung vorgelegten Kostendaten und Prognosen (Stand Mai 2018) wurden nach der Gewinnwarnung in Teilen obsolet. Eine Entscheidung auf Grundlage überholter Kostendaten hätte die angekündigten Maßnahmen und stattfindenden Veränderungen bei der Deutschen Post AG nicht berücksichtigen können. Der Deutschen Post AG war es jedoch nicht möglich, die damit verbundenen Kostenauswirkungen hinreichend zu präzisieren und zeitnah nachvollziehbar darzulegen. Einen umfangreichen Fragebogen, mit dem der Sachverhalt weiter aufgeklärt werden sollte, hatte die Deutsche Post AG mit Schreiben vom 30. November 2018 beantwortet und weitere Erläuterungen zu ihrer aktuellen Kostensituation vorgelegt. Die Prüfungen waren bei Redaktionsschluss des Berichts noch nicht abgeschlossen.

Grundlage für die ausstehende Entgeltgenehmigung ist der Abschluss der Rahmenentscheidung, die den Preisveränderungsspielraum der Briefportis für die kommenden Jahre festlegt, das sog. Maßgrößenverfahren. Die Preisveränderungsrate ermittelt sich aus der Inflationsentwicklung und der unternehmensspezifischen Produktivitätsrate, dem sog. X-Faktor. Der X-Faktor errechnet sich auf Basis der Kosten- und Mengenentwicklung bei der Deutschen Post AG. Die Ermittlung des X-Faktors war auf Grundlage der bislang vorliegenden Kosteninformationen noch nicht möglich.

Die gesetzlichen Formvorschriften sehen ein dreistufiges Verfahren vor, das bis zum Jahresende nicht mehr zum Abschluss gebracht werden kann: Die Bundesnetzagentur veröffentlicht zunächst die beabsichtigte Maßgrößenentscheidung mit Kommentierungsmöglichkeiten für die Deutsche Post AG, für Wettbewerber, Verbraucherschutzorganisationen sowie andere interessierte Kreise und beteiligt das Bundeskartellamt. Danach erfolgt die endgültige Entscheidung, die u. a. die Preisänderungsvorgaben bestimmt. Erst danach kann die Deutsche Post AG neue Briefentgelte beantragen und legt der Bundesnetzagentur die konkreten Preise für die einzelnen Produkte – wie z. B. für den Standardbrief oder die Postkarte – zur Genehmigung vor. Eine Genehmigung erfolgt, wenn sich die beantragten Entgelte in dem durch die Price-Cap-Entscheidung vorgegebenen Rahmen bewegen. Dieses Verfahren konnte im Jahr 2018 nicht mehr so zeitgerecht abgeschlossen werden, dass neue Porti zum Jahreswechsel eingeführt werden konnten.

E-Postbrief mit klassischer Zustellung

Mit Beschluss vom 29. November 2018 genehmigte die Beschlusskammer 5 den Folgeantrag für den „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“ des Tochterunternehmens der Deutschen Post AG, Deutsche Post E-POST Solutions GmbH (DP EPS), mit Wirkung zum 1. Januar 2019. Die Beschlusskammer genehmigte bei den Basisprodukten die beantragten Entgelte. Die DP EPS bietet zukünftig aufgrund der mangelnden Nachfrage keine Zusatzleistungen für E-Postbriefe (Einschreiben etc.) mehr an.

Den E-Postbrief kennzeichnet die elektronische Einlieferung des Absenders, der sich zuvor bei der Deutschen Post AG registrieren lassen muss. Die Zustellung erfolgt dann entweder elektronisch (bei anderen registrierten Teilnehmern) oder physisch. Bei der physischen Zustellung des E-Postbriefs werden die vom Absender übermittelten elektronischen Mitteilungen von der DP EPS durch einen von ihr beauftragten Dienstleister ausgedruckt, gefalzt, kuvertiert und mit der für die physische Briefbeförderung durch die Deutsche Post AG erforderlichen Freimachung versehen, z. B. 0,70 Euro für den Standardbrief. Anschließend werden diese Briefsendungen der Deutsche Post InHaus Services GmbH (DP IHS) – die diese Sendungen als Konsolidierer bei der Deutschen Post AG mit einem Teilleistungszugang einliefert – zur Zustellung beim Empfänger übergeben.

Die zu genehmigenden Entgelte betreffen jeweils nur den Teil der insgesamt von der Antragstellerin angebotenen Dienstleistung, der auf die physische Beförderung von Briefsendungen gerichtet ist – also nicht die insgesamt den Kunden in Rechnung gestellten Entgelte. Hinzu kommen für den Absender die Kosten der elektronischen Einlieferung und der Fertigung des Briefs sowie die anfallende Mehrwertsteuer. Der Privatkunde zahlt derzeit für den Standard-E-Postbrief nicht das genehmigte Entgelt in Höhe von 0,442 Euro, sondern 0,70 Euro. Die Genehmigung endet am 31. Dezember 2019.

Im Genehmigungsverfahren hatte die Deutsche Post AG zudem angekündigt, künftig das Produkt „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“ mit dem neuen Dienstleistungsangebot „Digitale Kopie“ zu verknüpfen, je nach Zugangsvariante verpflichtend oder optional. Die Digitale Kopie soll zum 1. Januar 2019 eingeführt werden und dem Empfänger eine physische Briefsendung durch Vorabübermittlung eines digitalen Zwillings ankündigen. Hierzu muss der Versender der Deutschen Post AG eine Kopie des Sendungsinhalts als PDF-Datei zur Verfügung stellen. Die Wettbewerber der Deutschen Post AG bzw. der DP EPS sehen im Angebot der Digitalen Kopie und in der Kopplung zum E-Postbrief Potenzial für missbräuchliche Wettbewerbsbeeinträchtigungen. Zwar gehen mit der Digitalen Kopie noch aufklärungsbedürftige Fragen einher, aber diese Leistung war nicht Gegenstand des vorliegenden Entgeltgenehmigungsverfahrens für den physischen E-Postbrief. Anders als der im Vorjahr diskutierte Infrastrukturrabatt stellt die Digitale Kopie keine Kostenposition des E-Postbriefs dar. Somit war sie für die Entgeltgenehmigung nicht kosten- und entgeltrelevant. Die Entgelte konnten daher genehmigt werden. Sollten sich Anhaltspunkte für missbräuchliche Wirkungen der Leistung Digitalen Kopie ergeben, wäre es der Kammer unbenommen, an anderer Stelle regulatorisch einzugreifen sowie einer etwaigen Postrechtswidrigkeit z. B. nach § 24 (nachträgliche Entgeltüberprüfung) oder § 32 PostG (Beanstandung missbräuchlichen Verhaltens) entgegenzutreten.

Änderung der AGB für Zugang zu Teilleistungen

Die Deutsche Post AG hat die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Teilleistungen „Brief“ neu gestaltet. Betroffen hiervon sind die

Verträge, die Zusatzvereinbarungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Teilleistungszugangs „Brief“ BZA und BZE für Kunden und gewerbsmäßige Konsolidierer. Die bestehenden Teilleistungsverträge wurden in drei Wellen zum 31. März 2018, zum 30. April 2018 und zum 31. Mai 2018 ordentlich gekündigt. Gleichzeitig wurde den Vertragspartnern der Abschluss neuer Verträge angeboten. Der Abschluss von Teilleistungsverträgen verpflichtet den Vertragspartner nicht zur Einlieferung von Briefen. Deshalb bleiben förmlich auch Verträge gültig, die nicht gelebt werden. Da die Deutsche Post AG die Änderung der AGB nicht durch eine Änderungskündigung (mit Widerspruchsrecht des Vertragspartners) durchführte, wurden ungenutzte Verträge mangels Reaktion des Vertragspartners unwirksam. Die Maßnahme diente daher auch einer Bereinigung des – auch bei der Bundesnetzagentur gemeldeten – Vertragsbestands.

Einige Bedenken von Wettbewerbern und Konsolidierern zu den Auswirkungen der Anpassungen wurden durch die Deutsche Post AG geklärt. Nachhaltige Beschwerden aufgrund der Umstellungen waren nicht zu verzeichnen. So sah die Kammer nach Überprüfung der AGB-Änderungen keine Veranlassung, gegen die Vertragsanpassungen einzuschreiten.

Entgelte für Zugang zu Postfachanlagen

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 1. Oktober 2018 die für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Entgelte für den Wettbewerberzugang zu den Postfachanlagen der Deutschen Post AG genehmigt. Die Deutsche Post AG ist verpflichtet, Postdienstleistern die Zustellung von Sendungen, die an Postfächer adressiert sind, zu ermöglichen. So können Wettbewerber der Deutschen Post AG sämtliche Sendungen ihrer Kunden zustellen. Ansonsten wären Sendungen mit Postfachanschrift von den Wettbewerbern auszusortieren und entweder als vollfrankierte Sendungen bei der Deutschen Post AG einzuliefern oder an die Kunden der Wettbewerber zurückzugeben. Der Zugang wird gewährt, indem Kräfte der Deutschen Post AG die Sendungen der Wettbewerber, die bei der angeschriebenen Postfachanlage abgegeben werden, in die richtigen Postfächer einsortieren. Der Postfachzugang stellt damit ein wichtiges Element zur Wettbewerbsförderung auf dem Postmarkt dar.

Für die erforderlichen Tätigkeiten steht der Deutschen Post AG ein Entgelt zu, das von der Bundesnetzagentur vorab genehmigt werden muss. Das zu entrichtende Entgelt teilt sich auf in ein Annahmementgelt, das pro Einlieferungsvorgang für die bei der Annahme erforderlichen Tätigkeiten zu zahlen ist, sowie ein sendungsbezogenes Sortierentgelt für das Einlegen der einzelnen Sendung ins Postfach. Das Sortierentgelt wurde mit 3,7 Cent pro Sendung konstant gehalten. Das Annahmementgelt wurde von 1,00 Euro auf nunmehr 0,99 Euro leicht abgesenkt. Damit liegt das genehmigte Entgelt deutlich unter dem Entgeltantrag der Deutschen Post AG, die für die Sendungsannahme ein Entgelt in Höhe von 3,51 Euro beantragt hatte.

Entgeltgenehmigungen für die förmliche Zustellung

Die Entgeltgenehmigungspflicht für sog. Postzustellungsaufträge (PZA) stellt eine Besonderheit dar, weil hier nicht nur der Marktbeherrscher, sondern alle Anbieter dieser Dienstleistung einer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur bedürfen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Wettbewerber und die Deutsche Post AG zur Beurkundung der Zustellung mit Hoheitsbefugnissen beliehen werden.

Im Jahr 2018 gab es lediglich fünf Anträge auf Genehmigung von Entgelten für die förmliche Zustellung. Das ist deutlich weniger als in den Vorjahren (2017 – 33; 2016 – 17). Im Jahr 2018 wurden hauptsächlich Erstanträge auf Genehmigung eines PZA-Entgelts gestellt. Folgeanträge, die vor allem in den beiden Vorjahren für eine hohe Antragszahl sorgten, wurden im Jahr 2018 weitaus weniger gestellt. Beantragt wurden sowohl Staffellentgelte als auch Einzelentgelte, die regional, aber auch für die bundesweite Zustellung erhoben werden. Das höchste im Jahr 2018 genehmigte Entgelt betrug 3,45 Euro. Das geringste Entgelt wurde mit 1,95 Euro genehmigt.

Gerichtsverfahren zur Vorlage von Teilleistungsverträgen der DPIHS

Bereits mit Urteil vom 1. Dezember 2015 hatte das Verwaltungsgericht (VG) Köln bestätigt, dass die Bundesnetzagentur auch die DPIHS als Tochtergesellschaft der Deutschen Post AG zur Vorlage von Teilleistungsverträgen auffordern durfte. Diese Berechtigung folgte unmittelbar aus dem Gesetz.

In dem Verfahren hatten die DPIHS und die Deutsche Post AG die Auffassung vertreten, dass sich die Vorlagepflicht nur unmittelbar an den Marktbeherrscher, nicht aber an dessen verbundene Unternehmen richte. Demgegenüber bezog das Gericht auch die Tochterunternehmen des Marktbeherrschers in die Vorlagepflicht ein und führte hierzu aus, die DPIHS erbringe als einheitliches Unternehmen im Verbund mit der Konzernmutter Teilleistungen gegenüber ihren Kunden.

An den Grundsatzstreit zur Einordnung der Verträge der DPIHS mit ihren Kunden als Teilleistungsverträge und der daraus resultierenden Vorlageverpflichtung – verbunden mit einem Einsichtnahmerecht Dritter – schloss sich ein weiterer gerichtlicher Streit um die Einordnung der Vertragsinhalte als schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2018 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) auf die Beschwerde der Bundesnetzagentur einen Eilantrag der DPIHS vollumfänglich abgelehnt. Dieser hatte die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in Daten aus Teilleistungsverträgen zum Gegenstand. Das VG Köln hatte dem Eilantrag im Juni 2017 weitgehend stattgegeben. Nach Auffassung des OVG NRW hat die DPIHS hinzunehmen, dass die Bundesnetzagentur anderen Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Dritten Einsicht in die im Beschwerdeverfahren noch streitigen Angaben gewährt. Das Postgesetz beinhalte eine Verpflichtung der Bundesnetzagentur zur Einsichtsgewährung. Diese Verpflichtung erstreckte sich auf „Entgelte und andere Bedingungen“ für Teilleistungen sowie für den Zugang zu Postfachanlagen und Adressänderungen, die nicht in den AGB enthalten sind. Die DPIHS könne sich bei den streitgegenständlichen Angaben nicht mit Erfolg auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen. Bei den Angaben handelt es sich u. a. um verbindliche Abholungs- und Anlieferungszeiten, Rabatte bzw. Rabattstaffeln und die Vergütung für die Abholung der Sendungen beim Kunden.

Die Bundesnetzagentur wird interessierten Wirtschaftsteilnehmern (insbesondere Versendern und Konsolidierern) nunmehr Einsicht in die weitgehend entschwärzten Teilleistungsverträge der DPIHS gewähren.

Internationale Zusammenarbeit
Der Onlinehandel wächst kontinuierlich. Das zeigt sich in einer immer größeren Menge nationaler und grenzüberschreitender Warensendungen. Verschiedene internationale Gremien, in denen die Bundesnetzagentur vertreten ist, befassten sich 2018 mit den damit einhergehenden Herausforderungen. Auch die EU reagierte mit der nun in Kraft getretenen europäischen Paketverordnung.

ERGP

Die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) trifft sich zweimal im Jahr zu Vollversammlungen. Im Jahr 2018 fanden die 14. Vollversammlung am 29. Juni in Oslo und die 15. Vollversammlung am 29. November in Belgrad statt. Die beiden Sitzungen leitete der Vorsitzende der belgischen Regulierungsbehörde (BIPT), Jack Hamande.

Auf der ersten Vollversammlung stellte der Vorsitzende für das Jahr 2019, Joao Cadete de Matos von der portugiesischen Regulierungsbehörde ANACOM, den Entwurf des Arbeitsprogramms 2019 vor. Ein Schwerpunkt ist der ERGP-Input zur anstehenden Überarbeitung der Postdienste-Richtlinie. Auch das Thema „Future postal regulatory framework“ mit dem Titel „When digital meets postal – Evolution or revolu-

tion?“ stand im Fokus des ersten ERGP-Stakeholder-Forums.

Außerdem wurde auf der Vollversammlung über die Fragebögen und Grundsätze der EU-Paketverordnung vom 18. April 2018 berichtet, die die Paket-Arbeitsgruppe unter Vorsitz der Bundesnetzagentur erarbeitet hatte. Die ERGP hat diese bereits verabschiedet. Die Grundsätze der Paketverordnung für die Datenerhebung müssen ab 2019 in allen Mitgliedstaaten einheitlich übernommen werden.

Schließlich verabschiedete die Vollversammlung den ERGP-Bericht zur Zugangsregulierung. Auf der zweiten Sitzung in Belgrad wurde das ERGP-Arbeitsprogramm 2019 verabschiedet. Darüber hinaus wurde insbesondere der Bericht „Developments in the postal sector and implications for regulation“ zur öffentlichen Konsultation gestellt, die vom 11. Dezember 2018 bis zum 24. Januar 2019 lief. In dem Bericht analysiert die ERGP die Marktgegebenheiten und die Veränderungen seit 1997 im Postsektor, z. B. durch die Digitalisierung, und befasst sich mit den sich daraus ergebenden Implikationen für den künftigen Regulierungsrahmen. Die ERGP plant, zum künftigen Rechtsrahmen – gestützt auf den Report und die Konsultation – eine „Opinion“ abzugeben, in der sie Schlussfolgerungen zum Änderungsbedarf des jetzigen Postregulierungsrahmens ziehen wird.

Zum ERGP-Chair 2020 wurde Dr. Spyros Pantelis von der griechischen Regulierungsbehörde (EETT) gewählt. Die Arbeitsgruppenstruktur wurde aktualisiert. Für die Überarbeitung der Postdienste-Richtlinie wurde eine Arbeitsgruppe „Regulatory Framework“ gegründet. Außerdem wurde für die Überarbeitung der ERGP Medium Term Strategy 2020–2022 eine Task Force aufgestellt. Die Arbeitsgruppe „Cross-border parcel delivery“ wird gemeinsam von Experten der Bundesnetzagentur und der EETT geleitet. Weitere verabschiedete Dokumente finden sich auf der ERGP-Website.²

Europäische und internationale Normung

Die Entwicklung europäischer Standards wird im Postbereich durch das Europäische Komitee für Normung (CEN, Comité Européen de Normalisation) wahrgenommen. Mitglied im CEN sind 34 nationale Normungsgremien aus den 28 EU-Mitgliedstaaten, den drei EFTA-Staaten sowie aus der Türkei, Mazedonien und Serbien. Transparenz, offener Zugang, Kohärenz und Konsens sind die Grundsätze der Zusammenarbeit auf CEN-Ebene.

²https://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/ergp_en

Im Postbereich werden europäische Normen bzw. technische Spezifikationen im technischen Ausschuss für postalische Dienstleistungen (CEN/TC 331) erarbeitet und festgelegt. Sie dienen der Harmonisierung der technischen Verfahren zur Messung der Dienstgüte, der Verbesserung der Zusammenarbeit aller Akteure im Postwesen und ermöglichen die Interoperabilität der jeweiligen Systeme.

Vor allem die EU-Kommission, aber auch interessierte Wirtschaftskreise treiben im CEN regelmäßig die Entwicklung marktgerechter Normen voran. Es besteht ein enges Zusammenspiel von nationaler, europäischer und weltweiter Normung.

CEN/TC 331 besteht aktuell aus vier Arbeitsgruppen, die spiegelbildlich beim Deutschen Institut für Normung (DIN) – und dort beim Arbeitsausschuss Postalische Dienstleistungen – eingerichtet sind. In den Arbeitsgruppen sitzen Post- und Logistikunternehmen, Kurier-, Express- und Paketunternehmen, Onlinehändler, Industrie, Regulierungsbehörden, Verbände und Verbraucherorganisationen.

Seit Ende 2016 hat die Bundesnetzagentur auf europäischer Ebene den Vorsitz des CEN/TC 331 inne. Sie stellt derzeit auch den Obmann des zuständigen DIN-Ausschusses. In den Gremien tritt die Bundesnetzagentur für offene Standards ein, um auf diese Weise Markteintrittsbarrieren für Wettbewerber bzw. einer Übertragung von Marktmacht vom physischen auf den elektronischen Postbereich frühzeitig vorzubeugen. Dabei achtet sie auf die nötige Transparenz bei der Entwicklung der Normen, einen diskriminierungsfreien Zugang und Kommunikation an alle Marktteilnehmer.

Post- und KEP-Dienstleister, aber auch die Zoll- und Finanzbehörden stehen angesichts des zweistelligen Wachstums an grenzüberschreitenden Warensendungen vor großen Herausforderungen. Im Schnitt stehen in den west- und mitteleuropäischen EU-Mitgliedstaaten täglich mehr als 100.000 grenzüberschreitende Warensendungen mit geringem Wert zur Bearbeitung an.

Bei Sendungen aus Drittstaaten, speziell aus Fernost, fehlt in vielen Fällen eine verifizierbare Deklaration durch den Versender, die korrekte Wertangabe, die Inhaltsbeschreibung oder die erforderliche Umsatzsteueranmeldung auf Basis einer Identifikationsnummer. Eine gesetzeskonforme Entrichtung der Umsatzsteuer im Empfän-

gerland ist zumeist nicht gewährleistet, was zu Umsatzsteuerausfällen in den EU-Mitgliedstaaten führen kann.

Hinzu kommt, dass ab 2021 die bestehenden Freigrenzen für grenzüberschreitende Warensendungen von zumeist 22 Euro wegfallen. Zudem fordern die EU-Zollvorschriften zukünftig für alle Warensendungen eine elektronische Datenvoranmeldung.

Zur Umsetzung dieser Regelungen bedarf es fortgeschrittener elektronischer Datensysteme. Zusammen mit dem Weltpostverein arbeitet CEN an der Entwicklung einer standardisierten Schnittstelle für die elektronische Datenvoranmeldung, die es ermöglicht, alle wesentlichen Daten zur eindeutigen Identifikation von Warensendungen, zu Inhalt, Wert, Empfänger- und Einfuhrumsatzsteueridentifikation in standardisierter Form direkt digital an die Zoll- und Finanzbehörden zu übermitteln. Ferner werden unter Mitwirkung von CEN/TC 331 zwei Projekte bei der Internationalen Organisation für Normung (ISO) gestartet.

Das erste Projekt dient der Transaktionssicherung im Onlinehandel: Zwischen den Ländern dient es der internationalen technischen Zusammenarbeit bei der Überprüfung der Marken und der Warenqualität. Verkäufern und Käufern hilft es ferner bei der Dokumentation der Echtheit eines Transaktionsprozesses sowie dem einfachen Zugang zu Onlineplattformen oder Onlineshops, dem Schutz der Handelsmarken und der Sicherstellung der Authentizität und Integrität der Informationen über die angebotenen Waren. Für den Verbraucher schließlich sind weitere Vorteile gegeben: Die Echtheit und Integrität der Identifikationsdaten von Onlineshops und Anbietern im Onlinehandel werden sichergestellt. Gleichzeitig wird der Kunde über die Herkunft und Qualität der Ware informiert. Zudem schützen Informationen über die Streitschlichtung und einheitliche Schlichtungsverfahren den Verbraucher und geben ihm mehr Sicherheit bei der Abwicklung seiner Onlineeinkäufe.

In dem zweiten Projekt wird eine Norm mit dem Titel „Indirekte, temperaturgeführte Kühllieferdienste – Landtransport von Kühlpaketen mit Zwischenübergabe“ entwickelt. Hier geht es um den in einigen Ländern rapide zunehmenden Versand und Transport von temperaturempfindlichen Waren in Form gekühlter und tiefgekühlter Lebensmittel in Paketen. Bestehende Regelungen decken die Besonderheiten dieser Transporte nicht ausreichend ab. Daher sollen in der neuen ISO-Norm die Anforderungen an die

Anbieter dieser Dienste hinsichtlich Qualität und Einheitlichkeit festgelegt werden und künftig als Richtschnur dienen. Dies wiederum erhöht die Sicherheit für den Verbraucher, der anhand der bereitzustellenden Informationen seinen Kühllieferdienst zuverlässig auswählen kann. Eine bereits bestehende DIN-Norm über den Frischeversand von Lebensmitteln wird in die Entwicklung der ISO-Norm einfließen.

Weltpostverein

Unter der Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist die Bundesnetzagentur im Weltpostverein (WPV) aktiv. Dieser zählt heute 192 Mitgliedsländer. An seinen Sitzungen nehmen Regierungen, Regulierungsbehörden und Postdienstleister teil. Alle vier Jahre bestimmt ein Weltpostkongress die strategische und finanzielle Ausrichtung des WPV. Zum zweiten Mal in der Geschichte des WPV fand vom 3. bis zum 7. September 2018 ein außerordentlicher Kongress in Addis Abeba statt. Dieser war erforderlich, um den WPV zu reformieren, das Beitragssystem zu seiner Finanzierung zu erneuern, die Altersversorgung für dessen Beschäftigte anzupassen und einen integrierten Produktplan (IPP) für die benannten Betreiber zu verabschieden. Nach diesem Kongress wurde die Konkretisierung der Themen im Verwaltungsrat (CA) und im Rat für Postbetrieb (POC) fortgeführt. Vorbereitungen für die Räte und das Tagesgeschäft zwischen den Weltpostkongressen erledigt das Internationale Büro (IB) unter der Leitung eines Generaldirektors.

Reform WPV

Im POC wurde die Zahl der Sitze von 40 auf 48 erhöht. Damit erhalten die afrikanischen Länder, die sich unterrepräsentiert fühlten, vier Sitze mehr als zuvor, Asien zwei, Amerika und Osteuropa jeweils einen Sitz mehr. Die Sitze für die westeuropäischen Länder bleiben unverändert. Außerdem soll bei jedem ordentlichen Kongress ein Drittel der Mitglieder des POC innerhalb der jeweiligen geografischen Region erneuert werden.

Integrierter Produktplan

Beim IPP wird nicht mehr nach Formaten unterschieden, sondern nach Waren- und Dokumentensendungen. Ziel ist die Anpassung des Produktportfolios an die Bedürfnisse des E-Commerce. Weiterführende Arbeiten werden dazu aktuell im POC vorgenommen, der sich u. a. mit Mindestspezifikationen für physische Dienste im Hinblick auf verbesserte Laufzeiten und eine verbesserte Dienstgüte befasst.

Beitragssystem

Beim Eintritt in den WPV haben die Mitgliedsländer freie Beitragsklassenwahl. Die Klassen liegen zwischen 0,5 und 50 Einheiten. Senkungen sind nur bei den Kongressen und nur um eine Klasse (maximal fünf Einheiten) möglich. Da Beitragsreduzierungen bei einem gegebenen Budget zu Lasten anderer Beitragszahler gehen, wurde über ein neues Beitragssystem beraten. Weil beim außerordentlichen Kongress keine Einigung erzielt werden konnte, wurde beschlossen, zunächst Zwischenstufen bei den Beitragsklassen einzuziehen, sodass die Beiträge künftig um maximal drei Einheiten gesenkt werden können. Die Arbeiten an einem neuen Beitragssystem werden aktuell unter deutscher Leitung fortgeführt.

Reform der Altersversorgung

Der WPV verfügt über einen eigenen Rentenfonds für die Beschäftigten des IB. Da nach schweizerischem Recht eine Deckungslücke im Fonds besteht und die Altersstruktur der Beschäftigten ungünstig ist, sollen alternative Möglichkeiten für die Altersversorgung beraten werden. Dazu gehört auch die Überführung des Rentenfonds in denjenigen der Vereinten Nationen, United Nations Joint Staff Pension Fund (UNJSPF), der sich auf alle teilnehmenden UN-Organisationen stützt. Die Verhandlungen mit dem UNJSPF werden von einer Arbeitsgruppe des CA begleitet.

Endvergütungen

Zu den Endvergütungen wurde beim außerordentlichen Kongress kein Ergebnis erzielt. Vielmehr wurde beschlossen, sich bei der Sitzung des POC im Oktober 2018 weiter mit dem Thema zu beschäftigen. Dieser Beschluss wurde letztlich überholt von der Ankündigung der USA, wegen der unzureichenden Endvergütungen aus dem WPV auszutreten.

Die USA führten aus, dass sie sich zuletzt beim außerordentlichen Kongress von Addis Abeba dafür eingesetzt hatten, für eingehende Warensendungen (insbesondere Päckchen) faire und kostenorientierte Endvergütungen von den ausländischen Postpartnerunternehmen zu erhalten, dies aber nicht bzw. nicht schnell genug gelungen sei.

Beim WPV wird derzeit ein Klassifizierungssystem angewendet, das die Mitgliedsländer in Kategorien entsprechend ihrem postalischen Entwicklungsstand einteilt. Dieses System legt fest, welche Endvergütungen für Warensendungen unter zwei Kilo gezahlt werden. Länder mit einem höheren

Entwicklungsstand zahlen mehr, um Entwicklungsländer zu unterstützen, Entwicklungsländer entsprechend weniger.

Die Regelung erscheint zunächst fair. Jedoch wird China trotz seiner rasch anwachsenden Wirtschaft weiterhin als Entwicklungsland geführt. Der WPV hat diese Klassifizierung lange nicht aktualisiert. Anpassungen konnten im Kontext der rund 200 stimmberechtigten Länder nicht durchgesetzt werden.

Jährlich werden etwa 300 Millionen Päckchen von China aus in die USA gesendet (ca. 60 Prozent der in

die USA eingeführten Warensendungen). Dabei kostet die USA die Zustellung eines Päckchens etwa einen US-Dollar mehr, als sie an Endvergütung erhalten. Die US-Regierung sieht dies als Subventionierung der chinesischen Wirtschaft an. Sollte binnen eines Jahres eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, wären die USA bereit, vom angekündigten Austritt Abstand zu nehmen.

Deutschland wird sich im Rahmen des WPV weiterhin für ein globales Postnetz, für einen reibungslosen Ablauf des internationalen Postverkehrs, für den Multilateralismus und dessen nachhaltige Entwicklung einsetzen.

Paketverordnung soll grenzüberschreitenden Onlinehandel verbessern Markterhebungen mit einheitlichen Standards

Am 22. Mai 2018 ist die europäische Paketverordnung³ in Kraft getreten, deren Ziel es ist, zur weiteren Entwicklung des grenzüberschreitenden Onlinehandels beizutragen. Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine Unternehmen sollen eine bessere Übersicht über die Preise für Paketsendungen erhalten.

Dafür ist geplant, die Marktbeobachtung der Regulierungsbehörden zu verbessern. Vor diesem Hintergrund sieht die Paketverordnung in allen Mitgliedstaaten eine Markterhebung für grenzüberschreitende Pakete und großformatige Briefe vor. Für diese Datenerhebung gelten Mindeststandards. Die entsprechenden Fragebögen sowie eine Konkretisierung der Grundsätze für die einheitliche Datenerhebung in Europa wurden auf Anfrage der EU-Kommission in einer Arbeitsgruppe der Europäischen Gruppe der Postregulierungsbehörden (ERGP) erarbeitet. Die Bundesnetzagentur stellt einen der beiden Arbeitsgruppen-Vorsitzenden. Sofern es aufgrund nationaler Gegebenheiten erforderlich ist, können weitere Daten erhoben werden.

Für eine bessere Preisübersicht sind alle Postdienstleister ab einer bestimmten Größe verpflichtet, für bestimmte Gruppen von Einzelsendungen ihre Inlands- und Europatarife an die Bundesnetzagentur

zu übermitteln. Diese werden anschließend von der EU-Kommission im Internet veröffentlicht. So können sich Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine Unternehmen informieren, welche Möglichkeiten sie für den Versand ins EU-Ausland haben oder bei einer Bestellung von dort in Anspruch nehmen können.

Sofern grenzüberschreitende Paketpreise der Universaldienstanbieter nach objektiven Maßstäben unangemessen hoch erscheinen, können die Regulierungsbehörden diese einer vertieften Prüfung unterziehen. Dafür sieht die Verordnung eine Reihe von Kriterien vor, die von der EU-Kommission in gesonderten Leitlinien näher spezifiziert werden. Auch dazu wurden in der o.g. Arbeitsgruppe auf Anfrage der EU-Kommission Grundsätze erarbeitet.

Die jeweiligen Verfahren werden 2019 erstmalig durchgeführt.

³Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Paketzustelldienste.



Schiene und Wettbewerb

Die Bundesnetzagentur hat in zahlreichen Einzelverfahren die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf der Schiene konkretisiert und verbessert. Mit ihren Entscheidungen ebnet die Bundesnetzagentur den Weg für eine stabile Entwicklung und gewährleistet den Wettbewerb im Eisenbahnsektor.



Inhalt

Marktentwicklung	114
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	118
Internationale Zusammenarbeit	126



Die im Schienengüterverkehr des Jahres 2017 erbrachte Verkehrsleistung lag bei 129 Mrd. Tonnenkilometern. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um etwas mehr als zwei Prozent. Der Anteil der Wettbewerber an der Verkehrsleistung lag 2017 bei 47 Prozent.

Im Schienenpersonennahverkehr wurde mit 57 Mrd. Personenkilometern ein neuer Höchstwert erreicht. Der Anteil der Wettbewerber an der Verkehrsleistung im Schienenpersonennahverkehr blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 26 Prozent.

Auch im Schienenpersonenfernverkehr wurde 2017 mit 41 Mrd. Personenkilometern ein neuer Höchstwert erreicht. Mit mehr als 99 Prozent Marktanteil wurde die Verkehrsleistung fast ausschließlich durch die Unternehmen der Deutsche Bahn AG erbracht.

Marktentwicklung

Insgesamt wurde von den Eisenbahnverkehrsunternehmen im Jahr 2017 ein Umsatz in Höhe von 20,7 Mrd. Euro erzielt. Im Schienengüterverkehr lag der Umsatz bei 5,7 Mrd. Euro, im Schienenpersonennahverkehr bei 10,8 Mrd. Euro und im Schienenpersonenfernverkehr bei 4,2 Mrd. Euro.

Im Jahr 2013 wurden noch 67 Prozent der Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr durch die bundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen erbracht. Im Jahr 2017 beträgt dieser Wert nur noch rund 53 Prozent.

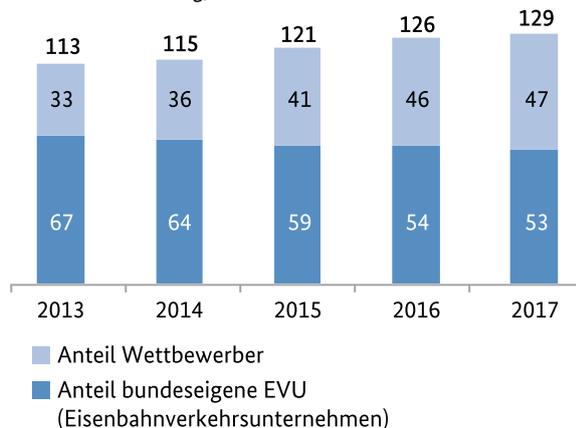
Wesentliche Entwicklungen des Eisenbahnmarktes

Umsatzentwicklung im Eisenbahnverkehrsmarkt nach Verkehrsdiensten
in Mrd. EUR¹



Im Jahr 2017 waren im Eisenbahnmarkt in allen Verkehrsdiensten weiterhin steigende Umsätze zu verzeichnen. Der Umsatzzuwachs von 2016 auf 2017 betrug etwa drei Prozent. Insgesamt wurde von den Eisenbahnverkehrsunternehmen im Jahr 2017 ein Umsatz in Höhe von 20,7 Mrd. Euro erzielt. Der Umsatz stieg im Schienengüterverkehr von 5,6 Mrd. auf 5,7 Mrd. Euro an. Im Schienenpersonennahverkehr nahm der Umsatz von 10,5 Mrd. auf 10,8 Mrd. Euro zu. Eine Steigerung des Umsatzes gab es auch im Schienenpersonenfernverkehr um fünf Prozent von vier auf 4,2 Mrd. Euro.

Entwicklung des Wettbewerbs im SGV¹
nach Verkehrsleistung, Anteile in Prozent

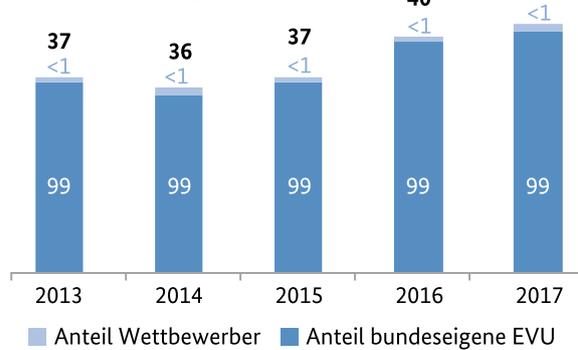


¹ Für das Jahr 2018 liegen noch keine Daten vor.

Im Schienengüterverkehr wurde im Jahr 2017 eine Verkehrsleistung von 129 Mrd. Tonnenkilometern erbracht. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um etwas mehr als zwei Prozent. Im Jahr 2013 wurden noch 67 Prozent der Verkehrsleistung durch die bundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen erbracht. Im Jahr 2017 beträgt dieser Wert nur noch rund 53 Prozent.

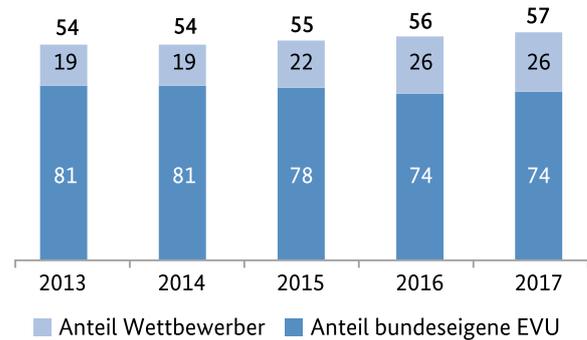
Die Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr nahm im Zeitraum von 2013 bis 2017 um mehr als 14 Prozent zu. Im Zeitraum von 2013 bis 2017 hat sich der Anteil des Schienengüterverkehrs am Modal Split² von 18 auf 19,3 Prozent erhöht.

Entwicklung des Wettbewerbs im SPFV¹
nach Verkehrsleistung, Anteile in Prozent



Im Schienenpersonenfernverkehr steigt die Verkehrsleistung seit 2014 kontinuierlich an. Im Jahr 2017 wurde mit 41 Mrd. Personenkilometern ein neuer Höchstwert erreicht. Die Verkehrsleistung wurde mit mehr als 99 Prozent Marktanteil erneut fast ausschließlich durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG erbracht. Regelmäßige Linienverkehre wurden im Jahr 2017 außerdem von Thalys, Locomore und HKX angeboten. Im Jahr 2018 hat Flixtrain Verkehre aufgenommen, Nachtzüge werden von der ÖBB angeboten.

Entwicklung des Wettbewerbs im SPNV¹
nach Verkehrsleistung, Anteile in Prozent



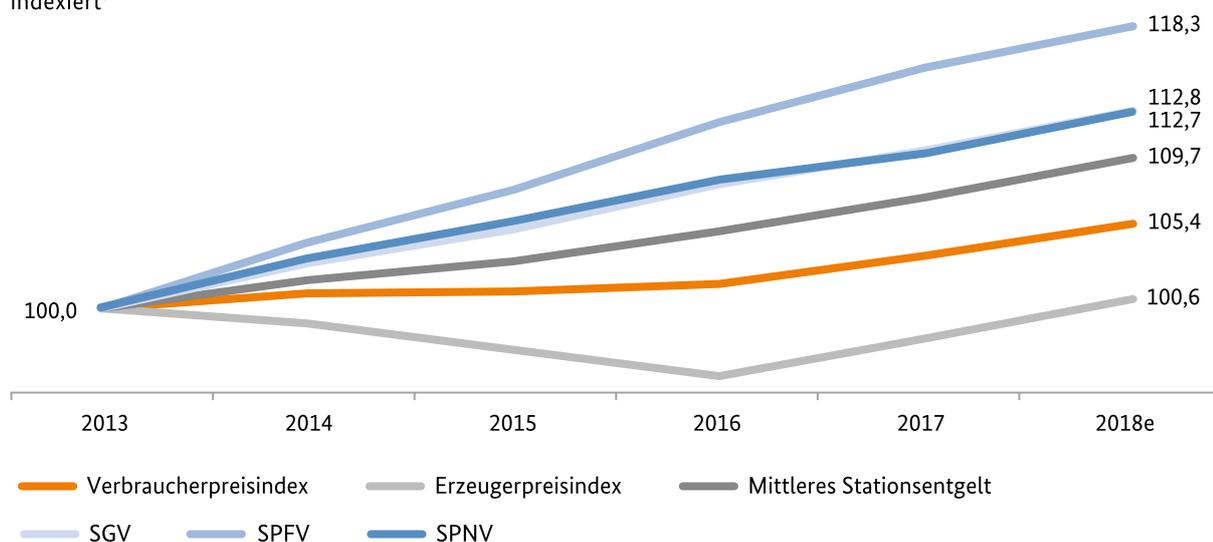
Die Verkehrsleistung im Schienenpersonennahverkehr steigt seit vielen Jahren stetig an. Im Jahr 2017 wurde mit 57 Mrd. Personenkilometern ein neuer Höchstwert erreicht. Der Anteil der Wettbewerber an der Verkehrsleistung stagniert im Jahr 2017, nachdem er zuvor deutlich zugenommen hatte. Für die Zukunft ist jedoch mit einer weiteren Zunahme des Wettbewerberanteils zu rechnen, da Wettbewerber einige Verkehrsvergaben mit hohem Fahrgastpotenzial (z. B. RRR in Nordrhein-Westfalen) für sich entscheiden konnten.

Vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2017 stieg der Anteil des Schienenpersonenverkehrs am Modal Split von 8,3 auf 8,4 Prozent leicht an.

²Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsträger

Infrastrukturnutzungsentgelte

Durchschnittliches Trassenentgelt je Trassenkilometer indexiert³

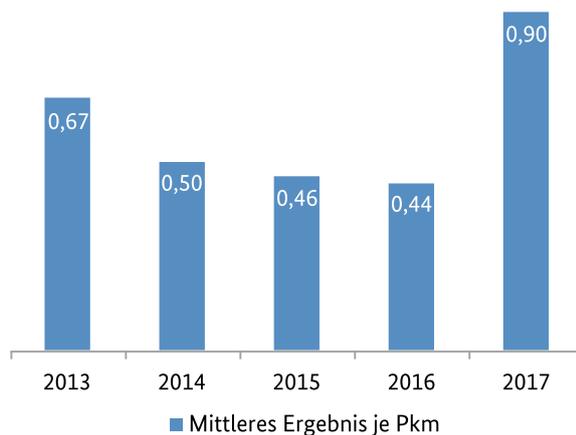


Während sich der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von 2013 bis 2018 um etwas mehr als fünf Prozent erhöhte, stiegen die Trassenentgelte im Schienengüterverkehr um mehr als 18 Prozent und im Schienenpersonennahverkehr und Schienenpersonenfernverkehr um mehr als zwölf Prozent an. Das mittlere Entgelt für die Nutzung von Personenbahnhöfen erhöhte sich um rund zehn Prozent. Der Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte blieb dagegen im selben Zeitraum nahezu konstant.

Betriebsergebnisse der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Im Jahr 2017⁴ hat sich die Anzahl der Eisenbahnverkehrsunternehmen erhöht, die ein positives Betriebsergebnis erreichten.

Spezifisches Ergebnis der EVU im SPFV in Eurocent je Pkm

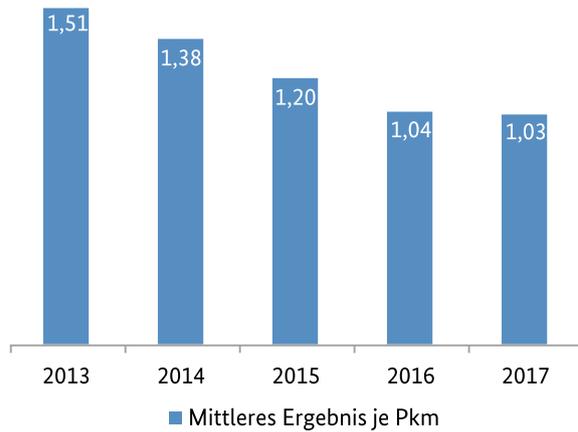


³ Die durch ein „e“ gekennzeichnete Jahreszahl weist darauf hin, dass es sich hierbei um prognostizierte Werte handelt.

⁴ Für das Jahr 2018 liegen noch keine Daten vor.

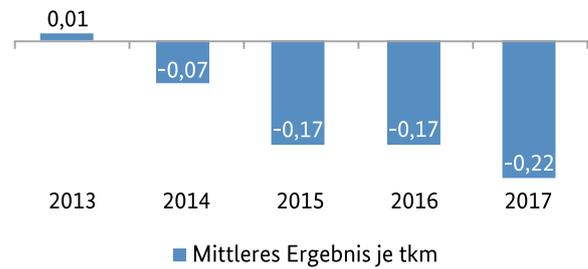
Bezogen auf einen Personenkilometer, verzeichnete der Schienenpersonenfernverkehr im Jahr 2017 mit einem mittleren Betriebsergebnis von 0,90 Cent ein weitaus höheres Betriebsergebnis als im Jahr 2016 mit 0,44 Cent je Personenkilometer.

Spezifisches Ergebnis der EVU im SPNV
in Eurocent je Pkm



Im Schienenpersonennahverkehr fällt das mittlere Betriebsergebnis mit 1,03 Cent pro erbrachten Personenkilometer im Jahr 2017 minimal geringer aus als im Jahr 2016.

Spezifisches Ergebnis der EVU im SGV
in Eurocent je tkm



Im Schienengüterverkehr verbuchten die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Jahr 2017 einen durchschnittlichen Verlust von 0,22 Cent je Tonnenkilometer. Im Vergleich zum Jahr 2016 gab es hierbei eine weitere Verschlechterung.

Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

Die Bundesnetzagentur hat in zahlreichen Einzelverfahren die Rahmenbedingungen für den Zugang zu Schienenwegen und zu Serviceeinrichtungen konkretisiert und verbessert. Darüber hinaus waren die Infrastrukturnutzungsentgelte Gegenstand unterschiedlicher Entscheidungen und Verfahren.

Zugang zu Schienenwegen

Störungsmanagement Schienengüterverkehrskorridor 1 (Rhein-Alpen)

In 2018 hat das Referat für Zugang zur Schieneninfrastruktur und Dienstleistungen gemeinsam mit den Regulierungsbehörden in der Schweiz, Niederlanden und Belgien die betrieblichen Prozesse und ihre Schnittstellen im Umgang mit Störungen im nationalen Schienenverkehr untersucht und die Kriterien der national angewandten Handlungskonzepte dargestellt. Zur Untersuchung der nationalen Besonderheiten der Schieneninfrastruktur und der umgesetzten nationalen Regelungen im Störungsmanagement wurden zunächst gemeinsame betriebliche Grundsatzfragen ausgearbeitet und die geforderten europäischen bzw. nationalen rechtlichen Grundlagen verglichen. Zur Vertiefung und Erörterung betrieblicher Themen fand später ein bilaterales Gespräch zwischen den Regulierungsbehörden und den Betreibern der Schienenwege statt.

Die Regulierungsbehörden stellten abschließend die Entscheidungs-, Kommunikations- und Umsetzungsprozesse mit eventuell integrierten Handlungskonzepten für den Störfall im Schienenverkehr dar.

Beschluss zu den Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) der DB Netz AG

Am 02.10.2018 haben die DB Netz AG und die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH die Bundesnetzagentur über ihre beabsichtigten Änderungen der Schienennetz-Nutzungsbedingungen unterrichtet. Die Bundesnetzagentur hatte sechs Wochen Zeit für die Prüfung der beabsichtigten Änderungen und hat in einigen Punkten von ihrem Ablehnungsrecht gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 4 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) Gebrauch gemacht.

Abgelehnt wurde unter anderem die beabsichtigte Regelung, das Bestellniveau von Schienenpersonennahverkehrsdiensten auf überlastet erklärten Strecken auf das aktuelle Bestellniveau einzufrieren. Zwar ist auf überlasteten Strecken die Einführung von speziellen Vorrangkriterien möglich, Voraussetzung für die Anwendung ist aber, dass Anträge auf Nutzung dieser Strecke miteinander in Konflikt stehen. Die Entscheidung muss darüber hinaus den gesellschaftlichen Nutzen der Verkehre berücksichtigen. Diese gesetzlichen Vorgaben wurden vorliegend nicht eingehalten.

Die Bundesnetzagentur hat zudem eine Änderung abgelehnt, wonach die im Fahrplan zu berücksichtigenden Mindesthalte- und Wendezeiten ausgeweitet werden sollten. Mindesthaltezeiten beinhalten unter anderem die Zeit, die ein Zug in einem Bahnhof zum Fahrgastwechsel benötigt. Bei hoch ausgelasteten Strecken führt ein Überschreiten der im Fahrplan berücksichtigten Haltezeiten regelmäßig zu Folgeverspätungen. Die DB Netz AG hat jedoch in ihrer Unterrichtung weder den konkreten Bedarf für die Ausweitung der bestehenden Mindesthalte- und Wendezeiten noch die Angemessenheit des jeweiligen Ausmaßes der Anpassungen dargelegt. Die Änderung hätte dazu geführt, dass verschiedene Fahrplankonzepte des Nahverkehrs langfristig nicht realisierbar gewesen wären.

Abgelehnt wurde auch eine Regelung, mit der die DB Netz AG Koordinierungsverfahren in Konfliktsituationen abkürzen wollte. Liegen Nutzungsanträge vor, die miteinander in Konflikt stehen, muss der Infrastrukturbetreiber durch Verhandlung mit den betroffenen Zugangsberechtigten dafür Sorge tragen, dass möglichst allen Nutzern Kapazität zugewiesen werden kann. Die DB Netz AG wollte die Zahl der einzubringenden Lösungsvorschläge abstrakt auf eine geringe Maximalzahl festschreiben. Die Bundesnetzagentur hat festgestellt, dass die DB Netz AG damit ihrer Verpflichtung zur Koordination von Trassenanträgen nicht gerecht würde.

Infolge der Ablehnung können die beabsichtigten Änderungen nicht in Kraft treten. Die DB Netz AG hat Klage gegen den Beschluss beim VG Köln eingereicht.

SNB weiterer Betreiber von Schienenwegen

Mehr Betreiber von Schienenwegen außerhalb des DB Konzerns als bisher haben im vergangenen Jahr ihre Schienennetz-Nutzungsbedingungen entsprechend den Vorgaben des Eisenbahnregulierungsgesetzes überarbeitet. Bei diesen insgesamt 14 Fällen kam es aufgrund der Beratung durch die Bundesnetzagentur immer zu einvernehmlichen Lösungen.

Überlastung der linken Rheinstrecke und des Hauptbahnhofs Köln

Das Überlastungsverfahren für die linke Rheinstrecke zwischen Hürth-Kalscheuren über Bonn nach Remagen wurde fortgesetzt. Nachdem die DB Netz AG einen konkreten Bedarf von Güterzugtrassen anstelle der Ahrtalbahn bzw. entsprechende Nutzungskon-

flikte nicht nachweisen konnte, stellt sie derzeit die Durchbindung der Ahrtalbahn auf der überlasteten Hauptstrecke von Bonn nach Remagen nicht mehr infrage. Stattdessen gibt es inzwischen ein Fahrplan- und Kapazitätsgremium, das betriebliche Möglichkeiten zur Bewältigung der Kapazitätsprobleme sucht. Dabei geht es insbesondere um das Stärken und Schwächen in Remagen der ab Juni 2019 verkehrenden Rhein-Ruhr-Express-Züge. Aufgrund mehrerer Baustellen und überlasteter Schienenwege ist diese lang laufende Linie in Nordrhein-Westfalen sehr verspätungsanfällig. Daher könnte dieser betriebliche Vorgang in bis zu 50 Prozent der Fälle nicht klappen. Als Folge müssten die entsprechenden Züge oft schon in Remagen statt erst in Koblenz wenden. Die Lösung erfordert ein zusätzliches RRX-Fahrzeug sowie Klarheit darüber, wer die entsprechenden Mehrkosten übernimmt.

Das Überlastungsverfahren für die Strecke Köln Hbf über Köln Messe/Deutz bis Köln-Mülheim hat aufgezeigt, dass der Bahnknoten Köln hoffnungslos überlastet ist und dringend umfangreich ausgebaut werden muss. Die Diskussion mit der Bundesnetzagentur und dem NVR thematisiert neben begrenzt möglichen betrieblichen Maßnahmen die Frage, ob inzwischen so viele Züge den überlasteten Schienewegabschnitt befahren, dass damit die Betriebsqualität zwangsläufig mangelhaft ist und Unpünktlichkeiten unvermeidbar sind. Zudem ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur der Bahnhof Köln Messe/Deutz (tief) so nutzergerecht auszubauen, dass er als halbwegs akzeptabler Ersatz für Köln Hbf dienen kann: Täglich fahren bis zu 39 Fernverkehrszüge nördlich und südlich von Köln rechtsrheinisch und müssen, nur um Köln Hbf anzufahren, dort wenden, sodass die Kapazitäten östlich des Hbf (Hohenzollernbrücke) doppelt genutzt werden. Das geht nur auf Kosten der Qualität und der Kapazität für einen weiteren Angebotsausbau.

Prüfung der Zugangsberechtigung des Unternehmens „Westbahn“

Die Westbahn Management GmbH informierte die Bundesnetzagentur über ihre Absicht, grenzüberschreitende Zugverkehre zum Netzfahrplan 2019 (Beginn Dezember 2018) zwischen Wien und München Hbf durchzuführen.

Da die Westbahn nicht über einen Firmensitz in Deutschland verfügt, muss sie zur Erlangung einer Zugangsberechtigung nach der gegenwärtig geltenden Rechtslage die Eisenbahnregulierungsbehörde zuvor über die Absicht, einen grenzüberschreitenden Personenverkehrsdienst anzubieten, informieren. Nach Veröffentlichung des Vorhabens durch die Bundesnetzagentur konnten die sogenannten berechtigten Stellen (Eisenbahnverkehrsunternehmen, die zumindest auf einem Teillaufweg des geplanten Zugverkehrs eigene Personenverkehrsdienste betreiben) einen Antrag auf Prüfung der Grenzüberschreitung als Hauptzweck der geplanten Verkehrsleistung stellen. Davon machten die DB Regio AG sowie die DB Regionetz Verkehrs GmbH Gebrauch.

Am 25.09.2018 stellte die Bundesnetzagentur fest, dass der Hauptzweck der seitens der Westbahn zum Netzfahrplan 2019 auf der Relation Wien – München geplanten Zugverkehre in der Beförderung von Fahrgästen zwischen Bahnhöfen in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten (Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich) besteht.

Zugang zu Serviceeinrichtungen

In der Regulierung des Zugangs zu Serviceeinrichtungen und Dienstleistungen wird der Zugang zu wesentlichen Knotenpunkten im Eisenbahnnetz, wie z. B. Rangierbahnhöfen, Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, wie (Container-)Terminals oder Personenbahnhöfen, aber auch zu Bahnwerkstätten und anderen Dienstleistungen rund um den Eisenbahnverkehr überwacht. Im Jahr 2018 wurden hierzu weit über 100 Ermittlungen und Verfahren geführt.

Verfahren zu Güterterminals

Der Zugang zu Serviceeinrichtungen muss zu angemessenen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen erfolgen.

Im Januar 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht (6 B 21.17 vom 15.01.2018) bestätigt, dass Betreiber von trimodalen Güterterminals der Eisenbahnregulierung unterfallen und Zugang zu diesen Bedingungen zu gewähren haben. Bei einer zum trimodalen Umschlag von Containern betriebenen Anlage handele es sich unabhängig vom Anteil der Schiene am Umschlag um ein Güterterminal im Sinne der Eisenbahnregulierung. Maßgeblich für die Einordnung seien im Sinne einer funktionalen Betrachtung der Zweck und die typischen

Betriebsabläufe in einer Anlage. Das Bundesverwaltungsgericht hält damit an dem weiten Verständnis des Begriffs der Serviceeinrichtungen auch unter dem Eisenbahnregulierungsgesetz fest.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurden 14 ruhende Ermittlungen gegenüber Terminalbetreibern aus dem Raum Duisburg/Oberrhein wieder aufgegriffen. Die Betreiber der Containerterminals haben mittlerweile anerkannt, dass sie der Regulierung unterfallen.

Die Regulierung von Güterterminals im konventionellen Ladungsverkehr ist weiter Gegenstand von Diskussionen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist für die Einordnung als Serviceeinrichtung ausschlaggebend, ob in der Anlage auf oder von der Eisenbahn umgeschlagen wird. Diese Auffassung wurde vom VG Köln (18 K 7139/16 vom 27.07.2018) bestätigt. Entscheidend sei, dass die Umschlaganlage dem Verkehrsträgerwechsel diene, selbst wenn die Güter zwischenzeitlich gelagert und hierfür bearbeitet würden, solange keine „Verarbeitung“ stattfindet.

Alternative Anmelde-möglichkeiten von Kapazitäten in Personenbahnhöfen

Die Regelungen des Zugangs sind in Nutzungsbedingungen festzuhalten und einheitlich gegenüber jedem Zugangsberechtigten anzuwenden. Ein wichtiger Aspekt sind die Regeln zum Anmeldeverfahren.

Dabei ist der Umgang mit webbasierten Anmelde-systemen zunehmend von Bedeutung. Im April 2018 erklärte sich die DB Station&Service AG in einem Vergleich vor dem VG Köln bereit, dass sie für alle technischen Ausfälle, mit Ausnahme von Störungen im Bereich der technischen Ausstattung beim Zugangsberechtigten, eine alternative Möglichkeit zur Anmeldung bzw. zum Vertragsschluss anbieten müsse. Das Gericht teilte die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass ein Unternehmen im Monopolbereich eine besondere Verantwortung gegenüber dem Nutzer trage.

Darstellung von Infrastruktur in Serviceeinrichtungen

Die genaue Darstellung der verfügbaren Infrastruktur und deren Ausstattung sind wesentlich für ein transparentes und diskriminierungsfreies Anmeldeverfahren.

Die Bundesnetzagentur setzte gegenüber der DB Netz AG eine Verbesserung der Gleisdarstellungen durch.

Verkehrs- und Rangiererwege werden von den Beschäftigten der Eisenbahnverkehrsunternehmen benötigt, um sich während des laufenden Eisenbahnbetriebs sicher zwischen den Gleisen bewegen und an den Schienenfahrzeugen arbeiten zu können. Eisenbahnverkehrsunternehmen hatten sich bei der Bundesnetzagentur darüber beschwert, dass die DB Netz AG keine Informationen über die Beleuchtung und die vorhandenen Verkehrs- und Rangiererwege in den von ihr betriebenen Gleisanlagen zur Verfügung stelle. Sie könnten daher bei der Planung nicht einschätzen, ob die Anlagen unter arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten sicher wären. Nach umfangreichen Ermittlungen und Einleitung eines Beschlusskammerverfahrens durch die Bundesnetzagentur erklärte sich die DB Netz AG im Laufe des Verfahrens bereit, die Darstellungen ihrer Rangierbahnhöfe und sonstigen Gleisanlagen durch die verbindliche Angabe zu der in den jeweiligen Anlagen verfügbaren Beleuchtungsstärke sowie zur Lage und Dimensionierung der Verkehrs- und Rangiererwege deutlich zu verbessern. Die Veröffentlichung erfolgt als grafische Darstellung im elektronischen Anmeldesystem. So können sich Eisenbahnverkehrsunternehmen bereits bei der Anmeldung der Gleise ein Bild über die verfügbare Ausstattungsqualität machen. Die DB Netz AG wird die notwendige deutschlandweite Datenerfassung in ihren Gleisanlagen bis spätestens 2020 abschließen.

Konfliktlösungen in Serviceeinrichtungen

Für den Umgang mit Konflikten zwischen Anmeldungen sieht das Eisenbahnregulierungsgesetz ein Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren vor. Lässt sich der Konflikt nicht lösen, ist die Bundesnetzagentur über die beabsichtigte Ablehnung eines Nutzungsantrages zu unterrichten. Die DB Netz AG meldete im Zuge der Erstellung des Netzfahrplans 2018/2019 zehn Nutzungsablehnungen. Vermehrt zeigten sich Nutzungskonflikte im Schienenpersonenfernverkehr durch Wettbewerber im Nachtzug- oder Punkt-zu-Punkt-Segment. Die Hälfte der Fälle wurde aufgrund lang laufender Nutzungsverträge entschieden. Die Zahl der Nutzungskonflikte liegt im Regelfall weit höher. Die DB Netz AG kann bisher viele Fälle durch eine einvernehmlichen Lösung mit den Beteiligten lösen. Bereits seit Jahren verringert sich die Kapazität in Serviceeinrichtungen im Güter- und Personenverkehr bei gleichzeitiger Zunahme von Verkehren und Nutzern. Zunehmende Nutzungskonflikte sind die Folge. Kapazitätsengpässe herrschen insbesondere in den Großräumen Hamburg und Berlin, in denen viele Züge enden und abgestellt werden müssen.

Kann in einer Serviceeinrichtung mangels Kapazität eine beantragte Nutzung nicht realisiert werden, muss der Betreiber einer Serviceeinrichtung – auch in Serviceeinrichtungen anderer Betreiber – alternative Nutzungsmöglichkeiten für den Zugangsberechtigten suchen.

Das Kriterium der sogenannten tragfähigen Alternative spielte im Rahmen des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens zur Vergabe von Kapazität in Serviceeinrichtungen erstmals für die Fahrplanperiode 2018/2019 eine Rolle. Soll ein Nutzungsbegehren abgelehnt werden, kann der Betroffene die Bundesnetzagentur einschalten. Sie prüft, ob sie einen angemessenen Teil der Kapazität zuweist. Voraussetzung hierfür ist, dass keine tragfähige Alternative existiert. Die Bundesnetzagentur hat in 2018 die Möglichkeiten für tragfähige Marktalternativen unter Praxisbedingungen untersuchen und bewerten lassen⁵. Im Gutachten wurden abstrakte gesetzliche Vorgaben mit konkreten betrieblichen Anforderungen hinterlegt. Aufgrund der Vielfalt an Serviceeinrichtungen wurde das Gutachten auf Abstellgleise fokussiert. Im Ergebnis bestimmen betriebliche Parameter, ob ein anderes Abstellgleis eine Alternative zum ursprünglich gewünschten Abstellgleis darstellen kann. Inwieweit eine Alternative für den Zugangsberechtigten tragfähig ist, kann (nur) auf Basis seiner Geschäftsplanung entschieden werden.

Infrastrukturnutzungsentgelte

Anreizsystem der DB Netz AG

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2018 die Genehmigung der von der DB Netz AG beabsichtigten Regelungen für ein Anreizsystem abgelehnt.

Die wesentlichen Anforderungen an ein Anreizsystem ergeben sich aus § 39 Eisenbahnregulierungsgesetz und dessen Anlage 7. Demnach müssen Entgeltregelungen für die Schienenwegnutzung durch leistungsabhängige Bestandteile den Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem jeweiligen Betreiber der Schienenwege Anreize zur Minimierung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten. Grundsätzlich ist ein Anreizsystem so gestaltet, dass Zugverspätungen die Zahlung von Vertragsstrafen auslösen. Dazu wird die Differenz zwischen der fahrplanmäßigen und der tatsächlichen Ankunft gemessen. Ist ein bestimmter Schwellenwert überschritten, gilt ein Zug als verspätet. Die Verspätung wird einem verursachenden Ereignis und damit

⁵ Siehe https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Eisenbahn/Unternehmen_Institutionen/VeroeffentlichungenGutachten/Gutachten2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2

entweder dem Einflussbereich des Betreibers der Schienenwege oder dem Einflussbereich der Verkehrsunternehmen zugeordnet. Die so zugeordneten Verspätungen lösen wechselseitige Zahlungspflichten aus.

Nachdem das Anreizsystem der DB Netz AG bereits im Jahr 2017 beanstandet worden war, hatte das Unternehmen im Jahr 2018 ein überarbeitetes System vorgelegt. Das überarbeitete Anreizsystem sollte insbesondere höhere Pönalen aufweisen und für das gesamte Netz der DB Netz AG gelten. Zudem waren für baubedingte Zusatzverspätungen deutlich höhere Pönalen für die DB Netz AG vorgesehen als für andere Verspätungsursachen.

Die Bundesnetzagentur hat festgestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen an Anreizsysteme durch das von der DB Netz AG vorgeschlagene System nicht umgesetzt wurden. Einerseits wurden die Eckwerte des beabsichtigten Anreizsystems nicht hinreichend mit den Zugangsberechtigten vereinbart. Eine entsprechende Vereinbarung mit den Unternehmen des Schienengüterverkehrs lag nicht vor. Bei der Berechnung der Zahlungen wurde zudem die durchschnittliche Verspätung der Verkehrsdienste nicht berücksichtigt. Weitere Beanstandungen betrafen unangemessen kurze Fristen zur Beantragung von Korrekturen bei Zuordnungen von Verspätungsminuten, die mangelnde Unparteilichkeit der vorgesehenen Streitbeilegungsstelle sowie unangemessene Regelungen zur Minderung und zum Ausschluss von Schadensersatzforderungen.

Verfahren zur Festlegung der Obergrenze der Gesamtkosten

Seit Inkrafttreten des Eisenbahnregulierungsgesetzes bedürfen alle Betreiber regelspuriger Schienenwege der Genehmigung ihrer Entgelte. Soweit keine Ausnahme oder Befreiungstatbestände vorliegen, ist eine Preisbildung mit Anreizsetzung durchzuführen. Dies gilt neben der DB Netz AG für acht weitere Unternehmen.

Vor Beginn der ersten Regulierungsperiode, welche sich von 2019 bis 2023 erstreckt, erfolgte per Beschluss für jedes betroffene Unternehmen eine einmalige Feststellung des Ausgangsniveaus der Gesamtkosten (AGK). Ausgehend vom AGK, wurde für jedes betroffene Unternehmen eine Obergrenze der Gesamtkosten (OGK) für die Netzfahrplanperiode

2019/2020 gebildet. Die jährliche Festlegung der Obergrenze der Gesamtkosten berücksichtigt einerseits eine gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate und andererseits eine gesamtwirtschaftliche Produktivitätsfortschrittsrate. Die Herleitung der Fortschrittsraten basiert auf Zeitreihen des Statistischen Bundesamtes bzw. des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die OGK begrenzt die zu beantragenden und zu genehmigenden Entgelte der jeweiligen Netzfahrplanperioden der ersten Regulierungsperiode.

Die Festlegung zum OGK 2020 für die Netzfahrplanperiode 2019/2020 ist die zweite Festlegung einer Obergrenze der Gesamtkosten innerhalb der ersten Regulierungsperiode. Die OGK 2020 der DB Netz AG liegt 59 Mio. Euro bzw. 1,1 Prozent unter der Festlegung des vorherigen Jahres für die OGK 2019 (OGK 2019: 5,3 Mrd. Euro). Wesentlicher Treiber für die Absenkung der Obergrenze der Gesamtkosten war, dass im relevanten Herleitungszeitraum die kostensteigernd wirkende Preissteigerungsrate unterhalb der kostenmindernd wirkenden Produktivitätsfortschrittsrate lag.

Einen leicht dämpfenden Effekt auf die Absenkung der Obergrenze der Gesamtkosten hatte die Tatsache, dass die Absenkungsrate nicht auf Mittel der DB Netz AG angewandt wurde, zu deren Verwendung sich die DB Netz AG im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung II (LuFV II) verpflichtet hat. Die DB Netz AG hatte ein entsprechendes Anerkennungsverfahren zur Berücksichtigung der LuFV II bei der Bildung der Obergrenze der Gesamtkosten durchlaufen, an deren Ende die Anerkennung der LuFV II als qualifizierte Regulierungsvereinbarung stand.

Entgeltgenehmigungsverfahren für weitere Betreiber der Schienenwege

Eine Preisbildung mit Anreizsetzung war neben der DB Netz AG für acht weitere Unternehmen erforderlich. Die meisten dieser Unternehmen hatten bis zum Ende des Jahres 2018 einen Entgeltgenehmigungsantrag gestellt. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass nach Vorliegen der vollständigen und inhaltlich richtigen Unterlagen sämtliche Verfahren Anfang des Jahres 2019 zum Abschluss gebracht werden können.

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ist ausreichend, soweit Ausnahme oder Befreiungstatbestände erfüllt sind. Die Entgelte dieser Betreiber der Schienenwege sind zu genehmigen, wenn diese so

bemessen sind, dass sie die Kosten für die Erbringung der Leistungen, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, nicht übersteigen sowie angemessen, nicht diskriminierend und transparent sind.

Die Bundesnetzagentur hatte zu diesem Zweck im Sommer 2018 rund 60 Betreiber der Schienenwege angeschrieben und über die rechtlichen Grundlagen sowie den Verfahrensablauf informiert. Um die Arbeitslast der betroffenen Betreiber der Schienenwege nochmals zu reduzieren, hat die Bundesnetzagentur den gesamten Prozess weiter standardisiert. Hierzu entwickelte sie unter anderem den elektronischen Erhebungsbogen weiter und befüllte diesen im Voraus mit Daten, die aus der letzten Genehmigungsphase bereits bekannt waren.

Stationsentgelte 2019 der DB Station&Service AG

Die Bundesnetzagentur hat die Entgelte für die Nutzung der Personenbahnhöfe der DB Station&Service AG für das Jahr 2019 genehmigt. Das Unternehmen betreibt in Deutschland circa 5.400 Stationen und ist somit der bundesweit größte Betreiber von Personenbahnhöfen. Die durchschnittliche Preissteigerung für das Jahr 2019 beträgt 1,11 Prozent und fällt im Vergleich zum Vorjahr (2,96 Prozent) moderat aus.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden verschiedene Kostenansätze nicht in der eingereichten Höhe akzeptiert. Dies führte zu einer Kürzung der regulatorisch relevanten Entgeltobergrenze.

Entgeltregulierung von Wartungseinrichtungen

Das Eisenbahnregulierungsgesetz sieht regulatorische Erleichterungen für Betreiber von Wartungseinrichtungen vor. Insbesondere sind die spezifischen Vorgaben zur Entgeltbildung von Serviceeinrichtungen insoweit nicht anwendbar. Aufgrund der Beschwerde eines Zugangsberechtigten, der zwei Wartungseinrichtungen der DB Regio AG nutzt und sich längerfristig vertraglich an die Standorte gebunden hat, hatte die Bundesnetzagentur dennoch ein Prüfverfahren eröffnet und Auskünfte zur Entgeltkalkulation angefordert. Grundlage für das Verfahren waren die allgemeinen Anforderungen an die diskriminierungsfreie Zugangsgewährung durch Betreiber von Serviceeinrichtungen.

Diese Praxis wurde nunmehr durch Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in einem Eilverfahren zunächst verworfen. Es sei nach gegenwärtiger nationaler Rechtslage nicht Teil der regulierungsbehördlichen Aufgaben, die Entgelte eines

Betreibers von Wartungseinrichtungen zu überprüfen. Vielmehr spreche Überwiegendes für eine generelle Befreiung der Betreiber von Wartungseinrichtungen von der Entgeltregulierung. Demzufolge könne die Bundesnetzagentur auch keine Auskünfte zur Kalkulation einholen. Allerdings behielt sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eine Entscheidung über die Auslegung maßgeblicher unionsrechtlicher Vorgaben in einem möglichen Hauptsacheverfahren vor. So bedürfe es der Klärung, in welchem Umfang es den Mitgliedstaaten gestattet bleibe, entsprechende Befreiungen im nationalen Recht zu verankern.

Die gegenwärtig im Eisenbahnregulierungsgesetz vorgesehenen Erleichterungen für Wartungseinrichtungen sind zeitlich begrenzt und werden vom Gesetzgeber überprüft. Ob sie über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert werden, wird unter anderem auf Basis des Berichts der Bundesnetzagentur zur Marktsituation bei Wartungseinrichtungen entschieden werden.

Entgelte für die Nutzung von Abstellgleisen der DB Netz AG in Saarbrücken Hauptbahnhof

Das Anlagenpreissystem der DB Netz AG sieht für die Nutzung von Abstellgleisen regelmäßig ein Entgelt vor, dessen Höhe sich nach der vorhandenen Ausstattung der jeweiligen Eisenbahninfrastruktur richtet. In einigen Fällen erhebt die DB Netz AG hingegen ein zusätzliches, anlagenspezifisches Entgelt. Dies gilt auch für bestimmte Gleise in der Abstellanlage am Standort Saarbrücken Hauptbahnhof.

Die Bundesnetzagentur hat dieses Zusatzentgelt für ungültig erklärt. Sie verfolgte damit das Ziel, die Diskriminierung hiervon betroffener Eisenbahnverkehrsunternehmen zu beenden und für die Zukunft zu verhindern. Zugleich sollten bestehende Wettbewerbsverzerrungen abgestellt werden. Für die entsprechenden Abstellgleise gilt ausschließlich das reguläre Entgelt. Hiervon profitieren insbesondere solche Eisenbahnverkehrsunternehmen, die auf eine langfristige Nutzung der Abstellanlage angewiesen sind und im Vorfeld der Nutzung keine Kenntnis von der Erhebung des Zusatzentgelts hatten.

Die DB Netz AG hat Klage gegen den Beschluss der Bundesnetzagentur eingereicht. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist noch nicht bestandskräftig.

Entflechtung

Marktdialog zur Entflechtung im Eisenbahnmarkt

Mit der Einführung des Eisenbahnregulierungsgesetzes hat die Bundesnetzagentur die Aufgabe übernommen, die Einhaltung der Entflechtungsbestimmungen zu überwachen. Dies betrifft alle am Eisenbahnmarkt tätigen Unternehmen, soweit sie nicht befreit sind.

Die Bundesnetzagentur hat unter anderem im Kontext der laufenden Entgeltgenehmigungsverfahren festgestellt, dass es Schwierigkeiten bei der Lesart bzw. der Umsetzung der Entflechtungsvorschriften aufseiten der Eisenbahnen gibt. Daher hat die Bundesnetzagentur am 20.06.2018 in Berlin mit dem Marktdialog Eisenbahn 2018 eine Diskussionsveranstaltung zur organisatorischen und buchhalterischen Trennung und Entflechtung im Eisenbahnmarkt durchgeführt.

Die Entflechtungsvorschriften dienen insbesondere dazu, Diskriminierungen, Quersubventionierungen und andere Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Der Fokus der Veranstaltung lag auf der Darstellung der gesetzlichen Grundlagen zur Entflechtung im Eisenbahnregulierungsgesetz und der Information über die gesetzlichen Befreiungstatbestände.

Überwachung der Vorschriften zur Transparenz der Verwendung öffentlicher Mittel

Öffentliche Gelder, die eine Eisenbahn für das „Erbringen von Verkehrsleistungen“ oder „den Betrieb von Eisenbahninfrastruktur“ erhalten hat, dürfen nicht auf den jeweils anderen Tätigkeitsbereich übertragen werden. Dieses Verbot muss in der Rechnungsführung der beiden Geschäftsbereiche zum Ausdruck kommen.

Entflechtung

Am 28. Juni 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil in der Rechtssache C-482/14 festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung verstoßen hat, dies umzusetzen. Sie habe nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit durch die Art der Rechnungsführung die Einhaltung des Verbots, öffentliche Gelder für den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur auf Verkehrsleistungen zu übertragen, kontrolliert werden kann.

Die Bundesnetzagentur hat deshalb Ende 2017 die DB Netz AG dazu aufgefordert, über ihre Planungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils Auskunft zu geben und zu berichten, wie weit die Bemühungen vorangeschritten sind, einen den Anforderungen des EuGH-Urteils genügenden Jahresabschluss aufzustellen.

Die DB Netz AG hat sich bereiterklärt, ein von der Bundesnetzagentur entwickeltes Konzept umzusetzen. Dieses berücksichtigt die erhöhte Transparenzanforderung des EuGH-Urteils, indem es dem Bilanzleser die Möglichkeit einräumt, folgende vier Aspekte einsehen zu können:

1. Einleitende Ausführungen: Überblick über die erhaltenen öffentlichen Gelder in Verbindung mit einer umfassenden deskriptiven Darstellung
2. Übersicht zur Mittelherkunft – Wer sind die Zuwendungsgeber?
3. Darstellung der Mittelverwendung – Wohin fließen die Zuwendungen?
4. Ergänzende Angaben in der Bilanzierung – Bruttoausweis der Zuwendungen

Die Bundesnetzagentur wird zur Überwachung der einzelnen Umsetzungsmaßnahmen den erfolgreichen konsensualen Modus mit der DB Netz AG weiter fortführen.

Marktkonsultation nach § 67 ERegG

Das Eisenbahnregulierungsgesetz sieht vor, dass die Bundesnetzagentur mindestens alle zwei Jahre Vertreter der Nutzer von Dienstleistungen im Bereich des Schienengütertransports und des Schienenpersonenverkehrs konsultiert. Im Jahr 2018 führte die Bundesnetzagentur erstmals bei repräsentativen Verbänden aus dem Bereich des Schienenpersonenverkehrs eine Marktkonsultation durch. Im Vorfeld der Konsultation wurden die Verbände durch eine Vorbefragung mittels qualitativer Fragebogen eingebunden. Als nächster Schritt erfolgte dann eine Tiefenbefragung, mit welchen Themen sich die Verbände näher auseinandersetzen sollten. Zu den ausgewählten und in einem Workshop von der Bundesnetzagentur vorgestellten Themengebieten gehörten die Gesamtreisekette sowie das Informationsmanagement.

Nutzungsentgelte 2019 für die Zugtrassen der DB Netz AG

Die Bundesnetzagentur hat 2018 die Entgelte der DB Netz AG für die Nutzung von Zugtrassen in der Netzfahrplanperiode 2018/2019 genehmigt.

Die Trassenentgelte im Schienenpersonennahverkehr wurden ohne Anpassungen genehmigt. Die Entgelte des Schienenpersonennahverkehrs werden auf Grundlage der durchschnittlichen Entgelte je Bundesland im Jahr 2017 gebildet und entsprechend den für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs bereitgestellten Mitteln erhöht.

Die von der DB Netz AG beantragten Trassenentgelte im Marktsegment „Standard“ des Schienengüterverkehrs wurden um fünf Prozent reduziert. Grund hierfür ist der besondere intermodale Wettbewerbs- und Margendruck im Schienengüterverkehr.

Bei den Trassenentgelten im Schienenpersonenfernverkehr hat die Beschlusskammer die überwiegend von Wettbewerberbahnen genutzten Segmente „Charter/Nostalgie“ um 16 Prozent und im Segment „Punkt-zu-Punkt“ um sieben Prozent gegenüber dem Antrag der DB Netz AG entlastet.

Die Festlegungen der Beschlusskammer gelten ab dem 9. Dezember 2018.



Internationale

Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Eisenbahnregulierung nimmt an Bedeutung zu. Wichtige Arbeiten finden in der Independent Regulators' Group Rail (IRG-Rail) sowie beim European Network of Rail Regulatory Bodies (ENRRB) bei der EU-Kommission statt. Die Bundesnetzagentur beteiligt sich am Austausch von Erfahrungen und Fachwissen in beiden Organisationen.

Gremienarbeit bei der IRG-Rail und ENRRB

Die Bundesnetzagentur hat sich in der Independent Regulators' Group Rail (IRG-Rail) als auch beim European Network of Rail Regulatory Bodies (ENRRB) bei der EU-Kommission im Jahr 2018 insbesondere für die Belange der Betreiber von Serviceeinrichtungen stark gemacht. IRG-Rail, welche mittlerweile 31 Mitglieder umfasst, hat im vergangenen Jahr ein neues Memorandum of Cooperation beschlossen. Dieses regelt die Zusammenarbeit der in IRG-Rail vertretenen Eisenbahnregulierungsbehörden in Fällen bei grenzüberschreitenden Beschwerdefällen. Damit werden europarechtliche Vorgaben aus der Richtlinie 2012/34/EU für den Anwendungsfall operationalisiert.

Im ENRRB hat sich die Bundesnetzagentur dafür eingesetzt, die aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 geltenden Vorgaben für Serviceeinrichtungen adressatengerecht umzusetzen. Dies wurde unterstützt durch Arbeitstreffen mit der Europäischen Kommission und weiteren Stakeholdern aus dem Eisenbahnbereich.

Die Bundesnetzagentur hat die Zusammenarbeit auf den Schienengüterverkehrskorridoren begleitet und unterstützt, insbesondere als Vertreter der Eisenbahnregulierer in den Verwaltungsräten des Schienengüterverkehrskorridors 1 (Rhein-Alpen) beziehungsweise Schienenverkehrskorridors 8 (Nordsee-Baltikum). Bei letzterem Korridor unterstützt die Bundesnetzagentur auf Regulierenseite die geplante Erweiterung des Korridors um Lettland und Estland.

Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission nach Richtlinie 2012/34/EU

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2018 intensiv die Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vorbereitet. Diese Verordnung bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens und die anzuwendenden Kriterien für den Zugang zu den in den Serviceeinrichtungen zu erbringenden Leistungen. Zu diesem Zweck verlangt die Durchführungsverordnung u. a. die Erstellung von Beschreibungen der Serviceeinrichtungen. Darüber hinaus sollen Infrastrukturbetreiber zur Veröffentlichung dieser Beschreibungen ein gemeinsames Webportal beziehungsweise ein einheitliches Muster entwickeln und den Serviceeinrichtungsbetreibern zur Verfü-

gung stellen. Diese Arbeitsaufträge an den Eisenbahnmarkt hat IRG-Rail eng begleitet und für einen stetigen Austausch unter den verschiedenen Stakeholdern gesorgt, um möglichst marktgerechte Lösungen sicherzustellen.

Diese Arbeit wurde abgerundet durch gemeinsame Prinzipien zur Entscheidungsfindung bei der Anwendung von Ausnahmen, welche von einem Teil der Pflichten aus der Durchführungsverordnung befreien, einschließlich einer Übersicht über die Regelungen zu kulturhistorischen Eisenbahnen der jeweiligen IRG-Rail-Mitglieder. Darüber hinaus haben die Eisenbahnregulierer die von der Verordnung geforderte Festlegung von Fristen zur Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Serviceeinrichtungen bzw. Erbringung der dortigen schienenverkehrsbezogenen Leistungen getroffen.

Im Jahr 2018 war zum ersten Mal der Delegierte Beschluss (EU) 2017/2075 auf die Netzfahrplanerstellung anzuwenden. Durch diesen Beschluss soll größere Transparenz über die zur Verfügung stehende Schienenwegskapazität und die Dauer von deren Beschränkungen geschaffen werden.

Zugangsfragen Schienengüterverkehrskorridore

Die Bundesnetzagentur hat den grenzüberschreitenden Zugang zu Schienenwegen insbesondere bei den europäischen Schienengüterverkehrskorridoren beobachtet. Hier stand die Erstellung und Umsetzung des Handbuchs zum Störungsmanagement auf dem Korridor 1 (Rhein-Alpen) im Vordergrund. Darüber hinaus hat sich die Bundesnetzagentur im Rahmen des Issues Logbook der EU-Kommission im Bereich technisch-betrieblicher Zugangshindernisse für den europäischen Güterverkehr engagiert. Zudem hat die Bundesnetzagentur Leistungskennzahlen der Güterverkehrskorridore überwacht und in einen Bericht der IRG-Rail über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Schienenwegsbetreibern eingebracht.

Neben den Schienengüterverkehrskorridoren hat im Jahr 2018 die Begleitung des sogenannten Timetabling Redesign an Bedeutung gewonnen. Hierbei arbeiten europäische Eisenbahnen an einer Neugestaltung des traditionellen Verfahrens zur

Erstellung des Netzfahrplans, um eine Kapazitätsvergabe insbesondere für den Schienengüterverkehr nachfragegerechter anbieten zu können. So soll die Schiene als Verkehrsträger für den Gütertransport attraktiver werden. Dabei achtet die Bundesnetzagentur auf die Einhaltung angemessener Rahmenbedingungen und die Beteiligung aller relevanten Interessenträger.

Marktbeobachtung auf der europäischen Ebene

Die Bundesnetzagentur ist als Mitglied im europäischen Zusammenschluss der unabhängigen Regulierungsbehörden („IRG-Rail“⁶) aktiv an der Marktbeobachtung auf europäischer Ebene beteiligt. Die umfangreiche Datenerhebung von 28 Ländern und deren Aufbereitung sowie die Mitwirkung an der Erstellung des jährlichen Marktbeobachtungsberichts⁷ stellen dabei die Hauptaufgaben innerhalb der Arbeitsgruppe „Market Monitoring“ dar. Im aktuellen Bericht wird neben den Indikatoren zu den europäischen Eisenbahnnetzen schwerpunktmäßig das Thema Qualität und Qualitätskennzahlen des Personenverkehrs beschrieben. Die hohe Aussagekraft des Berichts setzt eine harmonisierte Datenerhebung zu gemeinsamen Indikatoren in den Mitgliedstaaten voraus. Der regelmäßige Austausch mit den anderen Regulierungsbehörden war dabei die Grundlage für ein effektives und transparentes Zusammenarbeiten. Die IRG-Rail Arbeitsgruppe fungiert darüber hinaus als Plattform für eine Kooperation der Regulierungsbehörden bei unterschiedlichen Fragestellungen zum Eisenbahnmarkt mit dem Ziel, daraus Best-Practice-Ansätze für eine konsistente Regulierung im europäischen Raum abzuleiten.

⁶ IRG = Independent Regulators' Group

⁷ Sixth IRG-Rail Market Monitoring Report 2018, veröffentlicht unter <https://www.irg-rail.eu/irg/documents/market-monitoring/186,2018.html>

Vorhabenplan 2019

Die Bundesnetzagentur ist nach § 122 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet, in den Jahresbericht einen Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationssektor zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über diese Verpflichtung hinaus berichtet die Bundesnetzagentur über alle wesentlichen Vorhaben aus sämtlichen Tätigkeitsfeldern, in denen im Jahr 2019 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung erwartet werden.

Verbraucherschutz

Die Bundesnetzagentur versteht sich neben ihren umfangreichen Regulierungsaufgaben auch als Verbraucherschutzinstitution, die als Aufsichtsbehörde in den Sektoren Strom und Gas, Telekommunikation und Post die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher vertritt.

Für das Jahr 2019 hat sich die neu eingerichtete Stabsstelle „Grundsatzfragen Verbraucherschutz“ zum Ziel gesetzt, die Sichtbarkeit der Aktivitäten der Bundesnetzagentur im Bereich des Verbraucherschutzes in den einzelnen Sektoren nach außen zu erhöhen. Als Kommunikationsmaßnahmen sind geplant, das Informationsangebot im Print- und Online-Bereich an den Interessen der Verbraucher und Konsumenten gezielt zu orientieren und ggf. stärker anzupassen. Neben kurzen Videos zu verbraucherorientierten Fragestellungen sind weitere Aktivitäten im Social-Media-Bereich geplant, um die Beratungskompetenz der Bundesnetzagentur bei der Zielgruppe der Verbraucher stärker bekannt zu machen und dauerhaft positiv zu verankern.

Im Sinne des Netzwerkgedankens sind Dialogveranstaltungen mit Akteuren von Interessenverbänden, Ministerien und weiteren Institutionen zu Themen des Verbraucherschutzes in den Sektoren Energie, Telekommunikation und Post geplant.

Um sicherzustellen, dass das Informations- und Beratungsangebot der Bundesnetzagentur die Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher optimal adressiert, sind repräsentative Umfragen und Untersuchungen für das Jahr 2019 geplant.

Erweiterung des Informationsangebots für Verbraucherinnen und Verbraucher im Energiebereich

Die Bundesnetzagentur plant 2019 das derzeitige Online-Informationsangebot so zu verbessern, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern einfache verständliche und zu nutzende Checklisten mit praktischen Muster-Vorlagen zur Verfügung stehen, um ihnen die Durchsetzung ihrer Rechte und Ausschöpfung aller Handlungsoptionen zu erleichtern.

Rufnummernmissbrauch

Die Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen und Rufnummernmissbrauch wird die Bundesnetzagentur auch im Jahr 2019 intensiv beschäftigen. Seit der Übertragung entsprechender Aufgaben im Jahr 2003 hat die Behörde zum Schutz von Verbrauchern über 38.000 Missbrauchsverfahren geführt, Maßnahmen erlassen und verbraucherschützende Vorgaben implementiert. Auch im Jahr 2019 werden die erlassenen Maßnahmen wie Abschaltungsanordnungen oder Rechnungslegungsverbote umgehend auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht. Auf diese Weise erhalten Verbraucher einen Überblick über unseriöse Anbieter.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 TKG kann die Bundesnetzagentur Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen. Dies schließt auch die Anordnung präventiver Maßnahmen ein, wenn ein Verstoß bei der Nummernnutzung zwar noch nicht erfolgt und eine ordnungsrechtliche Störung noch nicht eingetreten ist, in denen allerdings die gegenwärtige Gefahr einer solchen Störung besteht. Um im Rahmen der Missbrauchsaufsicht einen effektiven Verbraucherschutz sicherzustellen, wird die Bundesnetzagentur im Jahr 2019 verstärkt prüfen, wie Verbraucher durch präventive Maßnahmen bestmöglich vor Rufnummernmissbrauch geschützt werden können. Ziel ist es, ein hohes Maß an Verbraucherschutz durch eine effektive Missbrauchsverfolgung sicherzustellen.

Einen Schwerpunkt der Arbeit wird im Jahr 2019 die Verbesserung des Schutzes von Verbrauchern vor finanziellen Nachteilen sowie unangemessenen Belästigungen darstellen. Die im Einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen der Bundesnetzagentur sind im Bereich des Rufnummernmissbrauchs naturgemäß stark geprägt von den aktuell auftretenden Missbrauchsfällen, die im Rahmen der vorgegebenen Zuständigkeit regelmäßig durch das oben genannte Instrumentarium zügig und effektiv bekämpft werden können. Aufgrund der aktuellen Situation geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass die Bekämpfung von Router-Hacking weiterhin einen zentralen Themenschwerpunkt bilden wird: Dabei wird die Bundesnetzagentur auch im Jahr 2019 einerseits durch den Erlass von Maßnahmen zur Sicherstellung eines effektiven Verbraucherschutzes und eines funktionierenden Marktes regulierend eingreifen. Andererseits wird sie die Prozesse und Bemühungen der Marktakteure auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene aktiv begleiten und überwachen. Daneben ist eine erneute Evaluierung von belästigendem Anrufverhalten geplant, das regelmäßig durch den Einsatz von sogenannten predictive Dialern verursacht wird. Auch ist beabsichtigt, auf Verbesserungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch hinzuwirken.

Unerlaubte Telefonwerbung und Rufnummernunterdrückung

Die Bundesnetzagentur geht auch im Jahr 2019 mit allen ihr rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln konsequent gegen unerlaubte Telefonwerbung (sog. „Cold Calling“) und Rufnummernunterdrückung vor. Stark steigende Beschwerdezahlen zeigen, dass in Branchen mit hoher Wettbewerbsintensität nach wie

vor besonders intensiv um jeden einzelnen Kunden gekämpft wird. Das geschieht teilweise auch mit unlauteren Methoden. Zu diesen Methoden gehören u. a. Werbeanrufe ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung und solche, bei denen die Rufnummer des Anrufers unter Ausnutzung bestehender technischer Möglichkeiten unterdrückt oder sogar gefälscht ist. Auch im Jahr 2019 wird der Schwerpunkt daher weiter in der konsequenten bußgeldrechtlichen Verfolgung und Ahndung unerlaubter Werbeanrufe liegen. Wenn sich im Rahmen der Ermittlungen Hinweise auf Straftaten ergeben, die von der Bundesnetzagentur mangels Zuständigkeit nicht selbst verfolgt werden können, werden die betreffenden Verfahren an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Verbraucher zu den Themen Cold Call und Rufnummernmissbrauch umfassend zu informieren, für Gefahrenquellen zu sensibilisieren und wenn möglich mit praxisnahen Hilfestellungen zu unterstützen, ist ein weiteres Ziel der Bundesnetzagentur. Dies geschieht vor allem durch einen konsequenten Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit. Die bereits in den Jahren 2017 und 2018 aktualisierte Veröffentlichungspraxis hat sich bewährt. Sie soll auch im Jahr 2019 fortgeführt und weiter ausgebaut werden. So wird die Bundesnetzagentur – wann immer dies zum Schutz und zur Warnung der Verbraucher erforderlich und rechtlich möglich erscheint – weiterhin die Summe verhängter Bußgelder und die Namen der betroffenen Unternehmen beispielsweise in ihren Pressemitteilungen nennen. Dies hat sich als zielführendes Instrument zur Stärkung der Transparenz und Generalprävention im Bereich des Telefonmarketings erwiesen.

Es ist festzustellen, dass die Thematik des sogenannten Cold Calling unter anderem aufgrund der umfangreichen Berichterstattung und intensiveren Kommunikation der Bundesnetzagentur zunehmend in den Focus der Öffentlichkeit und die Medien-Berichterstattung rückt. Die Motivation der Verbraucher, sich bei der Bundesnetzagentur über Cold Calls zu beschweren, ist auch dadurch spürbar angestiegen. Die Bundesnetzagentur ist daher bestrebt, die aktuell relevanten Fälle vertieft zu beleuchten. Es sollen frühzeitig neue Verhaltensmuster auf der Täterseite identifiziert und entsprechende Schwerpunkte bei der Verfolgung gesetzt werden, um nachhaltig gegen alle praktizierten unlauteren Geschäftsmodelle vorgehen zu können. Erkenntnisse, die aus der im Jahr 2017 durchgeführten Evaluierung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken resultieren, wird die Bundesnetzagentur weiter bei ihrer Ahndungspraxis berücksichtigen und die Gesetz- und Ordnungsgebungsorgane im Falle

einer Anpassung des Rechtsrahmens fachkundig unterstützen. Wesentliche Aufgabe wird es dabei sein, Rechtsentwicklungen auf der europäischen Ebene aufmerksam zu begleiten und diese effizient und bürgerfreundlich umzusetzen. Die Bundesnetzagentur tritt dabei entschieden für eine Aufrechterhaltung des aktuellen Verbraucherschutzniveaus auf Basis des EU- Rechts ein.

Implementierung der Transparenzverordnung im Telekommunikationsbereich

Die Bundesnetzagentur steht seit 2017 mit Unternehmen und Fachverbänden im Dialog über die einheitliche Umsetzung der Transparenzverordnung durch die Festnetz- und Mobilfunkanbieter. Dafür wertet sie die Erfahrungen von Verbrauchern und Unternehmen aus: Unter anderem liegt dabei der Fokus auf der transparenten Informationsbereitstellung im Produktinformationsblatt. Um eine einheitliche und verbraucherfreundliche Darstellung der zu veröffentlichen Informationen sicherzustellen, hatte die Bundesnetzagentur für die verschiedenen Vertragstypen Muster-Produktinformationsblätter entwickelt und Hinweise bzw. Erläuterungen für deren Erstellung in einer Anleitung zusammengefasst. Im Jahr 2019 steht eine weitere Anpassung der Muster-Produktinformationsblätter und/oder der begleitenden Hinweise an.

Daneben kommt der Breitbandmessung besondere Bedeutung zu. Verbraucher haben nach der Transparenzverordnung einen Informationsanspruch auf belastbare Messergebnisse zur Leistungsfähigkeit des Internetanschlusses, konkret zur tatsächlich realisierbaren Datenübertragungsrate. Die Anbieter müssen Verbraucher auf Möglichkeiten zur Überprüfung der Geschwindigkeit – beispielsweise auf die Breitbandmessung der Bundesnetzagentur – hinweisen. In der Transparenzverordnung werden zudem Art und Weise der Bereitstellung der Messergebnisse verbindlich vorgegeben. Auch im Jahr 2019 wird die Bundesnetzagentur die Umsetzung der Vorgaben zur transparenten Darstellung der Kündigungsbedingungen und des verbrauchten Datenvolumens auf der Telekommunikationsrechnung eng begleiten.

Der Verbraucherservice Telekommunikation der Bundesnetzagentur hat im Festnetzbereich ein Standard-Beschwerdeverfahren entwickelt und der Branche vorgestellt. Dieses regelt insbesondere die formalen Anforderungen für Beschwerden, wenn die vertraglich vereinbarten Geschwindigkeiten bei Breitbandanschlüssen nicht erreicht werden. Beschwerden, bei denen keine Lösung zwischen dem Verbrau-

cher und dem Internetzugangsanbieter erreicht wird, leitet die Bundesnetzagentur an die Anbieter mit der Bitte um eine Stellungnahme weiter. Unternehmen werden zu substantiierten Verbraucherbeschwerden bei Abweichungen der Datenübertragungsrate in Standard-Beschwerdeverfahren Stellung beziehen können. Die Bundesnetzagentur wird die von den Unternehmen unterbreiteten Lösungen auswerten und steht hierfür im ständigen Dialog mit diesen.

Begleitung der Erstellung der neuen Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene

Die Bundesnetzagentur wird als Mitglied des Gremiums der Europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) Beiträge zur Umsetzung des neuen europäischen Rechtsrahmens im Bereich des Verbraucherschutzes leisten. Im Bereich des Universaldienstes wird das Gremium einen Bericht über die bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Bestimmung eines angemessenen Breitbandinternetzugangsdienstes erstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bandbreite Dienste wie bspw. Email, Suchmaschinen oder Online-Banking unterstützen soll. Der Bericht soll eine europaweit konsistente Anwendung der Definition der Mindestbandbreite durch die Mitgliedsstaaten gewährleisten und wird regelmäßig aktualisiert, um sowohl dem technologischen Fortschritt und als auch dem Verbraucherverhalten gerecht zu werden. Weiterhin sieht der neue europäische Rechtsrahmen vor, dass im Bereich des Verbraucherschutzes das Muster für die sog. Vertragszusammenfassungen, nach Konsultation des GEREK, von der Europäischen Kommission vorgegeben werden.

Intra-EU-Kommunikation

Im neuen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation in der Europäischen Union werden zum 15. Mai 2019 erstmals auch die Sprachtelefonieverbindung und der SMS-Versand in das europäische Ausland reguliert: Es gelten gegenüber Verbrauchern Höchstpreise von 0,19 € (netto) pro Minute und 0,06 € (netto) pro versendeter SMS. Neben der Preisregulierung gelten für die intra EU Kommunikation vergleichbar mit Roaming-Diensten verschiedene weitere Vorschriften wie die Transparenzvorschriften sowie Wechselbedingungen in und von alternativen Tarifen. Schließlich soll es den Anbietern von intra EU Kommunikation auch möglich sein, Anträge auf eine Abweichung von den Höchstpreisen bei der in ihrem Land zuständigen Regulierungsbehörde zu stellen. Ein solcher Antrag verlangt insbesondere einen Nachweis des antragstellenden Anbieters, dass die Anwendung solcher Preisobergrenzen erhebliche Auswirkungen

auf seine Fähigkeit hätte, seine geltenden Preise für inländische Kommunikation aufrechtzuerhalten. Die Bewertung gestellter Anträge durch die zuständige Regulierungsbehörde muss dabei auf objektiven Faktoren basieren. Speziell im Hinblick auf solche objektiven Faktoren hat das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) Leitlinien zu erstellen.

Die Bundesnetzagentur plant (wie bereits zum Start von „Roam like at home“) zur Gewährleistung einer reibungslosen Einführung der Regulierung eine Informationsveranstaltung mit den entsprechenden Anbietern von intra EU Kommunikationsdiensten durchzuführen. Diese Informationsveranstaltung soll dem besseren Verständnis der Regelungen und der Darlegung des Verständnisses der entsprechenden Vorschriften des GEREK dienen.

Roaming

Eine weitere Veranstaltung der Bundesnetzagentur soll mit den Roaming-Anbietern in Deutschland zum Status quo des eingeführten Roamings zu Inlandspreisen durchgeführt werden. Ziel dieser Veranstaltung ist es, insbesondere Informationen über die Auswirkungen von „Roam Like at Home“ (RLAH) auf den nationalen Mobilfunkmarkt zu erlangen und im Dialog mit den Anbietern die verordnungskonforme Umsetzung von Roaming-Tarifen weiterhin sicherzustellen. Darüber hinaus wird auch die von der Europäischen Kommission durchzuführende Überprüfung der Roaming-Regelungen bis Ende 2019 Inhalt dieser Informationsveranstaltung sein.

Post-Universaldienst: Qualitätsmonitoring

Die Bundesnetzagentur strebt im Jahr 2019 eine verstärkte, fortlaufende Auswertung der ihr von den Marktakteuren zur Verfügung gestellten Daten an. Dies betrifft u. a. Daten zu Laufzeiten, zu Nachforschungen oder Filialen und Briefkästen. Durch eine Präzisierung der eigenen Auswertungen verspricht sich die Bundesnetzagentur eine verbesserte Kontrolle der gesetzlich vorgegebenen Qualitätsparameter. Für mehr verbraucherfreundliche Transparenz sollen die Ergebnisse regelmäßig auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Marktüberwachung

Die Bundesnetzagentur strebt auch im Jahr 2019 eine effektive und effiziente Marktüberwachung von Funkgeräten und elektrischen und elektronischen Geräten an, um zu verhindern, dass störende und unsichere Produkte auf den europäischen und deutschen Markt gelangen.

Wie schon in den vergangenen Jahren wird dabei erneut ein besonderes Augenmerk auf den Onlinehandel gelegt. Die Bundesnetzagentur wird im Rahmen der Internet-Marktüberwachung auch in 2019 wieder Schwerpunkte setzen. Die Ermittlungen der Bundesnetzagentur werden sich erneut auf solche Händler fokussieren, die extrem hohe Stückzahlen nicht konformer Produkte im Internet anbieten. Ein weiterer Fokus wird auf die Zusammenarbeit mit neuen globalen Online-Plattformen gelegt. Durch gezielte Werbung solcher Plattformbetreiber im TV und anderen Medien (soziale Netzwerke, Internet, etc.) werden vor allem junge Menschen angesprochen und auf Produkte hingewiesen, die oft nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Darüber hinaus wird die Bundesnetzagentur verstärkt auch die seit 2017 bestehende Möglichkeit anonymer Testkäufe nutzen.

Energie

Die Bundesnetzagentur wird neben ihren regelmäßigen gesetzlichen Aufgaben im Jahre 2019 insbesondere die sie betreffenden energiewirtschaftlichen Weichenstellungen der Bundesregierung weiter umsetzen. Sie wird dies aktiv vorantreiben und die politischen Entscheidungsträger beraten, wo dies gewünscht ist.

Netzausbau

Konsultation und Genehmigung des Netzentwicklungsplan Strom 2019–2030

Aufbauend auf dem von der Bundesnetzagentur am 15. Juni 2018 genehmigten Szenariorahmen 2019–2030 mussten die Übertragungsnetzbetreiber bis zum 10. Dezember 2018 einen ersten Entwurf zum Netzentwicklungsplan (NEP) mit dem Zieljahr 2030 (NEP 2019 - 2030) der Öffentlichkeit zur Konsultation vorlegen. Anfang Mai 2019 ist der konsultierte und überarbeitete Entwurf des NEP der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Bundesnetzagentur wird diesen Entwurf prüfen und ihrerseits zur Konsultation stellen. Mit einer Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2019 - 2030 ist gegen Ende des Jahres 2019 zu rechnen. Die Bundesnetzagentur wird der Bundesregierung den NEP 2019–2030 als Entwurf für den zu aktualisierenden Bundesbedarfsplan übermitteln.

Unterstützung zur Ausgestaltung und Umsetzung des Aktionsplans Stromnetze

Der am 20. September 2018 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) durchgeführte Netzgipfel fordert u. a. die Konkretisierung des „Aktionsplans Stromnetze“ unter Berücksichtigung der Optimierung der Netze.

Die Beteiligung der Bundesnetzagentur legt in 2019 ihren Focus auf die Bewertung von technischen Innovationen für eine verbesserte Netzauslastung, inklusive der Einführung einer automatisierten Betriebsführung und eines reaktiven Redispatch-Konzeptes.

Entgeltregulierung

Die Anreizregulierung sieht eine Neufestlegung der Erlösobergrenzen der Stromnetzbetreiber zu Beginn der dritten Regulierungsperiode am 1. Januar 2019 auf der Grundlage des Basisjahres 2016 vor.

Die Festlegung der Erlösobergrenzen soll im Frühjahr 2019 auf Grundlage der bereits geprüften Daten des Basisjahres 2016, soweit noch nicht erfolgt, abgeschlossen werden.

Genehmigungen zu Erlösobergrenzen sowie Kapitalkostenaufschlägen

Verteilernetzbetreiber können darüber hinaus gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund neuer Investitionen bzw. Investitionsprojekten beantragen. Der Antrag kann jährlich zum 30. Juni für den Kapitalkostenaufschlag im Folgejahr gestellt werden. Der Aufschlag deckt die Kapitalkosten auf Plankostenbasis ab. Entsprechende Plan-/Ist-Abweichungen sind nach den ersten Jahren des Kapitalkostenaufschlags auszuwerten. Plan-/Ist-Abweichungen werden über das Regulierungskonto ausgeglichen.

Qualitätsregulierung Elektrizität

Qualitätsvorgaben sollen einen langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb von Energieversorgungsnetzen sichern. Zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung legt die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 31. Dezember 2019 einen Bericht mit Vorschlägen zur Ausgestaltung eines Qualitätselementes vor, das auch die Netzleistungsfähigkeit einbezieht. Dieser Bericht soll insbesondere Aussagen zu möglichen Kennzahlen, Kennzahlvorgaben (Referenzwerten) sowie der monetären Bewertung von Abweichungen zwischen Kennzahlen und Referenzwerten treffen.

In diesem Zusammenhang plant die Bundesnetzagentur die Entwicklung eines Konzepts für die zweite Säule der Qualitätsregulierung, um ggf. daraus ein entsprechendes Qualitätselement auf Basis der Netzleistungsfähigkeit abzuleiten.

Selbstständige Entscheidungen mit Wirkung auf die Erlösobergrenzen

In der 3. Regulierungsperiode stehen ferner an:

- Entscheidungen nach § 15 ARegV zu Besonderheiten der Versorgungsaufgabe
- Entscheidungen zur Kostenübernahme für Forschungs- und Entwicklungskosten von Netzbetreibern nach § 25a ARegV;
- Bearbeitung der Anträge auf Anpassung der Erlösobergrenze nach § 5 ARegV (Regulierungskonto) für die Jahre 2012-2016, 2017 und 2018.

Entscheidungen zur Anerkennung der von ÜNB an Kraftwerksbetreiber zu zahlenden Kostenerstattungen

2019 stehen Festlegungsentscheidungen an, die bestimmen, welche Kosten dem Kraftwerksbetreiber regulatorisch anerkannt werden und er über die Netzentgelte auf die Netznutzer wälzen kann. Entscheidungen sind für die Betreiber der Kraftwerke von hoher wirtschaftlicher Bedeutung – ungeachtet der

Tatsache, dass in vielen Fällen der eigentliche Entscheidungsadressat ein Übertragungsnetzbetreiber ist. Dies betrifft Entscheidungen über:

- Vergütung von stillzulegenden Braunkohlekraftwerken zur Sicherheitsbereitschaft nach § 13g EnWG für die Kraftwerke Neurath Block C und Jänschwalde Block E.
- Sicherheitsbereitschaft der Kraftwerke Niederaußem Block E und F sowie Jänschwalde Block F zum 1.10.2018 sind noch ausstehend.
- Freiwillige Selbstverpflichtung oder Verlängerung der freiwilligen Selbstverpflichtung der ÜNB zur Vorhaltung und zum Einsatz von Netzreservekraftwerken gem. § 13c EnWG für die Kraftwerke Irsching 3, 4, 5, Staudinger 4, Marbach Block 3, Walheim Block 1 und 2, KMW Block 2, Ingolstadt 3 und 4, Heilbronn Block 5 und 6, GTKW Darmstadt, Weiher 3, Bexbach, RDK 4 sowie ggf. weiterer inländischer Anlagen.

Auf Grund der Befristung der beihilferechtliche Genehmigung der Netzreserve gem. § 118 Abs. 18 EnWG bis zum 30. Juni 2020 kann die Genehmigung der Kostenerstattung an die Kraftwerksbetreiber ebenfalls nur bis zum 30. Juni 2020 ausgesprochen werden.

Sowohl im Interesse der Kraftwerksbetreiber als auch dem der dort arbeitenden Menschen, vor allem aber im Hinblick auf die Systemsicherheit wird die Bundesnetzagentur das BMWi bei einer möglichst frühzeitigen Verlängerung der beihilferechtlichen Genehmigung unterstützen.

Untersuchung zur Verlustenergie und Energieeffizienz in Verteilernetzen Elektrizität

Netzverluste reduzieren nennenswert die eingespeiste Erzeugungsmenge in Deutschland. Verlustenergien können sowohl durch effiziente Netzstrukturen und das Alter der Betriebsmittel eines Netzbetreibers als auch durch die Versorgungssituation beeinflusst werden. Dazu wird die Bundesnetzagentur mit Stakeholdern einen Dialog im Jahr 2019 beginnen.

Transparenz und Entwicklung der Netzentgelte

Die Bundesnetzagentur wird sich weiterhin für die Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der Zusammensetzung der Netzkosten bei Strom und Gas einsetzen. Hierfür lässt die Bundesnetzagentur vor mehreren Gerichten klären, welche Netzbetreiberdaten tatsächlich geheimhaltungswürdig sind. Die Veröffentlichung der Netzkostendaten für Netzbetreiber, die sich in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur befinden, kann eingesehen werden unter:

www.bnetza.de/netzentgelttransparenz.

Daneben wird sich die Bundesnetzagentur auch aus Verbrauchersicht mit den aktuellen Entwicklungen bei den Netzentgelten befassen. Das umfasst zum einen Auswirkung der Bepreisung der Netznutzung auf die Bedingungen für die Sektorenkopplung. Zum anderen auch eine genauere Betrachtung der Verursachungsgerechtigkeit der Netzentgelte und eine Beobachtung der Angemessenheit der sogenannten Grundpreise in der Niederspannung.

Versorgungssicherheit

Bestimmung des Netzreservebedarfs

Im jährlichen Zyklus müssen die vier Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam gemäß §13d EnWG den notwendigen Bedarf an Netzreserveanlagen bestimmen, der zur Aufrechterhaltung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs insbesondere im Winterhalbjahr notwendig ist.

Die Übertragungsnetzbetreiber werden 2019 neben dem vorgeschriebenen Zeitraum (Winter 2019/2020) auch das Jahr 2022/2023 untersuchen.

Mit der Betrachtung des Winters 2022/2023 wird zum ersten Mal in einer Reservebedarfsanalyse ein Zeitraum nach Auslaufen der Kernenergienutzung betrachtet. Die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 verlieren mit Ablauf des Jahres 2022 ihre Berechtigung zum kommerziellen Leistungsbetrieb. Außerdem werden 2022 grenzüberschreitende Leitungen nach Belgien und Norwegen ihren Betrieb aufgenommen haben.

Der Bundesnetzagentur werden die Ergebnisse und die zugrundeliegenden Netzmodelle sowie Marktdaten zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt. Mittels eigener Netzberechnungen und Auswertungsalgorithmen werden die Ergebnisse der Übertragungsnetzbetreiber kritisch begutachtet, auf Plausibilität und Konsistenz geprüft und bezüglich möglicher (besserer) Alternativen untersucht. Am Ende der Prüfung stehen die Bestätigung des Netzreservebedarfs und die Erstellung des zugehörigen Berichts.

Bericht zur LÜKEX 2018

Die Bundesnetzagentur nahm Ende 2018 eine tragende Rolle in der länderübergreifenden Krisenmanagementübung/Exercise (LÜKEX) ein. Das fiktive Übungsszenario simulierte eine Gasmangellage in Süddeutschland. Nach der Übungsdurchführung im November 2018 mit etwa 2500 Beteiligten aus Bundes- und Länderressorts, der Privatwirtschaft, sowie Institutionen des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes folgt in 2019 die intensive Auswertungsphase dieser Krisenmanagementübung.

Die Ergebnisse der geübten Risiko- und Krisenpläne bzw. Bewältigungskonzepte, die durchgeführte Krisenkommunikation sowie Abstimmungs- und Entscheidungswege werden in einem Auswertungsbericht dargestellt, in dem ggf. erforderlicher Optimierungsbedarf identifiziert und Handlungsempfehlungen formuliert werden.

Gasnetze

Zusammenlegung der deutschen Gasmarktgebiete

Die 2017 novellierte Gasnetzzugangsverordnung sieht eine Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete vor. Fernleitungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur haben sich auf einen Start des gemeinsamen Marktgebietes zum 1. Oktober 2021 verständigt. Zukünftig wird durch einen deutschlandweiten Marktgebietsverantwortlichen das operative Handeln weiter vereinfacht.

Die Bundesnetzagentur wird den Prozess weiterhin eng begleiten und unterstützen. Ein fördernder Beitrag der Bundesnetzagentur zum Prozess der Marktgebietszusammenlegung soll auch mit dem Festlegungsverfahren zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten (KASPAR) geleistet werden. Einfache, möglichst einheitlichen Regeln unterliegende und transparente Kapazitätsprodukte sollen einen effizienten Netzzugang in das gesamte Marktgebiet gewährleisten.

Bei dem Prozess der Marktgebietszusammenlegung gilt es, die Zielsetzung der Bundesregierung möglichst zu berücksichtigen, einheitliche Referenzpreise für den deutschen Erdgasmarkt zu bilden und den deutschen Gasmarkt durch Liquiditätserhöhung zu stärken. Außerdem sollen durch die nationale Marktgebietszusammenlegung die Weichen für künftige europäische Entwicklungen gestellt werden, die perspektivisch ein grenzüberschreitendes Marktgebiet unter deutscher Beteiligung umfassen könnten.

Einrichtung Virtueller Kopplungspunkte (VIP)

Die Bundesnetzagentur wird die Implementierung der virtuellen Kopplungspunkte (Virtual Interconnection Point - VIP) überwachen und die Einrichtung von VIP an Marktgebietsgrenzen, die erst im Laufe des Jahres 2019 eingerichtet werden, begleiten.

Gemäß Art. 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 („Netzkodex Kapazitätszuweisung“) sind Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) für den Fall, dass zwei oder mehr Kopplungspunkte benachbarte Marktgebiete

verbinden, verpflichtet, die an diesen Kopplungspunkten verfügbaren Kapazitäten spätestens ab dem 1. November 2018 an einem VIP anzubieten. Dabei sieht der Netzkodex Kapazitätszuweisung vor, dass der VIP bei Beteiligung von mehr als zwei FNB soweit wie möglich alle diese FNB umfasst. Durch die Einrichtung von VIP sollen der grenzüberschreitende Handel durch einheitliche Buchung an nur noch einem VIP vereinfacht und Markteintrittsbarrieren gesenkt werden.

L-H-Gas-Umstellung

Nachdem die Umstellung der bisher mit L-Gas versorgten Netzgebiete auf H-Gas im vergangenen Jahr stark durch die Diskussion um die Zukunft der L-Gas-Förderungen in den Niederlanden nach dem Erdbeben in Groningen geprägt war, wird neben der Umstellung vieler Industriekunden die Herausforderung im kommenden Jahr darin liegen, die Anpassungszahlen bei Haushaltskunden mehr als zu verdoppeln: 2019 werden neben Bremen als bisher größte Stadt große Umstellgebiete und Ballungsräume wie z. B. Osnabrück, Hannover Ost / Wolfsburg und Mittelhessen vom L-Gas ins H-Gas überführt.

Daher stellen die Jahre 2019 und 2020 die entscheidende Anlaufphase für die Markt-raumumstellung mit rund 500.000 Geräten pro Jahr dar. Die in dieser Zeit auftretenden Schwierigkeiten und regulatorischen Fragestellungen gemeinsam mit der Branche aufzulösen, wird eine Hauptaufgabe der Bundesnetzagentur sein.

Die Bundesnetzagentur trifft in 2019 Entscheidungen zur Erforderlichkeit der im Zuge der Markt-raumumstellungsumlage gewälzten Kosten für die technische Umstellung von Netzanschlüssen, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten sowie im Hinblick auf die korrekte Kostenzuordnung.

Optimierung Datenqualität und Kommunikation

Offensive Regulierungsdatenqualität

Die Entgeltregulierung ist angesichts der Vielzahl der Akteure und Prozesse datenintensiv. Dies betrifft insbesondere die Elektrizitäts-Versorgungsnetze. Gerade deswegen muss der Regulierungsprozess sachgerecht und situationsbezogen Verfahren zur Bewertung von Effizienz, Qualität und Kostenentwicklung heranziehen. Die Beschlusskammer 8 plant mit der Branche in eine Konsultation zur Verbesserung der Datenqualität für die Regulierung einzusteigen, um Handlungsfelder zu identifizieren.

Indikatorbasiertes Investitionsmonitoring

Die Anreizregulierungsverordnung sieht ein indikatorbasiertes Investitionsmonitoring (IBIM) vor. Die Bundesnetzagentur muss demnach das Investitionsverhalten der Netzbetreiber beobachten und aussagekräftige Kennzahlen zum Investitionsverhalten veröffentlichen.

Hierzu wird die Bundesnetzagentur 2019 die konzeptionelle Entwicklung abschließen und mit dem BMWi, den Landesregulierungsbehörden und den Netzbetreibern abstimmen. Danach beginnt die Datenerhebung und Auswertung. Die Ergebnisse werden in einem Bericht veröffentlicht.

Marktstammdatenregister

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) wird ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut, das von Behörden und Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Die Erfassung sämtlicher Erzeugungsanlagen und der Akteure des Energiemarktes sorgt zukünftig für eine umfangreiche Transparenz der Energiewende. Mit dem MaStR soll eine deutliche Steigerung der Datenqualität und eine Vereinfachung der Kommunikationsprozesse erreicht werden.

Im MaStR-Webportal werden das PV-Meldeportal und das Anlagenregister der Bundesnetzagentur zusammengefasst. Mit Inbetriebnahme des MaStR-Webportals in 2019 erfolgen zukünftig alle Registrierungen gemäß der MaStR-Verordnung über ein Portal und die Funktionen der alten Register werden vollständig übernommen. Nach dem Start des Webportals werden die registrierten Daten öffentlich einsehbar sein. Personenbezogene Daten und als vertraulich eingestufte Daten werden jedoch nicht veröffentlicht.

Sektorkopplung

Optimierung der Registrierung von Ladepunkten

Aufgrund der zunehmenden Zahl an Meldungen und des großen Interesses an den Daten wird die Bundesnetzagentur das Ladesäulenregister verbessern. Das neue Ladesäulenregister wird einen größeren Komfort – sowohl bei der Registrierung als auch bei der Nutzung der Karte – bieten und die Datensicherheit und den Datenschutz erhöhen.

Netzintegration flexibler Verbraucher

Im Rahmen der Energiewende und der Sektorenkopplung werden zukünftig immer mehr Anwendungen auf regenerativem Strom basieren. Neue Verbraucher – wie Elektrofahrzeuge oder Wärmepumpen – führen zu deutlich höheren Gleichzeitigkeiten. Verstärkt wird diese Problematik noch durch neue (digitale) Geschäftsmodelle wie beispielsweise Aggregatoren, die Verbraucher gleichzeitig auf Preissignale reagieren lassen. Der dadurch – bei konventioneller Herangehensweise – notwendige Netzausbau würde bei einer schnellen Ausbreitung der E-Mobilität nicht Schritt halten können und zu einem starken Anstieg der Netzentgelte führen.

Daher arbeitet die Bundesnetzagentur gemeinsam mit dem BMWi an einem Konzept, das es Verteilernetzbetreibern ermöglicht, auf diese Herausforderung zu reagieren. Das Konzept wird u.a. eine Meldepflicht und eine Vorgabe zur Steuerung von flexiblen Verbrauchseinrichtungen beinhalten. So können Netzbetreiber Ladevorgänge netzdienlich gestalten. Dies wird die künftige Standardform der Netznutzung sein müssen, die den Standardtarifen bei den Netzentgelten zu Grunde liegt. Wer damit nicht einverstanden ist, wird einen deutlich erhöhten Kostenbeitrag zu leisten haben. Vergütungsmodelle, bei denen diejenigen, die ein Netzproblem verursachen, für dessen Lösung auch noch vergütet werden, kommen für die Bundesnetzagentur nicht in Betracht.

Auf diese Weise kann die Ausbreitung der Elektromobilität ermöglicht werden, ohne extreme Kostensteigerungen im Netz zu verursachen.

Erneuerbare Energien

Novellierung des Netzausbaubereichs

Die Bundesnetzagentur hat im Februar 2017 als Bestandteil der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung (EEAV) ein Netzausbaubereich definiert, in dem die Zuschläge bei Ausschreibungen für Windenergie an Land-Anlagen auf 902 MW pro Jahr begrenzt werden. Der Zuschuss des Netzausbaubereichs muss alle zwei Jahre neu evaluiert werden, um die bis dahin erzielten Fortschritte beim Netzausbau von Bund und Ländern zu würdigen. Die Bundesnetzagentur plant, die Novellierung des Netzausbaubereichs bis Ende 2019 abgeschlossen zu haben. Das Netzausbaubereich dient auch zukünftig der besseren Verzahnung des Ausbaus des Übertragungsnetzes mit dem Zubau der Windenergie an Land.

Ausschreibungen

Die Förderbedingungen für Erneuerbare Energien – wie auch für die Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) werden zunehmend über Ausschreibungen bestimmt.

Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2019 folgende Ausschreibungen durchführen:

Gebotstermin	Technologie	Volumen ²
1. Februar	Solar	175 Megawatt
	Windenergie an Land	700 Megawatt
1. März	Solar	500 Megawatt
1. April	Gemeinsame Ausschreibung Windenergie an Land und Solar	200 Megawatt
	Biomasse	75 Megawatt
2. Mai	Windenergie an Land	650 Megawatt
3. Juni	Solar	150 Megawatt
	KWK-Anlagen	75 Megawatt
	Innovative KWK-Systeme	25 Megawatt
1. August	Windenergie an Land	650 Megawatt
2. September	Innovationsausschreibung	250 Megawatt
	Windenergie an Land	500 Megawatt
1. Oktober	Solar	150 Megawatt
	Windenergie an Land	675 Megawatt
4. November	Gemeinsame Ausschreibung Windenergie an Land und Solar	200 Megawatt
	Biomasse	75 Megawatt
2. Dezember	KWK-Anlagen	75 Megawatt
	Innovative KWK-Systeme	25 Megawatt
	Solar	500 Megawatt
	Windenergie an Land	500 Megawatt

¹ Alle Angaben stehen unter dem Vorbehalt potenzieller Gesetzesänderungen.

² Die Volumina werden sich noch aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ändern.

Veröffentlichung des Berichts über die Mindest-erzeugung 2019

Der weitaus größere Teil der deutschen Erzeugungslleistung, der nur stark eingeschränkt auf Preissignale reagiert, besteht aus dem sogenannten „konventionellen Erzeugungssockel“ (ca. 21,5 GW). Diese

Anlagen laufen aus technischen und ökonomischen Gründen, wie technische Restriktionen der Kraftwerke, Wärmeauskopplung und Eigenerzeugungsanreizen, obwohl der Strommarkt ihnen keine auskömmlichen Preise zahlt. Nur der deutlich kleinere Anteil der konventionellen Kraftwerksleistung lässt sich der für das Netz erforderlichen „Mindesterzeugung“ zuordnen (ca. 4 GW).

Die Bundesnetzagentur wird bis zum 30. November 2019 ihren 2. Bericht über die konventionelle Mindestenerzeugung veröffentlichen. Darin wird der konventionelle Erzeugungssockel detaillierter betrachtet und Gründe der unflexiblen Kraftwerkeinspeisung differenziert benannt. Es wird zudem genauer untersucht, inwiefern die Mindestenerzeugung oder der konventionelle Erzeugungssockel die Einspeisung aus Erneuerbaren Energien beeinflusst.

Europäische Energieregulierung

Umsetzung des EU-Rechts im Strombereich

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt im Jahr 2019 auf der weiteren Umsetzung der zahlreichen Vorgaben aus den europäischen Netzkodizes und Leitlinien, wobei wie bisher eine intensive Abstimmung mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten erforderlich sein wird. Die Bundesnetzagentur wird dabei bis zu 60 Genehmigungsverfahren durchführen.

Voraussichtlich 28 Verfahren resultieren aus der EB-Verordnung (Guideline on Electricity Balancing), 14 Verfahren aus der SO-Verordnung (Guideline on Electricity Transmission System Operation) und sechs Verfahren aus der E&R-Verordnung (Network Code Emergency and Restoration). Ferner werden sieben Verfahren nach der CACM-Verordnung (Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management) und vier Verfahren nach der FCA-Verordnung (Guideline on Forward Capacity Allocation) durchgeführt.

Die Genehmigungsverfahren betreffen unter anderem nationale Modalitäten für Regelreserveanbieter und für Bilanzkreisverantwortliche, Regelungen zur Einrichtung europäischer Plattformen für Regelernergie, Regeln für die Dimensionierung und den Austausch verschiedener Regelernergiequalitäten, Bestimmungen zur Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten sowie Methoden zur koordinierten Berechnung von Übertragungskapazität. Schließlich kommt der Bundesnetzagentur im Rahmen der europäischen Netzkodizes und Leitlinien die Rolle der Streitbeilegungsstelle zu. In dieser Funktion sind ggf. Entscheidungen zu Beschwerden, beispielsweise hinsichtlich der Nichteinhaltung der aus den Verordnungen resultierenden Verpflichtungen, zu treffen.

Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

2019 werden wichtige Weiterentwicklungen bei der Beschaffung der Primärregelleistung umgesetzt. Diese betreffen die Einführung von werktäglichen anstatt wöchentlicher Auktionen und die Verkürzung der Produktdauer von einer Woche auf 24 Stunden. Gleichzeitig wird bei der Primärregelung die Preisbildung auf die Grenzkostenpreisbildung (heute: Gebotspreisverfahren) umgestellt.

Für die Sekundärregelarbeit (SRA) und die Minutenreservearbeit (MRA) werden die Genehmigungen zu den Rahmenbestimmungen der europäischen Plattformen erwartet. Damit werden die technischen Produktspezifika harmonisiert, hauptsächlich in den Synchrongebieten Kontinentaleuropa und Skandinavien. Bei der SRA soll die Mindestangebotsgröße von 5 MW auf 1 MW abgesenkt werden. Bei der MRA soll die vollständige Aktivierungszeit von derzeit 15 Minuten auf 12,5 Minuten harmonisiert werden. Zudem werden die Preisbildungsregeln für die auf den Plattformen auszutauschenden Gebote erwartet. Dies führt bei SRA und MRA zur zukünftigen Einführung der Grenzkostenpreisbildung.

Die Grundlage für die europäischen Plattformen zur SRA und MRA ist die Einführung von Regelarbeitsmärkten für diese beiden Regelreservarten. Diese sollen 12 Monate nach der Genehmigung der Modalitäten für Regelreserveanbieter nach Artikel 18 der EB-Verordnung in Deutschland eingeführt werden.

Umsetzung der Network Codes im Gasbereich

Der Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen verpflichtet die Bundesnetzagentur Festlegungen zu zahlreichen Aspekten der Entgeltbildung der Gasfernleitungsnetzbetreiber (FNB) zu treffen. Die Bundesnetzagentur wird diese Festlegungen in der ersten Jahreshälfte 2019 erlassen. Die zweite Jahreshälfte wird von Vorbereitungen zur Durchführung der anschließenden Konsultationsrunde geprägt sein.

Im Verfahren für neu zu schaffende Kapazitäten im Kapitel V. des Netzkodexes über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen wird geregelt, wie FNB durch gestiegene Marktnachfrage ihr Kapazitätsangebot an Grenzen zu anderen Marktgebieten ausweiten sollen. Die Bundesnetzagentur wird 2019 den durch die FNB im sogenannten „incremental capacity“-Verfahren ermittelten Ausbaubedarf in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden der

Nachbarländer bewerten und ggf. eine entsprechende Genehmigung zur Vermarktung dieser Kapazitäten erteilen.

Clean Energy Package

Das Jahr 2019 wird insbesondere durch die Vorbereitung der Umsetzung neuer europäischer Energieregulungen auf nationaler Ebene geprägt werden. Für 2019 wird die Verabschiedung des sogenannten „Saubere Energie für alle Europäer“ Paket (Englisch: „Clean Energy Package“ (CEP)) im Europäischen Parlament und Europäischen Rat erwartet. Mit diesen Legislativvorschlägen soll eine noch stärkere Harmonisierung des europäischen Strombinnenmarktes vorangetrieben und auf die sich verändernde Stromlandschaft reagiert werden. Außerdem liegt ein deutlicher Fokus auf der Umsetzung der Klimaziele des Paris Abkommens im Energiebereich.

Nachdem sich die Bundesnetzagentur in enger Abstimmung mit dem BMWi bei der Ausarbeitung des CEP eingebracht hat, wird für 2019 mit ersten Umsetzungsschritten auf nationaler Ebene zu rechnen sein. Voraussichtlich wird dieser Prozess mit der Umsetzung der „Erneuerbaren Energien Richtlinie“ beginnen, da diese als eine der ersten Richtlinien im CEP final in Brüssel abgestimmt wurden.

Ein besonderer Fokus des CEP liegt auch auf der Stärkung der Verbraucherrechte im Energiebereich. Zusammen mit dem ebenfalls für 2019 erwarteten Legislativpaket der EU-Kommission „Neue Rahmenbedingungen für die Verbraucher“ (Englisch: „New Deal for Consumer“), werden die Rechte der Endkunden zukünftig deutlich gestärkt und die Aufsichts- und Regulierungsbehörden werden diese Entwicklungen federführend begleiten. Zu guter Letzt ist für 2019 noch mit einer Novellierung der Gasmarktregularien zu rechnen, wobei Teile des CEP übernommen und gasmarktspezifische Regelungen ergänzt werden.

Telekommunikation

Breitbandausbau

Glasfaserausbau und Rahmenbedingungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)

Der flächendeckende Ausbau gigabitfähiger Breitbandinfrastrukturen bleibt ein Ziel mit hoher Priorität und ist auch im Koalitionsvertrag verankert. Das Spannungsverhältnis einer bislang verhaltenen Nachfrage nach gigabitfähigen Anschlüssen und sich erst perspektivisch amortisierenden hohen Investitionskosten für flächendeckende Gigabitnetze besteht indes fort. Vor diesem Hintergrund sind einerseits die Ausgestaltung und flexible Anwendung des Regulierungsinstrumentariums im Sinne eines investitions- und wettbewerbsfreundlichen Marktumfelds zu diskutieren. Andererseits sind ökonomische Fragen der Maßnahmen zur Kostensenkung, wie sie mit Einführung des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) angestrebt werden, in den Blick zu nehmen. Die Bundesnetzagentur hatte zu beiden Fragestellungen entsprechende Konsultationen veröffentlicht: Zur Flexibilisierung der Regulierung sowie zu grundlegenden ökonomischen Fragen und Anwendungsalternativen der im DigiNetzG verankerten Entgeltmaßstäbe.

Von der im vorigen Jahr erfolgten Einigung über den künftigen europäischen TK-Rechtsrahmen (EU-Kodex) sind Auswirkungen im Hinblick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen zu erwarten, die zu analysieren sein werden. So werden beispielsweise die vorgesehenen Zugangsverpflichtungen bezüglich Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen innerhalb und ggf. auch außerhalb von Gebäuden konsistent mit den bereits in nationales Recht umgesetzten Vorgaben zu verzahnen sein. Darüber hinaus werden die auch im EU-Kodex adressierten Fragen nach dem Umgang mit grundsätzlich positiv anzusehenden Kooperationen beim Netzausbau verstärkt in den Blick zu nehmen und Anforderungen an nicht-diskriminierende Open Access-Vereinbarungen mit den Marktakteuren zu erörtern sein.

Vor diesem Hintergrund sind weitere grundlegende konzeptionelle Arbeiten erforderlich. Die Ergebnisse der beiden Konsultationen sowie die durch den EU-Kodex entstehenden und nun in der nationalen Gesetzgebung zu verankernden neuen Regelungen

und ihre regulatorischen Implikationen sind schlüssig in ein wettbewerbliches Gesamtkonzept zum Ausbau zukunftsfähiger Hochgeschwindigkeitsnetze einzu-beziehen.

Die Bundesnetzagentur erkennt an, dass die im Rahmen des Konsultationsprozesses geführte Diskussion um die Anwendung der Entgeltmaßstäbe des DigiNetzG von hoher Relevanz ist. Dazu wird eine Zusammenfassung der Stellungnahmen veröffentlicht werden. Soweit möglich sollen unter Berücksichtigung der Beschlusspraxis und der eingegangenen Stellungnahmen prinzipielle Hinweise zu grundlegenden ökonomischen Fragestellungen hergeleitet werden.

Die nationale Streitbeilegungsstelle setzt sich in entgeltbezogenen Entscheidungen mit den eingegangenen Stellungnahmen, die zum Teil auch in die Verfahren eingebracht werden, auseinander.

Kartendarstellung Netzverfügbarkeitserfassung („Funkloch-App“)

Im Rahmen ihrer Breitbandmessung hat die Bundesnetzagentur am 30. Oktober 2018 eine erweiterte App veröffentlicht, mit der die Netzverfügbarkeit im Mobilfunk erfasst werden kann. Nutzer können so protokollieren, ob ein Funkloch vorliegt oder ob mit ihrem Endgerät eine Mobilfunkanbindung verfügbar ist und mit welcher Technologie (2G, 3G, 4G). Die ermittelten Ergebnisse sollen dazu dienen, den aktuellen Status der Mobilfunkversorgung in Deutschland zu erfassen.

Zur Darstellung der aggregierten Ergebnisse der von Nutzern gemeldeten Netzverfügbarkeiten soll in 2019 eine geographische Karte veröffentlicht werden. Voraussetzung ist, dass ausreichend Daten vorliegen. Nutzer können mittels Karte einen Eindruck über die erfassten Netzverfügbarkeiten in bestimmten Regionen erhalten und Funklöcher identifizieren.

Der Karte sollen unterschiedlich große Raster zugrunde liegen. Die Mobilfunknetze der Anbieter können damit sehr detailliert abgebildet werden.

Ein Raster enthält sämtliche von Nutzern übermittelten Messpunkte. Es ist ersichtlich, ob Funklöcher oder Netztechnologien erfasst wurden und auf wie vielen Beobachtungen diese Ergebnisse beruhen. Die Kartendarstellung kann dazu dienen, Schwachstellen in den Mobilfunknetzen zu identifizieren und zu beheben.

Infrastrukturatlas – Zentrale Informationsstelle

Der Infrastrukturatlas soll noch stärker zum zentralen Planungs- und Informationsportal für den Breitbandausbau in Deutschland entwickelt werden.

2018 wurde der neue Infrastrukturatlas vorgestellt, mit dem die zentralen Anforderungen des DigiNetz-Gesetzes umgesetzt wurden. 2019 soll mit einer Informationskampagne auf den neuen Infrastrukturatlas und seine Nutzungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Die Maßnahmen sollen vor allem den Kommunen den Umgang mit dem Infrastrukturatlas erleichtern. Dabei soll auch über die Rolle der Kommunen als Datenlieferanten informiert werden.

Die Zentrale Informationsstelle wird ferner den Bereich der Informationen über Bauarbeiten deutlich ausbauen. Die Darstellung dieser Informationen soll die Koordinierung von Bauarbeiten und die Mitverlegung von Infrastrukturen erleichtern. Auch die Darstellung geförderter Infrastrukturen soll verbessert werden.

Bei der technischen Weiterentwicklung soll der Infrastrukturatlas zunächst eine zeitgemäße Benutzeroberfläche erhalten. Es ist ferner vorgesehen, Portale für Datenlieferanten und Nutzer zu schaffen, die den Prozess der Datenübermittlung vereinfachen und den Nutzern eine elektronische Antragstellung ermöglichen.

Marktregulierung

Im Bereich der Marktregulierung stehen 2019 voraussichtlich folgende Verfahren an.

Regulierung Vorleistungsprodukte

- Genehmigungsverfahren für die Mobilfunkterminierungsentgelte
- Verfahren zur Genehmigung der monatlichen Überlassungsentgelte, Bereitstellungsentgelte und Entgelte für weitere und Zusatzleistungen für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit SDH-Schnittstellen.
- Verfahren zur Genehmigung der monatlichen Überlassungsentgelte, Bereitstellungsentgelte und Entgelte für weitere und Zusatzleistungen für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit ethernetbasierten Schnittstellen auf Basis von SDH
- Verfahren zur Genehmigung der monatlichen Überlassungsentgelte, Bereitstellungsentgelte und Entgelte für weitere und Zusatzleistungen für hochqualitative Zugangsleistungen auf der Basis von nativem Ethernet

- Verfahren bezüglich des Standardangebotes für hochqualitative Zugangsleistungen auf der Basis von nativem Ethernet
- Verfahren bezüglich des Standardangebotes für Virtuelle Private Netze
- Verfahren bezüglich des Standardangebotes für Virtuelle Private Netze auf der Basis von HBS
- Verfahren bezüglich des Standardangebotes für Punkt-zu-Mehrpunktverbindungen
- Verfahren zur Genehmigung der monatlichen TAL-Überlassungsentgelte
- Verfahren wegen der Beibehaltung, der Änderung, der Auferlegung bzw. des Widerrufs von Verpflichtungen (Regulierungsverfügungen) auf den Märkten 3a (TAL) und 3b (Bitstrom) nach entsprechender turnusmäßiger Marktanalyse und -festlegung durch die Präsidentenkammer. Im Rahmen dessen Klärung grundsätzlicher Fragen zur künftigen Regulierung von TAL und Bitstrom auf der Basis reiner Glasfaser.
- Weiteres Monitoring des Vectoring-Ausbaus in den Nahbereichen

Regelmäßige Überprüfung anhand monatlicher Monitoringberichte, ob alle 23 ausauberechtigten Unternehmen den VDSL-Vectoring-Ausbau der HVt-Nahbereiche gem. ihrer jeweiligen Ausbau- und Investitionszusagen in den festgesetzten Durchführungsfristen umsetzen. Dabei werden in ganz erheblichem Umfang von der Beschlusskammer Entscheidungen über Fristhemmungen bzw. -verzögerungen beim Vectoringausbau der einzelnen Unternehmen zu treffen sein, an die sich dann ggf. Entscheidungen über Vertragsstrafenzahlungen anschließen.

Frequenzregulierung

Bereitstellung von Frequenzen für den Ausbau digitaler Infrastrukturen

Deutschland soll Leitmarkt für 5G in Europa werden. Die neue Mobilfunkgeneration 5G soll die Entwicklung innovativer Dienste und Anwendungen (z. B. Industrie 4.0, automatisiertes Fahren, Internet der Dinge) fördern. Die wachsenden Anforderungen der Gigabitgesellschaft erfordern die zukunftsgerichtete Ausrichtung der frequenzregulatorischen Rahmenbedingungen für den Ausbau einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur. Damit ein schneller, flexibler und bedarfsgerechter 5G-Rollout in Deutschland ermöglicht werden kann, werden Frequenzen bedarfsgerecht vergeben. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die im Jahr 2020 auslaufenden Frequenznutzungsrechte im Bereich 2 GHz, aber auch für die im Jahr 2021 auslaufenden Zuteilungen im Bereich 3,6 GHz, die im Jahr 2019 versteigert werden.

Aufgrund der festgestellten Knappheit der Frequenzen war ein Versteigerungsverfahren anzuordnen.

Auf dieser Grundlage wurde im November 2018 nach vorheriger Konsultation der Öffentlichkeit die Entscheidung der Präsidentenkammer über die Vergabebedingungen und Auktionsregeln zur Vergabe der Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz veröffentlicht.

Mit dieser Entscheidung wurde das Zulassungsverfahren eröffnet. In dem Zulassungsverfahren konnten Anträge auf Zulassung zur Versteigerung gestellt werden.

Die Auktion findet im März 2019 im Rahmen einer Präsenzauktion im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur in Mainz statt.

Nach Durchführung der Auktion wird die Bundesnetzagentur die Frequenzen zuteilen, um einen schnellstmöglichen bundesweiten Rollout von 5G zu ermöglichen. Mit der Vergabe der Nutzungsrechte an die Mobilfunknetzbetreiber sind auch Pflichten verbunden, wie z. B. Auflagen zur Versorgung der Haushalte und Verkehrswege (Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Wasserstraßen sowie Schienenwege) mit hochleistungsfähigem mobilem Breitband. Darüber hinaus sollen die erfolgreichen Bieter zusätzliche Basisstationen in weißen Flecken aufbauen, um die Versorgung im ländlichen Raum zu verbessern.

Überdies haben die erfolgreichen Bieter mit Diensteanbietern, anderen Netzbetreibern und Neueinsteigern über Kooperationen zu verhandeln. Diese sollen sich auf National Roaming und Infrastruktur-Sharing sowie die Mitnutzung von Kapazitäten der Netze durch Diensteanbieter beziehen. Die Bundesnetzagentur wird hierbei eine Schiedsrichterrolle einnehmen und die Durchsetzung der Verhandlungsgebote überwachen.

Sollten die Zuteilungsinhaber ihre Pflichten nicht einhalten, wird die Bundesnetzagentur aufgrund eines Sanktionskonzepts Zwangs- und Bußgelder verhängen.

Bereitstellung weiterer 5G-Frequenzen im Antragsverfahren

Frequenzen im Bereich 3700–3800 MHz und 26-GHz (24,25 bis 27,5 GHz) sollen im Antragsverfahren vorwiegend für lokale 5G-Anwendungen (z. B. für die produzierende Industrie) zugeteilt werden. Die Randbedingungen für das Zuteilungsverfahren werden von der Bundesnetzagentur Anfang 2019 finalisiert. Dazu gehört auch die Optimierung der eingesetzten IT-Anwendung, um dann eine schnelle und zügige Antragsbearbeitung sicherzustellen. Das Antragsverfahren für den Bereich 3700–3800 MHz wird im 1. Halbjahr 2019 beginnen.

Umsetzung der Präsidentenkammerentscheidung zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 700 MHz, 1,8 GHz sowie 1,5 GHz zur schnellen Breitbandversorgung der Bevölkerung; Versorgungsaufgabe

Die Zuteilungen der 2015 ersteigerten Frequenzblöcke in den Frequenzbereichen 700 MHz, 1,8 GHz und 1,5 GHz enthalten eine Versorgungsaufgabe, wonach jeder Zuteilungsinhaber bis zum 1. Januar 2020 eine flächendeckende Breitbandversorgung der Bevölkerung mit Übertragungsraten von mindestens 50 MBit/s pro Antennensektor sicherstellen und dabei eine Abdeckung der Haushalte in jedem Bundesland von mindestens 97 Prozent und bundesweit von 98 Prozent erreichen muss. Hierbei sollen für die Nutzer in der Regel Übertragungsraten von 10 MBit/s und mehr zur Verfügung stehen. Für die Hauptverkehrswege ist eine vollständige Versorgung sicherzustellen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

Bereits vor Ende der Frist zur Erfüllung der Versorgungsaufgabe werden die Mobilfunknetzbetreiber auch 2019 auf Grundlage der seitens der Bundesnetzagentur festgelegten konkretisierten Parameter Versorgungskarten zur Versorgung der Haushalte und Hauptverkehrswegen vorlegen. Diese Versorgungskarten werden in zahlreichen, geeigneten und repräsentativen Referenzgebieten und an Referenzstrecken durch den Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur überprüft und anschließend bewertet werden. Es werden Referenzgebiete in allen Bundesländern ausgewählt. Die Überprüfung hat zum Ziel, die Prognosegenauigkeit der Versorgungskarten, die zum Nachweis der Versorgungspflicht vorgelegt werden, festzustellen. Je genauer die ausgewiesene Versorgung der tatsächlichen Versorgung entspricht, umso mehr sind die Versorgungskarten zum Nachweis seitens der Mobilfunknetzbetreiber geeignet. Außerdem ist es dadurch möglich, dass die Bundesnetzagentur den Fortgang der mobilfunkgestützten Breitbandversorgung von Anfang an begleitet.

Vorbereitung eines Verfahrens zur Nutzung der 450-MHz-Frequenzen

Die derzeit zugewiesenen Frequenzen bei 450-MHz-Frequenzen haben eine befristete Nutzungsdauer bis zum 31. Dezember 2020. Es handelt sich dabei um Frequenzspektrum von knapp 5 MHz. Die Frequenzen haben aufgrund der Frequenzbandlage sehr gute Ausbreitungsbedingungen.

Die Bundesnetzagentur hat Anfang des Jahres 2018 eine Bedarfsabfrage durchgeführt, um im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens eine zukünftige Verwendung zu prüfen. Im Rahmen der Bedarfsabfrage wurden widerstreitende Interessen unterschiedlicher Nutzergruppen an die Bundesnetzagentur herangetragen (u. a. Energie, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und Bundeswehr). Die zuständigen Ministerien wurden über die widerstreitenden Interessen informiert und gebeten eine interministerielle Einigung herbeizuführen.

Sobald eine Entscheidung über die zukünftige Nutzung der 450-MHz Frequenzen getroffen sein wird, wird mit Blick auf das Laufzeitende das Verfahren fortgeführt werden.

Digitalisierung und Vernetzung

Organisation Fachdialog „Daten als Wettbewerbs- und Wertschöpfungsfaktor in den Netzsektoren“

Die Bundesnetzagentur hat im Oktober 2018 das Grundsatzpapier „Daten als Wettbewerbs- und Wertschöpfungsfaktor in den Netzsektoren“ veröffentlicht. Im Rahmen der Analyse wird deutlich, dass die Bedeutung von Daten in den Netzsektoren stark zunimmt. Hiermit sind im Weiteren neue Fragestellungen verbunden: Eine wesentliche Herausforderung liegt etwa in der Abwägung von Verbraucherschutzinteressen einerseits und den Interessen der Unternehmen zur innovativen Verwertung von Daten andererseits. Die dynamischen Marktveränderungen sind außerdem durch unterschiedliche Informationsniveaus zwischen Unternehmen, Endverbrauchern und staatlichen Institutionen gekennzeichnet.

Daher plant die Bundesnetzagentur die Einrichtung eines Fachdialogs, der Marktteilnehmer, Datenexperten sowie Behördenvertreter zusammenbringt. Ziel ist es, den Dialog mit allen relevanten Stakeholdern zu verstetigen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen anschließend sowohl in die Erarbeitung von wettbewerblichen Lösungskonzepten als auch in die Gestaltung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen einfließen.

Durchführung einer Verbraucherbefragung

Die Bundesnetzagentur plant die Durchführung einer Verbraucherbefragung, um die Bedeutung von kommunikativen Over-the-Top-Diensten (OTT-Diensten) für den Telekommunikationssektor zu bewerten.

Im Rahmen der Befragung sollen Gründe für die Nutzung von kommunikativen OTT-Diensten sowie mögliche Substitutionsbeziehungen zu klassischen Telekommunikationsdiensten wie Telefonie oder SMS untersucht werden. Außerdem soll festgestellt werden, welche Messaging- bzw. Internettelefoniedienste von den Endkunden genutzt werden und in welcher Intensität diese Nutzung erfolgt.

Die Ergebnisse der Verbraucherbefragung werden auch bei der Marktanalyse des Marktes Nr. 2 „Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen“ (gemäß §§ 10 und 11 TKG) berücksichtigt.

Europäische Themen

TKG-Novelle

Voraussichtlich im Januar 2019 wird durch den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) ein neuer europäischer Telekommunikations-Rechtsrahmen in Kraft treten. Damit werden die bisherigen vier sektorspezifischen Richtlinien des EU-Telekommunikationsrechts (Rahmen-, Zugangs-, Genehmigungs- und Universal-dienstrichtlinie) in einem Rechtsakt zusammengefasst und an die geänderten Marktverhältnisse sowie an neue technische Entwicklungen angepasst.

Als Richtlinie muss der EECC in nationales Recht umgesetzt werden. Das hat zur Folge, dass das TKG entsprechend zu ändern ist, um die europäischen Vorgaben umzusetzen. Die Umsetzungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Bundesnetzagentur wird das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur als zuständige Ressorts bei der Umsetzung im Hinblick auf regulatorische Fragestellungen fachlich unterstützen.

Informationstechnik und Sicherheit

Umsetzung der TR-AAV

Für das automatisiertes Auskunftsverfahren (AAV) gem. § 112 TKG wurde im Jahr 2017 eine Technische Richtlinie (TR-AAV) nach § 112 Abs. 3 S. 3 TKG unter Beteiligung der berechtigten Stellen und betroffenen Verbände von der Bundesnetzagentur erarbeitet und mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundes-

netzagentur in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie ersetzte somit die bisherigen Schnittstellenbeschreibungen für Sicherheitsbehörden (SBS) und für verpflichtete Unternehmen (SBV). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben gilt für die Umsetzung der TR-AAV eine Frist von einem Jahr. Somit wurden bis Ende 2018 die IT-Fachanwendungen für das AAV bei den angeschlossenen berechtigten Stellen, den Telekommunikationsunternehmen und der Bundesnetzagentur selbst auf die neuen Vorgaben der TR-AAV angepasst.

Enthaltene Neuerungen setzen Vorgaben des TKG und der Kundendatenauskunftsverordnung (KDAV) um. Diese beinhalten unter anderem effizientere und verbesserte Möglichkeiten für die Sicherheitsbehörden, um Bestandsdaten von Kunden aus den Datenbanken der Telekommunikationsunternehmen für Ermittlungszwecke abzufragen. Während das bisherige Verfahren eine zeichengenaue Suche realisierte, sind mittels der phonetischen Suche und der Suche mit Platzhalterzeichen (?, *, []) neue Möglichkeiten zur Suche ähnlicher Personen-, Orts- und Straßennamen geschaffen.

Die in den Jahren 2014 und 2015 begonnene Umstellung des AAV von ISDN- auf moderne IP-Anschlüsse bei allen Verfahrensbeteiligten wird 2019 vollständig abgeschlossen werden. Weiterhin wird auch eine Anschlussmöglichkeit über die Netzes-des-Bundes-Infrastruktur bereitgestellt werden. Entsprechende Tests wurden bereits gestartet. Unter anderem über derartige moderne Anschlussmöglichkeiten wird eine hohe Performanz des Verfahrens sichergestellt.

Intensivierung von Aufsichtsverfahren aufgrund mangelnder Datenqualität nach §§ 111 ff. TKG (Kundendaten)

Im Zuge der Aufsichtspflicht der Bundesnetzagentur nach § 115 TKG wurde 2018 ein neuer Qualitätssicherungsprozess etabliert. Dieser prüft automatisiert, aber auch manuell, ob die von Telekommunikationsunternehmen erhobenen und bereitgestellten Kundendaten gem. § 111 TKG mit Verfahren verifiziert wurden, welche die Wahrheit dieser Daten sicherstellt. Basierend auf diesen Ergebnissen, aber auch auf der Meldung von Einzelfällen fehlerhafter Daten durch Sicherheitsbehörden wird die Bundesnetzagentur im kommenden Jahr intensiviert Aufsichtsverfahren gegen TK-Unternehmen führen, um die Datenqualität der Kundendaten von Telekommunikationsunternehmen nachhaltig zu verbessern und damit der öffentlichen Sicherheit zu dienen.

Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften und Verkehrsdatenspeicherung

Jeder, der öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat bei Vorliegen einer entsprechenden Anordnung den berechtigten Stellen die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation eines Beschuldigten zu ermöglichen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Ob und in welchem Umfang die zur Mitwirkung Verpflichteten Vorkehrungen für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen oder die Erteilung von Auskünften treffen müssen, wird in den §§ 110 und 113 Absatz 5 Satz 2 TKG und in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV, zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 17.8.2017 I 3202) geregelt. Die Bundesnetzagentur ist für die Erarbeitung der technischen Vorgaben und für die Kontrolle der technischen Einrichtungen und organisatorischen Maßnahmen bei den Verpflichteten, die Vorkehrungen zu treffen haben, zuständig.

Umsetzung neue TKÜV, insbesondere Verkehrsdatenauskünfte

Das Treffen von „Vorkehrungen für die Erteilung von Auskünften über Verkehrsdaten“, die im Teil 4 der neuen TKÜV näher ausgeführt sind, wird Ende 2019 abgeschlossen sein: Bei den Betreibern von Telekommunikationsanlagen, mit denen öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbracht werden, sowie den Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, die Dienste für Endnutzer erbringen, sind die Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob die Einrichtungen und die organisatorischen Vorkehrungen den Anforderungen der TKÜV und der Technischen Richtlinie entsprechen. Bei einem Vor-Ort-Termin werden durch eine technische Prüfung der Einrichtungen und eine Prüfung der organisatorischen Vorkehrungen die vorgelegten Unterlagen verifiziert.

Auslandskopfüberwachung

Durch den weiteren Ausbau der Telekommunikationsnetze und der Entstehung neuer Dienste wächst auch die Vielfalt an Telekommunikationsdiensteanbietern, die Verbindungen in das europäische und nicht-europäische Ausland vermitteln. Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2019 weitere Diensteanbieter bezüglich der Einhaltung der hier gegebenen rechtlichen Normen (TKG, TKÜV) prüfen. Damit wird die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden in Fällen der illegalen Telefonwerbung und Betrugsanrufen aus dem Ausland auch im Jahr 2019 durch die Bundesnetzagentur im Sinne des Verbraucherschutzes weiter unterstützt.

OTT-1/Überwachung bei Messaging-Diensten

Die im Jahr 2018 erzielten Fortschritte bezüglich einer zu entwickelnden, technisch standardisierten Überwachungslösung für Messaging-Dienste werden im Jahr 2019 beim europäischen Standardisierungsgremium ETSI in enger Absprache mit den kooperierenden Diensteanbietern und den deutschen sowie internationalen Partnerbehörden weiter ausgebaut.

5G

Nachdem im Sommer 2018 durch das internationale Standardisierungsgremium 3GPP mit dem Release 15 die erste Spezifikation für die 5. Mobilfunkgeneration (5G) verabschiedet wurde und bei 3GPP SA3 LI, auch unter Beteiligung der Bundesnetzagentur, begonnen wurde, die überwachungstechnischen Anforderungen zu standardisieren, wird diese Arbeit im Jahr 2019 verstärkt fortgeführt werden. Mit Konsultationen von deutschen Netzbetreibern und Vertretern der Sicherheitsbehörden werden künftige sicherheitsrelevante Anforderungen für 5G erörtert, die neben den internationalen Standards als Grundlage für die nationale Regulierung und die Erarbeitung einer neuen Ausgabe der Technischen Richtlinie (TR TKÜV) dienen.

PTSG Prüfkonzert

Das im Jahr 2018 erstellte und gemeinsam mit den Mobilfunkunternehmen entwickelte Prüfkonzert gemäß der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Sicherstellung von Postdienstleistungen und Telekommunikationsdiensten in besonderen Fällen (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz – PTSG) wird im Jahr 2019 fortgeschrieben und weiter angewendet.

DA:VE – Das dauerhaft prüfbare Verzeichnis für elektronische Vertrauensdienste

Mit der Inbetriebnahme des dauerhaft prüfbaren Verzeichnisses (DA:VE) für elektronische Vertrauensdienste setzt die Bundesnetzagentur die Vorgaben aus § 16 des Vertrauensdienstegesetzes um.

Das Verfahren dient der Sicherung qualifizierter elektronischer Signaturen, Zertifikate und Siegel und deren dauerhafter Prüfbarkeit bei einem Ausfall eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters. Der qualifizierten elektronischen Signaturen, Zertifikaten und Siegeln anhaftende Beweiswert kann so über einen längeren Zeitraum erhalten bleiben, so dass z. B. digital rechtssicher unterschriebene Dokumente auch nach vielen Jahren noch auf Echtheit geprüft werden können. Dies ermöglicht somit langfristig verlässliche digitale Transaktionen und eine Verwendung auch in kritischen Infrastrukturen mit langen Aufbewahrungsfristen, wie beispielsweise dem e-Government oder Beurkundungen durch Notare.

Das dauerhafte Verzeichnis umfasst einen technischen Auskunftsdienst, betrieben durch die Bundesnetzagentur, sowie ein Dokumentenarchiv.

Der technische Auskunftsdienst dient dazu, dass elektronische Unterschriften von jedermann jederzeit mittels Software so auf Echtheit geprüft werden können, wie dies vor Betriebseinstellung des qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters der Fall war.

Im Streitfall, z. B. wenn eine Unterschrift angezweifelt wird, kann auf das bei der Bundesnetzagentur vorgehaltene Dokumentenarchiv zurückgegriffen werden, um z. B. die Identität des Unterschreibenden festzustellen. Zu diesem Zweck werden die relevanten Unterlagen des Vertrauensdiensteanbieters vor Betriebseinstellung in das Archiv der Bundesnetzagentur überführt.

Gleichzeitig dient das dauerhafte Verzeichnis der Fortsetzung der gemäß Signaturgesetz zugesicherten Übernahme der qualifizierten Zertifikate akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter, der sogenannten „Ewigkeitsgarantie“.

Die Bundesnetzagentur leistet so mit dem dauerhaften Verzeichnis einen wertvollen Beitrag, das Vertrauen in die Digitalisierung bisher papierbasierter Prozessen nachhaltig zu stärken.

Technische Regulierung

Optimierung der Normungsprozesse/Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU

Die Normung im Funkbereich ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Einführung neuer Technologien und Anwendungen wie z. B. Intelligente Verkehrssysteme/Vernetztes Fahren, Internet of Things oder Industrie 4.0. Aus diesem Grund erarbeiten Hersteller, Diensteanbieter und Netzbetreiber sowie (Regulierungs-) Behörden harmonisierte Normen in Arbeitsgruppen des Europäischen Normungsinstitutes (European Telecommunications Standards Institute, ETSI).

Die Bundesnetzagentur arbeitet mit ihrem technischen Fachwissen und ihrer Erfahrung im Interesse einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung, der Verbraucher und unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Interoperabilitätsaspekten aktiv in der Normung mit. Ein wichtiger Fokus der Bundesnetzagentur liegt im Jahr 2019 in der klaren Beschreibung und Gestaltung der Normungsprozesse, um für die Zukunft eine reibungslose Zusammenarbeit zwi-

schen Europäischer Kommission und allen an der Normung Beteiligten zu gewährleisten. Dies schließt ebenfalls die Unterstützung der deutschen Industrie ein, um bestehende Schwierigkeiten bezüglich einzelner Normen zügig zu beheben.

Standardisierung der Fünften Mobilfunkgeneration/ International Mobile Telecommunication 2020 (IMT-2020)

Maßgeblich für die 5G Standardisierung ist das 3rd Generation Partnership Project (3GPP). Im Juni 2018 wurden die Standardisierungsarbeiten am sog. Release 15 abgeschlossen und ein erstes Paket an 5G Spezifikationen veröffentlicht.

Aktuell arbeitet 3GPP am Release 16 und wird voraussichtlich bis Ende 2019 ein zweites Paket an 5G Spezifikationen abschließen. Zahlreiche weitere Verbesserungen und Erweiterungen sind derzeit in Arbeit. Die Bundesnetzagentur achtet insbesondere auf die Berücksichtigung der regulatorischen Rahmenbedingungen. Einer der Schwerpunkte im Release 16 ist die Berücksichtigung von spezifischen Anforderungen der 5G Anwenderfirmen und -branchen, wie beispielsweise zur genaueren Positionierung, zu bestimmten Sicherheitsaspekten oder zum Betrieb von eigenen, privaten Mobilfunknetzen und dem Zusammenspiel mit öffentlichen Mobilfunknetzen.

Seit Ende 2017 moderiert die Bundesnetzagentur außerdem eine Austauschplattform 5G Standardisierung (AP5G), um deutsche 5G Anwenderfirmen und -branchen beim Einbringen ihrer Anforderungen in 3GPP zu unterstützen. Die Bundesnetzagentur wird die Austauschplattform ausbauen, um zukünftig weitere ausgewählte 3GPP Arbeitsgruppen zu adressieren und die Standardisierung dort beeinflussen zu können.

Rekonfigurierbare Funkssysteme

Die Bundesnetzagentur wird auch im Jahr 2019 die besonderen Herausforderungen zur Regulierung rekonfigurierbarer Funkssysteme (insbesondere in Hinblick auf einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 3.3 und 4 der Funkgeräterichtlinie) analysieren und ihre Positionen in die bestehende Expertengruppen für rekonfigurierbare Funkssysteme, im zuständigen Ausschuss (TCAM) und in der neu eingerichteten Expertengruppe zur Funkanlagenrichtlinie bei der Europäischen Kommission einbringen. Die Kommission hat eine Roadmap veröffentlicht, wonach die vorbereiteten Arbeiten für den delegierten Rechtsakt 2019 erfolgen sollen mit dem Ziel den Entwurf des delegierten Rechtsakts im ersten Quartal 2020 vorzulegen.

Short Range Devices

Im Bereich der sogenannten Short Range Devices (SRD) werden auch in 2019 wieder vielfältige Standardisierungsaktivitäten für neue Funkanwendungen in den europäischen Standardisierungsgremien bei ETSI vorangetrieben.

So werden neue Standards, Systemreferenzdokumente und Spezifikationen für drahtlose Energieübertragungssysteme (sowohl elektrische Fahrzeuge als auch Smartphones und Laptops), für Überwachungsradare im Fahrzeuginnenraum (z. B. Monitoring des Fahrer-Herzschlages), für Nuclear Magnetic Resonance (NMR) Systeme für Kraftfahrzeuge (z. B. zur Kraftstoffanalyse, Funktionsweise ähnlich MRT) und für LP-WAN Funk-systeme (Low Power Wide Area Networks) im UHF Frequenzbereich erstellt.

Zusätzlich wird kontinuierlich an Verbesserungen von bestehenden Standards gearbeitet z. B. zur Aufnahme von angemessenen Empfängeranforderungen.

Anbindung von 5G Basisstationen mittels neuer Richtfunktechnologien

Mit moderner digitaler Richtfunktechnik lassen Mobilfunkbasisstationen auch dort an das Netz anbinden, wo kurzfristig kein Glasfaseranschluss zur Verfügung steht.

Im Jahre 2018 hat die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) weitere Richtfunkbänder identifiziert, die sich insbesondere für die Anbindung von 5G-Basisstationen im Nahbereich eignen. Hierbei handelt es sich um die Frequenzbereiche 92 GHz bis 114,25 GHz (W-Band) und 130 GHz bis 174,8 GHz (D-Band).

Nachdem die frequenztechnischen Rahmenbedingungen geschaffen worden sind, gilt es nun in den europäischen Normungsgremien die Systemeigenschaften in Harmonisierten Europäischen Normen zu beschreiben und festzulegen.

Intelligente Verkehrssysteme (IVS)

Die Bundesnetzagentur unterstützt in den Standardisierungsgremien aktiv die von der Europäischen Kommission in einem Normungsmandat ausgegebene Zielsetzung, die Verkehrssicherheit durch geeignete technische Hilfsmittel und Systeme zu erhöhen, um z. B. die Zahl der Verkehrsunfälle zu reduzieren, sich anbahnende Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern, sowie den Verkehrsfluss durch Lenkung der Verkehrsströme zu verbessern. Derzeit befinden sich mehrere Technologien in der Entwicklung und zum Teil bereits im Einsatz,

sowohl im Bereich lokaler Nahbereichskommunikation als auch im Bereich des Weitverkehrs, z. B. bei Empfehlungen zur weiträumigen Umfahrung von gestörten Autobahnstrecken.

Die Bundesnetzagentur verfolgt dabei primär das Ziel die Interoperabilität der verschiedenen, in der Entwicklung befindlichen Systeme sicherzustellen. Insbesondere in kritischen Gefahrensituationen muss sichergestellt sein, dass einerseits alle Einflussfaktoren erfasst und andererseits alle im jeweiligen Gefahrenbereich befindlichen Verkehrsteilnehmer frühzeitig gewarnt werden. Dies trägt in erheblichem Umfang zur Reduktion der Gefahrensituationen bei. Ein weiteres Ziel ist die störungsfreie Koexistenz von Intelligenzen Verkehrssystemen mit örtlich oder im Frequenzspektrum benachbarten Funkanwendungen.

Digitalisierung im Bereich Schifffahrt

Die Bundesnetzagentur wird im europäischen Normungsgremium ETSI ihre aktive Mitarbeit fortsetzen, um Europäische Normen auch für spezielle Funkanlagen (z. B. Seefunkanlagen für die Sprach- und Datenübertragung, Navigation, Ortung, Seenotrettung) bereitzustellen. Ziel ist es dabei, diese Normen im Sinne der Regulierungsziele (z. B. die Festlegung grundlegender Anforderungen an Funkanlagen in Bezug auf eine effektive und effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gemäß dem Funkanlagengesetz § 4 (2)) zu gestalten.

Die weitere Digitalisierung wird zu technisch hochkomplexen ‚smarten‘ Schiffen führen, die künftig weitgehend autonom in Küstennähe bzw. auf hoher See sicher und wirtschaftlich fahren können – entsprechende nationale und internationale (Forschungs-) Projekte laufen bereits. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, insbesondere im Bereich der funkgestützten Kommunikation (Schiff-Schiff, Schiff-Hafen/Küste), in den internationalen Gremien bei der Erarbeitung der technischen Spezifikationen sowie Normen mitzuarbeiten. Dabei wird die Bundesnetzagentur die Zielsetzung der Bundesregierung, digitale Technologien und den automatisierten Betrieb in der Schifffahrt, den Häfen und der maritimen Lieferkette vorantreiben zu wollen, berücksichtigen.

Interoperabilität im Bereich der Rundfunkübertragung und der audio-visuellen Medien

Die gegenwärtige Situation im Bereich der Rundfunkübertragung ist dadurch gekennzeichnet, dass Rundfunkinhalte, die bis vor wenigen Jahren ausschließlich über klassische Rundfunknetze (terrestrisch, Kabel, Satellit) angeboten wurden, heute mit zunehmender

Tendenz auch über IP-basierte gemanagte Breitbandnetze sowie das Internet den Verbraucher erreichen.

Dabei ist zu beobachten, dass Rundfunk- und rundfunknahe Inhalte nicht mehr ausschließlich über dedizierte TV-Plattformen, sondern vermehrt auch über intermediäre Dienste, u. a. Social Media (z. B. Facebook), per Streaming übertragen werden. Mit zunehmender Tendenz werden solche Inhalte via Internet auch mit Hilfe von Apps zur Verfügung gestellt.

Die daraus resultierende fortschreitende Konvergenz von klassischen Rundfunk- und audio-visuellen Mediendiensten spiegelt sich insbesondere bei den TV- und Multimedia-Endgeräten wider und gibt damit auch die Handlungslinie für die Bundesnetzagentur im Bereich der Standardisierung bei ITU-T (Internationale Fernmeldeunion Telekommunikation), ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) und DVB (Europäisches Digitales Videorundfunkprojekt) vor. Die Bundesnetzagentur setzt sich auch zukünftig dafür ein, dass TV- und Multimedia-Endgeräte auf Basis dieser Standards und der darin spezifizierten offenen Schnittstellen in die Lage versetzt werden, einen horizontalen Kaufmarkt zu ermöglichen, bei gleichzeitiger Förderung von Interoperabilität und Verbraucherfreundlichkeit.

Der Schwerpunkt der Standardisierungsarbeit wird zukünftig noch stärker auf die gesamte Ende-zu-Ende – Übertragung von Rundfunk- und audio-visuellen Medieninhalten auszurichten sein, um interoperabilitätsbestimmenden Merkmalen von Headend, Übertragungsweg und Endgerät besser Rechnung tragen zu können.

In Übereinstimmung mit diesem Ansatz gibt der neue EU-Rechtsrahmen European Electronic Communication Code (EECC) ebenso das Ziel eines „Level-Playing-Field“ vor, um eine vergleichbare Behandlung für vergleichbare Dienste zu erreichen.

Die Bundesnetzagentur wird im Berichtszeitraum neben der aktiven Mitarbeit in der Standardisierung auch die weitere Entwicklung des EECC vor dem Hintergrund rascher technischer Innovationen mitgestalten.

Normung im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit

Während sich die Nutzung des elektromagnetischen Spektrums zunehmend in den Bereich höherer Frequenzen ausdehnt (beispielsweise durch moderne Anwendungen wie 5G), ist der Frequenzbereich 6 GHz –

40 GHz bisher von der internationalen EMV-Normung nicht vollständig erfasst und soll bei IEC/CISPR (dem Internationalen Spezialkomitee für Funkstörungen) durch entsprechende Anforderungen abgedeckt werden.

Die Bundesnetzagentur ist an der Normungsarbeit in diesen Gremien in führender Rolle beteiligt und wird 2019 eine Studie zu den in diesem Bereich notwendigen Grundlagenuntersuchungen durchführen. Diese soll gezielt Zusammenhänge und Phänomene der EMV vor dem Hintergrund der in den letzten Jahrzehnten veränderten Umgebungsbedingungen von typischen EMV-Szenarien (Gerätedichte, Summationseffekte, kritische Frequenzbereiche etc.) aufzeigen und aktuelle und absehbare zukünftige technologische Entwicklungen mit potentiellen Störaussendungen in höheren Frequenzbereichen (> 1 GHz) untersuchen.

Art und Größe des Risikos von Funkstörungen bedingt durch die genannten veränderten Faktoren und den erweiterten Frequenzbereich sind derzeit unbekannt.

Die Studienergebnisse sollen die nötige technische Grundlage zur Erweiterung der Basis- sowie Fachgrundnormen der elektromagnetischen Verträglichkeit um geeignete Anforderungen zum störungsfreien Betrieb von Funkanwendungen in ihrer elektromagnetischen Umgebung liefern.

Darüber hinaus befinden sich die Fachgrundnormen derzeit in intensiver Überarbeitung. Es laufen Projekte zur Einführung von Anforderungen unterhalb von 150 kHz, für Gleichspannungsversorgungsanschlüsse, für Geräte mit eingebauten Sende-/Empfangseinrichtungen und zur Messung der magnetischen Störfeldstärke, die von der Bundesnetzagentur aktiv mitbegleitet werden. Weiterhin wird eine neue Fachgrundnorm entwickelt, die auf Gewerbe- und leichte Industriegebiete anwendbar ist und speziell die Bedürfnisse der in solchen Umgebungen verwendeten Geräte adressiert.

Auf europäischer Ebene entsteht unter Mitarbeit der Bundesnetzagentur eine weitere PLC-Norm. Für diese Geräte mit Mehrkanalkommunikation unter Nutzung etwa des Schutzleiters wird ein vergleichbares Funk-schutzniveau wie für bestehende Technologien angestrebt.

Erweiterung des Verfahrens zur Berechnung der Schutzabstände von Mobilfunkstandorten

Zur besseren bundesweiten Versorgung mit Mobilfunkdiensten sowie zur Erhöhung der Netzkapazitäten besteht die Notwendigkeit, mehr Sendeantennen zu

installieren. Neben der Erschließung neuer Funkanlagenstandorte kommt insbesondere der Aufrüstung von bestehenden Funkanlagenstandorten eine besondere Bedeutung zu. Es muss dabei aber sichergestellt bleiben, dass die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern sicher eingehalten werden.

Sowohl die steigende Komplexität von Funkanlagenstandorten als auch die Weiterentwicklung der heutigen Mobilfunktechnik (5G) lassen sich mit den derzeit zur Verfügung stehenden Berechnungsverfahren nicht hinreichend detailliert bewerten. Die Bundesnetzagentur beauftragte deshalb ein Gutachten mit dem ein neues feldtheoretisch fundiertes Berechnungsverfahren für die von Funkanlagenstandorten verursachten elektromagnetischen Expositionen sicher in Bezug auf die Einhaltung der in Deutschland geltenden Personenschutzgrenzwerte bewertet werden können. Einer der Vorteile dieses Verfahrens ist, dass trotz seiner sehr hohen Genauigkeit keine Konstruktionsdaten der zu bewertende Sendeantenne benötigt werden und damit die Belange von Antennenherstellern gewahrt bleiben.

Die Bundesnetzagentur wird das erweiterte Verfahren zur Berechnung der Schutzabstände von Funkanlagenstandorten in 2019 flächendeckend einführen und dabei insbesondere die Erfordernisse der 5G Mobilfunktechnik berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist in 2019 eine ergänzende Studie zur MIMO-Antennentechnik geplant, die sich insbesondere auf die Bewertung des „Beamforming“ beziehen wird. Die Ergebnisse dieser ergänzenden Studie werden ebenfalls in die Bewertungsmethoden der BNetzA zur Erteilung von Standortbescheinigungen nach BEMFV (Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder) integriert werden.

Notruf

Nach Abschluss der Arbeiten zur Neufassung der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen soll im Jahr 2019 mit der Implementierung der funktionalen Architektur für die Ermittlung und Übermittlung von Standorten bei VoIP in Deutschland begonnen werden. Dazu ist in Sitzungen mit Vertretern von Telefondiensteanbietern, Zugangsnetzbetreibern und Betreibern von Notrufabfragestellen ein Konzept zu entwickeln, wie die ETSI-Standards unter den in Deutschland gegebenen Bedingungen optimal angewendet werden können.

Die Bundesnetzagentur verwaltet für die Notruflenkung Daten, welche die regionalen Zuständigkeiten der 112- und 110-Leistellen beschreiben. Diese Daten sol-

len in 2019 so aufbereitet werden, dass auch mit neuen Kommunikationsmöglichkeiten beim Notruf, wie z. B. bei der von den Landesbehörden geplanten bundesweiten Notruf-App, Nothilfeersuchen zuverlässig an die örtlich zuständige Leitstelle geroutet werden können und die Kommunikation von TPS-eCall-Anbietern bei Notfällen zielgerichtet an die örtlich zuständige Leitstelle gelenkt werden kann.

Deutsches Marktüberwachungsforum (DMÜF)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) koordiniert innerhalb der Bundesregierung federführend sektorübergreifende Aufgaben der Marktüberwachung als gesetzliche Aufgabe. Es vertritt Deutschland zur Marktüberwachung auch auf europäischer Ebene bei Legislativmaßnahmen (z. B. neue EU-Marktüberwachungsverordnung) und bei den in europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Vollzugaspekten.

Das BMWi hat ein Deutsches Marktüberwachungsforum eingerichtet, das die Bundesregierung in sektorübergreifenden Fragen der Marktüberwachung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 berät und unterstützt. Mit einem Organisationserlass wurde die Bundesnetzagentur Ende 2017 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Deutschen Marktüberwachungsforums beauftragt.

Bereits im Sommer 2018 konnte das DMÜF mit der konstituierenden Sitzung seine Arbeit aufnehmen. In der ersten regulären Sitzung im Herbst 2018 wurden erste konkrete Vorhaben abgestimmt.

Ziel in 2019 ist die weitere Etablierung der Geschäftsstelle des DMÜF sowie den Internetauftritt und damit die öffentliche Präsenz des DMÜF voranzutreiben. Weiterhin ist beabsichtigt, wie in 2018 auch, eine Deutsche Marktüberwachungskonferenz durchzuführen, die am 25./26. September 2019 von der Geschäftsstelle des DMÜF zu organisieren ist.

Derzeit wird auf europäischer Ebene ein neuer Verordnungsentwurf für die Marktüberwachung verhandelt. Es ist vorgesehen, dass ein EU-Netzwerk für strukturierte Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten und der EU Kommission entsteht.

Ausschuss für Technische Regulierung in der Telekommunikation (ATRT)

Der „Ausschuss für technische Regulierung in der Telekommunikation“ (ATRT) setzt sich aus Vertretern einer breit aufgestellten fachlichen Öffentlichkeit (insbeson-

dere der Hersteller, Netzbetreiber, Dienste- und Inhaltenanbieter, Rundfunkanbieter, Endnutzer und deren Fachverbände) zusammen. Der ATRT adressiert in seinen Projekt- und Arbeitsgruppen aktuelle Themen der technischen Regulierung und stellt die Ergebnisse der Bundesnetzagentur als Beratungsleistung zur Verfügung.

Ende März 2019 plant der ATRT, einen Workshop zum Thema „Sicherheit im Internet of Things (IoT)“. Die Veranstaltung wird ausgehend von Praxisbeispielen Gelegenheit geben, aktuelle Herausforderungen aus verschiedenen Blickwinkeln zu erörtern und die Marktbeteiligten zu Zusammenarbeit und Mitarbeit zu motivieren.

Kundenschutz – Rufnummerportierung beim Anbieterwechsel

Die Beschlusskammer 2 führt derzeit Vorermittlungen gegen Unternehmen, die für die Mitnahme einer geographischen Rufnummer gegenüber Endkunden ein Entgelt erheben, das höher ist als 9,61 Euro (netto). In diesem Zusammenhang haben zahlreiche Unternehmen ihre Entgelte bereits freiwillig angepasst. Bei den verbliebenen Unternehmen prüft die Beschlusskammer derzeit, ob Verfahren zur Überprüfung der erhobenen Entgelte eingeleitet werden.

Nach § 46 Absatz 5 TKG können nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel entstehen. Etwaige Entgelte unterliegen dabei einer nachträglichen Regulierung nach Maßgabe des § 38 Absatz 2 bis 4 TKG. Die Beschlusskammer hat, aufgrund einer vorrangig durchzuführenden (europäischen) Vergleichsmarktbetrachtung, in ihrer Entscheidung BK2c-18/002 festgestellt, dass ein Entgelt bis zu einer Höhe von 9,61 Euro (netto) dem gesetzlichen Maßstab der Kostenorientierung entspricht.

Die zulässige Höhe des Portierungsentgelts wird durch die ansetzungsfähigen Kosten begrenzt. Dies sind solche Kosten, die in einem eindeutigen Zusammenhang mit der Durchführung der Portierung stehen. Ansatzfähig sind demnach nur solche Kosten, die allein aus der vom Kunden gewünschten Rufnummernmitnahme im Falle des Anbieterwechsels resultieren. Alle weiteren Kosten, die zwar in einem Zusammenhang mit dem Anbieterwechsel stehen, aber auch ohne den Kundenwunsch der Rufnummernmitnahme entstehen, sind demgegenüber für die Rufnummernportierung ausgeschlossen und können für diese Leistung daher nicht in Ansatz gebracht werden.

Eisenbahnregulierung

Rechtliche Grundsatzfragen

Entflechtung

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2016/2370 werden sich voraussichtlich Fragen hinsichtlich der neu ausgestalteten Regelungen zur Entflechtung bei vertikal integrierten Eisenbahnunternehmen stellen. Hier sind beispielsweise die neuen Vorgaben bei den Unvereinbarkeiten von Doppelfunktionen, der beruflichen Mobilität von Entscheidungsträgern oder die neuen Regelungen zur Verhinderung von Diskriminierung bei Instandhaltungs- und Ausbaurbeiten durch die Bundesnetzagentur zu überwachen und durchzusetzen.

Befreiungsanträge

Betreiber der Schienenwege, Betreiber von Serviceeinrichtungen und Eisenbahnverkehrsunternehmen können sich auf Antrag bei der Bundesnetzagentur von bestimmten Vorgaben der Regulierung befreien lassen. Eine Befreiung ist möglich, wenn die Unternehmen gesetzlich definierte Voraussetzungen erfüllen, wenn z. B. die von ihnen betriebene Infrastruktur für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes nicht von strategischer Bedeutung ist.

Aus der europäischen Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 ergeben sich neue Befreiungstatbestände für Betreiber von Serviceeinrichtungen.

Ökonomische Grundsatzfragen/Marktanalysen

Bericht nach § 37 ERegG:

Die Bundesnetzagentur überprüft, ob für Schienenpersonennahverkehrsdienste und sonstige Personenverkehrsdienste im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine Kostenunterdeckung bei den bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturbetreibern besteht, die sich durch die nach § 37 ERegG vorzunehmende Kopplung der Nutzungsentgelte an die Änderungsrate der Regionalisierungsmittel begründet. Auf der Basis des Berichtsentwurfs wird ein Stufenverfahren mit den Eisenbahninfrastrukturbetreibern durchgeführt. Darauf aufbauend wird die Bundesnetzagentur ihren endgültigen Bericht erstellen und der Bundesregierung sowie dem Eisenbahninfrastrukturbeirat vorlegen.

Bericht nach §§ 64, 65 ERegG:

Die Bundesnetzagentur überprüft den Grad der Marktöffnung, den Umfang des Wettbewerbs im Wirtschaftsbereich der Wartungseinrichtungen und, auf diesen Erkenntnissen basierend, die Regulierungs-

bedürftigkeit des Bereichs. Nach Fertigstellung des Berichtsentwurfs wird im Jahr 2019 eine Konsultation der Betreiber und wirtschaftlich Interessierten durchgeführt, der Abschlussbericht erstellt und der Bundesregierung sowie dem Eisenbahninfrastrukturbeirat übergeben.

Marktkonsultation nach § 67 Abs. 3 ERegG:

Das ERegG sieht vor, dass die Bundesnetzagentur mindestens alle zwei Jahre Vertreter der Nutzer von Dienstleistungen im Bereich des Schienengütertransports und des Schienenpersonenverkehrs konsultiert. Im Jahr 2019 beabsichtigt die Bundesnetzagentur, repräsentative Verbände aus dem Bereich des Schienengüterverkehrs durch eine Vorbefragung mittels qualitativer Fragebogen einzubinden und sich mit diesen Vertretern im Rahmen eines gemeinsamen Workshops auszutauschen.

Zugangsregulierung

Zugang zu Schienenwegen

Kapazitätsbewirtschaftung

Aufgrund von Überlastungen im deutschen Schienennetz droht zukünftig die Nachfrage nach Trassen immer häufiger das mögliche Angebot an Trassen zu übersteigen.

Neben der Aufgabe zu prüfen, wie Überlastungsverfahren und der Plan zur Erhöhung der Schienenwegkapazität (PEK) zu mehr Kapazität führen können, geht es zunehmend um eine Kapazitätsbewirtschaftung, die bei vermehrt auftretenden Nutzungskonflikten gleichwohl einen möglichst freien, diskriminierungsfreien Netzzugang bei ausreichender Betriebsqualität sicherstellt. Folgende Fragen sind daher absehbar und im Rahmen eines Schwerpunktvorhabens zu beantworten:

- Wie ist interessensgerecht zu entscheiden, wenn die Nachfrage nach Zugtrassen das mögliche Angebot übersteigt? Welcher Verkehr ist also im Konfliktfall zu bevorzugen?
- Können möglicherweise Knappheitsentgelte zu einer Verbesserung der Situation beitragen?
- Wer muss auf der Grundlage des Eisenbahnrechts entscheiden, und wer ist gegebenenfalls an der Entscheidung zu beteiligen?
- Welche Rolle sollten bei diesen Entscheidungsprozessen die Politik, die Betreiber der Schienenwege, die Aufgabenträger sowie Verkehrsunternehmen und die Regulierungsbehörde wahrnehmen?

Baumaßnahmen

Die Baumaßnahmen bilden weiterhin einen Schwerpunktbereich, der durch die Bundesnetzagentur wachsenden Aufgaben im Zugangsbereich. Die AG 3 des "Runden Tisches Baustellenmanagement" wird ihre Tätigkeit auch im Jahr 2019 fortsetzen. Mit der angestrebten Verbesserung der Planungs- und Abstimmungsprozesse sollen die Einschränkungen durch Baumaßnahmen deutlich reduziert werden. Im Hinblick auf die Anpassung der Prozesse sind auch die neuen Vorgaben des Delegierten Beschlusses 2017/2075 der EU-Kommission zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU zu beachten und umzusetzen. Die Bundesnetzagentur wird diesen Prozess beobachten und die Umsetzungsschritte prüfen.

Zugang zu Serviceeinrichtungen

Neue Vorgaben durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177

Die Europäische Kommission hat Ende 2017 eine Durchführungsverordnung [DVO (EU) 2017/2177] zur genaueren Bestimmung von Kriterien und des Prozesses für den Zugang zu Serviceeinrichtungen erlassen. Als unmittelbar geltendes Recht wirkt sie sich direkt auf die Pflichten der Betreiber von Serviceeinrichtungen und die Rechte der Zugangsberechtigten aus und verdrängt in ihrem Anwendungsbereich das Eisenbahnregulierungsgesetz. Sie gilt ab 01. Juni 2019.

Die Durchführungsverordnung sieht Angaben zur Infrastruktur, den Leistungen und den Zugangsbedingungen in einer sogenannten „service facility description“ vor. Die Anforderungen decken sich zwar im Wesentlichen mit dem Anspruch des Eisenbahnregulierungsgesetzes an die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS), jedoch sind von einigen Angaben keine Befreiungen möglich, so dass jeder Betreiber von Serviceeinrichtungen einen Kernbestand an NBS veröffentlichen muss.

Das Zuweisungsverfahren, wie es derzeit insbesondere in § 13 ERegG geregelt wird, ändert sich an einigen Stellen. So wird eine Koordinierung auch für einen Konflikt zwischen Nutzungsanträgen und bestehenden Nutzungsverträgen verpflichtend. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur im letzten Quartal 2018 das erste Verfahren eröffnet, um ggf. einen angemessenen Teil der Kapazität in einer Serviceeinrichtung gemäß § 13 Abs. 5 ERegG zuzuweisen. Die Möglichkeit, eine solche Beschwerde einzureichen, wird auch nach der DVO (EU) 2017/2177 gegeben sein.

Die Bundesnetzagentur wird die Betreiber der Serviceeinrichtungen bei der ggf. erforderlichen Anpassung der Nutzungsbedingungen begleiten und die Einhaltung der neuen Koordinierungs- und Konfliktentscheidungsregelungen überwachen.

Die DVO (EU) 2017/2177 hat darüber hinaus das Institut der „tragfähigen Alternativen“ stärker ausgeprägt. Die Bundesnetzagentur hat in 2018 für die Anwendung dieses Instituts für Abstellgleise ein Gutachten in Auftrag gegeben und zur Stellungnahme durch die Marktbeteiligten veröffentlicht. Sie wird in 2019 auf Basis dieser Erkenntnisse und den Erfahrungen aus der Praxis einen Leitfaden veröffentlichen, um den Marktbeteiligten ihre beabsichtigte Anwendungspraxis darzulegen.

Diesen neuen Rechtsrahmen und seine Auswirkungen auf den deutschen Eisenbahnmarkt möchte die Bundesnetzagentur in einem Marktdialog im Sommer 2019 mit den Marktakteuren erörtern (s. o.). Der Erfolg des Marktdialogs in 2018 zu Fragen der Entflechtung hat gezeigt, wie wesentlich der direkte Austausch und die Diskussion aktueller Themen mit den Marktbeteiligten für die Weiterentwicklung der Regulierungspraxis sind.

Langzeitverträge über die Nutzung von Serviceeinrichtungen

Das Spannungsfeld zwischen Planungssicherheit für die Zugangsberechtigten, Minimierung des Auslastungsrisikos bei den Betreibern von Serviceeinrichtungen und dem steigenden Bedarf an Nutzungen im Gelegenheitsverkehr ist eine Herausforderung für jeden Betreiber einer Serviceeinrichtung. Schon bei der Wiedereinführung langlaufender Nutzungsverträge bei der DB Netz AG ab dem Netzfahrplan 2017 sah die Bundesnetzagentur, dass durch derartige Nutzungsverträge, insbesondere für neu in den Markt eintretende Zugangsberechtigte, der Markteintritt blockiert werden kann. Die Nutzungskonflikte zum Netzfahrplan 2019 haben gezeigt, dass Neueinsteigern im Markt und dem Gelegenheitsverkehr bis 2022 erhebliche Kapazitätsanteile entzogen wurden.

Die Bundesnetzagentur wird in 2019 sehr kritisch beobachten, ob Neueinsteiger und Zugangsberechtigte, die typischerweise Kapazitäten im Gelegenheitsverkehr anmelden, durch die Mitnutzungsmöglichkeiten und vorhandene Restkapazitäten ausreichend Chancen zur Abbildung ihrer Verkehrsmodelle erhalten.

Mindestausstattung Personenbahnhöfe

Die an Personenbahnhöfen erbrachten Leistungen sind Gegenstand intensiver Erörterungen zwischen allen Marktteilnehmern. Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen äußern sich immer noch kritisch über den Zustand der Stationen und die Qualität der erbrachten Leistungen. Im Laufe der bisherigen Verfahren des Referates 704 und der Beschlusskammer 10 wurde trotz unterschiedlicher Rechtsauffassung mit der DB Station&Service AG ein gemeinsames Verständnis dahingehend gefunden, dass Leistungsbeschreibungen für jeden einzelnen der von ihr betriebenen Personenbahnhöfe erstellt und veröffentlicht werden sollen. Einige Punkte, wie beispielsweise der Detaillierungsgrad der zu veröffentlichenden Angaben sowie die Angaben zur Qualität der Leistungen, müssen weiter diskutiert werden.

Ziel einer detaillierten Leistungsbeschreibung ist die Erhöhung der Transparenz, welche als Ausgangspunkt für weitere Entwicklungen zur Qualitätsverbesserung dient und gleichzeitig verhindern kann, dass es zu einer unerkannten Verringerung von Leistungen in Reaktion auf die Entgeltdeckelung nach § 37 ERegG kommt. Insbesondere mit Blick auf die in § 37 Abs. 2 ERegG angelegte, sogenannte „Stationspreisbremse“ ist es bedeutsam, dass die beschriebenen Leistungen das Äquivalent zum Entgelt bilden. Die Bundesnetzagentur geht daher nach derzeitiger Einschätzung davon aus, dass ein gewisses Mindestmaß der von Bahnhofsbetreibern zu erbringenden Leistungen gesetzlich vorgegeben ist. Ausgangspunkt hierfür ist die Erfassung des „Ist“-Bestandes.

Das schon in 2018 begonnene Beschlusskammerverfahren BK10-18-0006_Z wurde daher um den Aspekt der Mindestausstattung von Personenbahnhöfen erweitert und wird in 2019 fortgeführt. Mit der gemeinsamen Behandlung der Aspekte „Mindestausstattung“ und „Leistungsbeschreibung“ sollen aufeinander abgestimmte Maßnahmen greifen.

Entgeltregulierung

Obergrenze der Gesamtkosten für ausgewählte Unternehmen und Genehmigung der Entgelte der Betreiber der Schienenwege

Nach dem Eisenbahnregulierungsgesetz hat jeder Betreiber der Schienenwege seine Entgelte für die Erbringung der Pflichtleistungen (sogenanntes Mindestzugangspaket) der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen. In den vergangenen Jahren wurden für Betreiber der Schienenwege, die nicht von der Anwendung der Vorschriften zur Anreizsetzung ausge-

nommen sind oder von ihnen befreit wurden, das jeweilige Ausgangsniveau der Gesamtkosten festgelegt. Ausgehend von diesem Ausgangsniveau der Gesamtkosten wird im Jahr 2019 eine Obergrenze der Gesamtkosten für die Netzfahrplanperiode 2020/2021 gebildet. Im Anschluss daran erfolgt die Genehmigung der Entgelte. Die Entgelte in einer Netzfahrplanperiode sind genehmigungsfähig, wenn die auf Basis der beantragten Entgelte berechneten Erlöse der Obergrenze der Gesamtkosten entsprechen und die weiteren gesetzlichen Regelungen zur Preisbildung und den Entgeltgrundsätzen eingehalten werden.

Anreizsystem nach § 39 Abs. 2 ERegG

Betreiber der Schienenwege müssen mit den Zugangsberechtigten grundsätzlich leistungsabhängige Entgeltregelungen zur Minimierung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes vereinbaren. Die DB Netz AG wird hierfür mit den Zugangsberechtigten im Rahmen der Arbeitsgruppe 3 des Runden Tisches zum Baustellenmanagement Verhandlungen über die Ausgestaltung eines genehmigungsfähigen Anreizsystems führen. Die Bundesnetzagentur wird auf Wunsch des Marktes beratend an den Verhandlungen teilnehmen.

Genehmigung der Entgelte für Personenbahnhöfe der DB Station&Service AG

Im Jahr 2019 wird erneut ein Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Entgelte für Personenbahnhöfe der DB Station&Service AG durchgeführt. Die Entgeltgenehmigung bezieht sich dabei auf die Folgeperiode. Es ist zu erwarten, dass insbesondere Vereinbarungen zwischen der DB Station&Service AG und Gebietskörperschaften, die zu preislichen Abweichungen von der sogenannten Stationspreisbremse nach § 37 ERegG führen können, einen Prüfungsschwerpunkt bilden werden.

Internationale Angelegenheiten

Independent Regulators' Group – Rail

Die verschiedenen Arbeitsgruppen der Independent Regulators' Group – Rail (IRG-Rail) werden Positionspapiere, Berichte und Stellungnahmen zu europäischen Eisenbahnthemen in den Bereichen Zugang, Güterverkehrskorridore, Entgelte, Marktbeobachtung und Legislativvorhaben für Verhandlungen auf europäischer Ebene, zwischen den europäischen Institutionen und mit anderen Interessengruppen im Eisenbahnsektor, erstellen. Als anerkannter Ansprechpartner im europäischen Eisenbahnmarkt trägt IRG-Rail zur Harmonisierung und konsistenten Regulierung in den Mitgliedsstaaten bei.

Die Marktbeobachtung in den Mitgliedsländern der IRG-Rail wird durch die Erarbeitung gemeinsamer Indikatoren weiterentwickelt. Die Ergebnisse der Datenerhebung werden im jährlich veröffentlichten Marktbeobachtungsbericht zusammengefasst. Darüber hinaus wird das Thema „Intermodaler Güterverkehr“ in den Mitgliedsstaaten näher beleuchtet.

Ein Fokus der Arbeit von IRG-Rail wird auf der Beobachtung der Arbeit der Güterverkehrskorridore liegen, unter anderem durch die Erhebung von Leistungskennzahlen, aber auch durch den Austausch mit den Beteiligten. Darüber hinaus steht die Überwachung der Zusammenarbeit der europäischen Infrastrukturbetreiber, insbesondere mit Blick auf Timetable Redesign, im Vordergrund. Darüber hinaus wird IRG-Rail den Umgang mit überlasteten Schienenwegen in Angriff nehmen.

Im Bereich der Serviceeinrichtungen wird IRG-Rail die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung EU/2017/2177 durch die europäischen Regulierungsbehörden beobachten und analysieren, um eine konsistente Anwendung des Rechtsaktes in den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten. Zur Anwendung der Ausnahme hat IRG-Rail bereits 2018 gemeinsame Anwendungsprinzipien entwickelt.

Die IRG-Rail wird sich in Arbeitstreffen und Workshops über Erfahrungen und Informationen austauschen und zur Erarbeitung und Entwicklung bewährter Praktiken bei der Verbesserung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zugverkehre beitragen. Die dafür notwendige grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden wird im Rahmen der Treffen der IRG-Rail als auch über die Kooperationsvereinbarungen der Regulierungsstellen im Rahmen der europäischen Güterverkehrskorridore sichergestellt.

Europäisches Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden

Das Europäische Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden (European Network Rail Regulatory Bodies, ENRRB) wird sich in 2019 schwerpunktmäßig mit der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Regulierungsbehörden untereinander sowie mit der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden und den Regulierungsbehörden befassen. Hierzu werden intensive Austausche unter Beteiligung der Bundesnetzagentur stattfinden. Dar-

über hinaus werden die Entwürfe von ggfs. zur Verabschiedung anstehenden Durchführungsrechtsakten diskutiert und dem Komitologie-Ausschuss des Eisenbahnbereichs (Single European Railway Area Committee, SERAC) vorgelegt. Die Bundesnetzagentur wird in allen Bereichen des ENRRB mitwirken.

Europäischer Rechtsrahmen

Die Bundesnetzagentur wird sich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie im Rahmen der Arbeitsgruppen von IRG-Rail weiterhin an den Initiativen zur Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens und deren Umsetzung beteiligen.

Einen weiteren wichtigen Themenkomplex wird die Weiterentwicklung und Verbesserung der Funktionsweise der transeuropäischen Güterverkehrskorridore darstellen. An den hierzu eingerichteten Expertengruppen wird die Bundesnetzagentur teilnehmen.

Post

Marktbeobachtung

Anpassung der Markterhebung

Die Digitalisierung führt zu einem rasanten Wachstum des E-Commerce und zu einer elektronischen Substituierung des klassischen Briefs. Das Aufkommen im Paketbereich steigt kontinuierlich an und führt zu einer Verschiebung der Gewichte zwischen dem Briefmarkt und dem Kurier-, Express-, und Paketmarkt. Dabei lässt sich vor allem in den Segmenten Kurier und Express ein Verschwimmen der Grenzen beobachten. Auch im Briefmarkt sind die Grenzen zwischen Brief- und Warensendungen zunehmend fließend. Angesichts dieses strukturellen Wandels wurde die Marktbeobachtung der Bundesnetzagentur den Veränderungen angepasst. In diesem Jahr hat die Bundesnetzagentur den Adressatenkreis der eigenen Markterhebung um solche Unternehmen erweitert, die eine Tätigkeit gemäß § 36 PostG im Kurier-, Express-, und Paketmarkt angezeigt haben. Um die Marktuntersuchung auch in den kommenden Jahren an den dynamischen Veränderungen im Markt auszurichten, wird in enger Zusammenarbeit mit dem WIK, eine entsprechende Studie erarbeitet. Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei die Konzeptionierung und Durchführung der Markterhebung.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden in die Markterhebung im kommenden Jahr einfließen. Dabei sollen auch erstmalig die relevanten Marktdaten zu Umsätzen und Mengen grenzüberschreitender Paketsendungen erhoben und erfasst werden. Dieses Vorgehen basiert auf der in diesem Jahr erlassenen europäischen Paketverordnung (PaketVO).

Methodenkonferenz

Die Bundesnetzagentur strebt in den kommenden Jahren eine stärkere Vernetzung mit den im Postwesen tätigen Unternehmen an. Dazu soll ein intensiver Austausch hinsichtlich der Konzeption und Durchführung der Markterhebung stattfinden, um die Fragebögen anpassen und optimieren zu können. Vorschläge der Marktakteure sollen diskutiert werden und in die kommende Erhebung einfließen. Durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange der Marktteilnehmer erhofft sich die Bundesnetzagentur validere Daten. Daneben sollen die Marktveränderungen aus dem Blickwinkel der Marktakteure identifiziert werden, um die Gestaltung und Konzeption der Befragung daran ausrichten zu können. Daher beabsichtigt die Bundesnetzagentur im nächsten Jahr eine Methodenkonferenz mit unterschiedlichen Marktakteuren durchzuführen.

Rechnungswesen

Vorgaben zur internen Rechnungslegung

Das Postgesetz schreibt nach § 10 Abs. 2 eine getrennte Rechnungslegung für Postdienstleistungen vor. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2018 eine Prüfung der Anwendung dieser Vorschriften vorgenommen und Vorarbeiten durchgeführt. Sie sieht die Erforderlichkeit, im Jahr 2019 Vorgaben zur Ausgestaltung der internen Rechnungslegung zu erlassen.

Europäische Paketverordnung – Anwendung der Artikel 5 und 6

Im Jahr 2019 findet die PaketVO der EU erstmals Anwendung. Die Transparenzvorgaben von Art. 5 PaketVO sehen vor, dass alle grenzüberschreitend tätigen Paketdienstleister mit mehr als 50 Beschäftigten den nationalen Regulierungsbehörden zum 31. Januar ihre Preislisten vorlegen. Diese werden bis zum 28. Februar an die EU-Kommission (KOM) übermittelt und anschließend durch die KOM bis zum 31. März veröffentlicht. Die Regulierungsbehörden haben nach Art. 6 PaketVO eine Bewertung der grenzüberschreitenden Pakettarife des jeweiligen nationalen Universaldienstleisters über vorgegebene Produkte (Annex PaketVO) vorzunehmen. Die Bewertungsergebnisse sind von den Regulierungsbehörden bis zum 30. Juni an die KOM zu übermitteln.

Zur Umsetzung des Artikels 5 der PaketVO wird die Bundesnetzagentur eine internetbasierte Datenübertragung zur Übermittlung der Preislisten der relevanten Anbieter grenzüberschreitender Paketdienste einrichten. Zudem werden die Preise der Deutschen Post AG für grenzüberschreitende Sendungen nach Artikel 6 überprüft. Die Vorgehensweise und die Ergebnisse sollen in einem Bericht veröffentlicht werden.

Marktzugang

Aufklärung und Schwerpunktprüfung im Bereich der Anzeigepflicht nach § 36 PostG

Die Bundesnetzagentur erfasst die nach § 36 Postgesetz (PostG) anzeigepflichtigen Unternehmen. Dazu gehören Tätigkeiten, die ohne Lizenz ausgeübt werden dürfen, wie etwa Tätigkeiten im Paketbereich und als Subunternehmer in den Bereichen Brief- und Paket. Die Einträge betreffen vor allem kleine und mittlere Unternehmen, häufig aber auch einzelne Kurierfahrer, die vielfach im Nebenverdienst tätig sind.

Vielen Kleinstunternehmern ist nicht bewusst, dass sie sich nach dem PostG anzeigen müssen, so dass eine nachträgliche Anzeige erfolgt, wenn die Bundesnetz-

agentur von dem Unternehmen erfährt. Um ein breiteres Bewusstsein über die Anzeigepflicht herbeizuführen und den Überblick über den Markt zu bessern, wird die Bundesnetzagentur im Jahr 2019 verstärkt auf diversen Kanälen über die Anzeigepflicht informieren. Sie wird darüber hinaus im Anschluss an eine intensive Recherche Unternehmen gezielt aufsuchen und sie über die Anzeigepflicht informieren. Außerdem wird die Bundesnetzagentur in Bezug auf die 3.000 Anbieter, die sich aufgrund der 2018 durchgeführten Markterhebung nicht gemeldet haben, ermitteln, ob es sich um aktive Postdienstleister handelt oder ob eine Geschäftsaufgabe vorlag, bei der keine Abmeldung gegenüber der Bundesnetzagentur erfolgte.

Entgeltregulierung und Marktaufsicht

Die Beschlusskammer für den Postbereich wird regelmäßig aufgrund von Beschwerden und Anträgen tätig. Daher ist nicht in vollem Umfang absehbar, mit welchen Themenschwerpunkten die Kammer im Jahr 2017 befasst sein wird. Einige Entgeltgenehmigungsanträge sind jedoch wegen des Auslaufens bestehender Entgeltgenehmigungen zu erwarten.

Price-Cap-Maßgrößenverfahren

Da die Beschlusskammer das Price-Cap-Maßgrößenverfahren im Jahr 2018 aufgrund der besonderen Umbruchsituation der Deutschen Post AG nicht abschließen konnte, wird die Price-Cap-Regulierung auch den Jahresbeginn 2019 ganz entscheidend prägen. Nicht nur die endgültige Festlegung der Maßgrößen, sondern auch die Genehmigung der Entgelte für die der Price-Cap-Regulierung unterliegenden Produkte (u. a. Standard-, Kompakt, Groß- und Maxibrief, Postkarte, abgehende Auslandssendungen, aber auch Zusatzleistungen wie Einschreiben, Nachnahme) wird durchzuführen sein. Mögliche Auswirkungen auf die Geschäftskundenprodukte (Teilleistungen), deren Entgeltbemessung sich als Rabatt auf die Basisprodukte darstellt, werden zu beachten sein. Diese Teilleistungsrabatte gelten auch für Konsolidierer und stellen daher eine entscheidende Komponente für die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Postmärkten dar.

E-Postbrief

Die Kammer wird voraussichtlich im letzten Quartal 2019 über den Fortsetzungsantrag der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH für die Postdienstleistungen „E-Postbrief mit klassischer Zustellung“ entscheiden, da die Entgeltgenehmigungen Ende 2019 auslaufen. Dabei handelt es sich um die Entgelte, die für die physische Beförderung elektronisch eingelieferter Sendun-

gen erhoben werden. Da das Entgelt von den Porti für die Standardbriefdienstleistungen und den Teilleistungsrabatten abhängig ist, könnte sich auch zuvor schon ein Anpassungs- und Überprüfungsbedarf ergeben, wenn aufgrund der noch ausstehenden Maßgrößenentscheidung und der sich anschließenden Price-Cap-Entgeltgenehmigung Entgeltänderungen in den Grundprodukten erfolgen.

„HIN+WEG“

Die Kammer wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2019 über den Fortsetzungsantrag der Deutschen Post AG für das Bring- und Abholprodukt „HIN+WEG“ entscheiden. Auch diese Entgeltgenehmigung läuft zum Jahresende 2019 aus. Die Deutsche Post AG bietet „HIN+WEG“ seit 1997 an. Der Service wird grundsätzlich sowohl Geschäfts- als auch Privatkunden angeboten. Erfahrungsgemäß besteht jedoch bei Privatkunden kein Bedarf für zeitgenaues Abholen und Bringen der Tagespost, so dass die Serviceleistungen nahezu ausschließlich von Geschäftskunden nachgefragt werden. Anders als bei anderen Produkten genehmigt die Beschlusskammer bei „HIN+WEG“ kein konkretes Entgelt, sondern eine Entgeltformel, die die Berücksichtigung individueller Unterschiede (Menge, Entfernungparameter, Zeitaufwand beim spezifischen Kunden) zulässt.

Digitale Kopie

Die Deutsche Post AG hat ein neues Produkt „Digitale Kopie“ mit einem voraussichtlichen Marktstart zum 01.01.2019 entwickelt. Sie verspricht sich mit dem Produkt eine Sicherung des Kerngeschäfts, da sie es für wesentlich bei der digitalen Transformation des Briefgeschäfts hält. Die digitale Kopie soll zunächst als reines Geschäftskundenprodukt angeboten werden. Die Deutsche Post setzt dazu die aus der Einführung des Infrastrukturrabatts resultierenden Voraussetzungen (elektronische Vorankündigung im Auftragsmanagementportal und neue Frankier-ID) ein. Mit der digitalen Kopie erhält der (private) Empfängerkunde neben der physischen Sendung vorab ein digitales Abbild (= digitale Kopie) des Briefs in sein elektronisches Postfach. Die physische Sendung wird also (zunächst) nicht ersetzt. Dazu wird es erforderlich sein, dass der Versender der Deutschen Post AG ein solches Abbild (als elektronische Datei) zur Verfügung stellt. Ein Scannen von Briefen durch die Deutsche Post AG wird nicht erfolgen. Die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit sei mit der Bundesdatenschutzbeauftragten bereits abgeklärt.

Die Teilnahme an der digitalen Kopie sollen für Versender und Empfänger – zumindest in der Marktpenetrationsphase – kostenfrei gewährt werden. Ziel ist es, ein möglichst hohes Empfängerinteresse zu generieren, um Versender und Empfänger an den digitalen Versand zu gewöhnen. Für den Fall einer „Digitalisierungsoffensive“, die zu einem Einbruch physischer Versendungen führen könnte, würde der Deutschen Post AG dann ein etabliertes System zur Verfügung stehen. Es ist anzunehmen, dass sich im Zusammenhang mit diesem Produkt postregulatorische Fragen der Verbraucher und Wettbewerber ergeben. Bei der Bewertung dürfte insbesondere auch die Abgrenzung zwischen Postdienstleistung und Telekommunikationsdienst bedeutsam werden.

Internationales

ERGP – Stellungnahme zur Überprüfung des Rechtsrahmens für Postdienste

Als Mitglied der Gruppe der Europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) wird die Bundesnetzagentur im Jahr 2019 an einer Stellungnahme der ERGP zur Überprüfung und möglichen Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens für die Regulierung des Postsektors mitwirken. Die Stellungnahme soll auf einem aktuellen Bericht der Regulierergruppe über die Marktentwicklungen im Postbereich und deren Auswirkungen für die Regulierung aufbauen.

Ziel des Projekts sind konkrete Empfehlungen und Vorschläge an den europäischen Gesetzgeber, die in eine mögliche Reform der europäischen Richtlinie einfließen können. Der Fokus wird dabei auf der Formulierung von zukunftsfähigen Rahmenbedingungen liegen. Diese sollen nicht nur eine Anpassung an die umfassenden Entwicklungen auf dem Postsektor in den letzten Jahren erlauben, sondern den Regulierungsbehörden auch ausreichend Flexibilität für zukünftige Herausforderungen auf den Postmärkten bieten. Die Bundesnetzagentur wird diesen Prozess unterstützen und ihre Expertise aktiv in die Erarbeitung der Stellungnahme einbringen.

Förderung von offenen Standards und Interoperabilität

Die Bundesnetzagentur begleitet in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Standardisierungsaktivitäten im Postbereich in den internationalen, europäischen und nationalen Gremien. Die Bundesnetzagentur ist in der konkreten Gremienarbeit tätig an der Schnittstelle zwischen Regulierung und Normung. Der Fokus in den Gremien ist derzeit verstärkt auf den (grenzüberschreitenden) Päckchen- und Paketverkehr gerichtet.

Die EU Finanzminister haben Mitte Dezember 2017 das Auslaufen der bestehenden Freigrenzen für grenzüberschreitende Warensendungen (zumeist EUR 22) Ende 2020 beschlossen. Gleichzeitig werden fortgeschrittene elektronische Datensysteme zur vorzeitigen Information über im jeweiligen Land ankommende Postsendungen, die sogenannte elektronische Datenvoranmeldung (Electronic Advanced Data), verpflichtend eingeführt. Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2019 ihre Mitwirkung an der Entwicklung eines Standards für ein europa- und weltweit abgestimmtes Daten-Set zur Übermittlung elektronischer Daten, die sich eindeutig auf eine bestimmte postalische Warensendung beziehen, fortsetzen. Die zu übermittelnden Daten beziehen sich in erster Linie auf die Beförderung der jeweiligen Postsendungen, betreffen gleichzeitig aber auch den Inhalt, den Wert, die Beschaffenheit der Sendung und beinhalten sicherheits- und umsatzsteuerrelevante Informationen.

Reform des Weltpostvereins

Seit dem Jahr 1948 ist der Weltpostverein die für internationale Postverbindungen zuständige Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Heute zählt er 192 Mitgliedsländer.

Zur Sicherung seiner Vorhaben und damit seines Fortbestands ist der Weltpostverein seit einiger Zeit bemüht, ein nachhaltiges neues Beitragssystem zu entwickeln, das nicht mehr auf der freien Wahl von Beitragsklassen durch die Mitgliedsländer beruht und das die Belange der Mitgliedsländer und des die Geschäfte führenden Internationalen Büros berücksichtigt und möglichst per Konsens verabschiedet werden soll. Die Bundesnetzagentur wird 2019 das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützen, das die Leitung der Task Force zur Entwicklung dieses neuen Systems übernommen hat.

Wesentliche Aufgaben und Organisation der Bundesnetzagentur

Die Anforderungen an eine obere Bundesbehörde ändern sich ständig, nicht nur im Hinblick auf ihre Aufgaben, sondern auch als moderner Arbeitgeber. Nur mit einer anpassungsfähigen und gleichzeitig hocheffizienten Organisationsstruktur kann die Bundesnetzagentur diesen vielfältigen Anforderungen gerecht werden.

Aufgaben und Struktur

Die Bundesnetzagentur wurde zum 1. Januar 1998 als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zunächst als Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post errichtet. Sie entstand aus der Überleitung von Aufgabenbereichen aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation sowie dem ehemaligen Bundesamt für Post und Telekommunikation. Mit der Übernahme der Aufgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz wurde die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Jahr 2005 in Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen umbenannt.

Die Bundesnetzagentur hat in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung in den Bereichen Energie, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen den Wettbewerb zu fördern und einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Neben den Regulierungsmaßnahmen im Energiebereich ist die Bundesnetzagentur im Zuge der Energiewende zudem als bundesweite Planungsbehörde für den Ausbau von länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Elektrizitätsübertragungsleitungen zuständig. In den Bereichen Telekommunikation und Post achtet sie auf flächendeckende, angemessene sowie ausreichende Dienstleistungen und schafft auf der Basis verschiedener Fachgesetze und Verordnungen Regeln

gen für die Nutzung von Frequenzen und Rufnummern. Die Bundesnetzagentur ist darüber hinaus zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG).

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur sind vielschichtig und breit gefächert. Sie reichen von Verfahren mit gerichtsähnlichen Prozessabläufen im Bereich der Regulierung, der Erfüllung von zahlreichen Berichtspflichten, den Aufgaben einer Planungsbehörde, der Wahrnehmung von Aufgaben des Verbraucherschutzes und der Verbraucherinformation in den regulierten Bereichen bis hin zur bundesweiten Aufklärung und Bearbeitung von Frequenzstörungen.

Die Bundesnetzagentur gliedert sich nach dem Leitungsbereich in Beschlusskammern und Abteilungen. In bestimmten Fällen entscheidet die Präsidentenkammer, insbesondere im Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen sowie bei der Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen. Ihr obliegt zudem die Entscheidung darüber, welche Märkte im Bereich der Telekommunikation einer Regulierung unterliegen und welche Unternehmen in solchen Märkten über eine beträchtliche Marktmacht verfügen. Auf der Grundlage dieser Festlegungen entscheiden dann die zuständigen Beschlusskammern, welche regulatorischen Maßnahmen gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ergriffen werden. So werden Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung von Verpflichtungen getroffen, etwa im Bereich der Netzzugangs-

bedingungen sowie im Rahmen der Ex-ante- oder Ex-post-Kontrolle von Entgelten. Auf dem Gebiet des Postwesens konzentrieren sich die Tätigkeiten der Beschlusskammer auf die Entgeltgenehmigung (Ex-ante und Ex-post) sowie auf die Missbrauchsaufsicht einschließlich der Regulierung der Zugänge zum Postnetz. Im Energiebereich sind den Beschlusskammern die Entscheidungen übertragen, die sich auf die generellen und individuellen Fragen des Zugangs zu den Strom- und Gasnetzen und der Netzentgelte beziehen.

Die Abteilungen nehmen Fachaufgaben und zentrale Verwaltungsaufgaben wahr. Dazu zählen u. a. ökonomische und rechtliche Grundsatzfragen in den verschiedenen Regulierungsbereichen und deren internationale Koordination sowie technische Fragen zu Frequenzen, Normung, Nummerierung und zur öffentlichen Sicherheit. Bei der Entwicklung neuer Netzgenerationen und neuer Funksysteme wirkt die Bundesnetzagentur in internationalen Gremien zur Standardisierung mit.

Im Energiesektor sind durch die Netzentwicklungsplanung Strom und Gas, der 2013 neu eingerichteten Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas und der staatlichen Aufsicht bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit wichtige Marktaufsichtsaufgaben übertragen worden. Eine wichtige Funktion der Abteilungen liegt in der fachlichen Unterstützung der Beschlusskammern.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur haben durchweg einen starken internationalen Bezug. Insbesondere die Abstimmung auf europäischer Ebene bildet für die Bundesnetzagentur stets einen sehr wichtigen Aufgabenschwerpunkt ihrer Regulierungstätigkeit. Insofern werden die internationalen Aufgaben stärker gebündelt und schwerpunktmäßig innerhalb einer Abteilung bearbeitet.

Wesentliche Aufgaben im Telekommunikationsbereich sind insbesondere die zentralen Entscheidungen und Festlegungen der Bundesnetzagentur, die dazu beitragen, Investitionen, Innovationen und Wettbewerb zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger voranzutreiben. Unter dem Stichwort Industrie 4.0 werden Vorschläge zur Förderung der Digitalisierung und Vernetzung in wichtigen Zukunftsbereichen erarbeitet und wirtschaftliche Chancen der Digitalisierung und Vernetzung im Hinblick auf Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft bewertet.

Auch der Verbraucherschutz im Telekommunikationsbereich steht weiterhin im Mittelpunkt. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher wird daher

insbesondere den Problemen nachgegangen, die einem reibungslosen Anbieterwechsel entgegenstehen. Außerdem werden nach wie vor intensiv Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung bei der rechtswidrigen Nutzung von Rufnummern ergriffen sowie Wettbewerbsverstöße und unerlaubte Telefonwerbung verfolgt. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher verhindert die Bundesnetzagentur außerdem rechtswidrige Abrechnungen von Warteschleifen. Ferner stellt die Transparenz von Endkundenverträgen, insbesondere im Hinblick auf die darin in Aussicht gestellte Bandbreite, einen Arbeitsschwerpunkt dar. Eine weitere Aufgabe ist die Bereitstellung einer Standortdatenbank für ortsfeste Sendeanlagen ab einer bestimmten Leistung. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind zudem die Funkstörungsbearbeitung, das Schlichtungsverfahren und der allgemeine Verbraucherservice von erheblicher Bedeutung. Außerdem leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Diese Aufgaben umfassen u. a. die Kontrolle der technischen Schutzmaßnahmen bei kritischer Telekommunikationsinfrastruktur, den Schutz personenbezogener Daten und des Fernmeldegeheimnisses, die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen sowie die Durchführung und sichere Gewährleistung der Auskunftsverfahren.

Im Energiebereich ist es die Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Voraussetzungen für den funktionierenden Wettbewerb auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten zu schaffen und zu sichern. Dies geschieht insbesondere durch die Entflechtung und Regulierung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Energienetzen einschließlich der Entgeltregulierung. Der im Zuge der Energiewende 2011 gesetzlich beschlossene Ausstieg aus der Kernenergie und der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien erfordern zudem staatliche Maßnahmen in Bezug auf die verschiedenen Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer. Dies betrifft u. a. die Überwachung der Großhandelsmärkte für Strom und Gas oder notwendige Eingriffe zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Daneben beobachtet die Bundesnetzagentur die Entwicklung der vorgelagerten Erzeugungs- bzw. Importmärkte sowie die der Endkundenmärkte.

Eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Energiewende ist der zügige und umfassende Ausbau der Elektrizitätsübertragungsnetze. Hierzu wurden der Bundesnetzagentur umfassende Kompetenzen im Bereich der Netzentwicklungsplanung sowie der Zulassung von Netzausbaumaßnahmen übertragen. Die Zulassung umfasst dabei die Durchführung der Bundesfachplanung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen und seit 2013 auch deren Planfeststellung. Im

Rahmen des gesetzlich angelegten Planungsprozesses wird die Netzentwicklungsplanung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen ständig fortgeschrieben. Gegenstand dabei ist auch die Netzplanung und -anbindung im Offshorebereich.

Im Bereich Eisenbahnregulierung überwacht die Bundesnetzagentur die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Eine wesentliche Aufgabe ist dabei, die diskriminierungsfreie Benutzung von Eisenbahninfrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere Zugangsberechtigte sicherzustellen. Die Eisenbahninfrastruktur umfasst hierbei Infrastruktur und Dienstleistungen sowohl bei Schienenwegen als auch bei Serviceeinrichtungen (z. B. Bahnhöfe oder Güterterminals). Die Entgeltregulierung umfasst die Prüfung von Höhe und Struktur der Wegegeltel und der sonstigen Entgelte der Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist für die Bundesnetzagentur auch eine Präsenz in der Fläche unabdingbar. Um hier ein einheitliches Auftreten zu gewährleisten, werden die Außenstellen, mit deren Hilfe der regionale Kontakt zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern und der Industrie sichergestellt wird, zentral von einer Abteilung betreut und koordiniert.

Die Aufgaben der Außenstellen liegen vor allem im technischen Bereich. Sie informieren z. B. über Regelungen und Vorschriften der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit und der Telekommunikation. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Zuteilung von Frequenzen, z. B. für Betriebsfunkanlagen, die Erteilung von Standortbescheinigungen und die Entnahme von Geräten im Rahmen der Marktüberwachung. Weitere wichtige Aufgaben sind die Aufklärung und Bearbeitung von Funkstörungen mit hoch entwickelten Messgeräten, die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften sowie Prüf- und Messtätigkeiten.

An verschiedenen Standorten im Außenstellenbereich werden zudem weitere Ausführungsaufgaben wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Nummernverwaltung, Rufnummernmissbrauch, unerlaubte Telefonwerbung, Verbraucherschutz und -information, die Registrierung von Photovoltaikanlagen sowie die Registrierung von Eisenbahninfrastruktur. Darüber hinaus werden dort einige ausführende Aufgaben aus dem Bereich der Personalverwaltung für andere Behörden und Einrichtungen überwiegend aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahrgenommen.

Personalmanagement

Das Personalmanagement nimmt bei der Bundesnetzagentur einen sehr hohen Stellenwert ein. Die optimale Verwendung der Beschäftigten hat dabei eine ebenso hohe Bedeutung wie die Gewinnung qualifizierten neuen Personals. Dies gelingt nur mit einer Personalführung, bei der sowohl die dienstlichen Bedürfnisse als auch die Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen im Mittelpunkt stehen. Denn nur mit einer aktiven, bedarfsgerechten Einsatzplanung einerseits und der Motivation der Beschäftigten andererseits lassen sich auch mit Blick auf knappe Haushaltsmittel die der Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben effektiv und effizient erledigen. Hierbei wird als wesentlicher Bestandteil einer modernen Personalverwaltung – neben einem betrieblichen Gesundheitsmanagement – auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert.

Bei der Auswahl neu eingestellter Beschäftigter wird der Fokus nicht nur auf außerordentlich gute Fachkenntnisse gelegt, sondern auch auf die Fähigkeit, komplexe neue Aufgaben in einem interdisziplinär geprägten Team zügig zu strukturieren und mit einem guten Gespür für praxisorientierte Lösungen kompetent in Angriff zu nehmen.

Die interdisziplinäre Arbeitsweise ist in den vielfältigen Aufgabenbereichen der Bundesnetzagentur von besonderer Bedeutung. Insgesamt sind bei der Bundesnetzagentur hierzu rund 3.000 Spezialistinnen und Spezialisten, wie z. B. Juristinnen und Juristen, Ökonomeninnen und Ökonomen, Ingenieurinnen und Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler unterschiedlichster Fachrichtungen, beschäftigt, sodass eine effiziente und sachgerechte Aufgabenerfüllung in allen Bereichen sichergestellt wird.

Aufgrund neuer Aufgaben mit entsprechenden Stellen und der vorhandenen Altersfluktuation gibt es für Bewerberinnen und Bewerber in den o. g. Bereichen zahlreiche Einstellungsmöglichkeiten und in der Folgezeit interessante Karriereperspektiven.

Bereits seit 1999 bildet die Bundesnetzagentur auch selbst aus. Hierzu wurde das Angebot an Ausbildungsberufen im Rahmen der eigenen Nachwuchsförderung und mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels stetig erweitert. Im Jahr 2018 bildete die Bundesnetzagentur insgesamt 189 Auszubildende und Studierende in unterschiedlichen Ausbildungsberufen und Studiengängen aus. Ausgebildet werden in den

Berufen Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement, Elektronikerinnen und Elektroniker für Geräte und Systeme sowie Fachinformatikerinnen und -informatiker der Bereiche Anwendungsentwicklung und Systemintegration. Seit dem Jahr 2011 bietet die Bundesnetzagentur für den eigenen Bedarf an inzwischen fünf Standorten auch Plätze für ein duales Studium (Bachelor of Engineering/Elektrotechnik bzw. Bachelor of Science) im Praxisverbund mit einer Ausbildung zur Elektronikerin bzw. zum Elektroniker für Geräte und Systeme an. Im Jahr 2016 wurde das Studienangebot um weitere Plätze für ein duales Studium der Informatik (Bachelor of Science) im Praxisverbund mit einer Ausbildung zur Fachinformatikerin bzw. zum Fachinformatiker ergänzt. Darüber hinaus werden seit 2012 jährlich Regierungsinspektoranwärter/-innen für den Diplomstudiengang „Verwaltungsinformatik“ eingestellt. Die einzelnen Ausbildungsgänge werden an insgesamt acht Standorten der Bundesnetzagentur – insbesondere auch im Außenstellenbereich – angeboten.

Haushalt

Im Bundeshaushalt werden die Einnahmen und Ausgaben der Bundesnetzagentur im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veranschlagt.

Die Einnahmen der Haushaltsjahre 2018 (Soll und Ist) und 2019 (Soll) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einnahmeart	Soll 2018 in Tsd. €	Ist 2018 in Tsd. €	Soll 2019 in Tsd. €
Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Bereich Telekommunikation	41.801	27.841	24.739
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Post	40	21	38
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Eisenbahnen	62	0	0
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Energie (Elektrizität und Gas)	9.139	7.182	6.854
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Netzausbau (NABEG)	30.402	19.721	42.980
weitere Verwaltungseinnahmen, z. B. Geldstrafen und -bußen, Vermietung, Verkauf	2.877	3.142	2.723
Verwaltungseinnahmen	84.321	57.907	77.334

Die mit Inkrafttreten des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) und Funkanlagen-Gesetzes (FuAG) verbundenen Gebührenanpassungen führen zu Mindereinnahmen im Bereich Telekommunikation. Des Weiteren musste die Erhebung von Frequenzschutzbeiträgen aufgrund von noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren um ein weiteres Jahr verschoben werden. Die Veranschlagung von Einnahmen im Bereich Eisenbahnen wird bis zum Inkrafttreten einer neuen Gebührenverordnung ausgesetzt. Beim Netzausbau ist die Gebührenerhebung von den aktuellen Planungs- und Verfahrensfortschritten abhängig und führt zu Abweichungen beim Sollansatz.

Über die Ausgaben der Haushaltsjahre 2018 (Soll und Ist) und 2019 (Soll) informiert die nachfolgende Tabelle.

Ausgabeart	Soll 2018 in Tsd. €	Ist 2018 in Tsd. €	Soll 2019 in Tsd. €
Personalausgaben	140.164	142.700	168.444
sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und besondere Finanzierungsausgaben	62.707	50.445	57.228
Investitionen	16.814	7.507	13.630
Gesamtausgaben	219.685	200.652	239.302

Die Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und Investitionen sind hauptsächlich auf die vorläufige Haushaltsführung während des ersten Halbjahres 2018 zurückzuführen.

Organisationsplan

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Beschlusskammer 1 Präsidentenkammer

Entscheidungen nach §§ 10, 11, 55 Abs. 9, 61, 62, 81 TKG §§ 13, 14 PostG

NSf: 9030

Justizariat
Dir Dr. Mögelin

Beschlusskammer 2

Regulierung Telekommunikations-Endkundenmärkte Festnetz und Mobilfunk, Mietleistungen, Teilnehmerdaten, Inkasso, Portierung, Streitschlichtung
Dir'n Schmitt-Kanthak

Beschlusskammer 3

Regulierung Telekommunikations-Vorleistungsmärkte Festnetz und Mobilfunk
Dir Wilmsmann

Beschlusskammer 4

EEG-Umlage, Investitionsmaßnahmen und -bedingungen, Sonderformen Netznutzung
Dir Lütke-Handjery

Beschlusskammer 5

Entgeltregulierung und besondere Missbrauchsaufsicht Postmärkte
Dir'n Dreger***

Beschlusskammer 6

Regulierung Elektrizitätsnetze
Dir Mielke

Beschlusskammer 7

Regulierung Gasnetze
Ltd. RegDir'n Haller

Beschlusskammer 8

Netzentgelte Elektrizität
Dir Bourwig

Beschlusskammer 9

Netzentgelte Gas
Dir Fuß

Beschlusskammer 10

Eisenbahnen m. d. W. d. G. b.*
Dir Prof. Dr. Otte

Beschlusskammer 11

Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes
Ltd. RegDir'n Dr. Schwarz-Schilling

NSf: 4554
Gesamtpersonalrat
TAI Gymnich

NSf: 4557
Personalrat
ORR Bannenberg

NSf: 7070 Mnz
Gleichstellungsbeauftragte
RAR'n Mattke

NSf: 170 Augs
GVPSchwBM
RAI Stanzel

NSf: 5555 Mnz
VPSchwBM
AI John

NSf: 4711
Geheimchutzbeauftragter
N.N.

NSf: 4140
Datenschutzbeauftragter
Ltd. RegDir Gesterkamp

NSf: 300 Bln
Berlin-Büro, Geschäftsstelle
Monitoring „Energie der Zukunft“
RegDir'n Fröhlich

NSf: 9020
Presse, Öffentlichkeitsarbeit
RegDir Wulff

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Präsident
Jochen Homann
Sekretariat: NSf: 4511

Leitungstab Ltd. RegDir Dr. Schütte
Stab 01 NSf: 9017
Präsidiumsbüro, Verfahrensfragen der Regulierung
Ltd. RegDir Dr. Schütte

Stab 02 NSf: 9106
Grundsatzfragen Verbraucherschutz
Fr. Bartz

Stab 05 NSf: 4711
Geschäftsstelle Beschlusskammern
N.N.

Stab 06 NSf: 4569
Geschäftsstelle Beiräte und Länderausschuss
ORR Eul

NSf: 7040
IR
Interne Revision; Qualitäts- und Risikomanagement m. d. W. d. G. b.*
RegDir'n Schmidt

Abteilung Z NSf: 4000
Zentralabteilung
Dir Sigulla

Abteilung IS NSf: 4900
Informationstechnik und Sicherheit
Dir Zilles

Abteilung 1 NSf: 1100
Ökonomische Fragen der Regulierung Telekommunikation
Dir Dommermuth

Abteilung 2 NSf: 1200
Rechtsfragen der Regulierung Telekommunikation, Frequenzordnung
Erster Dir Dr. Hahn

Abteilung 3 NSf: 2000
Internationales, Regulierung Post
Dir'n Dr. Groebel

Abteilung 4 NSf: 3000
Technische Regulierung Telekommunikation
Dir Liebler

Abteilung 5 NSf: 4800
Außenstellen, Rufnummernmissbrauch
Dir'n Herkendell

Abteilung 6 NSf: 5620
Energiergulierung
Erster Dir Zerres

Abteilung 7 NSf: 7100
Eisenbahregulierung
Dir Prof. Dr. Otte

Abteilung 8 NSf: 5500
Netzaubau
Erster Dir Otte

UAbt. Z 1 NSf: 4200
Organisation, Personal
Dir'n Bänder

UAbt. Z 2 NSf: 4130
Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Finanzen, Controlling
N.N.

Z 11 NSf: 4110
Organisation, Arbeitsschutz
Ltd. RegDir'n Grote

Z 21 NSf: 4140
Allgemeine Rechtsangelegenheiten (ohne Zivilrecht), Datenschutz, Rechtsfragen zu Teil 7 d. TKG
Ltd. RegDir Gesterkamp

IS 10 NSf: 3180 Mnz
IT-Betrieb, Rechenzentrum
RegDir Bohn

111 NSf: 1110
Ökonomische Grundsatzfragen der Regulierung Telekommunikation
RegDir Schimmel

211 NSf: 1210
Rechtsfragen der Regulierung, Grundsätze der sektorspezifischen Missbrauchsaufsicht Telekommunikation
RegDir Stark

220 NSf: 3449 Mnz
Frequenztechnisch-regulatorische Fragen der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung, Funkverträglichkeit
ORR Dr. Falahat

311 NSf: 3110
Grundsatzfragen und strategische Regulierungsansätze, Internationales, Koordinierung, Internationales Post, SoSt Sprachendienst
N.N.

411 NSf: 1240 Mnz
Marktüberwachung nach EMVG und FuAG
RegDir Eiden

421 NSf: 2500 Bln
Technische Fragen der Regulierung und Standardisierung für feste und spezielle Funkdienste
RegDir Richter

511 NSf: 5110 Mnz
Prüf- und Messdienst (PMD), SoSt Technische Ausstattung des Prüf- und Messdienstes
Ltd. RegDir Schreiber

601 NSf: 5001
Wirtschaftliche Grundsatzfragen der Energiergulierung
Ltd. RegDir Dr. Mallossek

608 NSf: 5885
Zugang zu Elektrizitätsübertragungsnetzen, grenzüberschreitender Stromhandel
RegDir Gewehr

701 NSf: 7010
Rechtliche Grundsätze der Eisenbahregulierung
RegDir Wolf

801 NSf: 5597
Bundesfachplanung und Planfeststellung
RegDir Hagenberg

811 NSf: 6217
Geschäftsstelle, IT-Fachverfahren m. d. W. d. G. b.*
Ltd. RegDir Paulus

Z 12 NSf: 4120
Personal Grundsätze, Personalvertretungsrecht, Beamte höh. und geh. Dienst, Tarifbeschäftigte, SoSt Fortbildung
Ltd. RegDir'n Kaschube

Z 22 NSf: 4220 Mnz
Grundsatzangelegenheiten Inkasso, Einmahnesicherung
Ltd. RegDir'n Hartung

IS 11 NSf: 3170 Mnz
IT-Finanzen, IT-Warenwirtschaft, IT-Planung, Intranetredaktion
Ltd. RegDir Stein

112 NSf: 1140 Mnz
Marktbeobachtung Telekommunikation
Ltd. RegDir Kreye

212 NSf: 1220
Verfahren der Frequenzregulierung, marktbezogene und wettbewerbsrechtliche Aspekte der Frequenzregulierung
Ltd. RegDir'n Neeb

221 NSf: 3110 Mnz
Funkdienstübergreifende Frequenzkonzepte, internat. Angelegenheiten, Frequenzplan, innovative Funkanwendungen
Ltd. RegDir Ewers

312 NSf: 3120
Koordinierung Internationales Telekommunikation und Eisenbahnen
Ltd. RegDir'n Sanders-Winter

414 NSf: 2259 Mnz
Umweltverträglichkeit von Funkanlagen, EMF-Datenbank, Energieeffizienz in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)
Ltd. RegDir Opitz

422 NSf: 2200 Mnz
Innovative Kommunikationsdienste und -netze, Nummerierungs- und Sicherheitsaspekte in der IKT-Standardisierung; internationale Verbindungsstelle
Hr. Gebauer

512 NSf: 4810
Grundsatzfragen der Verfolgung von Rufnummernmissbrauch, Bekämpfung von Wettbewerbsverstößen und Spam
Ltd. RegDir'n Herchenbach-Canarius

602 NSf: 5893
Anreizregulierung, Vergleichsverfahren
RegDir Behringer

609 NSf: 5719
Gasfernleitungsnetze – Zugang, Internationales, Netzentwicklung
RegDir'n Grösch

702 NSf: 7020
Ökonomische Grundsätze der Eisenbahregulierung, Statistik
Ltd. RegDir Dr. Müller

802 NSf: 5422
Bundesfachplanung und Planfeststellung
RegDir Dr. Herrmann

812 NSf: 5717
Beteiligung, Rechtsfragen
Ltd. RegDir Paulus

Z 13 NSf: 4110 Mnz
Personalangelegenheiten mittl. u. einf. Dienst Beamte, Arbeitszeit, Telearbeit, Erholungsurlaub, Sonderurlaub
Ltd. RegDir Gille

Z 24 NSf: 4130
Haushalt, Budgetierung, Steuerangelegenheiten, Personalwirtschaft
RegDir'n Schmidt

IS 12 NSf: 380 Bln
Entwicklung von IT-Verfahren
RegDir'n Schnaak

113 NSf: 1120
Betriebswirtschaftliche Fragen, Fragen des Rechnungswesens, Kostenrechnung, Telekommunikation, Prüfung von Entgeltanträgen
Ltd. RegDir Tombrink

213 NSf: 1240
Grundlagen der Frequenzvergabe und Frequenzuteilung
Ltd. RegDir Jetter

222 NSf: 3140 Mnz
Rundfunk
RegDir Michels

313 NSf: 9048
Koordinierung Internationales Energie
Ltd. RegDir'n Dr. Horstmann

415 NSf: 1010 Mnz
Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen, IKT-Standardisierung Smart Grid und Industrie 4.0
RegDir Metzger

423 NSf: 2400 Bln
Technische Regulierung und Standardisierung: EMV; Rundfunk und andere audiovisuelle Medien
Ltd. RegDir Feller

513 NSf: 5921
Grundsatzfragen der bußgeldrechtlichen Bekämpfung von unerlaubter Telefonwerbung „Cold Calls“
Ltd. RegDir'n Dr. Ruedies

603 NSf: 5920
Marktbeobachtung, Monitoring Elektrizität/Gas
RegDir'n Hansen

610 NSf: 5860
Netzentgelte Elektrizität
Hr. Gottlob

703 NSf: 7030
Zugang zur Schieneninfrastruktur und zu Dienstleistungen
N.N.

803 NSf: 5533
Bundesfachplanung und Planfeststellung
RegDir'n Dr. Haller

813 NSf: 5902
Umweltprüfungen, Überwachung der Umweltauswirkungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
RegDir'n Korr

Z 14 NSf: 340 Sbr
Bauwesen, Liegenschaften
RegDir Marx

Z 25 NSf: 4110 Mnz
Beschaffung, Zivilrecht, Unfallfürsorge, Ordnungswidrigkeiten m. d. W. d. G. b.*
Ltd. RegDir Gille

IS 13 NSf: 4905
IT-Grundsätze, IT-Projekt- und Informationsmanagement
Ltd. RegDir Dr. Gebauer

114 NSf: 1190
Grundsatzfragen der Internetökonomie
N.N.

215 NSf: 1150 Mnz
Bündelfunk, Drahtloser Netzzugang 450 MHz, Besondere Vergebungsverfahren, Wegerecht, Unternehmensregister
Ltd. RegDir'n Mix

223 NSf: 3190 Mnz
Satellitenfunk, Feste Funkdienste unter 30 MHz, Kurzzeitnutzungen, zivil/militärische Frequenzkoordinationierung
Ltd. RegDir Göddel

314*** NSf: 2150
Anzeigespflicht, Postgeheimnis und Datenschutz, Standardisierung
Fr. Schmitz

416 NSf: 4130 Mnz
Telekommunikationsrechtliche und ökonomische Grundsatzfragen der techn. Regulierung, Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4
Ltd. RegDir'n Kübler-Bork

424 NSf: 2220 Mnz
Technische Fragen der Regulierung und Standardisierung für mobile Funkdienste; Austauschplattform 5G-Standardisierung; Sicherheitsfunkschutzverordnung
RegDir Wöste

604 NSf: 5700
Rechtsfragen Energiergulierung und der Erneuerbaren Energien, Entflechtung, Grundsatzfragen der Energieverbraucher
RegDir'n Held

611 NSf: 5855
Netzentgelte Gas
RegDir Glasmacher

704 NSf: 7040
Zugang zu Serviceeinrichtungen und Dienstleistungen
RegDir'n Weyers

804 NSf: 5762
Bundesfachplanung und Planfeststellung
RegDir Matz

814 NSf: 5589
Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung
Ltd. RegDir Meyenborg

Z 15 NSf: 4444
Innerer Dienst Zentrale
RegDir Jetzek

Z 26 NSf: 7020 Mnz
Abgabenrecht, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung
Ltd. RegDir Schulz

IS 14 NSf: 1170 Mnz
Automatisiertes Auskunftsverfahren, Angelegenheiten des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes
RegDir'n Hadidi

115 NSf: 1150
Infrastrukturatlas – Zentrale Informationsstelle
RegDir Schmitt

216 NSf: 520 Bln
Universaldienst, Öffentliche Angelegenheiten, Verbraucherfragen, Schlichtungsstelle
RegDir'n Bartkowski

224 NSf: 3150 Mnz
Internat. Mobilfunk-Frequenzkoordinationierung, digitale zellulare Mobilfunknetze, öffentl. Funkrufnetze, Bahnen und BOS, zivile/militärische Standortkoordinierung, See- und Binnenschiffahrtfunk
RegDir Franke

315*** NSf: 2110
Anzeigepflicht, Postgeheimnis und Datenschutz, Standardisierung
Fr. Schmitz

417 NSf: 4170 Mnz
Ökonomische Grundsatzfragen der Regulierung der Postmärkte; Marktbeobachtung und Markt-abgrenzung Postbereich
Ltd. RegDir Marwinski

425 NSf: 2249 Mnz
Technische Fragen der Regulierung und Standardisierung in den Bereichen Universaldienstleistungen und offener Netzzugang, Sicherstellung der Entgeltgerechtigkeit, Technische Richtlinie Notrufverbindungen
TRegDir Schmidt

605 NSf: 5842
IT-gestützte Datenverarbeitung, Wahrnehmung der Aufgaben nach dem EEG
Ltd. RegDir Stratmann

612 NSf: 5920
Zusammenarbeit mit Landesregulierungsbehörden, Koordinierung von EU-Angelegenheiten
N.N.

705 NSf: 7050
Entgelte für Schienenwege, Serviceeinrichtungen und Dienstleistungen
Ltd. RegDir'n Dr. Strohbach

805 NSf: 5423
Bundesfachplanung und Planfeststellung
Ltd. RegDir'n Reichel

Z 16 NSf: 5040
Aufgaben Shared Service Center (SSC); Besoldung, Entgelte, Familienkasse, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Beihilfe; Führung und Koordinierung der SSC
RegDir'n Kaden

IS 15 NSf: 2210 Mnz
Elektronische Vertrauensdienste
Ltd. RegDir Schwemmer

116 NSf: 1140
Marktdefinition und Marktanalyse sowie diesbezügliche Verfahren gemäß § 12 TKG
Ltd. RegDir Windt

117 NSf: 1170
Grundsatzfragen der Regulierung der Postmärkte
Ltd. RegDir Schierloh

217 NSf: 1170
Universaldienst, Öffentliche Angelegenheiten, Verbraucherfragen, Schlichtungsstelle
RegDir'n Bartkowski

225 NSf: 1824 Mnz
Nicht öffentliche Funkanwendungen, Amateurfunk
RegDir Schwarz

316*** NSf: 2130
Netzzugänge, Externes und internes Rechnungswesen
Ltd. RegDir Lamoratta

426 NSf: 1014 Mnz
Zentrale Kontakt- und Koordinierungsstelle für IKT-Standardisierung
ORR Hemberger

606 NSf: 5840
Zugang zu Elektrizitätsverteilernetzen, technische Grundsatzfragen, Versorgungsqualität
RegDir Dr. Sasse

613 NSf: 5754
Netzentwicklung
TRegDir Dr. Doll

706 NSf: 7060
Zugang zu Gasverteilernetzen, Versorgungsqualität
RegDir Dr. Volk

806 NSf: 5423
Bundesfachplanung und Planfeststellung
Ltd. RegDir'n Reichel

Netzentgelte Gas
Dir Fuß

IS 16 NSf: 1160 Mnz
Sicherstellung der Telekommunikation und des Postwesens, technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen
RegDir'n Dr. Wohlmacher

118 NSf: 1149 Mnz
Grundsatzfragen der Regulierung der Postmärkte
Ltd. RegDir Schierloh

119 NSf: 1180
Digitalisierung und Vernetzung; Internetplattformen
RegDir'n Gemeinhardt-Brenk

218 NSf: 1180
Universaldienst, Verbraucherfragen und Schlichtungsstelle Postbereich, Qualitätsmessungen
RegDir Meyer-Sebastian

226 NSf: 360 Bln
Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk
Ltd. RegDir Heutmann

317*** NSf: 3170
Rechtliche Grundsatzfragen der Regulierung der Postmärkte, Grundsätze der Lizenzierung, Lizenzerteilung
RegDir Hammen

427 NSf: 2249 Mnz
Technische Fragen der Regulierung und Standardisierung für mobile Funkdienste; Austauschplattform 5G-Standardisierung; Sicherheitsfunkschutzverordnung
RegDir Wöste

607 NSf: 5820
Zugang zu Gasverteilernetzen, Versorgungsqualität
RegDir Dr. Volk

614** NSf: 5908
Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas; Aufgaben nach REMIT; SMARD – Strommarktdaten
RegDir Dr. Müller

Eisenbahnen m. d. W. d. G. b.*
Dir Prof. Dr. Otte

IS 17 NSf: 440 Sbr
Kontrolle Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Notrufverbindungen sowie technische Schutzmaßnahmen bei den TK-Unternehmen, interne IT-Sicherheit
RegDir Moskopp

119 NSf: 1180
Digitalisierung und Vernetzung; Internetplattformen
RegDir'n Gemeinhardt-Brenk

120 NSf: 1200
Rechtsfragen der Regulierung Telekommunikation, Frequenzordnung
Erster Dir Dr. Hahn

219 NSf: 1190
Universaldienst, Verbraucherfragen und Schlichtungsstelle Postbereich, Qualitätsmessungen
RegDir Meyer-Sebastian

227 NSf: 360 Bln
Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk
Ltd. RegDir Heutmann

318*** NSf: 3180
Universaldienst, Verbraucherfragen und Schlichtungsstelle Postbereich, Qualitätsmessungen
RegDir Meyer-Sebastian

428 NSf: 2249 Mnz
Technische Fragen der Regulierung und Standardisierung für mobile Funkdienste; Austauschplattform 5G-Standardisierung; Sicherheitsfunkschutzverordnung
RegDir Wöste

608 NSf: 5885
Zugang zu Elektrizitätsübertragungsnetzen, grenzüberschreitender Stromhandel
RegDir Gewehr

615 NSf: 5855
Netzentgelte Gas
RegDir Glasmacher

707 NSf: 7070
Rechtliche Grundsätze der Eisenbahregulierung, Statistik
Ltd. RegDir Dr. Müller

807 NSf: 5423
Bundesfachplanung und Planfeststellung
Ltd. RegDir'n Reichel

815 NSf: 5902
Umweltprüfungen, Überwachung der Umweltauswirkungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
RegDir'n Korr

816 NSf: 5589
Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung
Ltd. RegDir Meyenborg

Standort Bonn
andere Standorte (Berlin, Mainz, Saarbrücken)

* m. d. W. d. G. b. = mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt ** MTS = Die Leitung der Markttransparenzstelle hat unmittelbares Vortragsrecht beim Präsidenten. *** Die Vorsitzende der BK 5 ist bis auf Weiteres mit den Aufgaben der Abt'l'n 3 für die Referate 314-318 betraut.

Abkürzungsverzeichnis

3GPP 3rd Generation Partnership Project

5G 5. Mobilfunkgeneration

A

AAV Automatisiertes Auskunftsverfahren

Abs. Absatz

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz

AG Aktiengesellschaft

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGK Ausgangsniveau der Gesamtkosten

B

B2C Business-to-Customer

BdS Betreiber der Schienenwege

BfDI Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

BHE Bremische Hafeneisenbahn

BIPT Belgische Regulierungsbehörde

BK Beschlusskammer

BOS Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

BvSE Betreiber von Serviceeinrichtungen

BWA Broadband Wireless Access

BZA Briefzentrum Ausgang

BZE Briefzentrum Eingang

C

CA Verwaltungsrat im WPV

ca. circa

CEN Europäisches Komitee für Normung

CEN/TC 331 Technischer Ausschuss für postalische Dienstleistungen

D

DB Deutsche Bahn

DB AG Deutsche Bahn AG

DECT Digital Enhanced Cordless Telecommunications

DIN Deutsches Institut für Normung

DOCSIS Data Over Cable Service Interface Specification

DP AG Deutsche Post AG

DPEPS Deutsche Post E-Post Solutions GmbH

DPIHS Deutsche Post InHaus Services GmbH

DSL Digital Subscriber Line

DUSS Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße mbH

E

E+1 Einlieferungstag plus darauf folgender Werktag

E-Control Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft; Regulierer für Strom- und Gaswirtschaft in Österreich

EE Erneuerbare Energien

EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz

EETT Griechische Regulierungsbehörde

EIU Eisenbahninfrastrukturunternehmen

EMVG Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz

EnLAG Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)

ENRRB European Network of Rail Regulatory Bodies/ Netzwerk europäischer Eisenbahnregulierungsbehörden

EnSiG Energiesicherungsgesetz

ENTSO-E European Network of Transmission System Operators; Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber

EnWG Energiewirtschaftsgesetz

ERegG Eisenbahnregulierungsgesetz

ERGP Europäische Gruppe der Postregulierungsbehörden

ETOE Extraterritorial Office of Exchange

ETSI European Telecommunications Standards Institute (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen)

EU European Union; Europäische Union

EU DSO entity geplanter Zusammenschluss der Europäischen Verteilnetzbetreiber

EuGH Europäischer Gerichtshof

Eurostat Statistisches Amt der Europäischen Union

EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen

exkl. exklusive

F

FAQ Frequently Asked Questions, also in einem bestimmten Zusammenhang häufig gestellte Fragen

FCA-VO Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.09.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

FEP Flächenentwicklungsplan

FNB Fernleitungsnetzbetreiber

FSR Florence School of Regulation

FSV Freiwillige Selbstverpflichtung

FSV NSA Verfahren sogenannten freiwilligen Selbstverpflichtung „Nutzen statt Abregeln“ gem. § 13 Abs. 6a EnWG

FTTB Fibre To The Building

FTTH Fibre To The Home

FuAG Funkanlagengesetz

G

GasNEV Gasnetzentgeltverordnung

GasNZV Gasnetzzugangsverordnung

Gaspool Marktgebietskooperation Gas der Unternehmen Gascade GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Nowega GmbH, Ontras Transport GmbH

GasSV Gassicherungsverordnung

GB Gigabyte

Gbit Gigabit

GL Guideline; Richtlinie

GL CACM Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management; Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GW Gigawatt

GWh Gigawattstunde

H

HAR harmonisierten Vergabevorschriften

Hbf Hauptbahnhof

HFC Hybrid-Fibre-Coax

H-Gas High calorific gas

HKX Hamburg-Köln-Express GmbH

HVDC-VO Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission vom 26.08.2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nicht synchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung

HVt Hauptverteiler

I

i. V. m. in Verbindung mit

IB Internationales Büro

IBV Interessenbekundungsverfahren

IC Interconnection

ICAs Interconnectionanschlüsse

inkl. inklusive

IMSI International Mobile Subscriber Identity

IoT Internet of Things

IP Internet Protokoll

IPP Integrierter Produktplan

IRG-Rail Independent Regulators' Group Rail/ Zusammenschluss unabhängiger Eisenbahnregulierer in Europa

ISA Infrastrukturatlas

ISDN Integrated Services Digital Network

ISDN-PMx ISDN-Primärmultiplex

ISO Internationale Organisation für Normung

ITU Internationale Fernmeldeunion (eng.: International Telecommunications Union)

K

KeL Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

KEP Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen

km Kilometer

KRITIS Kritische Infrastruktur

kV Kilovolt

KVz Kabelverzweiger

kW Kilowatt

kWh Kilowattstunde

KWK Kraft-Wärme-Kopplung

KWKAusV KWK-Ausschreibungsverordnung

KWKG Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

L

LAN Local Area Network

L-Gas Low calorific gas

LKW Lastkraftwagen

LTE Long Term Evolution

LuFV Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

LÜKEX Länderübergreifende Krisenmanagementübung/Exercise

M**M2M** Machine-to-Machine**MagentaEins** Eine Bezeichnung der Telekom für die Zusammenstellung von zwei separaten Laufzeitverträgen aus dem Festnetz- und Mobilfunkbereich**MagentaMobil** Eine Bezeichnung der Telekom für Laufzeitverträge aus dem Mobilfunkbereich**MB** Megabyte**Mbit/s** Megabit pro Sekunde**Mio.** Million(en)**Mitt.** Mitteilung**MKB-Plan** Marktkopplungsbetreiberplan**Mrd.** Milliarde(n)**MRU** Manner-Romberg Unternehmensberatung GmbH**MsbG** Messstellenbetriebsgesetz**MW** Megawatt**MwSt.** Mehrwertsteuer**N****NABEG** Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz**NBS** Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**NC** Network Code**NC BAL** Network Code Balancing; Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen**NC CAM** Network Code Capacity Allocation Mechanism; Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen**NC IO** Network Code Interoperability; Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch**NC TAR** Network Code Tariff; Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen**NCG** NetConnect Germany; Marktgebietskooperation Gas der Fernleitungsnetzbetreiber bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH, Thyssengas GmbH**NEMO** Nominated Electricity Market Operator; nominierter Strommarktbetreiber**NeMoG** Netzentgeltmodernisierungsgesetz**NEP** Netzentwicklungsplan**NGA** Next Generation Access**NGA-Rahmenregelung** Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung**NL** Niederlande**Nr.** Nummer**NRW** Nordrhein-Westfalen**NVR** Zweckverband Nahverkehr Rheinland**O****ÖBB** Österreichische Bundesbahn**OGK** Obergrenze der Gesamtkosten**OLG** Oberlandesgericht**O-NEP** Offshore-Netzentwicklungsplan**ÖPNV** Öffentlicher Personennahverkehr**OTT** Over-the-top**OVG** Oberverwaltungsgericht**P****p** Prognosewert**PCI** Project of Common Interest**PDLV** Postdienstleistungsverordnung**PEK** Plan zur Erhöhung der Schienenwegkapazität**Pkm** Personenkilometer

PMD Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur

POC Rat für Postbetrieb

Postcon Postcon Konsolidierungs GmbH

PostG Postgesetz

PSO Public service obligations

PUDLV Post-Universaldienstleistungsverordnung

PZA Postzustellungsaufträge

R

REMIT Regulation (...) on wholesale energy market integrity and transparency

RfG-VO Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14.04.2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbedingungen für Stromerzeuger

RRX Rhein-Ruhr-Express

S

SGV Schienengüterverkehr

SIM Subscriber Identity Module

SMARD Plattform für Strommarktdaten der Bundesnetzagentur (www.smard.de)

SMS Short Message Service (Kurznachrichtendienst)

SNB Schienennetz-Nutzungsbedingungen

sog. sogenannte(s/r)

SO-VO Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

SPFV Schienenpersonenfernverkehr

SPNV Schienenpersonennahverkehr

StromNEV Stromnetzentgeltverordnung

T

TAL Teilnehmeranschlussleitung

TEN Transeuropäische Netze

TEN-E Kurzform für EU Verordnung 347/2013 zu Leitlinien für die europäische Energieinfrastruktur

TENP Trans-Europa-Naturgas-Pipeline

TK Telekommunikation

TKG Telekommunikationsgesetz

tkm Tonnenkilometer

TK-Netz Telekommunikationsnetz

TKÜV Telekommunikations-Überwachungsverordnung

TNV Telekommunikations-Nummerierungsverordnung

TPS Trassenpreissystem

TR TKÜV Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften

Tsd. Tausend

TTF Title Transfer Facility; virtueller niederländischer Gas-Handelspunkt

TV Television

TWh Terrawattstunde

TYNDP Ten Year Network Development Plan

U

u.a. unter anderem

UKW Ultrakurzwellen

UMTS Universal Mobile Telecommunications System

ÜNB Übertragungsnetzbetreiber

UNJSPF United Nations Joint Staff Pension Fund

V

VDSL Very High Speed Digital Subscriber Line

VDV Verband deutscher Verkehrsunternehmen

Vfg. Verfügung

VG Verwaltungsgericht

VNB Verteilernetzbetreiber

VoIP Voice over IP

VPI Verbraucherpreisgesamtindex

VSBG Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

VULA Virtual Unbundled Local Access

W

WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste

WIMAX Worldwide Interoperability for Microwave Access

WindSeeG Windenergie-auf-See-Gesetz

WLAN Wireless Local Area Network

WPV Weltpostverein

X

Xgen sektoraler Produktivitätsfaktor

Z

z. B. zum Beispiel

ZIS Zentrale Informationsstelle des Bundes

Ansprechpartner der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur bietet Ratsuchenden kompetente Informationen und sachkundige Hilfe.

Allgemeine Fragen zu Telekommunikation

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-515

[bundesnetzagentur.de/tk-verbraucher](https://www.bundesnetzagentur.de/tk-verbraucher)

Allgemeine Fragen zu Elektrizität und Gas

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-323

verbraucherservice-energie@bnetza.de

[bundesnetzagentur.de/energieverbraucher](https://www.bundesnetzagentur.de/energieverbraucher)

Allgemeine Fragen zu Post

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 228 14-6775

verbraucherservice-post@bnetza.de

[bundesnetzagentur.de/post](https://www.bundesnetzagentur.de/post)

Rufnummernmissbrauch, Rufnummern-Spam, unerlaubte Telefonwerbung und Warteschleifen

Tel.: +49 291 9955-206

Fax: +49 6321 934-111

[bundesnetzagentur.de/tk-beschwerde](https://www.bundesnetzagentur.de/tk-beschwerde)

Funkstörungen

Servicrufnummer (24 Stunden am Tag erreichbar):

Tel.: +49 4821 895-555

funkstoerung@bnetza.de

TK-Anbieterwechsel

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-517

[bundesnetzagentur.de/tk-anbieterwechsel](https://www.bundesnetzagentur.de/tk-anbieterwechsel)

Nummernverwaltung und Auskunft zu Rufnummern

Tel.: +49 661 9730-290

Fax: +49 661 9730-181

nummernverwaltung@bnetza.de

[bundesnetzagentur.de/rufnummern](https://www.bundesnetzagentur.de/rufnummern)

Marktstammdatenregister

Tel.: +49 0228 14-3333

Fax: +49 0228 14-3334

[marktstammdatenregister.de/kontakt](https://www.marktstammdatenregister.de/kontakt)

Bürgerservice Energienetzausbau

Tel.: 0800 638 9 638 (kostenfrei)

info@netzausbau.de

Druckschriftenversand

Tel.: +49 361 7398-272

Fax: +49 361 7398-184

druckschriften.versand@bnetza.de

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-9921
Fax : +49 228 14-8975
pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Redaktion

Presse und Öffentlichkeitsarbeit
V.i.S.d.P. Fiete Wulff

Satz und Layout

Fink & Fuchs AG

Druck

Druck- und Verlagshaus
Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt am Main

Fotografie/Bildnachweis

S. 27, iStock (allou)
S. 68, 123rf (francoillustration)
S. 76, 123rf (aleq1463)
Übrige: Bundesnetzagentur

Redaktionsschluss

31.12.2018

Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2018
gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon 0228 - 14 0

Telefax 0228 - 14 8872

E-Mail: info@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de